Elke Ostermaier

Mittel, Probleme und Erfolge der staatlichen Sparförderung zum Zwecke der Vermögensbildung in der Bundesrepublik Deutschland

1969

1970

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555428_0031

Mittel, Probleme und Erfolge der staatlichen Sparförderung zum Zwecke der Vermögensbildung in der Bundesrepublik Deutschland

I n a u g u r a l - D i s s e r t a t i o n

zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft durch die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von
Elke Ostermaier
aus
München
1970

Erster Berichterstatter:	Prof. Dr. Timm
Zweiter Berichterstatter:	Doz. Dr. Blum
Dekan:	Prof. Dr. Seidenfus
Tag der mündlichen Prüfung:	10. Juli 1969

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Money is like muck, not good except it be spread.
(Geld ist wie Dünger, nur verteilt bringt es Nutzen)

The Works of Francis Bacon,
London 1875, Bd. 1, S. 50

Essays 15, of Seditions
and Troubles

Seite

1. Kapitel: Ziele und Mittel der Sparförderung 1

A Gründe für eine Begünstigung des Konsumverzichts 2

I Vorrang der ökonomisch begründeten Ziele in der Nachkriegszeit 3

II Politisch motovierte Ziele der Sparförderung 9

1. Die Ziele 10

a) Abwehr des Kommunismus 10

b) Humanitäre Gründe für die Sparförderung 12

2. Die Gesetze und Maßnahmen 14

B Gegenwärtig übliche Förderungsmaßnahmen 16

I Bestimmungen, die der permanenten Vermögensbildung dienen 16

1. Generelle Gesetzesnormen 16

a) Sperrfrist 16

aa) Grundsätzliches 17

ab) Ausnahmeregelungen 19

b) Strafen im Falle des Entsparens 20

ba) Sonderausgaben 21

bb) Vermögensbildungsgesetz 22

bc) Prämien 22

c) Begünstigungsgrenzen 23

ca) Steuervergünstigungen 23

cb) Prämien 25

cc) Zweites Vermögensbildungsgesetz 26

2. Gemeinsame Normen für Steuer- und Prämienförderung 27

a) Bedeutung von Krediten 27

aa) Wirtschaftliche Auswirkungen der Kreditaufnahme 27

ab) Das Kreditaufnahmeverbot 28

ac) Problematik eines solchen Verbots 29

b) Wahl der Vergünstigungsform 31

3. Spezielle Gesetzesnormen 33

a) Bestimmungen für Steuervergünstigungen 33

aa) Begünstigte Sparformen 33

ab) Zweckbindung der Ersparnisse 34

	Seite
b) Bestimmungen der Prämiengewährung	35
ba) Bausparen	35
1. Bausparkassenbeiträge	36
2. Zahlungen an andere Institute	37
bb) Konten- und Wertpapiersparen	38
c) Bestimmungen des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes	39
ca) Personeller Geltungsbereich	40
cb) Die Bedeutung des Gesetzes für die Vermögenseigentümer	41
cc) Bedeutung des Gesetzes für den Arbeitgeber	44
II Einmalige Aktionen	45
1. Privatisierung des Volkswagenwerkes	47
2. Preußag und VEBA	48
III Zusammenfassung	51
2. Kapitel: Würdigung der geltenden Förderungsmaßnahmen	55
A Die Einkommensverwendung und ihre Beeinflußbarkeit	56
I Analyse des Nutzens von Konsumausgaben	57
II Darstellung möglicher Reaktionen auf Förderungsmaßnahmen	62
1. Allgemeine Erläuterungen	63
2. Individuelle Entscheidungsmöglichkeiten	67
3. Erörterung einzelner Förderungswirkungen	71
a) Prämien	71
b) Steuervergünstigungen	77
c) Vergünstigungskombinationen	80
4. Bedeutung von Vermögensumschichtungen für den "Sparer"	83
5. Wirksamkeit der Sperrfristen	86
III Bedeutung von Sparerillusionen	87
1. Steuervergünstigungen	87
a) Laufende Steuernachlässe	87
b) Einmalige Steuerrückerstattungen	89

		Seite
	2. Prämien	89
	3. Spezialfall: Bausparen	90
IV	Sparförderung zum Ausgleich von Geldwertschwankungen	91
B	Mißbrauchskontrolle	94
I	In den Gesetzen vorgesehene Begrenzung der Förderung	95
II	Bleibende Mißbrauchsmöglichkeiten	96
	1. Förderung von Vermögensumschichtungen	97
	2. Mehrfachvergünstigungen	97
	a) Mehrfachvergünstigungen nacheinander (Revolvieren)	98
	b) Gleichzeitige Inanspruchnahme verschiedener Vergünstigungen	99
	c) Bedeutung der Mehrfachvergünstigung	100
	3. Zusätzliche Sparverträge	101
C	Mit den geltenden Bestimmungen erzielbare Ergebnisse	103
I	Prämien- und Steuervergünstigungen	104
	1. Prämien	104
	2. Steuervergünstigungen	106
	3. Bedeutung der Gesetze für die Sparer	107
II	Zweites Vermögensbildungsgesetz	110
III	Volksaktien	115
IV	Beeinflussung der Anlageform	117
D	Kosten der Sparförderung	120
I	Monetäre (meßbare) Aufwendungen	120
II	Volkswirtschaftliche Kosten	122
	1. Ausgabenkürzungen	122
	a) Senkung staatlicher Investitionen	123
	b) Reduktion staatlichen Konsums	123
	2. Einnahmenerhöhung	124
	a) Steigerung der Steuereinnahmen	124
	b) Vermehrung der Staatsverschuldung	126
	3. Abschließendes Urteil	126

Seite

E Zusammenfassende Beurteilung der bisherigen Maßnahmen 127

3. Kapitel: Möglichkeiten der Ausgestaltung von Sparförderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der von der Regierung zugrunde gelegten Ziele 131

A Zieladäquate Umformung der Sparförderung ohne Systemänderung 131

I Umfassende Aufklärung über alle Sparformen 131

1. Allgemeine Erziehungsarbeit 132

2. Stärkere Betonung der nicht zweckgebundenen Kapitalakkumulation 133

II Eingriffe in die geltenden Förderungsbestimmungen 135

1. Festsetzung von Einkommens- und Vermögensgrenzen 135

a) Vermögensgrenzen 136

b) Einkommensgrenzen 137

2. Einschränkung der Steuervergünstigungen 139

a) Argumente gegen eine völlige Beseitigung der Steuervergünstigungen 139

b) Mögliche Kompromißlösungen 141

3. Neugestaltung der Sparmaxima 143

a) Höchstbeträge für Sonderausgaben 143

b) Zusammenfassung von Spar- und Wohnungsbauprämien 146

III Zusammenfassung 147

B Realisierung der staatlichen Ziele durch Systemänderung 149

I Modifizierte Verlängerung der Sperrfristen ("Phasensparen") 149

II Degressive Prämien 152

1. Stufenweise Degression 154

2. Gleitende Degression 155

a) Gewichtung der Sparbeträge mit dem Einkommen 155

b) Gewichtung der Sparbeträge mit der Einkommensteuer 157

ba) Bestimmung der Prämienhöhe 158

bb) Begrenzungen für die Förderung 160

		Seite
	bc) Vorzüge dieser Förderungsart	162
	bd) Nachteile der Gewichtung mit der Einkommensteuer	164
	3. Vergleich der Vorschläge mit den geltenden Bestimmungen	164
III	Kombination von "Phasensparen" und degressiven Prämien	166
IV	Möglichkeiten der Prämiengewährung für Lebensversicherungen	167
	1. Bonus entsprechend der Spardauer. Darstellung	168
	a) Förderungsgrundsätze	169
	b) Förderung Kinderreicher	170
	c) Förderung bei besonderen Vertragsarten	171
	ca) Die kurze Todesfallversicherung	171
	cb) Die Fortschrittsversicherung	172
	2. Kritik der neuen Förderungsarten	173
V	Gemeinsame Förderung aller Formen der Vermögensbildung	175
C	Vergleich unterschiedlicher Sparförderungsmaßnahmen	176
I	Kritischer Vergleich mit anderen Empfehlungen für die Bundesrepublik	177
II	Vergleich mit Vergünstigungsmaßnahmen in anderen Ländern	180

Berechnungen und Beispiele (A-Seiten)

Tabellen

Literaturverzeichnis

1. Kapitel: Ziele und Mittel der Sparförderung

Seit Gründung der Bundesrepublik verging kaum ein Jahr, ohne daß die Bestimmungen der jeweils bestehenden Förderungsmaßnahmen umgestaltet, neue Gesetze eingeführt oder bisher gültige Bestimmungen nicht mehr verlängert oder völlig abgeschafft wurden. Das ist kaum damit zu erklärten, daß sich nur die wirtschaftliche Situation geändert hat. Diese Vorgänge zeigen vielmehr auch, daß sich die anzustrebenden Ziele gewandelt haben und/oder die Mittel als den Zielen nicht (mehr) adäquat empfunden wurden.

In Anbetracht der noch zu erläuternden sehr speziellen Ziele dieser Arbeit müssen einige Definitionen und besonders genaue Abgrenzungen vorangestellt werden:

1. Als "Sparen" bezeichnet man den Verzicht, Teile des Einkommens zu konsumieren. Volkswirtschaftlich sinnvoll ist das Sparen nur dann, wenn dadurch Investitionen ermöglicht werden, nicht dagegen, wenn die Einkommensteile gehortet werden. Wenn von "Sparen" oder "Konsumverzicht" (Synonyma) gesprochen wird, sind daher niemals Horte gemeint. Als "Spareigenleistung" wird das Sparen aus dem laufenden Einkommen definiert. Die Begriffe werden für eine Strömungsgröße verwandt.

2. "Ersparnis" wird in dieser Arbeit für die Summe des Sparens der vergangenen Periode(n), also eine Bestandsgröße, gebraucht. Auch dieser Begriff wird nicht für Horte verwandt.

3. "Vermögen" umfaßt ebenfalls eine Bestandsgröße, die von den Ersparnissen um Beträge differiert, die nicht durch eigenen Konsumverzicht, sondern durch unentgeltliche Zuwendungen (Erbschaften, Geschenke) erworben wurden. Vermögen ist also der Oberbegriff und von der Höhe der damit bezeichneten Beträge unabhängig.

4. "Sparer" werden diejenigen genannt, die Konsumverzicht leisten, und auch diejenigen, die Vermögen umschichten, um Vergünstigungen zu erhalten. Diese Be-

griffsbildung ist in Anbetracht der Definitionen 1 - 3 nicht konsequent, deckt sich aber mit der Terminologie des Gesetzgebers und erscheint mit Rücksicht auf die Ergebnisse des 2. Kapitels (A II und C) auch vertretbar.

A Gründe für eine Begünstigung des Konsumverzichts

Der Konsumverzicht wurde nicht erst seit Bestehen der Bundesrepublik begünstigt, schon die ersten Einkommensteuergesetze (1851 und 91 in Preußen) befreiten Einkommensteile, die für die Sicherung des Lebensunterhalts im Alter oder in Notzeiten aufgewandt wurden, von der Einkommensteuer. Damals sollten die Bestimmungen dazu dienen, spätere Budgets zu entlasten[1]. Mögliche Gesichtspunkte der Sparförderung spielten keine Rolle.

Bereits 1929 diskutierte man die Förderung der Kapitalbildung durch Steuerbegünstigungen[2], aber erst 1934 wurden erstmals wirtschaftspolitische Ziele mit Sparförderungsmaßnahmen angestrebt[3]: Man befreite Zahlungen an Bausparkassen bis zu einem

---

1 Um die Berechtigung der Befreiung von freiwilligen und Zwangsbeiträgen von der Einkommensteuer begann noch vor der Jahrhundertwende eine wissenschaftliche Diskussion: A. Wagner, Die Reform der direkten Staatsbesteuerung in Preussen im Jahre 1891. "Finanz-Archiv",Stuttgart und Berlin, Jg. 8 (1891), S. 708 ff. G.Schanz, Soll man Lebensversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen lassen? Ebenda, Jg. 13 (1896), S.210 ff. Außerdem W. Brauer, Die Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen. Ebenda, Jg. 20 (1903), S.753 ff., insbes.S.766 ff. Daß künftige Budgets durch Sparförderungsmaßnahmen nicht zu entlasten sind, wie es teilweise noch heute behauptet wird (Zur Reform der staatlichen Sparförderung. Institut "Finanzen und Steuern", Heft 83, Bonn 1965, S. 45), ergibt sich aus dem 2. Kapitel A II.

2 Kapitalbildung und Steuersystem. Verhandlungen und Gutachten der Konferenz von Eilsen 1929. Veröffentlichungen der Friedrich List-Gesellschaft e.V. Bd. 3 und 4, hrsg. von G.Colm und H.Neisser, 2 Bde.,Berlin 1930. Vgl. z.B. Bd. 1, S. 118 ff., 415 ff., Bd.2, S. 187 ff.

3 Zur Reform der staatlichen Sparförderung, a.a.O., S. 9 ff. 1922 wurden langfristige Spareinlagen, die einen ähnlichen Charakter wie Lebensversicherungsprämien hatten, den Versicherungen gleichgestellt, Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 22.7.1922, Reichsgesetzblatt Teil I (Zitierweise: RGBl. I) S. 607. Im Einkommensteuergesetz vom 16.10.1934 (RGBl. I S. 1005) ist die Möglichkeit nicht mehr gegeben.

gewissen Umfang von der Einkommensteuer, um die Überwindung der Wirtschaftskrise zu beschleunigen. Mit zunehmender Beschäftigung und Kapazitätsauslastung und mit wachsender Rüstungsfinanzierung wurde die Konsumdämpfung wichtiger als die Arbeitsbeschaffung: Ab 1941 war die Gewinnthesaurierung begünstigt[1], für Arbeitnehmer das Sparen auf "Eisernen Sparkonten"[2].

Auch nach dem 2. Weltkrieg hatten ökonomisch begründete Sparförderungsmaßnahmen zunächst den Vorrang. Ab 1952 traten immer stärker außerökonomische Ziele in den Vordergrund[3].

I Vorrang der ökonomisch begründeten Ziele in der Nachkriegszeit

Die Schwerpunkte der Sparförderung nach dem Zweiten Weltkrieg wurden zunächst durch ökonomische Notwendigkeiten bestimmt: Belebung des Kapitalmarktes, Förderung des Wiederaufbaues, Verringerung der Arbeitslosigkeit, Gegengewicht zur Selbstfinanzierung[4].

Der Verzicht auf den Konsum eines Teils der laufenden Produktion ist notwendig, um ein inflationsfreies Wachstum zu gewährleisten. Dabei ist es nicht erforderlich, daß freiwillig gespart wird und/oder das Vermögen der privaten Haushalte steigt. D.h., das erwünschte Wachstum kann auch erreicht werden, wenn die Ersparnisse erzwungen werden, den Unternehmen

---

1 Verordnung über die Änderung von Steuergesetzen vom 20.8. 1941, RGBl. I S. 510

2 Verordnung über die Lenkung von Kaufkraft vom 30.10.1941, RGBl. I S. 664

3 Der auffallendste Unterschied zwischen den beiden Zielgruppen zeigt sich wohl darin, daß die ökonomisch bedingte Förderung die Quantität des Sparens beeinflussen soll, die außerökonomische dagegen die Verteilung der Ersparnisse innerhalb der Bevölkerung. R. Hausamann, Wachstum und Finanzpolitik unter besonderer Berücksichtigung der Förderung des privaten Sparens. Diss. St. Gallen 1965, S. 144 f. Vgl. auch Bericht der Einkommensteuerkommission, Untersuchungen zum Einkommensteuerrecht. Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 7, Bonn o.J. (1963), S. 32 f. Zitierweise: Bericht der Einkommensteuerkommission

4 Vgl. Zur Reform der staatlichen Sparförderung, a.a.O., S. 13 ff.

zuwachsen oder durch Budgetüberschüsse des Staates gebildet werden.

Gerade das Sparen für Vorsorge und zur Vermögensbildung, individuelle Motive, die eine große Bedeutung haben, erfordern langfristige Planung. Häufige Änderungen bei der Durchführung der Vergünstigungsmaßnahmen würden die Planungen der Individuen mit starken Unsicherheitsmomenten belasten. Die Sparförderung eignet sich daher nicht zur Konjunkturpolitik[1].

Schon von Anfang an dienten die Maßnahmen i.allg. der gleichzeitigen Verwirklichung mehrerer Ziele. Sie lassen sich daher nicht immer exakt nach ihren Zwecken trennen. Gemeinsam ist ihnen das Bestreben, den freiwilligen Konsumverzicht in den Privathaushalten zu fördern.

1946 wurden durch die Militärregierungen alle Steuerbefreiungen für freiwillige Ersparnisse aufgehoben[2]. Schon das erste Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuergesetzen[3] stellte die freiwilligen den Zwangsversicherungen wieder gleich. Es kam damit v.a. den Selbständigen zugute, deren Altersversorgung durch die Währungsumstellung reduziert worden war, und sollte auch helfen, den Kapitalmarkt wieder funktionsfähig zu machen[4].

Als "Kapitalmarkt" bezeichnet man den Markt für Forderungen und Kredite mit mindestens vierjähriger Laufzeit. Das Angebot kommt von privaten und öffentlichen Haushalten, Unternehmen und aus dem Ausland, die Nachfrager sind v.a. Industrie, Han-

---

1 Vgl. auch Soll der Staat das Sparen fördern? Kritische Analyse von Motiven, Methoden und Wirkungen staatlicher Sparförderung. Einzeldarstellung Nr. 74, hrsg. vom Bund der Steuerzahler, o.O.u.J.(1965), S. 17

2 Zur Reform der staatlichen Sparförderung, a.a.O. S. 12. Begünstigt blieben die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung bis maximal je DM 300 für den Steuerpflichtigen, die Ehefrau und jedes Kind. Kontrollratsgesetz Nr. 12 vom 11.2. 1946. Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland 1946, S. 60

3 Vom 20.6.1948. Anhang zum Gesetz Nr. 64 (Zitierweise: 1.StNG). Gesetzblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Zitierweise: WiGBl), Beilage Nr. 4, S. 2

4 Eine genauere Erörterung der Bedeutung dieses Gesetzes bietet z.B. Zur Reform der staatlichen Sparförderung, a.a.O., S. 13 ff.

del und die öffentliche Hand[1]. Die Schwäche des Kapitalmarktes nach dem Zweiten Weltkrieg beruhte einerseits auf der Fixierung des Zinses, andererseits auf der Zurückhaltung der privaten Geldanleger und resultierte noch aus dem Kriege[2]. Der Zins verlor den Einfluß auf die Geldströme[3], wobei immer die Gefahr besteht, daß das Kapital nicht mehr der ertragreichsten Verwendungsart zugeführt wird[4]. Wenn die Sparer eine langfristige Bindung scheuen und ihr Vermögen liquider anlegen (als Spar- oder Termineinlagen), dann hängt die Gewährung langfristiger Kredite von Liquiditätsbedürfnissen der Banken ab[5].

Der geringere Zufluß an Ersparnissen nach dem Kriege war v.a. darauf zurückzuführen, daß allgemein ein großer Nachholbedarf an Konsumgütern bestand[6], daß die Bevölkerungsschichten, die vor dem Kriege weitgehend langfristig gespart hatten (in Wertpapieren und Versicherungen z.B.), geringere Einkünfte erzielten und die Selbständigen im eigenen Betrieb investierten[7]; abgesehen davon bestanden nach zweimaliger Geldentwertung psy-

---

1 Art. Kapitalmarkt (Bröker) . Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen, Frankfurt a.M., Bd. 2, 3. Aufl. 1967/68, S. 939 ff., insbes. S. 944 ff. H. Strathus, Der Kapitalmarkt in Westdeutschland und die Probleme seines Wiederaufbaues. Institut "Finanzen und Steuern", Bonn o.J. (ca. 1951/2), S. 23 ff. (Bedeutung des Wertpapiermarktes)

2 Ebenda, S. 3 ff.

3 Damit ist die "Selektionsfunktion des Kapitalmarktes" gemeint. F. Neumark, Möglichkeiten einer finanzpolitischen Beeinflussung von Kapitalbildung und Kapitalverwendung. In: G. Albrecht u. H. Arndt (Hrsg.) Kapitalbildung und Kapitalverwendung. Schriften des Vereins für Socialpolitik, N.F., Bd. 5, Berlin 1953, S. 73 f. Entgegnung von Neumark auf die Diskussionsbeiträge ebenda, S. 95 und S. 166 ff.

4 E. Wolf, Probleme der Wiederbelebung des Kapitalmarktes, ebenda, S. 119. Ebenso H. Jecht, Finanzpolitik und Kapitalbildung. Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften Nr. 217, Tübingen 1958, S. 13. Auch der Wertpapiermarkt hatte seine Funktion eingebüßt, da in früher nicht gekanntem Umfang Staat und Unternehmen Ersparnisse bildeten. L. Henning, Staatliche Sparförderung? Untersuchung über die Förderung der privaten Spartätigkeit im Wirtschaftssystem der sozialen Marktwirtschaft. Diss. Köln 1960, Zusammenfassung S. 25 ff.

5 Wolf, a.a.O., S. 120. Vgl. auch Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1958, S. 41 ff.

6 Vgl. auch Strathus, a.a.O., S. 51 f.

7 Wolf, a.a.O., S. 123

chologische Hemmungen, Ersparnisse langfristig anzulegen[1].

Um die Schwäche des Kapitalmarktes zu überwinden, wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen: Das Erste Steuerneuordnungsgesetz befreite nicht nur die Lebensversicherungsprämien von der Einkommensteuer, sondern auch Zahlungen aufgrund von Kapitalansammlungsverträgen, den Ersterwerb von Anteilen an Bau-, Wohnungs- und Verbrauchergenossenschaften, sowie Leistungen aufgrund von Verträgen mit Bausparkassen[2]. Außerdem wurde das Erste Gesetz zur Förderung des Kapitalmarktes (vom 15.12. 1952[3]) erlassen, das die Zinsen bestimmter Anleihen von der Einkommensteuer befreite[4]. Die Sparanreize des Einkommensteuergesetzes wurden mehrfach dadurch verstärkt, daß man die Begünstigungsgrenzen anhob[5].

Die staatliche Einflußnahme auf die verschiedenen Anlageformen kann folgendermaßen charakterisiert werden[6]:

1. Diskriminiert wurde das Aktiensparen nicht nur, weil die Erträge an der Quelle durch die Kapitalertragsteuer erfaßt und daher schneller besteuert werden als an-

---

1 Wolf, a.a.O., S. 126 f. Vgl. auch Strathus, a.a.O., S. 39 ff., der die Enttäuschung über die Regelung der Altsparerentschädigung als wichtigen Grund hervorhebt und (S. 87 ff.) als psychologische Sparhilfe eine Aufwertung der Altsparerguthaben fordert.

2 Außerdem wurde 1949 der Wohnungsbau noch durch die Vergünstigungen des EStG §§ 7 b und c gefördert. 2. Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20.4.1949 (Zitierweise: 2. StNG), WiGBl. S. 69. Vgl. Strathus, a.a.O.,S.61 f.

3 BGBl. I S. 793

4 Die Bestimmung wurde 1954 wieder aufgehoben (Gesetz zur Neuordnung von Steuern vom 16.12.1954, BGBl. I S. 373. Zitierweise: StNG 1954), wirkt aber weiter, solange die entsprechenden Wertpapiere noch im Umlauf sind. Vgl. Die Finanzpolitik im Dienste der Eigentumspolitik. Ein Überblick über die bisherigen Maßnahmen zur Förderung des Geld- und Aktiensparens. Finanzbericht 1963, S. 73. Etwa 1951 forderte Strathus (a.a.O., S. 118) noch Einkommensteuervergünstigungen für Pfandbriefe, deren Hypotheken ausschließlich dem sozialen Wohnungsbau zugeführt werden.

5 Vgl. z.B. 1. StNG; 2. StNG; Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29.4.1950 (BGBl. I S. 95)

6 Nur teilweise sind diese Möglichkeiten heute noch gegeben. Zur Kritik der differenzierten Behandlung von Vermögenserträgen vgl. z.B. Jecht, Finanzpolitik und Kapitalbildung, a.a.O., S. 10

dere Vermögenserträge. Außerdem bestand eine Höchstgrenze für Dividenden von 6 v.H.[1].

2. Nicht benachteiligt, aber auch nicht gefördert waren Ersparnisse, die keiner Sperrfrist unterworfen wurden, die begünstigungsfähigen Höchstbeträge überstiegen oder nicht den geförderten Anlageformen zugeführt wurden.

3. Gefördert wurden die Anlage auf Konten und in bestimmten festverzinslichen Wertpapieren für alle Haushalte[2] und die Selbstfinanzierung der Unternehmen[3] (nicht entnommene Gewinne).

Die Begünstigung der Selbstfinanzierung benachteiligt die Arbeitnehmer, aber auch die freien Berufe. Außerdem besteht die Gefahr, daß Großbetriebe bevorzugt gefördert werden[4]. Für die Arbeitnehmer positiv wirkten die Begünstigungsmaßnahmen, soweit sie durch die Schaffung von Arbeitsplätzen halfen, die Arbeitslosigkeit zu verringern[5].

Ab 1953 wurden die Steuervergünstigungen allmählich wieder eingeschränkt: Die sog. "Kleine Steuerreform" minderte die Höhe der abzugsfähigen Sonderausgaben[6].

---

1 Wolf, a.a.O., S. 134. Strathus, a.a.O., S. 16 u. 124 wies auf die Bedeutung des Dividendenstops für die Aktienemissionen hin.

2 Dadurch ergab sich ebenfalls eine Diskriminierung der nicht begünstigten Wertpapiere, z.B. Aktien. Vgl. Jecht, Finanzpolitik und Kapitalbildung, a.a.O., S. 10 und 22

3 Höchstens 10 v.H. des Gesamtgewinnes konnten als "Sonderausgabe" vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. 1. StNG. Sh. auch Jecht, Finanzpolitik und Kapitalbildung, a.a.O., S. 14 f. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Gutachten: Zur Neuordnung der finanzpolitischen Regelung zur Förderung des privaten Sparens und Verbesserung der Vermögensverteilung (Zitierweise: Sparförderungsgutachten), "Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung", Bonn 1964 (Zitierweise der Fundstelle: Bulletin 1964), I 2 c

4 Henning, a.a.O., S. 70,weist darauf hin, daß das Aufkommen neuer Unternehmen erschwert werde.

5 Zur Bedeutung des Sparens bei unterschiedlichem Beschäftigungsgrad vgl. Hausamann, a.a.O., S. 74 ff. Die Nachkriegssituation war gekennzeichnet durch ein Überangebot an Arbeitskräften bei fehlenden anderen Produktionsfaktoren, die in einer Depression in größerem Umfang vorhanden sein können als nach Kriegen. Daher kam auch dem Sparen eine andere Bedeutung zu.

6 Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24.6.1953, BGBl. I S. 413. Bereits vorher waren die Selbstfinanzierungsmöglichkeiten verringert worden. Strathus, a.a.O., S. 76

1954 wurde die Sperrfrist für Kapitalansammlungsverträge generell auf 10 Jahre festgelegt. Verträge sollten nur noch bis 31.12.1957 abgeschlossen werden[1]. Eine erneute Schwäche des Kapitalmarktes führte dazu, daß 1956 die Steuerförderung um ein Jahr verlängert und die Sperrfristen rückwirkend wieder auf 3 Jahre reduziert wurden, die Sonderausgabenmaxima wurden erhöht[2]. Das Steueränderungsgesetz von 1958 beseitigte endgültig die Steuerfreiheit für Kapitalansammlungsverträge[3].

Die forcierte Förderung des Bausparens und Bauens basierte nicht nur auf dem Wunsch, den Kapitalmarkt wieder funktionsfähig zu machen. Neben der durch das Sparen und den Bau von Häusern möglichen Vorsorge für Alter und Notzeiten mußte auch die Wohnungsnot verringert werden[4]. Ökonomisch wichtig war nicht nur das Sparen, sondern auch die Errichtung von Wohnraum, der sowohl eigenem Bedarf als auch fremdem (in Form von Mietwohnungen) dienen sollte[5]. Selbst Sparer, die nicht bauten und insofern den staatlichen Zielen zuwider handelten, vergrößerten durch ihre Ersparnisse den Kreditspielraum der Bausparinstitute und senkten dadurch die Zeiten zwischen Spar- und Baubeginn für die übrigen Sparer[6]. Die allmähliche Gesundung des Kapitalmarktes ließ seine Förderung zu einem Nebenziel werden, der wachsende Bestand an Wohnungen ermöglichte die Verlängerung der Sperrfristen, die Sparer abschrecken dürfte, die nicht die Absicht haben zu bauen. Metaökonomische Ziele traten damit immer mehr an die erste Stelle der Sparförderungsmotive[7].

---

1 StNG 1954

2 Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 5.10.1956 in der Fassung vom 19.12.1956, BGBl. I S. 781 und 918

3 BGBl. I S. 473

4 Auch der Bau von Wohnungen verringert die Arbeitslosigkeit.

5 Sparförderungsgutachten I 2 b, c. H. Jecht, Harmonisierung oder Reform? "Der Volkswirt", Frankfurt a.M.,Jg. 18 (1964), S. 2402

6 Vgl. z.B. A. Krahn, Technik des deutschen Bausparens, Ludwigsburg 1955, S. 36 ff. Genaueres zu diesen Wartezeiten vgl. unten B I 2

7 Henning verwendet noch über 40 Seiten für die Erörterung der ökonomischen, nur 4 Seiten für die sozial- und gesellschaftspolitischen Motive der Sparförderung (a.a.O., S. 18-58 und 58-62).

II Politisch motivierte Ziele der Sparförderung

Immer noch werden mit der Sparförderung wirtschaftspolitische Ziele verfolgt. Wichtiger als das Wirtschaftswachstum ist aber heute die mögliche Bekämpfung einer schleichenden Inflation[1]. Erstmals mit dem Erlaß des Wohnungsbau-Prämiengesetzes[2] und seither immer deutlicher zeigt sich auch die Akzentverschiebung von ökonomischen zu außerökonomischen Hauptzielen der Sparförderung. Immer stärker versucht man, alle Bevölkerungsschichten an der Vermögensbildung zu beteiligen[3]. Dadurch sol-

1 Vgl. H.-D. Ortlieb, Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand - Ideologie und Wirklichkeit der Verteilungspolitik in der "Sozialen Marktwirtschaft". Sonderdruck aus: Mitteilungen der List Gesellschaft, Fasc. 6 (1968) Nr. 10, blaue Reihe, der Universität Basel Nr. 57, S. 3 f. Wenig später (S. 7) weist Ortlieb darauf hin, daß gerade der Sparförderung gewisse inflationistische Tendenzen innewohnten. Die Bekämpfung von Preissteigerungen wird auch erwähnt im Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Prämien für Sparleistungen (Spar-Prämiengesetz). Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 3. Wahlperiode. Anlagen zu den Stenografischen Berichten, Bd. 56, Bonn 1958, Drucksache 263 (Zitierweise: BT-Drs. III/263), S. 4. Gefährlich ist es aber, die Sparförderung als Ausgleich für die schleichende Geldentwertung zu betrachten, vgl. unten 2. Kap. A III 4

2 Vom 17.3.1952, BGBl. I S. 139

3 Regierungserklärung vom 29.10.1957 (Schwerpunkt der Regierungstätigkeit in der Legislaturperiode soll die Förderung der privaten Eigentumsbildung sein). Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 3. Wahlperiode, Stenografische Berichte, 30. Sitzung (Zitierweise: BT-SB III/30), S. 19 D f. Regierungserklärung vom 29.11.1961 (Fortsetzung der Eigentumspolitik wird erstrebt), BT-SB IV/5, S. 27 B ff. Zur Reform der staatlichen Sparförderung, a.a.O., S. 14, 17 f. und 44 f. Sparförderungsgutachten I 2 d. BT-Drs. III/263, S. 4: Ziel ist die Ausbreitung des Vermögensbesitzes und der Eigentumsbildung. Zur Beteiligung der verschiedenen Bevölkerungsschichten an der Vermögensbildung und zu möglichen Änderungen ihrer Anteile gibt es eine Fülle von Literatur. Hier sei nur eine Auswahl aufgeführt:
H. Bauernfeind, Entwicklung der Vermögensbildung. "Stimme der Arbeit", Frankfurt a.M., Jg. 9 (1967), Heft 2, S.15 ff.
H. Duvernell (Hrsg.), Ertragsbeteiligung der Arbeitnehmer. Internationale Tagung der Sozialakademie Dortmund. Berlin 1965. Eigentum und Eigentümer in unserer Gesellschaftsordnung. Veröffentlichung der Walter-Raymond-Stiftung, Bd. 1, Köln und Opladen 1960. Eigentumsbildung in sozialer Verantwortung - Eine Denkschrift zur Eigentumsfrage in der Bundesrepublik Deutschland. Hannover-Herrenhausen 1962. Empfehlungen zur Eigentumspolitik, hrsg. vom Sozialreferat im Zentralkomitee der deutschen Katholiken und von der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen in Deutschland,

Fortsetzung S.10

len übermäßige Vermögensunterschiede verringert werden[1]. Das Ziel, die Vermögen breiter zu streuen, kann ebensowenig ökonomisch gerechtfertigt werden wie die Wege, auf denen man dieses Ziel zu verwirklichen sucht.

1. Die Ziele

Eine exakte Trennung der außerökonomischen Motive der staatlichen Sparförderung und eine genaue Zuordnung der einzelnen Maßnahmen auf die verschiedenen Ziele ist nicht möglich. Trotzdem ist es notwendig, gewisse Unterscheidungen zu machen[2].

a) Abwehr des Kommunismus

Auch in den Ländern des Ostblocks sind erhebliche Vermögensunterschiede unerwünscht. und zwar aus den gleichen Gründen

---

Forts. von S. 9
Bad Godesberg 1964. Die Finanzpolitik im Dienste der Eigentumspolitik, a.a.O., S. 69 ff. P.L. Lachaume, Eigentum und Freiheit. "Die Aussprache", Bonn a.Rh., Jg. 16 (1966), S.166 ff. G. Leber, Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand. Dokumentation. 4 Bde., Sammlung "res novae", Veröffentlichungen zu Politik, Wirtschaft, Soziologie und Geschichte, Bd. 33, 33 a - c, Frankfurt a.M. 1964 bis 1966. O. Schlecht, Gesellschaftspolitische Zielsetzungen der Wirtschaftspolitik. Bulletin 1965, S. 1097 f. W. Steinjan, Eigentumsbildung aus evangelischer Sicht. "Junge Wirtschaft", Bad Godesberg, Jg. 13 (1965), S. 546 ff. H.J. Wallraff, Zur Polarität zwischen Arbeit und Eigentum. Ebenda, S. 551 ff.- Die ausführlichsten Literaturhinweise zum Arbeitnehmersparen und seiner Beeinflußbarkeit finden sich in den Materialien zur Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand - Thesen, Pläne, Gesetze 1946 - 65. Schriftenreihe des Instituts für Städtebau, Wohnungswirtschaft und Bausparwesen (Arnold-Knoblauch-Institut), Bonn 1966

---

1 Auf die Bedeutung der Vermögensdifferenzen für den Frieden in der Bevölkerung weist bereits Roscher hin, ohne allerdings eine ausführliche Erörterung anzuschließen. W. Roscher, System der Volkswirtschaftslehre, Bd. 1, Grundlagen der Nationalökonomie, Stuttgart 1861, S. 412 ff.

2 In der Literatur wird meist nur von "sozial-" oder "gesellschaftspolitischen Zielen" gesprochen (vgl. z.B. Henning, a.a.O., S. 58 ff.). Der Antikommunismus tritt i. allg. dahinter zurück, oder man subsummiert ihn unter die "extremen Ideologien". Soll der Staat das Sparen fördern?, a.a.O., S. 5

wie bei uns. Auch dort soll eine Nivellierung mögliche Streitpunkte in der Bevölkerung beseitigen. Der Konflikt wird aber anders als bei uns zu lösen versucht: Eigentum an Produktionsmitteln darf nicht bestehen, Vermögen in anderen Anlageformen ist beschränkt. Mit der Enteignung des Vermögens fand in gewisser Weise eine "Anpassung nach unten" statt, da der Umfang individuellen Eigentums reduziert wurde. Dieser Art der Gleichheit sucht man bei uns durch breite Eigentumsstreuung eine "Anpassung nach oben" entgegenzusetzen in der Hoffnung, daß die, die Vermögen haben, auch wenn es gering ist, für Schlagworte und Ziele des Kommunismus unempfindlicher sind[1].

Man geht bei dieser Motovierung davon aus, daß niemand gern sein Eigentum verliert, und zwar unabhängig von der Höhe. Um sein Vermögen zu bewahren, unternimmt man gewisse Anstrengungen, und die Vermögen anderer Wirtschaftssubjekte werden dabei zugleich mit erhalten[2].

Im Zusammenhang mit dem Ziel des Antikommunismus wird in der Literatur[3] auch der Versuch erwähnt, zwischen Kapitalismus und Kommunismus als Kompromiß eine Wirtschafts- und Gesellschafts-

---

1 Darauf beruhte auch die Ablehnung, die die französischen Gewerkschaften der staatlich verordneten Gewinnbeteiligung entgegenbrachten. Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung für Deutschland (Zitierweise: FAZ) vom 3.8.1967. Später dann akzeptierten die Gewerkschaften das Gesetz, FAZ vom 21.8. 1967. Ähnliche Ansichten wie die der französischen Gewerkschaften wurden z.T. auch in der Bundesrepublik vertreten. Vgl. Dr. Fritz (Ludwigshafen) (CDU/CSU), BT-SB III/30, S. 1670 B f. Die deutschen Gewerkschaften lehnten zunächst die Privatisierungen ab. Daher zeichneten nicht einmal die Hälfte der Belegschaft Preußag-Aktien. Vgl. Prof. Burgbacher (CDU/CSU), BT-SB IV/160, S. 7901 D f. Vgl. auch Äußerungen von Georg Leber. Zitiert nach einer Sendung des Westdeutschen Rundfunks, III. Programm. Vervielfältigtes Manuskript (M. Raab). Behauptungen eines Besitzstandes - Vermögensbildung oder Vermögensverteilung, S. 21 f.

2 Die fehlende Unruhe in der Bauindustrie während der Rezession 1966/67 dürfte z.T. auf die durch Tarifverträge gesicherten vermögenswirksamen Zahlungen der Arbeitgeber zurückzuführen sein. Behauptungen eines Besitzstandes, a.a.O., S. 24

3 Ortlieb, Vermögensbildung,a.a.O., S. 1 f.

ordnung zu finden, die die Nachteile beider vermeidet. Die "Soziale Marktwirtschaft" habe hier versagt, da der Wirtschaftsaufschwung mit einer sehr ungleichmäßigen Verteilung der Vermögensneubildung verbunden gewesen sei[1]. Dies wurde schon relativ früh erkannt,und man versuchte, alle Sparer zu erreichen: 1952 wurde das Wohnungsbau-Prämiengesetz[2] erlassen.

b) Humanitäre Gründe für die Sparförderung

Es darf allerdings nicht der Eindruck entstehen, daß die Befürworter breiter Eigentumsstreuung nur ihr eigenes Vermögen schützen wollten, obwohl die egoistischen Motive weit verbreitet sind[3]. Zweifellos wird bisher unbemittelten Schichten auch deswegen Vermögen zugestanden, weil es zu einer besseren Entfaltung der Persönlichkeit verhelfen kann und man diese Chance einem möglichst großen Teil der Bevölkerung zugestehen möchte[4]. Dazu gehört auch, daß der Einfluß des Staates auf das Wirtschaftsgeschehen nicht mehr weiter ausgedehnt, sondern der der Privaten wieder erhöht werden sollte[5].

Auch heute noch ist es Ziel der staatlichen Förderungsmaß-

1 Littmann weist darauf hin, daß die ungleiche Vermögensverteilung sich aus dem Wirtschaftsprozeß ergebe, aber geändert werden könne. K. Littmann, Über einige Zwangsläufigkeiten der Vermögensverteilung in der Marktwirtschaft. "Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", Tübingen Bd. 113 (1957), S. 208 ff., Zusammenfassung S. 321 f.

2 Gesetz über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer vom 17.3.1952, BGBl. I S. 139 (Zitierweise: Wohnungsbau-Prämiengesetz oder WoPG)

3 Ortlieb, a.a.O., S. 3. A. Amonn, Wirtschaftspolitik auf Irrwegen, Frankfurt a.M. 1958, S. 20 (speziell für die Einkommensverteilung, aber auch für den "Wohlstand")

4 Ortlieb, a.a.O. S. 9 ff. erläutert Ortlieb die Ziele, die mit einer Beeinflussung der Vermögensverteilung erreicht werden sollen: 1. Freiheit und Selbständigkeit, 2. Sicherheit, 3. gerechtere Einkommensverteilung, 4. individuelles, soziales Verantwortungsbewußtsein. Ähnlich: Die Finanzpolitik im Dienste der Eigentumspolitik, a.a.O., S. 69 ff. Vgl. auch Henning, a.a.O., S. 73 f. Der Bund der Steuerzahler (Soll der Staat das Sparen fördern, a.a.O., S. 5) spricht vom "nebelhaften Begriff der Gesellschaftspolitik". Vgl. auch Art. Vermögen und Vermögenspolitik (Weisser), Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, zugleich Neuauflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften (Zitierweise: HdSW), Stuttgart, Tübingen, Göttingen Bd. 11 (1961), S. 170

5 Hier zeigt sich ein deutliches Überschneiden mit den ökonomischen Zielen, vgl. oben I und Hausamann, a.a.O., S. 143

nahmen, Alters- und Hinterbliebenenvorsorge zu erleichtern. Verbunden mit diesem Ziel ist das Bestreben, den Individuen die Möglichkeit eigenverantwortlicher Vorsorge zu geben, damit sie in Notfällen nicht mehr nur auf staatliche Hilfe angewiesen sind (die u.U. als "Almosen" empfunden werden könnte)[1]. Das ist durch Zwangsvorsorge allein kaum erreichbar. Bei dieser allgemeinen Motivierung einer Förderung des Vorsorgesparens erscheint es völlig berechtigt, auch Bausparen und Wohnungsbau einzubeziehen[2].

Die mit der Sparförderung zu verfolgenden humanitären Ziele finden bereits im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ihren Ausdruck: Eigentum und Erbrecht werden gewährleistet, soweit sie nicht den Lebensbereich anderer einengen. Um die fremden Rechte zu schützen, wurde auch der Grundsatz "Eigentum verpflichtet" in das Grundgesetz aufgenommen[3]. Das Ziel "breitere Vermögensstreuung" und der Grad, bis zu dem dieses Ziel verwirklicht werden soll, können mit ökonomischen Kriterien nicht beurteilt werden, sondern unterliegen politischer Entscheidung[4]. An die Stelle des etwas schwammigen Zie-

1 Soll der Staat das Sparen fördern?, a.a.O., S. 5 f., S. 18. Zur Reform der Staatlichen Sparförderung, a.a.O., S. 45 f., Ortlieb, a.a.O., S. 9

2 Darauf wurde noch in jüngster Zeit hingewiesen: Soll der Staat das Sparen fördern?, a.a.O., S. 18

3 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5. 1949, BGBl. S. 1, Art. 14 Abs. 1 und 2. Zitiert nach H.Schönfelder, Deutsche Gesetze, Sammlung des Zivil-, Straf- und Verfahrensrechts, München, Stand vom 1. Okt. 1968 (Zitierweise der Fundstelle: Schönfelder) Nr. 1. Die Garantie von Eigentum und Erbrecht schließt die Erhebung von prohibitiven Erbschaft- und Vermögensteuern aus, so daß auch eine "kalte" Sozialisierung verfassungswidrig ist. Vgl. H. v. Mangoldt, Das Bonner Grundgesetz, 2. neubearb. u. verm. Aufl. von F. Klein, Bd. 1, unveränderter Nachdruck, Berlin und Frankfurt a.M. 1966, S. 417 ff., bes. S. 427. W. Weber, Eigentum und Enteignung, in: F.L. Neumann, H. C. Nipperdey, U. Scheuner (Hrsg.), Die Grundrechte. Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, 4 Bde., Bd. 2, 2. Aufl., Berlin 1968,S.359 ff. Weber lehnt sogar progressive Einkommensteuern zur Änderung der Einkommensverteilung ab. Konsequenterweise müßte dann auch die staatliche Förderung der Änderung der Vermögensbildung verworfen werden. So weit geht Weber jedoch nicht. (Ebenda, S. 348 f. befaßt er sich mit der Umschichtung vorhandenen Vermögens)

4 Littmann, a.a.O., S. 222

les, "Wohlstand für alle" zu schaffen, tritt immer mehr der konkretere Wunsch, die kleineren und mittleren Einkommensbezieher an der Vermögensbildung zu beteiligen und damit die ungleiche Verteilung der Vermögensbildung zu ändern[1]. Unberücksichtigt bleibt, daß solche Versuche, möglichst alle Teile der Bevölkerung am Produktivvermögen partizipieren zu lassen, niemals die Teilnahme auch an der Ausübung der damit verbundenen Rechte bedeuten können. Die breite Streuung führt daher zugleich auch zu einer Erhöhung der Macht des Managements[2].

2. Die Gesetze und Maßnahmen

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz ermöglichte wahlweise die Inanspruchnahme von Steuer- und Prämienvergünstigung. In seinen Grundzügen gilt dieses Gesetz bis heute weiter. Die Prämiensätze sind nach Kinderzahl gestaffelt, erreichen jedoch höchstens DM 400. Begünstigungsfähig sind nur Beträge aus eigenem Einkommen oder Vermögen (Kreditaufnahmeverbot) bei einer Sperrfrist von ursprünglich 5 Jahren. Das Gesetz sollte besonders denen zugute kommen, die keine oder nur sehr geringe Einkommensteuern zahlen[3].

Wesentlich stärker ist der Einfluß der sozialpolitischen Ziele beim Spar-Prämiengesetz[4], auch als neben den Kontenersparnissen (bis 1964) nur der Ersterwerb von Wertpapieren (einschl. Aktien und Investmentzertifikaten) gefördert wurde und die Prämie einheitlich 20 v.H.[5] betrug.

Das "Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitneh-

1 Zur Reform der staatlichen Sparförderung, a.a.O., S. 26. Gerade das lehnt der Bund der Steuerzahler ab: Soll der Staat das Sparen fördern?, a.a.O., S. 17 f.

2 Darauf weist z.B. auch Ortlieb hin. A.a.O., S. 10. Zur geringen Verfügungsmacht eines Minderheitsaktionärs vgl. auch Henning, a.a.O., S. 61 f.

3 Begründung: BT-SB I/188, S. 8026 C

4 Vom 5.5.1959, BGBl. I S. 241

5 Die begünstigungsfähigen Sparbeträge für Verheiratete und Kinderreiche waren allerdings höher als für Alleinstehende. Die abgeschwächte Bedeutung der Kapitalmarktförderung zeigt sich beim SparPG im Wegfall der Ersterwerbsklausel, BT-Drs. IV/2400, S. 77. Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Spar-Prämiengesetzes und anderer Gesetze vom 16.11.1964, BGBl.I S. 885 (Zitierweise: Steueränderungsgesetz 1964)

mer" vom 12.7.1961[1] ermöglichte eine Lohnsteuersenkung, wenn der Arbeitgeber bestimmte vermögenswirksame Leistungen für die Beschäftigten erbrachte und die Steuer übernahm. Diese Leistungen waren frei von der Lohnsummensteuer. Da das Gesetz nur wenig in Anspruch genommen wurde, beschloß man 1965 auf Grund einer Regierungsvorlage das Zweite Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer[2], das für alle Beteiligten eine Reihe von Vereinfachungen brachte. Auch die Erweiterung des Spar-Prämiengesetzes auf jeden Wertpapiererwerb und die Staffelung der Prämien nach dem Familienstand[3] zeigten die Bemühungen der Regierung, das Eigentum breiter zu streuen.

Dem Ziel, die Förderung auf Bezieher geringer Einkommen zu beschränken, diente auch die 1966 erlassene Bestimmung, daß für neue Spar- und Bausparverträge nur noch entweder Spar- oder Bausparprämien (alternativ mit Steuervergünstigungen) in Anspruch genommen werden können. Außerdem wurden die Sperrfristen für alle Arten begünstigter Sparverträge verlängert[4].

Eine direkte Beteiligung der Empfänger kleiner Einkommen am Produktivvermögen wurde durch die Überführung öffentlichen Eigentums in private Hand erreicht. Bei allen bisherigen Aktionen dieser Art wurde das angebotene Aktienkapital überzeichnet - ein Indiz für das große Interesse, das die Angebote hervorriefen.

---

1 BGBl. I S. 909 (Zitierweise: 1. VermBG)

2 Vom 1.7.1965, BGBl. I S. 585 (Zitierweise: Zweites Vermögensbildungsgesetz oder 2. VermBG), zitiert nach: Steuergesetze, Textsammlung mit Verweisen und Sachverzeichnis, München, Stand vom 15. Januar 1969 (Zitierweise der Fundstelle: Beck StG) Nr. 23

3 Gesetz zur Änderung des Spar-Prämiengesetzes vom 6.2.1963, BGBl. I S. 90. Steueränderungsgesetz 1964. Für die jüngsten, nach Abschluß dieser Arbeit erfolgten Gesetzesänderungen vgl. H. Laux, Die geänderte Sparförderung. Sonderveröffentlichung des "Betriebs-Berater", Heidelberg 1969 und FAZ vom 27.2.1970.

4 Zweites Gesetz zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung (Steueränderungsgesetz 1966), BGBl. I 1966, S. 702 (Zitierweise: StÄndG 1966 oder Steueränderungsgesetz 1966). Auszugsweise abgedruckt: Beck StG Nr. 70 d

1959 wurde die Preußische Berwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft (Preußag) als erstes Unternehmen privatisiert.

1961 konnten Aktien des Volkswagenwerks gezeichnet werden. Die Erwerber erhielten entsprechend Familienstand und Einkommenshöhe einen unverzichtbaren Preisnachlaß, den sie zurückzahlen mußten, wenn sie ihre Aktien innerhalb von drei Jahren wieder verkauften.

1965 wurde die Vereinigte Elektrizitäts- und Bergwerks-Aktiengesellschaft (VEBA) als bisher letztes Unternehmen an private Käufer veräußert.

Bevor die Wirksamkeit der Sparförderung untersucht werden kann, müssen zunächst die Maßnahmen im einzelnen dargestellt werden.

B Gegenwärtig übliche Förderungsmaßnahmen

Bei den gegenwärtig üblichen Sparförderungsmaßnahmen lassen sich grundsätzlich zwei Gruppen unterscheiden: die einen können wiederholt angewandt werden, die anderen eignen sich nur für eine einzige Aktion. In beiden Fällen werden nur solche Individuen gefördert, die Vorleistungen erbringen können, und zwar durch Festlegung entweder von vorhandenem Vermögen oder von Einkommensteilen.

I Bestimmungen, die der permanenten Vermögensbildung dienen können

Obwohl die Gesetze zu unterschiedlichen Zeitpunkten erlassen und geändert wurden und unterschiedlichen Zwecken dienen, weisen sie doch eine Reihe von Gemeinsamkeiten auf. Daher sollen zunächst die Bestimmungen dargestellt werden, die für alle Gesetze gelten, und dann die, in denen die Gesetze sich unterscheiden.

1. Generelle Gesetzesnormen

Gemeinsam ist allen Gesetzen eine Reihe von Bestimmungen, die die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Vergünstigungen verhindern sollen. Diese Bedingungen unterscheiden sich nur durch Nuancen.

a) Sperrfrist

Durch die Förderungsmaßnahmen sucht man die Vermögensbildung und damit langfristig die Vermögensverteilung zu beeinflus-

sen. Deshalb sollten die Ersparnisse möglichst langfristig gehalten und selten wieder aufgelöst werden. Wenn die Sparer die staatlichen Vergünstigungen in Anspruch nehmen wollen, müssen sie sich daher verpflichten, innerhalb einer sog. Sperrfrist über die Ersparnisse nicht zu verfügen. Die Festlegungszeit richtet sich nach der Art der Förderung und dem Sparziel und ist bei Steuernachlässen wesentlich länger als bei Prämiengewährung; beim Vermögensbildungsgesetz ist sie von der Anlageform abhängig.

aa) Grundsätzliches

Für Beiträge zu Lebensversicherungsverträgen werden nur Steuervergünstigungen, keine Prämien gewährt, und zwar auch nur, dann, wenn die Verträge auf die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen werden. Diese Zeitspanne verkürzt sich für Steuerpflichtige, die älter sind als 48 Jahre und laufend Beiträge leisten, stufenweise auf sieben Jahre. Erst seit dem Steueränderungsgesetz 1966 ist die Sperrfrist grundsätzlich länger als sieben Jahre. Vorher betrug sie unter bestimmten Voraussetzungen nur fünf Jahre[1]. Für Zahlungen an Bausparkassen gilt eine kürzere Sperrfrist von zehn Jahren seit Vertragsabschluß, wenn Steuerermäßigung beansprucht wird. Die Verträge können auch zugunsten Dritter abgeschlossen werden. Die Steuervergünstigung steht dann dem Einzahlenden zu[2]. Bei Prämiengewährung wird eine Sperrfrist von nur 7 Jahren

---

1 Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 27.2.1968 (Zitierweise: EStG), Beck StG Nr. 1, § 52 Abs. 7, § 10 Abs. 1 Nr. 2 b alte Fassung. Lebensrisikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, sind immer begünstigt. EStG § 10 Abs. 1. Nr. 2 b neue Fassung

2 Einkommensteuerrichtlinien für das Kalenderjahr 1967 (Zitierweise: EStR). Zitiert nach: Steuerrichtlinien. Textsammlung der Verwaltungsvorschriften des Bundes zum Steuerrecht mit Verweisungen und Sachverzeichnis. Stand: 1.10.1968 (Zitierweise der Fundstelle: Beck StR) Nr. 1, Abschn. 88 Abs. 1, Abschn. 92 Abs. 3.

verlangt (6 Jahre bei Konteneinmalsparverträgen[1])[2].

Bei Sparratenverträgen ist die durchschnittliche Sperrfrist für die Ersparnisse kürzer als die Laufzeit des Vertrages, auch wenn das letzte Vertragsjahr einzahlungsfrei ist[3]. Bei Spar-Prämienverträgen sinkt die Zeit der Bindung u.U. weiter durch die aus verwaltungstechnischen Gründen[4] eingeführte Vorschrift, daß für alle vor dem 1. Juli eines Jahres abgeschlossenen Verträge die Festlegungsfrist ab 1. Januar, für alle nach dem 30. Juni abgeschlossenen Verträge die Festlegungsfrist ab 1. Juli des gleichen Jahres zu laufen beginnt[5]. Für Einzahlungen an Lebensversicherungsgesellschaften und Bausparkassen werden Einzahlungsbeginn und -häufigkeit bei Vertragsabschluß mit dem Sparinstitut vereinbart[6].

Auch das Zweite Vermögensbildungsgesetz verlangt, im Gegensatz zum ersten, vom Eigentümer einen zeitweisen Verzicht auf die Verfügung über die angesammelten Beträge. Die Sperrfrist ist von der Anlageform abhängig. Das beruht auf den speziellen Zielen und der darauf abgestimmten Konstruktion des Gesetzes[7]: Beim Kauf von Arbeitgeberaktien zu einem Vorzugs-

---

1 Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung vom 30.7.1963 (Zitierweise: SparPDV), Beck StG Nr. 55, § 1 Abs. 2

2 SparPDV § 2 Abs. 2, Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung vom 21.2.1968, Beck StG Nr. 52, § 2 Abs. 2 Satz 3. Besondere Bestimmungen gelten für einige spezielle Bausparformen, die aber insgesamt keine große Bedeutung haben. Vgl. K. Oehmig, Gesetz über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer (Wohnungsbau-Prämiengesetz) nach dem Stand vom Januar 1961. Mit Erläuterungen besonders für die Praxis der Bausparkassen bearbeitet. 3. Aufl., Stuttgart 1961, S. 7 f. Vgl. auch "Informationen für steuerberatende Berufe", Bonn 1964, S. 114

3 SparPDV § 2 Abs. 1, 2

4 W. Gérard, H. Kunze, A. Schäfer, Sparprämiengesetz. Zweites Vermögensbildungsgesetz nebst Durchführungsverordnungen, Richtlinien und Erlassen. Kommentar. 5. neubearb. Aufl., Berlin 1967. Kennzahl 320 (Zitierweise: Gérard, Kunze, Schäfer (5), Kz 320), S. 3

5 SparPDV § 2 Abs. 2

6 Vgl. z.B. H. Laux, Die Bausparfinanzierung, Heidelberg 1966, S. 14

7 Vgl. unten 3 c

kurs und bei Begründung von Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber müssen die Beträge fünf Jahre gebunden bleiben[1]; bei der Anlage nach dem Spar- oder Wohnungsbau-Prämiengesetz unterliegen sie den Sperrfristen dieser Gesetze[2]; nur wenn die Zahlungen zu Bau, Kauf oder Entschuldung eines Eigenheimes oder einer Wohnung verwandt werden, sind sie sofort verfügbar, dürfen aber nicht konsumiert werden[3].

ab) Ausnahmeregelungen

Für alle Ersparnisse, die nach dem Spar- oder Wohnungsbau-Prämiengesetz (bzw. als steuerbegünstigte Bausparkassenbeiträge) festgelegt sind, endet die Sperrfrist vorzeitig, wenn der Sparer oder sein Ehegatte (bzw. der begünstigte Dritte[4]) stirbt oder völlig erwerbsunfähig wird[5]. Diese Vorschriften gelten entsprechend für vermögenswirksame Leistungen[6], während sie für Lebensversicherungen nicht gelten können.

Bei Bausparkassen angesammelte Ersparnisse können außerdem vor Ablauf der Sperrfrist abgehoben werden, wenn sie zugeteilt sind und zum vertraglich festgelegten Zweck, d.h. für Bau oder Kauf eines Hauses oder einer Wohnung verwandt werden[7]. Bei nicht zugeteilten Verträgen ist auch die Verwen-

---

1 2. VermBG § 2 Abs. 1 d und e

2 2. VermBG § 2 Abs. 1 a und b. Es gelten dann auch die entsprechenden Bestimmungen bei Unterbrechung bzw. Kündigung.

3 2. VermBG § 2 Abs. 1 c. K.Fitting, U.Hentrich, Das Zweite Vermögensbildungsgesetz, Erläuterungen für die Praxis, 2. neubearb. Aufl., Frankfurt a.M. 1966 (Zitierweise: Fitting/Hentrich), S. 67 ff. Nr. 93 ff.

4 EStR Abschn. 94 Abs. 3. Steuerfibel für Bausparer. Wegweiser durch die Steuer- und Gebührenvergünstigungen beim Wohnungsbau nach dem Stand vom 1. April 1967. Stuttgart 1967, S. 12 f. Oehmig, a.a.O., S. 68 ff.

5 WoPG § 2 Abs. 2 Satz 3, Oehmig, a.a.O., S. 82 f. Spar-Prämiengesetz in der Fassung vom 21.2.1968 (Zitierweise: SparPG), Beck StG Nr. 54, § 1 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2

6 Fitting/Hentrich, S. 54 f., Nr. 61 f., S. 71 f. Nr. 102, S. 73 Nr. 107

7 WoPG § 2 Abs. 2 Satz 3. W. Blümich, L. Falk, W. Steinbring, Einkommensteuergesetz 1. Bd. 8. neubearb. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1959, S. 826 f. Außer bei Land- und Forstwirten muß der durch begünstigte Bausparkassenbeiträge finanzierte Teil eines Hauses Wohnzwecken dienen. EStR Abschn. 92, Abs. 6

dung zum Wohnungsbau vergünstigungsschädlich[1]. Zugeteilt werden die Verträge durch die Bausparkasse, wenn ein bestimmter Teil der Vertragssumme (z.B. 40 v.H.) eingezahlt und eine Mindestwartezeit abgelaufen ist[2]. Die Ersparnisse müssen direkt dem Wohnungbau zugeführt werden[3]. Es wird daher unterschieden zwischen Rückzahlung, die vor Ablauf der Sperrfrist zum Verlust der Vergünstigung führt, und Auszahlung zu Bausparzwecken, die auch während der Sperrfrist möglich ist.

Allgemeine und Sparratenverträge können, abgesehen von Todesfällen, vor Ablauf der Sperrfrist auch dann prämienunschädlich aufgelöst werden, wenn der Sparer heiratet und seit Vertragsabschluß mindestens zwei Jahre verstrichen sind[4]. Das Gleiche gilt für nach dem Spar-Prämiengesetz angelegte vermögenswirksame Leistungen, und zwar unabhängig davon, ob eine Prämie gewährt wird[5].

b) Strafen im Falle des Entsparens

Da breitere Streuung der Vermögensbildung erreicht werden soll, ist die Förderung des Sparens nur sinnvoll, wenn vorzeitiges Entsparen uninteressant ist[6]. Dem Sparer wird daher (außer im Rahmen des Vermögensbildungsgesetzes) die gesamte Vergünstigung wieder entzogen, so daß er gesetzlich so gestellt ist, als wenn er nicht zeitweise begünstigt gespart hätte[7]. Abtretung oder Verpfändung werden wie eine Rückzahlung der Beiträge behandelt. Wird nur ein Teil der geförder-

---

1 Diese Bestimmungen sollten den besonderen Gegebenheiten des Wohnungsbaues Rechnung tragen, andererseits aber die Sparer nicht zu strengen Bestimmungen unterwerfen. Vgl. Oehmig, a.a.O., S. 75 Nr. 11 c, S. 77 f. Nr. 13 f.

2 Krahn, a.a.O., S. 40 ff. G. Rumscheid, Vermögensbildung durch Bausparen von A bis Z. Hrsg. Institut für Städtebau, Wohnungswirtschaft u. Bausparwesen e.V. (Arnold-Knoblauch-Institut), Bonn 1966, S. 39

3 WoPG § 2 Abs. 2 Satz 3

4 SparPG § 1 Abs. 4 Nr. 2 Satz 3

5 Fitting/Hentrich, S. 55 Nr. 63

6 Abgesehen von Sonderfällen. Vgl. oben ab)

7 Im Vertrag mit dem Sparinstitut festgesetzte "Strafen" bleiben von diesen Vorschriften unberührt.

ten Ersparnisse aufgelöst, so werden dem Sparer auch nicht die gesamten Vergünstigungen entzogen[1]. Bei Ratensparverträgen gelten die letzten Einzahlungen als zuerst entspart[2], so daß langjähriger Verzicht auf möglichen Konsum und die Abhebung nur geringer Beträge honoriert wird[3].

Sowohl das Kreditinstitut als auch der Sparer (bzw. der Arbeitgeber) sind zur Meldung an das Finanzamt verpflichtet, wenn ein vergünstigungsschädlicher Tatbestand eintritt[4].

ba) Sonderausgaben

Im Rahmen der Sonderausgaben des Einkommensteuergesetzes wird das Entsparen durch Nachversteuerung geahndet, die durch das Finanzamt durchgeführt wird. "Nachsteuer" ist der Betrag, der im Jahr des Sparens hätte gezahlt werden müssen, wenn die Sonderausgaben um die später wieder entsparte Summe geringer gewesen wären[5].

Bei der Auszahlung angesammelter Bausparbeträge gelten die Ersparnisse als zuerst abgehoben (oder beliehen), die sich nicht als Sonderausgaben oder als prämienbegünstigte Aufwendungen ausgewirkt haben[6]. Diese Regelung ist nur möglich,

---

1 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der VO vom 5.4.1968 (Zitierweise: EStDV), Beck StG Nr. 10, §§ 29 ff.; Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 23.6.1961 (Zitierweise: WoPDV), Beck StG Nr. 53, § 1; Verordnung zur Durchführung der lohnsteuerrechtlichen Vorschriften des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 24.3.1966 (Zitierweise: VermBDV), Beck StG Nr. 25, § 7; SparPDV § 4

2 EStDV § 31 Abs. 1 vorl. u. letzter Satz; WoPDV § 2 Abs. 1 vorl. u. letzter Satz; SparPDV § 4 Abs. 1, 2. Satz. Über die Auflösung von Lebensversicherungsverträgen gegen laufenden Beitrag ist im Gesetz nichts festgelegt.

3 Wird ein Vertrag wegen Tod oder Erwerbsunfähigkeit, bzw. Heirat (vgl. oben B I ab), vor der vereinbarten Frist gelöst, so endet die Sperrfrist vorzeitig. Es handelt sich dann nicht um einen vergünstigungsschädlichen Vorgang.

4 EStDV § 29; WoPDV § 1; SparPDV § 11

5 EStDV §§ 30 f. Die frühere Steuererklärung wird nicht berichtigt. EStR Abschn. 90 Abs. 3, Abschn. 94, Abs. 6

6 EStR Abschn. 94 Abs. 6; Richtlinien zum Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung vom 5.1.1961 (Zitierweise: WoPR), Beck StR Nr. 52, Abschn. 22 Abs. 1 vorl. Satz. Gleiches gilt für vermögenswirksame Leistungen: VermBDV § 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3. Gérard, Kunze, Schäfer, Kz 830, S. 13 ff.

weil tatsächliche und begünstigungsfähige Einzahlungen voneinander unabhängig sind. Sie ist für die Sparer vorteilhaft.

bb) Vermögensbildungsgesetz

Die Sperrfrist für vermögenswirksame Leistungen beträgt mindestens fünf Jahre, ist aber abhängig von der Anlageform. Wenn die Beträge vor Ablauf der Sperrfrist liquidiert werden, muß der Sparer ein Pauschale von 20 v.H. als Nachsteuer abführen. Die dann versteuerte Leistung und die zu entrichtende Steuer unterliegen nicht dem Lohnsteuer-Jahresausgleich[1].

Die Nachversteuerung einschließlich der Steuerberechnung erfolgt bei Beträgen, die nach dem Spar- oder Wohnungsbau-Prämiengesetz angelegt sind, durch das Sparinstitut, durch den Arbeitgeber bei Darlehensforderungen oder durch das Wohnsitzfinanzamt, wenn über Wertpapiere verfügt wird[2]. Der Sparer erhält bei Kündigung des Vertrages einen um die Nachsteuer verringerten Betrag ausgezahlt (außer bei Beleihungen). Wurden die Beträge auch entsprechend dem Spar- oder Wohnungsbau-Prämiengesetz gefördert, dann ist die dort gewährte Vergünstigung zusätzlich zu entziehen[3].

bc) Prämien

Wenn die Fristen der Prämiengesetze nicht eingehalten werden, dann wird die Vergünstigung rückgängig gemacht[4]. Der Sparer ist im Verhältnis zum Staat so gestellt, als hätte er nie begünstigt gespart. Abgesehen von eventuellen Vertragsstrafen im Verhältnis zum Kreditinstitut und den mit der Prämie abzuziehenden Zinsen auf die Prämie[5] erfährt der Sparer,

1 2. VermBG § 12 Abs. 2

2 Fitting/Hentrich, S. 148 f. Nr. 57. VermBDV § 7 Abs. 2 u. 3; Gérard, Kunze, Schäfer (5), Kz 830, S. 14 b ff.

3 Fitting/Hentrich, S. 54 Nr. 58

4 SparPDV § 12. Gérard, Kunze, Schäfer (5), Kz 430, S. 1 ff. Oehmig, a.a.O., S. 99 ff.

5 O. Bühler, H. Paulick, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer nebst Gemeinnützigkeitsverordnung und anderen Nebengesetzen und Verordnungen. Handkommentar. 2. völlig neubearb. Aufl., München und Berlin 1962, Erl. zu § 10, S. 25: Die Prämien sind einschließlich Zinsen und Zinseszins erst nach Ablauf der Festlegungsfrist verfügbar. Sie können daher ohne Schwierigkeiten auch zusammen mit der Prämie entzogen werden.

welchen Betrag er ausgezahlt erhält, wenn er den Vertrag kündigt.

Für die Beurteilung prämienschädlicher Auflösung bzw. Beleihung von Bausparkassenguthaben gelten sinngemäß die Bestimmungen, die oben beim steuerbegünstigten Bausparen erläutert wurden. Die Technik des Begünstigungsentzuges ist die gleiche wie beim Spar-Prämiensparen.

c) Begünstigungsgrenzen

Die Förderungsmaßnahmen sollen helfen, die Vermögensverteilung zu ändern, und zwar dadurch, daß die Vermögensbildung beeinflußt wird. Man geht davon aus, daß die Bezieher großer Einkommen auch ohne staatliche Hilfe sparen werden[1]. Die individuellen Ersparnisse werden daher nicht unbegrenzt, sondern nur bis zu gewissen Höchstbeträgen gefördert. Diese Maxima sind unterschiedlich hoch und in unterschiedlichem Ausmaß vom Familienstand und Kinderzahl abhängig.

ca) Steuervergünstigungen

Für Steuervergünstigungen gibt es zwei Plafonds, von denen einer nur für Versicherungen, der andere auch für Beiträge an Bausparkassen gilt. Alle Sonderausgaben werden durch Konsumverzicht ermöglicht, aber nicht alle führen zur Bildung von Vermögen[2].

Gegenwärtig können Sonderausgaben bis zu folgender Höhe vom Einkommen vor der Besteuerung abgezogen werden[3]:

---

1 Aus technischen Gründen werden Vermögensumschichtungen als "Sparen" behandelt und insoweit Eigentümer von Vermögen in bezug auf "Sparmöglichkeiten" den Beziehern hoher Einkommen gleichgestellt.

2 Nicht zur Bildung von Vermögen führen Zahlungen an Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. EStG § 10 Abs. 1 Nr. 2a. Vgl. unten 3 aa. Darauf weist auch der Finanzbericht 1967 hin: Die staatlichen Leistungen für die Sparförderung, Finanzbericht 1967, S. 198.- Diese Zahlungen verringern den Spielraum für die begünstigungsfähige und die darüber hinausgehende Vermögensbildung.

3 EStG § 10 Abs. 3 Nr. 2; Abs. 4 legt fest, daß Bausparbeiträge nur geltend gemacht werden dürfen, wenn bei nach dem 31.12.1966 abgeschlossenen Verträgen keine Sparprämien beantragt werden. Vgl. Tabelle 1 im Anhang

bis DM 1 100 (DM 2 200 für zusammenveranlagte Ehegatten),

dazu DM 500 für jedes unterhaltsberechtigte Kind[1],

bei über Fünfzigjährigen verdoppeln sich diese Freibeträge (es genügt, daß einer der Ehegatten dieses Alter erreicht hat).

Darüber hinausgehende Beträge können bis zur gleichen Höhe halb abgesetzt werden.

Außerdem können für Zahlungen an Versicherungen vor Inanspruchnahme der eben erwähnten Sonderausgabenbeträge DM 1 000 (DM 2 000 für zusammen veranlagte Ehegatten) vom Einkommen abgezogen werden. Mit diesem Versicherungsvorabzug müssen gegebenenfalls Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung verrechnet werden[2]. Eine gesetzliche Mindestsparpflicht besteht weder insgesamt noch für die einzelnen Sparformen. Sie ist auch überflüssig, da bei nur geringen Ersparnissen Pauschbeträge von je nach Einkommensart unterschiedlicher Höhe vom Einkommen abgesetzt werden[3]. Im allgemeinen wird durch die Sparinstitute die Vertragssumme nach unten begrenzt[4]. Die verlangte jährliche Sparleistung wird in den Vertragsbedingungen

---

1 Unterhaltsberechtigt ist ein Kind bis zum Alter von höchstens 27 Jahren, solange es in der Ausbildung ist und sein Einkommen weniger als DM 7 200 beträgt. EStG § 32, Abs. 2

2 EStG § 10 Abs. 3 Nr. 2 d

3 EStG § 10 c

4 Meist müssen die Verträge über DM 2 000 bei Groß- und über z.B. DM 500 bei Kleinlebensversicherungen abgeschlossen werden. Vgl. A. Lingnau, G. Kahlo, Lebensversicherungsbedingungen und Prämien 1964. Vergleichende Zusammenstellung der Versicherungsbedingungen und Prämien der in der Bundesrepublik Deutschland und in Westberlin arbeitenden Lebensversicherungsgesellschaften. Begründet von Ernst Kahlo. Berlin Jg. 50 (1964) (Zitierweise: Kahlo), S. 1 ff. Zu den Kleinlebensversicherungen: Hannoversche Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit, vorm. Preußischer Beamtenverein, Druckstück 803, S. 1. Je nach Eintrittsalter und Höhe der Vertragssumme können die Jahresprämien u.U. geringer sein als DM 50. Ebenda, S. 3. Sie sind dann niedriger als der Mindestsparbetrag, der nach dem Spar-Prämiengesetz begünstigungsfähig ist. Auch für Bausparkassen besteht oft eine Untergrenze, z.B. von DM 4 000 bei der Deutschen Bausparkasse, eingetragene GmbH, Darmstadt, Bausparbedingungen § 2 Abs. 2

festgesetzt. Sie kann bei Bausparkassen u.U. unterschritten werden[1].

cb) Prämien

Die Beträge, für die Prämien in Anspruch genommen werden können, sind geringer als diejenigen, die im Rahmen der Einkommensteuer begünstigungsfähig sind. Sie bewegen sich beim Konten- und Wertpapiersparen zwischen maximal DM 600 für Alleinstehende unter fünfzig Jahren ohne Kinder und DM 1 600 für Alleinstehende oder Ehepaare mit mehr als fünf unterhaltsberechtigten Kindern[2]. Die Prämien betragen 20 bis 30 v.H. der jährlich festgelegten Leistungen[3].

Im Wohnungsbau-Prämiengesetz werden nicht begünstigungsfähige Sparhöchstbeträge, sondern das Prämienmaximum (DM 400) und der Prämiensatz festgelegt: 25 v.H. bei Kinderlosen und 35 v.H., wenn für mehr als fünf Kinder Freibeträge gewährt werden[4]. Daher sinkt der begünstigungsfähige Sparhöchstbetrag mit der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder von DM 1 600 auf DM 1 143.

Da einerseits die Begünstigung kleiner Beträge durch Prämien komplizierter und aufwendiger ist als deren Befreiung von der Einkommensteuer, da andererseits Ziel der Förderung die Kapitalakkumulation ist, die durch niedrige Beträge nur schwer zu erreichen ist, und da schließlich zu geringe Prämienzahlungen wahrscheinlich nicht mehr als Anreiz empfunden werden, besteht im Spar-Prämiengesetz eine Untergrenze für begünsti-

---

1 Erläuterungen für den DBS-Bausparer. Hrsg. Deutsche Bausparkasse GmbH, Darmstadt. Abschn. Spartätigkeit. In § 6 der Bausparbedingungen wird darauf hingewiesen, daß bei zu geringen Sparleistungen die Bausparkasse den Vertrag kündigen kann. Bei Lebensversicherungen sinken ceteris paribus die Prämien, je seltener sie gezahlt werden. Vgl. Hannoversche Lebensversicherung, Druckstück 803, S. 2

2 Richtlinien zum Spar-Prämiengesetz in der Fassung vom 25.3. 1964 (Zitierweise: SparPR), Beck StR Nr. 54, Abschn. 9. Sh. Tabelle 2 im Anhang

3 Das sind DM 120 bis DM 480. SparPG § 2

4 WoPG § 3 Abs. 1. Sh. Tabelle 2 im Anhang

gungsfähige Beträge von DM 60 im Jahr[1]. Im Wohnungsbau-Prämiengesetz fehlt eine entsprechende Vorschrift. Die Notwendigkeit, bestimmte Mindestleistungen zu erbringen, erwächst, abgesehen von den Bedingungen der Bausparkassen, eher aus der Natur der angestrebten Ziele: Die Bausparsumme, die man mit monatlichen Beträgen von weniger als DM 5 in höchstens sieben Jahren ansparen kann, ist selbst einschließlich Bauspardarlehen kaum für große Reparaturen, geschweige denn für Eigentumserwerb geeignet[2].

cc) Zweites Vermögensbildungsgesetz

Die Beträge, die der besonders begünstigten Vermögensbildung des Arbeitnehmers höchstens zugeführt werden dürfen, sind noch geringer als die des Spar-Prämiengesetzes: Jährlich DM 312, bzw. DM 468, wenn mehr als zwei Kinder unterhaltsberechtigt sind[2]. Die Beträge können vom Arbeitgeber und/oder vom Arbeitnehmer erbracht werden[4]. Als Anreiz erhalten gegebenenfalls beide Staatshilfen[5]. Schon die Begünstigung nach dem Vermögensbildungsgesetz kann für den Arbeitnehmer hoch sein. Sie wird u.U. noch gesteigert durch die Förderung nach dem Spar- oder Wohnungsbau-Prämiengesetz. Trotzdem gelten die Einwände gegen sehr geringe Förderungsbeträge[6]. Deshalb müssen die Beträge, wenn Teile des Arbeitslohnes festgelegt werden, eine Mindesthöhe von monatlich DM 10 oder jährlich DM 60

---

1 SparPG § 1 Abs. 5. Außerdem bedeutet diese Vorschrift eine Verwaltungsvereinfachung. Gérard, Kunze, Schäfer (5), Kz 350, S. 1

2 Diese Argumente gelten genauso für steuerbegünstigte Ansammlung von Bausparkassenguthaben, obwohl bei diesen die Vergünstigung u.U. einen höheren Betrag ergeben kann. Vgl. unten 2. Kap. A II 3 b. Die Mindestbausparsumme beträgt bei der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot nur DM 1 800 nach den Bausparbedingungen II § 7 Abs. 1. Die monatliche Sparleistung beträgt aber 4,2 v.T. der Bausparsumme, so daß die notwendige Mindestleistung hierfür rd. DM 7,50 monatlich ausmacht. Vgl. § 5 Abs.1 der Bedingungen.

3 2. VermBG § 12 Abs. 1

4 2. VermBG § 2 Abs. 1; § 4 Abs. 1. Bei den meisten bisher abgeschlossenen Tarifverträgen sind die Arbeitnehmer zu Vorleistungen verpflichtet. Vgl. Fitting/Hentrich, a.a.O., S. 222 ff.

5 Vgl. unten 3 c

6 Vgl. oben cb

erreichen, sonst werden die Vergünstigungen nicht gewährt[1]. Für Leistungen des Arbeitgebers besteht diese Einschränkung nicht[2].

2. Gemeinsame Normen für Steuer- und Prämienförderung

Einerseits bestehen seit Erlaß des Wohnungsbau-Prämiengesetzes 1952 Steuer- und Prämienförderung mehr als fünfzehn Jahre nebeneinander. Andererseits sind die zu verhindernden Mißstände teilweise ähnlich. Es gibt daher einige Bestimmungen, die für beide Vergünstigungsformen gelten.

a) Bedeutung von Krediten

Das Bewertungsgesetz legt fest, daß Schulden vor der Besteuerung vom Rohvermögen abzuziehen sind. Steuerrechtliches und sachenrechtliches Vermögen können daher differieren[3].

Wenn im folgenden von "wirtschaftlichem Eigentum" oder "Vermögen in wirtschaftlichem Sinn" gesprochen wird, so ist damit immer das um die Schulden verminderte (Netto- oder Rein-) Vermögen gemeint, an dem Eigentum im juristischen Sinn besteht[4].

aa) Wirtschaftliche Auswirkungen der Kreditaufnahme

Durch Sparen wird der konsumierbare Teil des Einkommens, die Konsumsumme, verringert. Wird entspart, dann kann der Konsum höher sein als das Einkommen. Kreditaufnahme bedeutet in gewisser Weise ein Entsparen, ohne daß vorher gespart worden wäre. Wird gleichzeitig begünstigt Vermögen gebildet, so steht dem negativen Sparen auf der einen ein positives auf der an-

---

1 2. VermBG § 4 Abs. 2

2 2. VermBG § 4 Abs. 4

3 Bewertungsgesetz in der Fassung vom 10.12.1965 (Zitierweise: BewG 65). Beck StG Nr. 2001965, § 118. Vgl. M. Troll, Vermögensteuer. Vermögensteuergesetz und Bewertungsgesetz (§ 54 ff.) mit Durchführungsverordnungen, Nebengesetzen und Verwaltungsanweisungen, Kommentar. Berlin und Frankfurt a.M. 1960, S. 542 ff. Es besteht also bereits Eigentum nach Maßgabe der §§ 925 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (Zitierweise: BGB), Schönfelder Nr. 20. Das Eigentum kann beeinträchtigt sein z.B. durch eine Hypothek (BGB §§ 1113 ff.), die das steuerliche Vermögen mindert.

4 Das wirtschaftliche Vermögen kann also kleiner sein als das Eigentum im juristischen Sinne.

deren Seite gegenüber. Der Konsum entspricht dem Einkommen. Konsumverzicht ist erst zu leisten, wenn die Kredite zurückgezahlt werden müssen. Kreditaufnahme bedeutet also ein Versprechen späteren Konsumverzichts und daher gleichsam einen Vorgriff auf künftiges Einkommen. Es ist nicht der Sinn der Sparförderungsmaßnahmen, die Sparer "irgendwann" zum Konsumverzicht zu veranlassen, sondern sie sollen (spätestens) in der Periode sparen, für die sie die Vergünstigungen erhalten[1]. Deshalb wurde die Kreditaufnahme verboten.

ab) Das Kreditaufnahmeverbot

Die Gesetze verbieten die Aufnahme von Krediten im Zusammenhang mit zu fördernden Ersparnissen[2]. In den jeweiligen Richtlinien[3] ist aufgeführt, nach welchen Kriterien zu urteilen ist: Das laufende Konto wird mit der Überweisung für die Ersparnisse überzogen (unmittelbarer Zusammenhang); die Leistungen werden zunächst vom Sparer erbracht, der später einen Kredit zum Lebensunterhalt aufnimmt (mittelbarer Zusammenhang). Liegt allerdings eine unvorhersehbare wirtschaftliche Notlage vor, in der der Sparer Kredit aufnimmt (z.B. Krankheit oder Todesfall in der Familie)[4] oder hat der Sparer in bestimmten Anlageformen fünf Jahre regelmäßig seine Raten gezahlt, bevor er Kredit aufnimmt[5], dann kann die Vergünstigung trotzdem gewährt werden.

Bei normaler Abwicklung eines Bausparvertrages mit einer Bausparkasse wird die Bausparsumme nur zu einem Teil angespart. Wenn der Bausparer seine Ersparnisse einschließlich Zinsen

---

1 Die Beiträge, die begünstigt werden sollen, können aus dem Einkommen und aus dem Vermögen erbracht werden. EStR Abschn. 87 a Abs. 3; WoPR Abschn. 8 Abs. 2; SparPR Abschn.3 Abs. 1

2 EStG § 10 Abs. 1 vorl. Satz; WoPG § 2 Abs. 2 Satz 1; SparPG § 1 Abs. 4 Nr. 1

3 WoPR Abschn. 8; SparPR Abschn. 3 Abs. 1; EStR Abschn. 87 a Abs. 3

4 SparPR Abschn. 3 Abs. 1 vorl. Satz; WoPR Abschn. 8 Abs. 2, letzter Satz; EStR Abschn. 87 a Abs. 1, Satz 6

5 EStG § 10 Abs. 1 letzter Satz; WoPG § 2 Abs. 2 Satz 2. Im SparPG besteht keine entsprechende Vorschrift.

und eventueller Prämien dem vertraglich bestimmten Zweck zuführt, gewährt ihm die Bausparkasse ein Darlehen zu vorher festgelegten Bedingungen. Diese Darlehensgewährung wird vom Kreditaufnahmeverbot nicht berührt. Laux[1] empfiehlt sogar folgendes: Liquide Mittel sollten zum Abschluß eines neuen Vertrages verwandt werden, da auf diese Weise weitere Vergünstigungen in Anspruch genommen werden könnten. Sondertilgungen dagegen werden nicht gefördert. Es ist also nicht nur möglich trotz Aufnahme eines Darlehens weiter zu sparen, sondern es ist auch sinnvoll, bei bestehendem Darlehen einen weiteren begünstigten Sparvertrag abzuschließen. Das ist nicht vergünstigungsschädlich, weil das Wohnungsbaudarlehen zweckgebunden ist, nur nach vorherigem Ansparen gewährt wird und zur Tilgung von Schulden dient, die durch Vermögenserwerb (im juristischen Sinne) entstanden sind[2]. Durch die Tilgung entsteht dann auch im steuerrechtlichen Sinne Eigentum, der Sparer kann vermögensteuerpflichtig werden. Ein weiterer Grund für eine Bevorzugung der Bausparer war die nach dem Kriege zunächst bestehende Wohnungsnot[3].

Vergünstigungsschädliche "Kreditaufnahme" im Zusammenhang mit Bauspardarlehen ist erst die Stundung fälliger Raten, mit denen das Darlehen zu verzinsen und zurückzuzahlen ist. Es zeigt sich hier, daß das Sparen auch bei einem für bestimmte Zwecke eingeräumten Kredit begünstigt sein kann (Sparen bei Kredit), während das Sparen durch (mit) Kreditaufnahme immer zum Verlust der Vergünstigung führt[4].

Für das Vermögensbildungsgesetz wäre ein Kreditaufnahmeverbot ein fremdes Element, da der Betrag i.allg. direkt vom Arbeitgeber an das Sparinstitut überwiesen wird. Daher wäre al-

---

1 Laux, Die Bausparfinanzierung, a.a.O., S. 188 ff.

2 Darauf weist auch der Finanzbericht 1964 hin: Die Finanzpolitik im Dienste der Eigentumspolitik im Wohnungsbau. Finanzbericht 1964, S. 174

3 Vgl. oben A I

4 Ähnlich W. Gérard, H. Kunze, A. Schäfer, Sparprämiengesetz 1959 und 1963. Kommentar. Berlin, 3. Aufl. 1964, S. 155. Bühler, Paulick, a.a.O., § 10 S. 18 f.

lenfalls ein indirekter Zusammenhang möglich, der aber schwerer als in den übrigen Fällen nachprüfbar wäre. Werden die gesamten vermögenswirksamen Leistungen vom Arbeitgeber erbracht, dann wäre auch ein mittelbarer Zusammenhang nicht mehr nachweisbar. Außerdem sind die Begünstigungsmaxima wesentlich niedriger als beim Spar-Prämiengesetz, das von den älteren Gesetzen die geringsten Höchstbeträge einräumt, wenn von Prämiensparern mit mehr als sechs unterhaltsberechtigten Kindern abgesehen wird[1].

ac) Problematik eines solchen Verbots

Ge- und Verbote sind nur sinnvoll, wenn ihre Einhaltung kontrollierbar bleibt. Je genauer diese Kontrollen sein müssen, um so mehr werden die Sparer ausweichen, z.B. durch Verzicht auf die Vergünstigungen. Will man fördern, ohne Abwehrreaktionen hervorzurufen, bleiben Möglichkeiten, das Kreditaufnahmeverbot zu umgehen, obwohl dem Wortlaut Genüge getan wird: Auch ein Kauf auf Kredit (Ratenkauf), Rückstände bei Zahlungen an Einzelhändler ("Anschreibenlassen") und Vorschüsse des Arbeitgebers[2] stellen einen Vorgriff auf künftiges Einkommen dar[3]. Sie sind aber nicht kontrollierbar und verhindern daher eine Förderung nicht.

Im Grunde genommen läuft auch die Einzahlung auf begünstigte Sparkonten aus bereits vorhandenem Vermögen dem Zweck der Gesetze zuwider, da kein Sparen vorliegt: Vermögensminderung auf

---

1 Vgl. Tabellen 1 und 2 im Anhang

2 Gérard, Kunze, Schäfer (5), Kz 340, S. 2 ff. Der Vorgriff auf künftiges Einkommen ist also nur dann vergünstigungsschädlich, wenn er durch ein Kreditinstitut finanziert wird, und kann u.U. auch nur auf die Länge der Lohnzahlungszeiträume zurückzuführen sein: Man vergleiche zwei Arbeitnehmer mit gleich hohen Einkommen, die beide mit festem Gehalt im voraus entlohnt werden. Je nach der Länge der Lohnzahlungszeiträume kann dann ein Vorgriff auf das Einkommen des nächsten Monats (Quartals) Kreditaufnahme oder Konsumverzicht bedeuten. Die streng formalistische Trennung des Gesetzgebers wird besonders deutlich, wenn man Jahresentlohnung (nicht sehr relevant) und Monatsentlohnung gegenüberstellt.

3 Diese Art der Kreditaufnahme ist meist auch für einen wesentlich kürzeren Zeitraum und oft formloser möglich als die Kreditaufnahme bei Banken.

der einen und Vermögenserhöhung auf der anderen Seite sind gleich. Im Gegensatz zur Kreditaufnahme wurde aber der Konsumverzicht, wenn auch nicht notwendig vom jetzigen Eigentümer, bereits in der Vergangenheit geleistet[1].

b) Wahl der Vergünstigungsform

Seit dem Steueränderungsgesetz 1966 bestehen nicht mehr nur Begünstigungsgrenzen für Sparprämien- und Bausparen, sondern bei neuen Verträgen kann auch nur noch nach einem der beiden Gesetze gefördert werden[2]. Diese Vorschrift, die ebenfalls der Begrenzung der Förderung auf hilfsbedürftige Sparer dienen soll, wird in der Literatur häufig als "Kumulationsverbot" bezeichnet[3]. Terminologisch zweckmäßiger wäre der Ausdruck "Additionsverbot" (der hier verwendet wird). Durch das Verbot kann und soll nicht verhindert werden, daß der gleiche Betrag mehrfach begünstigt wird[4]. Ein Revolvieren des Vermögens bleibt also weiterhin erlaubt. Es soll vielmehr erreicht werden, daß die Bezieher hoher Einkommen und/oder Vermögen nicht große Beträge begünstigt anlegen und verschiedenartige Förderungsmaßnahmen additiv in Anspruch nehmen können.

Z.T. wird "großes" Additionsverbot, das die grundsätzliche Entscheidung betrifft, ob Prämie oder Steuervergünstigung gewählt werden soll, unterschieden vom "kleinen" Additionsverbot[5], das die Wahl der prämienbegünstigten Anlageform (Kon-

---

1 Gemäß der Definition, daß Sparen den Verzicht auf Konsum von Teilen des Einkommens bedeutet, sollte daher nicht von "Spar-", sondern allenfalls von "Ersparnisförderung" gesprochen werden.

2 EStG § 10 Abs. 4; WoPG § 2 Abs. 4; SparPG § 1 Abs. 4 Nr.3. Bereits 1964 unternahm die Regierung den Versuch, die gleichzeitige Inanspruchnahme verschiedener Vergünstigungen für verschiedene Sparbeträge zu verhindern. Eine einheitliche Prämienförderung für alle Anlageformen erschien unmöglich. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftssteuergesetzes, des Wohnungsbau-Prämiengesetzes und anderer Gesetze. BT-Drs. IV/2400, S. 66.

3 Vgl. z.B. Gérard, Kunze, Schäfer (5), Kz 346

4 Zur (echten) Kumulation vgl. unten, 2. Kap. B II 2, Mehrfachvergünstigungen

5 Gérard, Kunze, Schäfer (5), Kz 346, S. 8 ff.

ten-, Depot-, Bausparen) verlangt. Das kleine Additionsverbot wurde also durch das Steueränderungsgesetz von 1966 vom Sparauf das Wohnungsbau-Prämiengesetz ausgedehnt, das große umgekehrt vom Wohnungsbau- auf das Spar-Prämiengesetz. Daher kann keine Förderungsmaßnahme mehr isoliert betrachtet werden, obwohl die Wahlverpflichtung Lebensversicherungsverträge nicht einschließt. Nur für Einkommensbezieher, die nicht bausparen wollen, bleibt das Steueränderungsgesetz insoweit ohne Bedeutung[1].

Addition ist aber noch heute möglich: Einerseits können Wohnbausparverträge abgeschlossen und trotzdem Bausparkassenbeiträge als Sonderausgaben geltend gemacht werden[2]. Andererseits werden Zahlungen an Versicherungen (von denen uns ohnehin nur die Lebensversicherungen i.w.S. interessieren) vom Additionsverbot bisher nicht erfaßt. Sie können also neben Leistungen aufgrund von Spar- oder Bausparverträgen erbracht werden. Das dürfte u.a. darauf zurückzuführen sein, daß ein Großteil der Versicherungen sehr langfristig abgeschlossen wird[3] und Bestimmungen nur für neue Verträge entsprechend geändert werden könnten. Ein weiterer Grund ist, daß der eigenverantwortlichen Vorsorge für künftige Risiken besonderer staatlicher Schutz gewährt werden soll und es unzweckmäßig wäre,für diesen Fall Lebens- und andere Versicherungen zu trennen[4]. Nur für Lebensversicherungen aber bieten die anderen (begünstigten) Anlageformen einen gewissen Ersatz, so daß ein Additionsverbot sinnvoll sein könnte.

---

1 Eine Reduktion der maximal begünstigungsfähigen Ersparnisse braucht nur in Höhe bisher prämienbegünstigter Bausparbeiträge zu erfolgen (vgl. Tabelle 2 im Anhang). Schlecht stehen sich zunächst v.a. die Sparer, die erst am Jahresende zu entscheiden pflegen, in welchem Umfang sie begünstigungsfähige Zahlungen leisten können. Sie wurden schon im ersten Jahr vom Additionsverbot erfaßt. Ratensparer dagegen können günstigenfalls bis 1971 sowohl Bau- als auch Sparprämien in Anspruch nehmen. Vgl. auch FAZ vom 16.12.1967

2 WoPR Abschn. 26 Abs. 3. Wohnungsbauprämien für Beiträge auf Wohnbausparverträge. "Informationen für steuerberatende Berufe", Bonn 1964, S. 111 ff.

3 Die Vertragsdauer beträgt durchschnittlich über 20 Jahre. Vgl. die deutsche Lebensversicherung, Jahrbuch 1968. Hrsg. von der Pressestelle des Verbandes der Lebensversicherungs-Unternehmen. Bonn o.J. (1968), S. 38 f.

4 Vgl. aber unten die Vorschläge im 3. Kap. A II 3 a, B IV 2

Wir haben gesehen, daß es weder mit Steuer- noch mit Prämienförderung vereinbar ist, wenn der Sparer Kredite aufnimmt. Dabei gelten für Bau- und Lebensversicherungssparen gewisse Erleichterungen[1]. Gesetze müssen so ausgestaltet werden, daß ihre Einhaltung kontrolliert werden kann. Mißbrauch, der nur schwer oder umständlich nachweisbar ist (z.B. das Anschreibenlassen beim Kaufmann), bleibt daher möglich. Außerdem kann die notwendige Abgrenzung zu Ungerechtigkeiten führen.

3. Spezielle Gesetzesnormen

Entsprechend den Zielen, die mit den einzelnen Förderungsgesetzen verfolgt werden, müssen die Bestimmungen teilweise unterschiedlich sein. Die speziellen Normen einzelner Gesetze sollen nun dargestellt werden.

a) Bestimmungen für Steuervergünstigungen

Die Verringerung des Steueraufkommens ist für das Parlament nicht so sichtbar wie Prämienzahlungen[2]. Auch deswegen werden Steuervergünstigungen leichter beschlossen. Ihre relativ einfache Handhabung dürfte ebenfalls ein Grund dafür sein, daß sie nach dem Kriege als erste Förderungsmaßnahmen eingeführt wurden. Der Kreis der begünstigten Sparformen entspricht heute wieder dem vor dem letzten Kriege (Versicherungs- und Bausparkassensparen)[3].

aa) Begünstigte Sparformen

Die Kontrolle der Ersparnisse (Höhe, Unterbrechungen usw.) ist relativ einfach, da sie im Rahmen der Einkommensbesteuerung erfolgt. Begünstigungsfähig sind[4]:

1. Zahlungen an Bausparkassen;
2. "Beiträge zu
   a) Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, den gesetzlichen Rentenversicherungen und der Arbeitslosenversicherung.

---

1 EStG § 10 Abs. 1 vorl. u. 1. Satz

2 Die Höhe der Prämien wird durch das Gesetz bestimmt. Das Ausmaß der Steuervergünstigung ist abhängig vom Einkommensteuersatz des Sparers. Vgl. unten 2. Kap. II 3 b

3 Zur Entwicklung vgl. oben A

4 EStG § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3

b) Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall sowie zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens 12 Jahren abgeschlossen worden ist. Hat der Steuerpflichtige zur Zeit des Vertragsschlusses das 48. Lebensjahr vollendet, so verkürzt sich bei laufender Beitragsleistung die Mindestvertragsdauer von 12 Jahren um die Zahl der angefangenen Lebensjahre, um die er älter als 48 Jahre ist, höchstens jedoch auf sieben Jahre. Beiträge zu Lebensrisikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, können ohne Rücksicht auf die Vertragsdauer abgezogen werden".

Nur Beträge, die entsprechend 1 und 2 b angelegt werden, können zur Bildung von Vermögen führen (bei 2 b außer Lebensrisikoversicherungen[1]).

ab) Zweckbindung der Ersparnisse

Den steuerbegünstigten Sparformen ist gemeinsam, daß die Anlage der Ersparnisse immer zu bestimmten Zwecken erfolgt: Sicherung des Lebensunterhalts im Alter oder Vorsorge für die Angehörigen beim Tode des Versicherten (Lebensversicherungen i.w.S.), Erwerb des Eigentums am benötigten Wohnraum (Bau oder Kauf eines Eigenheims, einer Wohnung), aber auch Erstellung von Wohnraum zum Zwecke der Vermietung.

Wenn die Einkommensbezieher auf den Konsum von Teilen des Einkommens nur zeitweise verzichten wollen, bilden sie Vermögen, mit dem Ziel, es in absehbarer Zeit wieder aufzulösen. Man könnte in diesem Fall von "Zwecksparen" sprechen[2]. Zum Teil ist dieser spätere Konsum erwünscht: Bauspar- und Lebensversicherungsverträge werden gefördert. Jedes davon abweichende individuelle Sparmotiv ist bei diesen Anlageformen un-

1 Vgl. auch Die staatlichen Leistungen für die Sparförderung, a.a.O., S. 198

2 Statt "Zwecksparen" kann man auch "Konsum-" oder "Vorsorgesparen" sagen, im Gegensatz zum "Ertrags-" oder "Vorsorgesparen". Vgl. U. Erhard, Zusätzliche Kapitalbildung durch Sparprämien? Eine statistische Analyse, Marburg 1968, S.6 ff. R.A. Musgrave, The Theory of Public Finance, a Study in Public Economy, New York, Toronto, London 1959, S. 260 ff. Musgrave spricht von Zwecksparen im Gegensatz zum Sparen zur Kapitalakkumulation (S. 266 ff.). Er unterscheidet verschiedene Fälle der Aufteilung des Einkommens zum Zwecksparen (S. 264 ff.), die analog auch für die Kapitalakkumulation gewählt werden können.

erwünscht[1].

b) Bestimmungen für Prämiengewährung

Erstmals 1952 wurde im Rahmen des Bausparens die Möglichkeit eingeräumt, Prämien oder Steuervergünstigungen zu beantragen[2]. Dieses Wahlrecht wurde in das 1959 erlassene Spar-Prämiengesetz nicht übernommen.

Auch in anderen Bestimmungen unterscheiden sich die beiden durch Prämien geförderten Anlageformen grundsätzlich - schon aufgrund ihrer Zielsetzungen.

ba) Bausparen

Beim Bausparen ist der "vertraglich bestimmte Zweck" von besonderer Bedeutung[3]. Danach sind zu unterscheiden:

1. Bausparkassenbeiträge,
2. Zahlungen an andere Institute.

Von diesen im Wohnungsbau-Prämiengesetz aufgeführten Sparformen kommt den Zahlungen an Bausparkassen die größte Bedeutung zu[4]. Sie werden daher in dieser Arbeit bevorzugt behandelt. Wenn die übrigen Anlageformen gemeint sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen.

---

1 Auch mit den Spar-Prämien- und Vermögensbildungsgesetzen werden vom Gesetzgeber bestimmte Ziele angestrebt, nämlich die dauerhafte Anlage von Vermögen. Die der Anlage zugrundeliegenden individuellen Motive können aber unterschiedlich sein.

2 Bis zum StÄndG 1966 WoPG § 8, heute WoPG § 2 Abs. 4. Das Wahlrecht kann jedes Jahr anders ausgeübt werden (WoPR Abschn. 26 Abs. 4), aber die Wahl muß für alle Einzahlungen, auch wenn sie aufgrund verschiedener Verträge erfolgen, einheitlich getroffen werden. Das gilt auch für Ehegatten oder andere Personen, denen der Höchstbetrag gemeinsam zusteht. Sie werden in dieser Beziehung als ein Sparer behandelt (WoPG § 2 Abs. 4 in Verb. mit WoPR Abschn. 26 Abs. 6; Oehmig, a.a.O., S. 108f.).Allerdings wird nicht nur das Bausparen durch staatliche Vergünstigungen gefördert, sondern auch der Erwerb von Grund und Boden, das Bauen selbst und die Entschuldung. Vgl. Die Finanzpolitik im Dienste der Eigentumspolitik im Wohnungsbau, a.a.O., S. 171

3 WoPG § 2 Abs. 1; Vgl. im Text zu 1. und zu 2.

4 Oehmig, a.a.O., S. 7

Zu 1. Bausparkassenbeiträge[1]

Der Gesetzgeber fordert, daß diese Zahlungen "zur Erlangung von Baudarlehen"[2] geleistet werden. Etwa 40 v.H. der Bausparsumme müssen angespart werden, dann erfolgt nach einer bestimmten Wartezeit die Zuteilung. Der Sparer erhält sein Bausparguthaben ausgezahlt, zuzüglich der Differenz zwischen Guthaben und Bausparsumme als Darlehen der Sparkasse.

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz schreibt nicht vor, daß jährliche oder gleichbleibend hohe Beträge eingezahlt werden müssen, nicht einmal Höchst- oder Mindestleistungen müssen erbracht werden[3]. Die tatsächlichen Einzahlungen können von den begünstigungsfähigen Höchstbeträgen differieren. Diese Möglichkeit ist erforderlich, um den speziellen Gegebenheiten des Bausparens und des Wohnungsbaues Rechnung zu tragen:

1. Für Steuer- und Prämienförderung sind unterschiedliche Höchstbeträge maßgebend.
2. Die Verpflichtungen gegenüber den Bausparkassen sind von der Höhe der Bausparsummen abhängig, nicht vom Ausmaß der Begünstigung.
3. Sonderzahlungen beschleunigen die Zuteilung der Bausparsumme[4] und damit die Erstellung von Wohnungen.

Um verstärkte Erhöhung der Einlagen kurz vor Ende der Sperrfrist zu vermeiden, sind vom fünften Jahr an nur noch Beiträge bis zum Eineinhalbfachen der in den ersten vier Jahren durchschnittlich geleisteten Zahlungen begünstigungsfähig[5]. Trotz

---

1 Die folgenden Ausführungen gelten ebenso für steuerbegünstigte Bausparkassenbeiträge, mit dem Unterschied, daß diese dann 10 Jahre gesperrt sind.

2 WoPG § 2 Abs. 1 Nr. 1, Satz 1; Oehmig, a.a.O., S. 54 ff.

3 EStR Abschn. 92 Abs. 5; F. Lademann, E. Lenski, H. Brockhoff, Kommentar zum Einkommensteuergesetz, 3. Aufl., Stuttgart, München, Hannover, Bd. 2, Stand vom Januar 1969 (Zitierweise: Lademann), § 10,S. 37

4 Laux, Bausparfinanzierung, a.a.O., S. 34 ff.; Lademann, a.a.O., § 10, S. 37; Die Möglichkeit, durch erhöhte Einzahlungen die Wartezeit abzukürzen, ist wichtig, da die Verzinsung mit 2,5 bis 3 % im Vergleich zu Einlagen bei Kreditinstituten gering ist.

5 WoPG § 2 Abs. 1 Nr. 1; EStG § 10 Abs. 1 Nr. 3; Oehmig,a.a.O., S. 58. Wer also vier Jahre nur die höchstens durch Prämien zu fördernden Zahlungen geleistet hat, kann im fünften Jahr die Steuervergünstigung nicht immer voll ausnützen. Vgl. Tabellen 1 und 2 im Anhang

dieser Einschränkung sind die Einzahlungsbedingungen großzügiger als die des Spar-Prämiengesetzes.

Zu 2. Zahlungen an andere Institute

Außer den Beiträgen an Bausparkassen sind begünstigungsfähig:

1. Sparratenverträge mit Kreditinstituten[1], wenn damit die Kosten für Bau oder Kauf von Wohnraum bestritten werden.
2. Der Ersterwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften[2].
3. Baufinanzierungsverträge, die nur als Sparratenverträge abgeschlossen werden können[3].

Für diese Sparformen gilt das Wahlrecht nicht in jedem Fall, so daß gegebenenfalls Prämien zusätzlich zu den als Sonderausgaben geltend gemachten Bausparkassenbeiträgen beantragt werden können[4].

Wenn Anteile an Bau- und Wohnungsgenossenschaften erworben werden, ist keine Sperrfrist einzuhalten[5]. Spar- und Sparratensowie Baufinanzierungsverträge haben eine Laufzeit von mindestens drei Jahren. Vor Ablauf der Festlegungsfrist kann eine Verlängerung zwischen Prämienberechtigtem und Sparinstitut um jeweils ein bis auf höchstens sechs Jahre vereinbart werden[5]. Für die Einzahlungen gemäß den verschiedenen Sparratenverträgen gelten dem Spar-Prämiengesetz analoge Bestimmungen[7].

Die Vorschriften über die Verwendung der angesparten Guthaben beim Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften sind großzügig[8]. Die nach Maßgabe von Baufinanzierungs- und

---

1 WoPG § 2 Abs. 1 Nr. 3; Oehmig, a.a.O., S. 131 ff.

2 WoPG § 2 Abs. 1 Nr. 2; Oehmig, a.a.O., S. 130 f.

3 WoPG § 2 Abs. 1 Nr. 4; Oehmig, a.a.O., S. 134 f.

4 Vergünstigungsaddition vgl. oben. Wahlrecht: WoPG § 2 Abs.4; WoPR Abschn. 26 Abs. 3; Abschn. 27; Oehmig, a.a.O., S. 107, S. 134 f.

5 Oehmig, a.a.O., S. 130 f.

6 WoPDV §§ 4 Abs. 2; 6 Abs. 2; 13 Abs. 1

7 WoPDV §§ 6 ff.; 13; 15 f.

8 Oehmig, a.a.O., S. 130 f.; WoPR Abschn. 18. Der Gesetzgeber verlangt weder die Einhaltung einer Sperrfrist noch überhaupt einen Verkaufsverzicht. Vertragliche Abmachungen mit dem Sparinstitut bleiben davon unberührt.

Wohnbau-Sparverträgen angelegten Beträge dagegen müssen immer dem vertraglich bestimmten Zweck zugeführt werden, wenn die Prämien erhalten bleiben sollen[1]. Ersparnisse aus Wohnbau-Sparverträgen sind spätestens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der frühestmöglichen Rückzahlung[2], Ersparnisse aus Baufinanzierungsverträgen innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt der letzten vertraglich fälligen Einzahlung dem bezeichneten Zweck zuzuführen[3].

bb) Konten- und Wertpapiersparen

Bei diesen Anlageformen ergibt sich nicht wie beim Versicherungs- und Bausparen ein Sparzweck "von selbst", so daß die Sparer eher geneigt sein könnten, die Beträge nur für späteren Konsum anzusammeln. Daher war es erforderlich, die Förderungsbestimmungen enger zu fassen, wenn die Vermögensbildung im Vordergrund stehen sollte.

Das Spar-Prämiengesetz räumt grundsätzlich die Möglichkeit ein, Einmal- und Ratensparverträge abzuschließen. Ratensparverträge können nur für Kontenersparnisse[4], Einmalsparverträge auch für Festdepots[5], Grundbeträge, die sich aus einem Anspruch auf Hauptentschädigung nach dem Gesetz über den Lastenausgleich ergeben[6] und bestimmte Schuldbucheintragungen[7] gewählt werden. Ein Wechsel der Anlageform ist nicht zulässig, es sei denn, Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst[8].

---

1 WoPDV §§ 10, 16. WoPR Abschn. 19 ff. Vgl. Goerbing, die Wohnungsbauprämien. Steuerkommentare von Beamten des Bundesfinanzministeriums. Hrsg. Mersmann. Heidelberg und Berlin o.J., S. 31, 37

2 WoPDV § 10 Abs. 1; Goerbing, a.a.O., S. 31 f.

3 WoPDV § 16, Abs. 1

4 Gérard, Kunze, Schäfer (5), Kz 315, S. 1. Nach Beendigung dieser Arbeit wurde durch Gesetz der Abschluß von Wertpapier-Sparverträgen mit festgelegten Sparraten ermöglicht (SparPG in der Fassung vom 18.9.1969, BGBl. I S. 1682, § 1 Abs.2 Nr. 3 b).

5 SparPG § 1 Abs. 2 Nr. 3

6 SparPG § 1 Abs. 2 Nr. 4. Gesetz über den Lastenausgleich § 252 Abs. 4. Zitiert nach: Lastenausgleich. Kommentar zur gesamten Lastenausgleichsgesetzgebung mit allen Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen und den Weisungen des Bundesausgleichsamts. Bd.1, München, Stand vom 15. Juli 1968.

7 SparPG § 1 Abs. 3

8 Gérard, Kunze, Schäfer (5), Kz 315, S. 1

Da das Spar-Prämiengesetz vorschreibt, in welchem Turnus und in welcher Höhe die Einzahlungen aufgrund von Sparratenverträgen zu erfolgen haben ("mindestens vierteljährlich, der Höhe nach gleichbleibende Sparraten"[1]), muß auch geregelt werden, was bei Nichtbefolgen dieser Vorschriften zu geschehen hat: Nicht rechtzeitig geleistete Raten dürfen bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres nachgeholt werden. Das gilt nicht für das letzte halbe Jahr der Laufzeit des Vertrages[2]. Erfolgt die Einzahlung nicht, ohne daß aber das Guthaben aufgelöst wird, dann werden die Beträge eines jeden halben Jahres als Einmalsparverträge mit sechsjähriger Sperrfrist behandelt[3]. Der Sparer muß also eine längere durchschnittliche Bindung auf sich nehmen, als er zunächst geplant hatte, dafür braucht er aber nicht weitere Beiträge zu leisten und erhält trotzdem noch Prämien für die bisherigen Ersparnisse.

Ohne daß die speziellen Eigenschaften des Vertrages berührt werden, können Sparraten auch im voraus entrichtet werden, soweit sie nicht höher sind als die in dem betreffenden Jahr fälligen Raten[4]. Der Sparer hat bei Vorauszahlungen den Vorzug höherer Zinsen, den Nachteil der Bindung der Ersparnisse für längere Frist.

c) Bestimmungen des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes

Schon das erste Vermögensbildungsgesetz sollte speziell dem Ziel dienen, die Arbeitnehmer mehr als bisher am Vermögen der Volkswirtschaft zu beteiligen[5]. Beim Zweiten Vermögensbildungsgesetz ist diese Tendenz noch stärker.

---

1 SparPDV § 2 Abs. 1

2 SparPDV § 3 Abs. 2

3 SparPDV § 3 Abs. 3

4 SparPR Abschn. 7 Abs. 1

5 Arbeitnehmer sind nur in geringem Umfang am Gesamtvermögen beteiligt, obwohl ihr Anteil an der Sparerzahl verhältnismäßig groß ist (ihre Sparbeträge sind niedrig). Vgl. Das Spar-Prämiengesetz. Eine Untersuchung der volkswirtschaftlichen und sozialen Ergebnisse. Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. Bonn, Stuttgart o.J. (1966). Schaubilder S. 18, 23, 67. Leider sagt die Untersuchung nichts über die Höhe der Einlagen der verschiedenen Berufsgruppen. Bei den Bausparkassen ist der überwiegende Teil der Sparer unselbständig beschäftigt. Bulletin 1965, S. 36

Das erste Vermögensbildungsgesetz wies so viele Nachteile auf, daß es nur eine sehr geringe Bedeutung gewinnen konnte[1]. Die Regierung brachte daher eine Gesetzesvorlage zur Änderung der geltenden Bestimmungen ein[2].

ca) Personeller Geltungsbereich

Das Zweite Vermögensbildungsgesetz ermöglichte im Gegensatz zum ersten auch die Förderung von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes: Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit werden ausdrücklich einbezogen[3], Arbeiter und Angestellte dadurch, daß die Beschränkung auf die Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes entfällt[4]. Von den Vergünstigungen ausgeschlossen sind dagegen die Empfänger von Versorgungsbezügen[5]. Für beschränkt Lohnsteuerpflichtige sind nur einige der Zuwendungen aber keine Eigenleistungen förderungswürdig[6].

Die Initiative zum Sparen kann, anders als bei den oben besprochenen Gesetzen, von verschiedenen Seiten ausgehen:

1. Die zu begünstigenden Beträge können auf Antrag des Arbeitnehmers allein aus seinem Einkommen gespart werden[7]. Dadurch entfallen dann die Steuervorteile für den Arbeitgeber[8].

---

1 Vgl. Fitting/Hentrich, S. 12 f. Zu den Unterschieden der Gesetze allgemein: Bulletin 1965, S. 38. Eine Beteiligung von rd. 11 v.H. der Belegschaft lag 1963 bereits über dem Durchschnitt von 8 v.H. (Zitiert nach vertraulichen Firmeninformationen). Vgl. auch H. Berié, Die Anwendung des Vermögensbildungsgesetzes. Bundesarbeitsblatt 1965, S. 186 ff.

2 Schwerwiegender Anstoß von außerhalb der Regierung war der Versuch, in der Bauwirtschaft trotz aller Schwierigkeiten Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen abzuschließen. Fitting/Hentrich, S. 13. Außerdem standen Wahlen bevor.

3 2. VermBG § 15

4 1. VermBG § 1 Abs. 2

5 1. Erlaß betr. Zweites Vermögensbildungsgesetz vom 21.9.1965 (Zitierweise: 1. Ländererlaß), Beck StR Nr. 23/1,Abschn.III

6 2. Erlaß betr. Zweites Vermögensbildungsgesetz vom 13.12. 1965 (Zitierweise: 2. Ländererlaß), Beck StR Nr. 23/2, Abschn. I. Anwendbar sind die Vorschriften aber auf Arbeitnehmer, bei denen die Steuer nicht im Quellenabzugsverfahren erhoben wird. Ebenda Abschn. II.

7 2. VermBG § 4 Abs. 1

8 2. VermBG § 12 Abs. 4. Die Befreiung von der Sozialversicherung bleibt.

2. Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, von sich aus Leistungen zu gewähren.
3. Möglicherweise verpflichten Tarifverträge Beschäftigte und Arbeitgeber zu solchen Leistungen[1].

Der Arbeitnehmer kann Anlageform und Institut auch für vermögenswirksam anzulegende Arbeitgeberleistungen grundsätzlich frei wählen. Nur bei Anlage in Arbeitgeberaktien und bei Begründung von Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber muß dieser zustimmen[2],

cb) Die Bedeutung des Gesetzes für die Vermögenseigentümer
Die Zahl der möglichen Anlageformen ist größer als bei allen bisher behandelten Gesetzen[3]. Nur Aufwendungen zur Zukunftsvorsorge für den Arbeitnehmer werden nicht gefördert, da sie bereits im Rahmen der Lohnsteuer begünstigt sind[4]. Ihre Einbeziehung würde diese Beträge verdoppeln, wenn die komplizierten Verrechnungen des ersten Gesetzes vermieden werden sollen[5].

Die vermögenswirksam angelegten Beträge sind für den Arbeitnehmer, unabhängig davon, von wem die Initiative ausgeht, frei von Lohn- und damit Kirchensteuer[6] und den Beiträgen zur Sozialversicherung[7]. Bei Einzahlung auf ein Prämien- oder Bausparkonto bzw. Erwerb von Wertpapieren kann sich die Begünstigung gemäß den entsprechenden Sparförderungsgesetzen zusätzlich ergeben (Kumulation[8]). Das Wahlrecht für Bausparbei-

---

1 2. VermBG § 3 Abs. 1. Vgl. Tarifverträge in der Bauindustrie, abgedruckt bei Fitting/Hentrich, S. 222 ff.

2 2. VermBG § 6

3 2. VermBG § 2 Abs. 1. Die Aufzählung der Anlageformen ist erschöpfend. Fitting/Hentrich, S. 34 Nr. 7

4 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 12.1.1968 (Zitierweise: LStDV), Beck StG Nr. 20, § 2 Abs. 3 Nr. 2

5 Müller (Berlin) (CDU/CSU), BT-SB IV/179, 7.4.1965, S. 9018 D f. Mit anderen Argumenten lehnte Leber (SPD) die Einbeziehung ab. Ebenda, S. 9019 C f.

6 Fitting/Hentrich, S. 136 Nr. 33

7 2. VermBG §§ 12 Abs. 1; 13

8 Vgl. unten 2. Kap. B II 2.- Am 18.9.1969 (nach Abschluß dieser Arbeit) wurde festgesetzt, daß nach dem 2. VermBG begünstigte Beträge auf die Maxima von SparPG (BGBl. I S.1682) und WoPG (BGBl. I S. 1678) nicht mehr angerechnet werden, SparPG § 2 Abs. 6, WoPG § 3 Abs. 6

träge bleibt erhalten[1]. Bei Inanspruchnahme aller Vergünstigungen kann der dem Vermögen zuwachsende Betrag auf das Doppelte steigen bzw. die Vergünstigung etwa ebenso hoch sein wie der Sparbetrag[2]. Das Zweite Vermögensbildungsgesetz bietet den Arbeitnehmern außerdem den Vorteil, gewissermaßen "automatisch" und weniger fühlbar sparen zu können, da die Beträge in der Regel nicht ausgezahlt[3], sondern direkt vom Arbeitgeber an ein Sparinstitut abgeführt werden[4].

Angestellte, deren Gehalt die Versicherungspflichtgrenze der Krankenversicherung um weniger als DM 26 überschreitet, können durch vermögenswirksame Anlage nach dem Vermögensbildungsgesetz den Arbeitgeber zwingen, wieder die Hälfte der Krankenversicherung zu übernehmen. Vor dem 1.1.1968 bestand für Angestellte diese Möglichkeit auch bei der Rentenversicherung[5].

---

1 1. Ländererlaß Abschn. VI Nr. 2

2 Hierbei werden allerdings maximale Steuersätze unterstellt. Entsprechende Gehälter werden allenfalls dem Management gezahlt, und dann kann das Zweite Vermögensbildungsgesetz nicht angewandt werden. 2. Ländererlaß Abschn. IV. Ein Grenzsteuersatz von 53 v.H. (bei geringerer Durchschnittsbelastung) wird von Ledigen bei Einkommen über DM 100 000 erreicht. Das aber hatten 1961 nicht einmal 1 v.H. aller Einkommensteuerpflichtigen (Tabelle 3 im Anhang) und auch 1965 nur 0,2 v.T. der Lohnsteuerpflichtigen (Tabelle 6 im Anhang).

3 Der Sparer kann die Beträge ausgezahlt bekommen, wenn er die Verwendung im Wohnungsbau nachweist. Fitting/Hentrich, S.142 Nr. 41

4 Möglicherweise unterliegen dabei die Einkommensbezieher Illusionen über die Höhe des verfügbaren Einkommens. Vgl. unten 2. Kap. A III

5 Seither sind alle Arbeitnehmer versicherungspflichtig: Im Angestelltenversicherungsgesetz § 5 war die Jahresarbeitsverdienstgrenze festgesetzt (Zitiert nach J. Eckert, Angestelltenversicherungsgesetz, München, Stand vom April 1968).Diese Grenze entfällt vom 1.1.1968 an. Gesetz zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil (Finanzänderungsgesetz 1967) vom 21.12.1967, BGBl. I S. 1259. Wenn der Arbeitnehmer sich freiwillig weiter versichert hatte, können die Vergünstigungen u.U. ein Mehrfaches des Sparbetrages ausmachen.- An die Rentenversicherung ist die Arbeitslosenversicherung gekoppelt. AVAVG § 56 Nr. 2. §§ 57 ff.regeln die Fälle der Versicherungsfreiheit. Zitiert nach H. Krebs, AVAVG, Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Kommentar. München und Berlin, Stand vom 30. 9.1966. Der Spielraum für zusätzliche Ersparnisse ist also geringer geworden, als es zunächst scheint.

Dieser Druck auf die Arbeitgeber war dann interessant, wenn sich die Arbeitnehmer freiwillig weiter versichert hatten.

Bei der Krankenversicherung kann der zwangsversicherte Sparer, dessen Einkommen unter der Beitragsbemessungsgrenze liegt, schlechter gestellt sein als ohne freiwillige Vermögensbildung, wenn er die Beträge voll aus dem eigenen Lohneinkommen erbringt. Das gilt um so mehr, je höher der in einem Monat gezahlte Betrag ist, wenn der Arbeitnehmer (ohne Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) im darauffolgenden Monat erkrankt, und zwar für länger als sechs Wochen. Dann nämlich wird das Krankengeld entsprechend dem (verminderten) Arbeitseinkommen des letzten Monats bestimmt. Ähnliches trifft für die Arbeitslosenversicherung zu. Vor allem bei kleinen Einkommen, die unter der Beitragsbemessungsgrenze liegen, sollte daher möglichst in monatlichen Raten gespart werden[1].

Bei der Rentenversicherung bedeutet die Befreiung der vermögenswirksamen Leistung von der Beitragspflicht, daß die spätere Rente um fast 0,4 DM monatlich reduziert wird. Wenn der Sparbetrag mit 3 % verzinst wird, ohne daß irgendwelche zusätzlichen Vergünstigungen gewährt werden, beträgt das monatliche Einkommen daraus bereits im zehnten Jahr DM 1,02. Jeder höhere Zinssatz vergrößert die Differenz zwischen Zins- und Renteneinkommen[2]. Die Verringerung der künftigen Rente wird freilich nur dann überkompensiert, wenn der gesparte Betrag nach Ablauf der Sperrfrist nicht konsumiert wird. Außerdem kann mit dem Ansteigen von Bemessungsgrundlage und durchschnittlichem Arbeitsverdienst die spätere Einkommensminderung höher werden,

---

1 Fitting/Hentrich, S. 153 ff. Nr. 13 ff. Der Arbeitnehmer kann allerdings auf die Befreiung von der Sozialversicherung verzichten. Rumscheid, a.a.O., S. 71. - Sobald der Arbeitgeber die Beträge leistet, werden aus den absoluten Nachteilen relative: Das Krankengeld wäre höher, wenn die Arbeitgeberleistung ausgezahlt worden wäre. Die Barleistung wäre allerdings niedriger als die vermögenswirksame Leistung.

2 Berechnung der Zahlen im Anhang, S. A 1

da die Renten dynamisch sind[1].

cc) Bedeutung des Gesetzes für den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber genießt ebenfalls gewisse Vorteile: Seine Zahlungen an die Sozialversicherung sinken zusammen mit denen des Arbeitnehmers[2]. Arbeitgeber mit weniger als 50 Beschäftigten können 30 v.H. der gezahlten Beträge (höchstens DM 800) von der eigenen Einkommensteuerschuld abziehen[3]. Für Leistungen des Arbeitgebers entfällt die Lohnsummensteuer[4], die allerdings bisher nicht überall erhoben wird. Außerdem bedeuten solche Zahlungen eine Erhöhung der Lohnsumme und damit sinkende Einkünfte aus Gewerbebetrieb, so daß auch Gewerbeertrag- und Einkommensteuer sinken[5].

Kosten und Verantwortung der Verwaltungsarbeit allerdings hat der Arbeitgeber immer zu tragen. Sie fallen besonders dann ins Gewicht, wenn die Arbeitnehmer bei verschiedenen Instituten zu sparen wünschen und die Fluktuation sehr groß ist. Die Arbeitgeber müssen den Beschäftigten immer die Wahl von Anlageform und Kreditinstitut freistellen, da sonst die Vergünstigungen

---

1 Offenbar in der Einsicht, daß die meisten Einkommensbezieher nicht bis zum Erreichen des Rentenalters (bzw. bis zum Eintreten von Notfällen) auf das Entsparen der angesammelten Beträge verzichten, plädiert die CDU dafür, mögliche Nachteile bei der späteren Rente auszuschalten. "Handelsblatt, Deutsche Wirtschaftszeitung. Vereinigt mit Deutsche Zeitung", Düsseldorf, (Zitierweise: Handelsblatt), vom 8.7.1968. Wie gleichzeitig die Anrechnungsmöglichkeit beseitigt werden kann und die bisherigen Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung die Ersparnisse des Arbeitnehmers erhöhen können (ebenda), wird noch zu klären sein. Nachteile bei der Sozialversicherung konnten schon bisher vermieden werden, wenn man auf die Befreiung verzichtete. Rumscheid,a.a.O., S. 71

2 Fitting/Hentrich, S. 151 f. Nr. 6

3 2. VermBG § 14. Die CDU wünscht allerdings, diese Grenze auf DM 5 000 anzuheben und den Steuerabzugssatz von 30 auf 20 v. H. zu senken. Vgl. Handelsblatt vom 8.7.1968. Durch Gesetz vom 3.9.1969 (BGBl. I S. 1563) wurde, nach Abschluß dieser Arbeit, das Maximum auf DM 3 000 erhöht (2. VermBG § 14 Abs. 1). - Eine Förderung des Mittelstandes bedeutet auch die Ausdehnung der Vergünstigungen auf mithelfende Familienangehörige, 2. VermBG § 1 Abs. 2; 2. Ländererlaß Abschn. III

4 Fitting/Hentrich, S. 150 Nr. 61; S.90 Nr. 4

5 Zu den Vorteilen für die Arbeitgeber vgl. ebenda, S. 163 f. Nr. 10 f. BT-Drs. IV/3224, S. 5, zu § 5

nicht gewährt werden können[1]. Außerdem kann der Arbeitgeber unter gewissen Umständen gezwungen sein, im Krankheitsfall erhöhte Zuschüsse zu zahlen[2].

Das Zweite Vermögensbildungsgesetz bringt also zwei völlig neue Vergünstigungsformen: Immer entfällt der entsprechende Beitrag zur Sozialversicherung (bis auf die Unfallversicherung), der bis zur Bemessungsgrenze einen konstanten, darüber hinaus einen sinkenden Anteil des Arbeitnehmereinkommens ausmacht. Außerdem können einige Arbeitgeber ihre Steuerschuld mindern, wenn sie vermögenswirksame Zahlungen erbringen.

II Einmalige Aktionen

Die im vorigen Abschnitt erläuterten Gesetze und Bestimmungen sind so ausgestaltet, daß sie immer wieder in Anspruch genommen werden können. Im Gegensatz dazu beziehen sich die Aktionen, die nun beschrieben werden sollen, nur auf je ein Objekt, das veräußert wurde. Der laufende Staatshaushalt würde dabei nur berührt, wenn bestimmten Käuferschichten ein Preisnachlaß eingeräumt würde[3].

Bei den im Rahmen der vorliegenden Arbeit interessierenden einmaligen Aktionen handelte es sich bisher immer um die Überführung öffentlichen Vermögens in die Hand privater Eigentümer, und zwar in Form von Aktien. Bei der Preußag und der VEBA gab es nur Einkommensgrenzen für die Bezieher, während beim Verkauf der Volkswagenaktien auch noch ein "Sozialbonus" eingeräumt wurde.

Gemeinsam war den drei Aktionen im Gegensatz zu allen anderen Aktienverkäufen die Berücksichtigung gesellschaftspolitischer

---

1 Lediglich die Anlage in Arbeitgeberaktien und -darlehen ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. 2. VermBG § 6. Fitting/Hentrich, S. 102 Nr. 6 f.; S. 104 Nr. 13; BT-Drs. IV/2814, S. 8, Begründung zu § 6 Abs. 1

2 Vgl. Das 312-DM-Gesetz. Zweites Vermögensbildungsgesetz. Hinweise und Erläuterungen zur betrieblichen Anwendung. Hrsg.: Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Bundesverband der Deutschen Industrie, Deutscher Industrie- und Handelstag, Köln 1966, S. 56 f.

3 Vgl. unten III, zu 3.

Ziele[1]. Man versuchte, in unterschiedlichem Ausmaß die Aktien dadurch breit zu streuen, daß man die Erwerbsmöglichkeiten auf bestimmte Einkommensschichten beschränkte.

Im Bundestag wurde mehrfach erörtert, was die besonderen Merkmale dieser Wertpapiere ("Volksaktien") sein sollten[2]. Am wichtigsten erscheinen:

1. Die Beteiligung neuer Schichten der Bevölkerung am Produktivkapital der Wirtschaft,
2. breite Streuung der Aktien, verbunden mit einem Aufkaufverbot,
3. Sicherheit für die aufgewandten Ersparnisse,
4. besonders gute Publizität im Sinne aller Eigner,
5. Kontrolle der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen durch den Staat.

Bei allen drei Aktionen bestanden Einkommensgrenzen für die Zeichner der Aktien, und zwar DM 8 000 (Verheiratete DM 16 000) bei Preußag und VW, DM 14 000 (DM 28 000) bei VEBA[3]. Nur zur Privatisierung des Volkswagenwerkes war ein Gesetz erforderlich, einmal da dieses Unternehmen auch vom Land Niedersachsen beansprucht wurde, zum anderen, da es in eine andere Gesellschaftsform überführt werden mußte[4]. Diese Aktion ist im Hinblick auf den zu untersuchenden Themenkreis am wichtigsten. Sie soll daher zuerst dargestellt werden.

---

1 Als Vorläufer der Volksaktien könnte man die Belegschaftsaktien bezeichnen. Sie wurden mit einer Verkaufssperre erstmals 1953 von den Farbenfabriken Bayer begeben und sollten dazu dienen, die sozialen Spannungen zu mindern. G.W. Engler, Vor Aktien wird gewarnt. Sind Volksaktionäre die Radikalen von Morgen? München, Bern, Wien 1967, S. 22 f.

2 BT-SB III/63, S. 3386 D ff., 3403 D; BT-SB IV/178, S. 8970 B ff.; ähnlich: Die Finanzpolitik im Dienste der Eigentumspolitik, a.a.O., S. 78 f.

3 A. Hartmann, Die Privatisierung bundeseigener Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland. In: C.P. Claussen (Hrsg.), Neue Perspektiven aus Wirtschaft und Recht. Festschrift für Hans Schäffer zum 80. Geburtstag am 11. April 1966, Berlin 1966, S. 216. Vgl. Verkaufsprospekte und -angebote: Berücksichtigt wurden nur Bezieher von Einkommen unter DM 16 000. Die Finanzpolitik im Dienste der Eigentumspolitik, a.a.O., S. 79. Zur Aufteilung der Zeichner auf bestimmte Berufsgruppen vgl. B. Woischnik (Hrsg.), Grundlagen der Privatisierungspolitik. Bad Godesberg 1961, S. 22.

4 Hartmann, a.a.O., S. 214, Engler, a.a.O., S. 28 f.

1. Privatisierung des Volkswagenwerkes

Das "Gesetz über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand" vom 21. Juli 1960[1] bestimmt neben dem Nennbetrag der Aktien[2] eine Stimmrechtsbeschränkung für 10 Jahre auf höchstens ein Zehntausendstel des Grundkapitals[3]. Die Bestimmungen, die für eine breitere Vermögensstreuung am wichtigsten sind, enthält § 6: Nur natürliche Personen können Aktien begünstigt erwerben, und zwar nur dann, wenn ihr steuerpflichtiges Jahreseinkommen 1959 bestimmte Grenzen nicht überschritt; Käufer mit Einkommen von höchstens DM 6 000 (bei Verheirateten DM 12 000) erhielten einen Preisnachlaß von 20 v.H., mit Einkünften bis DM 8 000 (bzw. 16 000) einen solchen von 10 v.H. des Kaufpreises. Die Preisermäßigung stieg um 5 v.H. des Kurswertes, wenn mehr als zwei Kinder unterhaltsberechtigt waren[4]. Bezieher höherer Einkommen durften zunächst keine Aktien zeichnen, und auch für die privilegierten Schichten war im Angebot die Zahl der erwerbbaren Aktien auf 5 beschränkt[5]. Belegschaftsmitglieder durften bei gleichen Preisnachlässen die doppelte Anzahl Aktien zeichnen und wurden zuerst berücksichtigt[6]. Wer

---

1 BGBl. I S. 585

2 § 1 Abs. 3 des Gesetzes: höchstens DM 100. Es gibt keine Namensaktien.

3 Verschiedene Bestimmungen versuchen, eine Umgehung dieser Vorschriften zu erschweren. Vgl. § 2 des Gesetzes

4 Zur Unterhaltsberechtigung vgl. EStG § 32 Abs. 2. Für Kinderreiche betrugen die Nachlässe demnach 15 bzw. 25 v.H. des Kurswertes von 350, die Preise je Aktie also DM 300,62 bzw. DM 265,25 (einschl. Provision und Steuer). So werden Sie VW-Aktionär. 1. Verkaufsangebot S. 2

5 § 6 Abs. 1 des Gesetzes. Die Summe der Kaufaufträge hätte ein wesentlich höheres Aktienkapital erforderlich gemacht als zur Verfügung stand. Daher wurden, abgesehen von den Aufträgen der Werksangehörigen, nur die Aufträge ausgeführt, die auf höchstens nominal DM 200 lauteten. Den übrigen Zeichnern wurden zwei Aktien zugeteilt. Die verbleibenden Stücke wurden einzeln unter diejenigen verlost, die mehr zu kaufen gewünscht hatten. Vgl. auch K. Nöldner, Die Volksaktie - Das Problem der Eigentumsbildung und Vermögensverteilung. In: H.-D. Ortlieb und F.-W. Dörge, Wirtschafts- und Sozialpolitik. Modellanalysen politischer Probleme. Opladen 1964, S. 128

6 § 7 des Gesetzes

seine Aktien innerhalb einer Sperrfrist von zwei Jahren veräußerte, mußte den Preisnachlaß zurückzahlen, auf den man nicht von vornherein verzichten konnte[1]. Die Aktien konnten bei Ersterwerb nach dem Spar-Prämiengesetz begünstigt werden[2]. Außerdem enthält das Gesetz Bestimmungen über den freien Verkauf, die Börsenzulassung und die Geltung in Berlin[3].

Die Bezieher geringer Einkommen versuchte man nicht nur durch die Sozialrabatte zu gewinnen, sondern auch durch einen Kurs, der unter dem geschätzten Börsenkurs lag. Außerdem ermöglichte man die Bezahlung des Kaufpreises in Raten (viertel- oder halbjährlich)[4].Das Depotstimmrecht der Banken wurde auf 2 v.H. des Grundkapitals beschränkt mit der Auflage, vor jeder Hauptversammlung von den Aktionären Weisungen einzuholen[5].

2. PREUSSAG und VEBA

Im Gegensatz zur Privatisierung des Volkswagenwerkes, wo die Eigentumsverhältnisse geklärt werden mußten, war bei der Privatisierung der PREUSSAG und der Vereinigten Elektrizitäts- und Bergwerks-Aktiengesellschaft (VEBA) entscheidend, daß die Unternehmen dringend Investitionsmittel benötigten[6]. Da diese Unternehmen bereits in Form von Aktiengesellschaften geführt wurden und teilweise oder ganz dem Bund gehörten, waren

---

1 § 10 des Gesetzes. Zusätzlich wurden 7 % Zinsen auf den Preisnachlaß vom Tag der Abrechnung an und 0,8 % Effektenprovision erhoben. 1. Verkaufsangebot, S. 2

2 § 11 des Gesetzes. Das galt allerdings nur, wenn der Kaufpreis innerhalb des gleichen Jahres gezahlt wurde. Verkaufsangebot S. 2

3 §§ 8, 9, 13 des Gesetzes

4 Nöldner, a.a.O., S. 127 f.

5 Hartmann, a.a.O., S. 216. Satzung der Volkswagenwerk AG (Stand vom 29.6.1966) § 25 Abs. 5

6 Hartmann, a.a.O., S. 224 f. Bundesschatzminister Dr. Dollinger, BT-SB IV/160, S. 7896 D f. Vgl. auch Engler, a.a.O., S. 29 f., 33 ff.

keine speziellen Privatisierungsgesetze erforderlich[1].

Die PREUSSAG war bis zu ihrer Privatisierung im Jahre 1959 VEBA-Konzerngesellschaft. Der Bund war also nur mittelbar beteiligt. Die Privatisierung erfolgte durch Ausgabe junger Aktien aufgrund einer Kapitalerhöhung. Als diese Wertpapiere nicht ausreichten, alle Kaufwünsche zu befriedigen - es wurden nominal 80 Mill. DM anstelle der angebotenen 30 Mill. DM gezeichnet -, veräußerte die VEBA einen Teil ihrer Aktien, so daß ihr Anteil am erhöhten Aktienkapital unter 25 v.H. sank und sie das Schachtelprivileg verlor. Erst die eigene Kapitalerhöhung erlaubte es, den verbliebenen Anteil so weit zu erhöhen, daß die Steuervergünstigungen des Schachtelprivilegs wieder voll in Anspruch genommen werden konnten[2].

Bei der Privatisierung der PREUSSAG durften nur Einkommensbezieher mit Einkünften unter DM 8 000 (DM 16 000 für Verheiratete) im Jahr bis zu fünf Aktien zeichnen. Das Stimmrecht wurde auf ein Tausendstel des Grundkapitals beschränkt[3] (das galt auch für die Beteiligung der VEBA[4]).

Die VEBA gehörte bis zu ihrer Privatisierung 1965 zu den großen Konzernen des Bundes[5]. Wie bei der PREUSSAG war eine Ka-

1 Bei Veräußerung von erheblichen Beteiligungen des Bundes müssen Bundesrat und -tag zustimmen. Verbilligung der Kaufpreise ist nur durch Ermächtigungen im Haushaltsplan möglich. Vgl. Reichshaushaltsordnung § 47. Zitiert nach F.K. Vialon, Haushaltsrecht - Haushaltspraxis. Kommentar zur Haushaltsordnung (RHO) und zu den Finanzbestimmungen des Bonner Grundgesetzes. 2. völlig neubearb. u. erw. Auflage, Berlin und Frankfurt/Main 1959, S. 696 ff., insbes. S. 698 f. u. 705. Dr. Lindrath verlangte bereits 1955 (BT-SB II/90, S. 5093 A) von der Regierung, daß das Parlament auch bei Veräußerung von mittelbaren Bundesbeteiligungen zustimmen solle. Am 7.4. 1965 (BT-SB IV/178, S. 8979 B) stimmte der Bundestag der Privatisierung der VEBA zu, am 2.8. (BT-SB IV/196, S.10031 A f.) der Veräußerung zusätzlicher Aktien.

2 Hartmann, a.a.O., S. 213 f.

3 § 23 Abs. 4 der Satzung der PREUSSAG AG Berlin, Stand vom 30. Juni 1965

4 Die Einflußnahme durch die VEBA und damit mittelbar den Bund ist dadurch ermöglicht, daß die VEBA zwei Aufsichtsräte stellt. § 11 Abs. 1 der Preußag-Satzung

5 Hartmann, a.a.O., S. 210

pitalerhöhung geplant, aber der Staat sollte die Majorität behalten. Um bei der starken Überzeichnung jedem Antragsteller wenigstens zwei Aktien zukommen zu lassen[1], verkaufte der Bund einen Teil seines Aktienpaketes, so daß er heute nur noch 36 v.H. des Grundkapitals hält, allerdings bei vollem Stimmrecht[2]. Auf diese Weise erhielten annähernd 2,7 Mill. Käufer Aktien im Nominalwert von rd. 525 Mill. DM (Kurswert rd. 1,1 Mrd. DM). Die Erlöse aus der Kapitalerhöhung (netto rd. 745 Mill. DM) flossen dem Konzern zu, der sie neben der erwähnten Ausdehnung seiner Beteiligung an der PREUSSAG zum selben Zweck auch bei Preussenelektra und Hibernia sowie zum Kauf von Aktien der Firmen Hugo Stinnes AG und Mathias Stinnes AG verwandte. Außerdem wurden die zur Vorfinanzierung der Kapitalerhöhung eingegangenen Verbindlichkeiten abgelöst[3].

Für die Kleinaktionäre (nicht für den Bund!) wurde eine Stimmrechtsbeschränkung auf ein Zehntausendstel des Aktienkapitals, d.h. also nominal DM 82 500 verfügt[4]. Dafür wird ein Dividendenvorzug von 1,5 % gegenüber dem Bund gewährt[5]. Die Zeichner wurden nach Einkommenshöhe in drei Gruppen eingeteilt (Verheirateten wurde der doppelte Betrag zugestanden): Bis DM 8 000, bis DM 11 000, bis DM 14 000[6]. Zunächst sollten die niedrigsten, dann die nächsthöheren Einkommen berücksichtigt werden[7].

---

1 BT-Drs. IV/3707, S. 2 f.

2 Nachträglich stellte sich allerdings heraus, daß ein Teil der Nachfrage spekulativ war. Hartmann, a.a.O., S. 215

3 BT-Drs. IV/2861, S. 4 f.

4 § 21 Abs. 4 der Satzung der Vereinigten Elektrizitäts- und Bergwerks-Aktiengesellschaft, Bonn und Berlin, Stand vom Juni 1966

5 § 23 der Satzung der VEBA

6 Hartmann, a.a.O., S. 215 f.

7 VEBA-Verkaufsprospekt, S. 12 (ohne Seitenangaben). Aufgrund der Überzeichnung wurden nur Antragsteller der untersten Einkommensgruppen berücksichtigt. Den Belegschaftsmitgliedern aller Gruppen wurden alle gewünschten Aktien zugeteilt.

III Zusammenfassung

Im zweiten Teil dieses ersten Kapitels wurde versucht, einen Überblick über die bisher üblichen Sparförderungsmaßnahmen zu geben. Bevor ihre Wirksamkeit untersucht wird, sollen sie nochmals kurz charakterisiert werden.

Steuervergünstigungen werden gegenwärtig folgendermaßen gewährt: Vom Einkommen werden die zu fördernden Beträge abgezogen, dann erst wird die Steuerschuld bestimmt. Die Abzüge gelten als "Sonderausgaben". Für steuerbegünstigtes Sparen bestehen zwei Plafonds: Der eine gilt nur für Versicherungen (allerdings nicht nur für Lebensversicherungen, die der Vermögensbildung dienen) und ist gegebenenfalls mit den Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung zu verrechnen. Der zweite Plafond erstreckt sich auch auf Zahlungen aufgrund von Verträgen mit Bausparkassen; die Begünstigungsmaxima sind hier höher und wachsen im Gegensatz zum ersten Plafond mit der Kinderzahl (bei Steuerpflichtigen über 50 Jahren werden doppelt so hohe Ersparnisse gefördert).

Die Prämien werden an die Sparinstitute überwiesen und unterliegen den gleichen Festlegungsfristen wie die begünstigten Ersparnisse. Der Prämiensatz steigt mit der Kinderzahl: Das Prämienmaximum ist beim Wohnungsbau-Prämiengesetz konstant und steigt beim Spar-Prämiengesetz. Die förderungswürdigen Sparhöchstbeträge sinken daher beim Bausparen mit der Kinderzahl, während sie bei Anlage nach dem Spar-Prämiengesetz steigen. Für steuer- und prämienbegünstigtes Sparen besteht Kreditaufnahmeverbot. Außerdem können, abgesehen von Vergünstigungen für Zahlungen an Versicherungen, Steuer- und Prämienförderung nur alternativ in Anspruch genommen werden. Beträge, die nach dem Zweiten Vermögensbildungsgesetz begünstigt werden, sind nicht lohn- und kirchensteuerpflichtig. Sozialabgaben werden nur auf Antrag nicht abgeführt. Das Zweite Vermögensbildungsgesetz ermöglicht die Förderung einer größeren Zahl von Anlageformen als alle anderen Gesetze. Wenn die Leistungen nach dem Spar- oder Wohnungsbau-Prämiengesetz angelegt werden, gelten für sie die Bestimmungen dieser Gesetze, auch wenn keine zusätzlichen Vergünstigungen mehr gewährt werden.

Bei den Privatisierungen wurden die Erwerbswilligen nach Einkommenshöhe berücksichtigt. Beim Verkauf der Volkswagenaktien wurde bei zweijähriger Verkaufssperre zusätzlich ein gestaffelter unverzichtbarer Preisnachlaß eingeräumt. Bei Preußag und VEBA sollte allein der Ausgabekurs die Bevorzugung der Bezieher niedriger Einkommen sichern.

Die skizzierten staatlichen Sparhilfen können nach folgenden Kriterien gegliedert werden:

1. Wiederholbarkeit des privaten begünstigten Sparens im Rahmen eines Gesetzes oder einer Maßnahme (einmalige oder permanente Aktionen).
2. Relative Beteiligung des späteren Eigentümers an der Gesamtsumme der ihm zuwachsenden Beträge (Spar- oder Geschenkförderung).
3. Anteil des Staates an der breit zu streuenden Vermögensbildung (Ausmaß der Delegation der Förderung).
4. Möglichkeiten, den Mißbrauch der staatlichen Maßnahmen zu verhindern.

Zu 1. Wenn die Gesetze über Steuer- oder Prämienförderung einmal erlassen sind, dann können die Haushalte die Vergünstigungen immer wieder beanspruchen (Nur bei Steuervergünstigungen wurde teilweise eine zeitliche Begrenzung der Förderung eingeplant[1]). Eine Änderung geltender Vorschriften erfordert eine erneute Beschlußfassung. Die Privatisierungen dagegen waren einmalige Aktionen, die jeweils gesondert beschlossen werden mußten. Selbst wenn die Bestimmungen bis ins Einzelne die gleichen blieben, könnte eine neue Privatisierung nicht nach den alten Bestimmungen vorgenommen werden.

Zu 2. Die Steuervergünstigungen im Rahmen der Sonderausgaben (EStG § 10) und die Prämiengesetze verlangen eine Beteiligung des späteren Eigentümers, während das Zweite Vermögensbildungsgesetz auch das Verschenken von Vermögen (nämlich vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeber) fördert[2]. Bei den

1 StNG 1954. Die Verdoppelung des Sonderausgabenhöchstbetrages für Steuerpflichtige über 50 Jahren war damals bis 31.12. 1957 beschränkt.

2 In Einzelfällen muß diese Klassifizierung erweitert werden: Bausparverträge können auch zugunsten Dritter abgeschlossen werden und die vermögenswirksamen Leistungen dürfen auch aus dem Arbeitnehmereinkommen erbracht werden.

Privatisierungen wurde ebenfalls eine Vorleistung der späteren Aktieneigentümer verlangt.

Zu 3. Nur bei einer Sparförderung nach dem Zweiten Vermögensbildungsgesetz kann die Hauptlast der Förderung vom Staatshaushalt abgewälzt werden (Bei den übrigen Vergünstigungsmaßnahmen wird die Eigenleistung der Sparer nur um die Staatszuschüsse erhöht, die geringer sind als die geförderten Beträge). Bei der Privatisierung des Volkswagenwerkes wurde die Förderung pro forma delegiert: Der Privatisierungserlös floß der Stiftung Volkswagenwerk zu, die daher auch die Erlösminderungen aufgrund der Sozialrabatte zu tragen hatte[1].

Zu 4. Durch verschiedene Kontrollen und Bestimmungen wird versucht, den Mißbrauch staatlicher Vergünstigungsmaßnahmen zu verhindern:

> Einmal beanspruchen Einkommensbezieher, die auch ohne Förderung sparen würden, staatliche Vergünstigungen. Die Festsetzung von Sparmaxima (Einkommensgrenzen bei den Privatisierungen) und das Additionsverbot sollen diesen Mißbrauch einschränken.
>
> Zum anderen erfüllen Personen der zu fördernden Gruppen die gestellten Bedingungen nicht: Das Kreditaufnahmeverbot z.B. soll die Bildung von Ersparnissen sicherstellen (gilt nicht für Privatisierungen und Zweites Vermögensbildungsgesetz).

Das bei weitem stärkste Gewicht hatten bisher die permanenten Maßnahmen mit großer relativer Beteiligung des Staates, d.h. das Zweite Vermögensbildungsgesetz und die Privatisierungsaktionen haben noch keinen vergleichbaren Einfluß gewonnen. Die Vergünstigungen aufgrund der Gesetze, die wiederholt in Anspruch genommen werden können, beeinflussen den Staatshaushalt auf zwei Wegen:

> 1. Bei steuerbegünstigtem Sparen verzichtet der Staat auf Steuereinnahmen. Dadurch steigt das verfügbare Einkommen. Einkommensbezieher, die die Förderungsmaßnahmen in Anspruch nehmen, sollen aus dem ver-

---

1 Vertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung und über die Errichtung einer "Stiftung Volkswagenwerk", BGBl.I 1960, S. 302, § 3 Abs. 2 b

fügbaren Einkommen einen höheren Konsumverzicht leisten[1] als bei Steuerzahlung, aber das Sparen ist freiwillig, und die nicht konsumierten Einkommensteile bleiben Eigentum des Sparers.

2. Durch die Prämiengewährung erhöht der Staat seine Ausgaben und damit die Einnahmen der Privaten. Diese müssen begünstigungsfähige Ersparnisse erbringen, ohne daß andererseits ihr verfügbares Einkommen erhöht wird[2].

Im Hinblick auf die Themenstellung dieser Arbeit ergeben sich nun folgende Fragen:

1. Wie soll was gefördert werden?
2. Wie kann man diejenigen ausschließen, die nicht gefördert werden sollen?
3. Kann man das Sparen der eigentumsschwachen Schichten erhöhen und wie?
4. Sind die ergriffenen Maßnahmen wirksam?

---

1 Die begünstigungsfähigen Beträge dürfen auch aus dem Vermögen geleistet werden.

2 Eine gewisse Sonderstellung nimmt das Vermögensbildungsgesetz ein. Zwar verzichtet der Staat auf Steuereinnahmen, sowohl von Seiten der Lohnsteuerpflichtigen als auch von Seiten der Arbeitgeber (Zu den Vergünstigungen für die Arbeitgeber, die z.T. ebenfalls die Steuereinnahmen sinken lassen, vgl. oben I 3cc, S. 50 f.). Je mehr die vermögenswirksamen Leistungen als Geschenke gewährt werden, um so weniger wird im Verhältnis zu den dem Arbeitnehmer zuwachsenden Beträgen der Staatshaushalt belastet (die Steuerermäßigung bei Einkommen- und Körperschaftsteuer steht nicht allen Arbeitgebern zu und dürfte daher insgesamt geringer sein als die den Arbeitnehmern zu gewährenden Steuernachlässe, wenn die gleichen Beträge aus deren Einkommen gespart würden). Es ist dies die bisher einzige Delegation der durch die Förderung anfallenden finanziellen Last.

2. Kapitel: Würdigung der geltenden Förderungsmaßnahmen

Der Versuch nachzuweisen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß die ergriffenen Sparförderungsmaßnahmen tatsächlich das Sparen erhöht und zu einer Nivellierung der Vermögensunterschiede beigetragen haben, wäre zwar sehr reizvoll, aber - wie mehrere Untersuchungen[1] zeigen - kaum erfolgreich. Die dazu erforderlichen Regressionsanalysen wären schwer durchzuführen, und bei Repräsentativbefragungen könnten sich

---

1 Wissenschaftliche Untersuchungen: U. Erhard, Zusätzliche Kapitalbildung durch Sparprämien? Eine statistische Analyse. Marburger Rechts- und Staatswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 3, Marburg 1968. R. Exo, Die Entwicklung der sozialen und ökonomischen Struktur der Ersparnisbildung in der Bundesrepublik Deutschland. Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen, Hrsg. F. Voigt, Berlin 1967, Bd. 31. C. Föhl, Kreislaufanalytische Untersuchung der Vermögensbildung in der Bundesrepublik und der Beeinflußbarkeit ihrer Verteilung. Gutachten, erstellt im Auftrage des Bundeswirtschaftsministeriums. Institut für angewandte Wirtschaftsforschung, Tübingen, Schriftenreihe Bd. 2, Tübingen 1964. B. Gleitze, Erste deutsche Vermögensschätzung seit der Währungsreform. "WWI-Mitteilungen", Köln, Jg. 21 (1968), S. 190 ff. W. Krelle, J. Schunck, J. Siebke, Überbetriebliche Ertragsbeteiligung der Arbeitnehmer. Mit einer Untersuchung über die Vermögensstruktur der Bundesrepublik Deutschland. Als Forschungsauftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung bearbeitet. 2 Bde., Tübingen 1968.
Staatliche Statistiken: W. Kitschler, Das steuerpflichtige Vermögen. Ergebnis der Hauptveranlagung der Vermögensteuer zum 1. Januar 1963 und Rückblick auf 10 Jahre Vermögensbesteuerung. "Wirtschaft und Statistik", Stuttgart u. Mainz, Jg. 20 (1968), S. 584. Derselbe, Das Vermögen und seine Besteuerung. Ergebnis der Hauptveranlagung der Vermögensteuer zum 1. Januar 1966. "Wirtschaft und Statistik", Stuttgart u. Mainz, Jg. 20 (1968), S. 584. Ausgewählte Vermögensformen, Nutzung der Bildungswege und Einkaufsgewohnheiten der privaten Haushalte 1962/63. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie M, Reihe 18, Stuttgart u. Mainz 1966. Einkommen, ausgewählte Ausgaben und Vermögensbildung der privaten Haushalte 1962/63. Ebenda. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch 1961, Stuttgart u. Mainz 1961; Statistisches Jahrbuch 1963, Stuttgart u. Mainz 1963; Statistisches Jahrbuch 1966, Stuttgart u. Mainz 1966; Statistisches Jahrbuch 1968, Stuttgart u. Mainz 1968; jeweils unter XXIII, Einkommen der privaten Haushalte und seine Verwendung

recht fragwürdige Ergebnisse einstellen[1].

Ein Vergleich zwischen der Spargesetzgebung und der Entwicklung des Haushaltssparens zeigt, daß nur selten ein direkter Zusammenhang vermutet, geschweige denn nachgewiesen werden kann[2]. Er wird aber deutlich bei der Betrachtung der einzelnen Anlageformen[3].

A Die Einkommensverwendung und ihre Beeinflußbarkeit

In dieser Arbeit interessieren nur die globalen Einkommensverwendungsmöglichkeiten "Sparen" und "Konsum". Bei beiden Alternativen kann eine Beeinflussung des Sparens ansetzen: Einerseits gibt es in der Bundesrepublik gegenwärtig eine Reihe von Verbrauchsteuern, die zwar in erster Linie der staatlichen Einnahmenerzielung dienen, die aber durch Verteuerung des Verbrauchs gleichzeitig den Entschluß erleichtern, auf möglichen Konsum zu verzichten[4]. Andererseits wird durch Ver-

---

1 Es ist wahrscheinlich aussichtslos, die Wirksamkeit der Förderungsmaßnahmen durch Befragung feststellen zu wollen, denn entweder wollen die Sparer ihren Sparwillen unter Beweis stellen, so daß die Prämiengewährung überflüssig erscheint (vgl. R. Jalakas, Schweden zwischen Sparwillen und Inflation. "Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen", Frankfurt a.M., Jg. 10 (1957), S. 20), oder sie wollen die Förderungsmaßnahmen auf jeden Fall erhalten. U.U. wissen sie selbst nicht. ob sie ohne Förderung gespart hätten oder nicht.

2 Der Bund der Steuerzahler hält es für eine "freundliche Illusion", daß die Förderungsmaßnahmen das Sparen oder die Erhöhung des Sparers bewirkt hätten. Soll der Staat das Sparen fördern?, a.a.O., S. 15. Auch Exo, a.a.O., S. 197 f. kommt zu dem Ergebnis, daß die Förderungsmaßnahmen die Ersparnisse nur wenig beeinflußten, obwohl es zu kurzfristigen Änderungen der Quoten von Unselbständigen und Selbständigen kam.

3 Vgl. 2. Kap. C IV und Erhard, a.a.O., S. 67. Erhard faßt seine statistischen Untersuchungen auf S. 66 f. zusammen: Vermehrtes Sparen ist nicht zu erwarten.

4 Die Belastung durch Verbrauchsteuern tritt ein, sobald konsumiert wird. Die Freiheit des gesparten Einkommens von Verbrauchsteuern bezeichnet der Bund der Steuerzahler, Soll der Staat das Sparen fördern?, a.a.O., S. 16 f., als in das "Steuersystem 'eingebaute' Sparförderung". Zur Sparförderung durch eine Ausgabensteuer vgl. Hausamann, a.a.O., S. 163 ff. und die dort angegebene Literatur. Es erscheint allerdings als etwas überspitzt, wenn Hausamann (S.163, Anm.32) behauptet, Einkommensteuern belasteten im Gegensatz zu Ausgabesteuern die Ersparnisse doppelt, da die Sparerträge ebenfalls besteuert werden. Die Einseitigkeit der Beurteilung wird deutlich, wenn die nicht konsumierten Einkommensteile gehortet werden und daher keine Erträge bringen.

günstigungen das Sparen attraktiver gemacht[1]; nur die Auswirkungen dieser zweiten Maßnahmengruppe sollen hier geprüft werden:

1. Wie wirken die geltenden Förderungsmaßnahmen?
2. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit mehr gespart wird?
3. Welche Hypothesen über das Verhalten der Individuen erscheinen realistisch?

I Analyse des Nutzens von Konsumausgaben

Die Regierung will mit Hilfe der Förderungsmaßnahmen die Individuen zu anderem Verhalten veranlassen, als es den ursprünglichen privaten Zielen entspricht[2]. Eine einfache grafische Darstellung erlaubt die Beurteilung der Einkommensverwendung. Dadurch können mögliche Ansatzpunkte für eine Einflußnahme gezeigt werden.

Alle Konsumausgaben werden dem gesamten Sparen gegenübergestellt. Die Zusammensetzung jeder Gruppe ist zwar heterogen, aber als Gesamtheit sind Konsum und Konsumverzicht die einzigen Einkommensverwendungsmöglichkeiten[3]. Sie lassen sich daher als zwei Güter auffassen, die sich der Haushalt mit seinem Einkommen alternativ und in verschiedenen Mengen beschaffen kann[4].

---

1 Vgl. oben, 1. Kapitel, B

2 BT-Drs. III/263, S. 4: Sparförderung als bewußtes Gegengewicht zur Konsumwerbung. Noch deutlicher: Der Sparwille der breiten Schichten soll beeinflußt werden. Ebenda.

3 Genau genommen wird dem Konsum nicht das Sparen schlechthin gegenübergestellt, sondern der für spätere Perioden geplante Konsum. Wenn der Zeitpunkt des Entsparens unbestimmt ist, kann es sich um dauerhafte Kapitalakkumulation handeln. Musgrave, a.a.O., S. 260 ff. - Eine Zwischenstellung nehmen gewisse langlebige Konsumgüter ein.

4 Diese Darstellung ist stark vereinfachend. Der Wunsch zu sparen wird beeinflußt durch gegenwärtige Konsumwünsche und die Minderschätzung künftiger Bedürfnisse. Vgl. H.v.Stackelberg, Grundlagen der theoretischen Volkswirtschaftslehre. Mit einem Vorwort herausgegeben von V. F. Wagner, 2. photomech.gedr. Aufl., Tübingen, Zürich 1951, S. 139 ff.

Im Schaubild werden der Konsum (C) auf der Abszisse, die Vermögensänderungen (S) auf der Ordinate abgetragen[1]. Unterschiedliche Zusammensetzungen beider Güter, denen das Wirtschaftssubjekt indifferent gegenübersteht, können als zum Ursprung konvexe Kurven dargestellt werden. Die Kurven symbolisieren mit zunehmender Entfernung vom Ursprung einen wachsenden Nutzen. Die verschiedenen Präferenzstrukturen der Individuen werden durch jeweils andere Indifferenzkurvensysteme abgebildet[2].

Das Einkommen begrenzt die Zahl der realisierbaren Kombinationen. Diese Tatsache bringt man im Koordinatenkreuz durch die Bilanzgerade zum Ausdruck, die die beiden Punkte auf den Achsen verbindet, an denen nur ein Gut erworben wird. Der höchstmögliche Konsum (der Abschnitt auf der Abszisse) wird bei gegebenem Einkommen durch das Preisniveau bestimmt. Die Steigung der Bilanzgeraden ist abhängig vom Verhältnis von Zins- und Preisniveau, bei konstanten Preisen sind Änderungen

---

1 Ein Entsparen drückt sich aus durch Verlängerung der Bilanzgeraden über die Abszisse hinaus, eine Indifferenzkurve wird im 4. Quadranten tangiert. In der Literatur wird im allgemeinen nur von "Konsum-", nicht aber von "Sparverzicht" gesprochen. Tatsächlich absorbiert der Konsum auch den größeren Teil des Volkseinkommens. Dementsprechend erscheint es logisch, den Konsum als Aktionsparameter im Koordinatenkreuz auf der Abszisse, das Sparen auf der Ordinate abzutragen. Es läßt sich aber nicht ausschließen, daß auch das Sparen für einige Wirtschaftssubjekte unabhängige Variable ist. Musgrave, a.a.O., S. 264 f. Man kann drei Arten konsumbezogenen Sparens unterscheiden, wenn nämlich später wieder entspart werden soll: Musgrave, a.a.O., S. 264 ff.: 1. Der Zecksparer (target saver) richtet das gegenwärtige Sparen am erstrebten Ziel aus. 2. Für den Anteilsparer (fixed-ratio saver) sind beide Güter gleich wichtig, er teilt deshalb sein Einkommen immer gleich auf. 3. Der Restsparer (residual saver) bestimmt den Konsum und spart lediglich die vom Einkommen dann noch bleibenden Reste. Erhard erläutert a.a.O., S. 6 f., den Ausdruck "Konsumsparen".

2 Zur Konstruktion von Indifferenzkurven vgl. Stackelberg, a.a.O., S. 110 ff., E. Schneider, Einführung in die Wirtschaftstheorie, II. Teil, Wirtschaftspläne und wirtschaftliches Gleichgewicht in der Verkehrswirtschaft, 9. durchges. Aufl., Tübingen 1964 (Zitierweise: Schneider II), S. 13 ff. Vgl. Schaubild 1, S. 59

der Steigung allein vom Zins abhängig[1]. Alle Güterkombinatio-

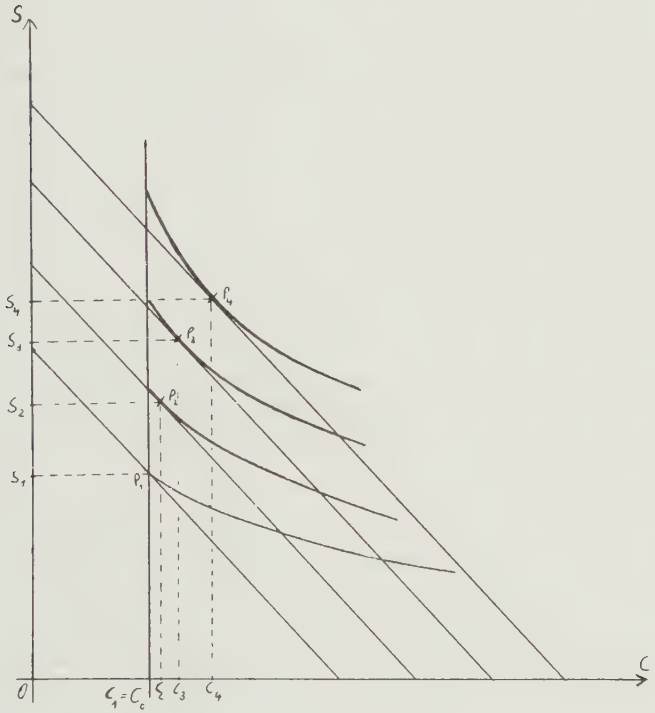

Schaubild 1:

Aufteilung unterschiedlich hoher Einkommen auf Konsum und Sparen bei gegebenem Indifferenzkurvensystem und gegebenem Existenzminimum

1 Eine Veränderung der Budgetlinie derart, daß der Haushalt auf ein anderes Versorgungsniveau gelangt, löst ceteris paribus einen Einkommenseffekt aus. Die Veränderung des Preisverhältnisses bei den in Frage kommenden Gütern und damit die Veränderung der Steigung der Bilanzgeraden führt - für sich allein genommen - zu einem Substitutionseffekt. Eine generelle Einkommenserhöhung hat eine Parallelverschiebung der Budgetlinie und damit nur einen Einkommenseffekt zur Folge. Die Verbilligung eines Gutes (z.B. durch Prämien für Ersparnisse) bewirkt eine Drehung der Bilanzgeraden und damit sowohl einen Einkommens- als auch einen Substitutionseffekt. Vgl. Schneider II, a.a.O., S. 23 ff.

nen, die innerhalb des Dreiecks von Achsen und Bilanzgerade liegen, können verwirklicht werden. Der höchstmögliche Nutzen ist erreicht, wenn die Bilanzgerade eine der Indifferenzkurven tangiert. Der Tangentialpunkt gibt die Aufteilung des gegebenen Einkommens auf Konsum und Sparen an. Es wird unterstellt, daß die Individuen bestrebt sind, ihren Nutzen zu maximieren.

Die Indifferenzkurven enden an einer von C_o ausgehenden Linie, die den Minimalkonsum angibt[1]. Diese Minimalkonsumlinie ist nicht selbst Bestandteil der Indifferenzkurven. Wäre sie es, so würde folgender Widerspruch entstehen: Die (S,C)-Kombination, die durch den Punkt A beschrieben wird, wäre dann indifferent z.B. gegenüber den Kombinationen P_3 und P_4. Wegen der Transitivität der Indifferenzrelation wären dann auch P_3 und P_4 indifferent. Das widerspräche der Konstruktion des Indifferenzkurvenschemas in Schaubild 1, wonach P_4 gegenüber P_3 definitiv vorgezogen wird[2].

Die Minimumlinien sind für verschiedene Individuen zur gleichen Zeit und für ein Individuum zu unterschiedlichen Zeitpunkten keineswegs gleich. Es ist anzunehmen, daß mit wachsendem Einkommen die Minimumlinie sich von der Ordinate entfernt, da auch das Existenzminimum steigt und nicht angenommen werden kann, daß Einkommenssteigerungen oberhalb des Minimums nur die Ersparnisse erhöhen[3]. Bei niedrigeren Einkommen (kurzen

---

1 Dieser Mindestkonsum wurde oben als Existenzminimum definiert. Es ist für die folgende Argumentation gleichgültig, ob man hierbei physisches, physiologisches oder kulturelles Existenzminimum annimmt.

2 Vgl. Schneider II, a.a.O., S. 14 ff.

3 Aus Gründen der Vereinfachung wird angenommen, daß die C_o-Linie im relevanten Bereich parallel zur Ordinate verläuft. Die Einkommensänderungen müssen dann wesentlich geringer sein als in der Zeichnung.- Die Ergebnisse werden in der Tendenz nicht geändert, wenn das Existenzminimum mit dem Einkommen steigt.

Bilanzgeraden) gibt es keine Tangentialpunkte mit einer Indifferenzkurve, sondern nur Schnittpunkte an der Minimumlinie[1].

Der Nachteil dieser Art Nutzenanalyse besteht darin, daß es keine Möglichkeit gibt, sie empirisch zu verifizieren[2]. Nicht einmal für eine einzelne Person läßt sich ein Präferenzsystem aufstellen, das für längere Zeit Gültigkeit hat[3]. Außerdem ist anzunehmen, daß sich das Indifferenzkurvensystem z.B. in Abhängigkeit vom Einkommen ändert.

Keynes[4] stellt in seinem "fundamental psychological law" fest, daß mit wachsendem Einkommen das Sparen relativ zunimmt, ohne daß er einen eindeutigen Zusammenhang postuliert. Dieses "Gesetz" sollte man eher als einen Erfahrungssatz bezeichnen, der weniger für den intertemporären Vergleich des Verhaltens eines Wirtschaftssubjektes als für den interpersonellen Vergleich zu einem Zeitpunkt[5] und sicher nicht für Einkommen, die das Existenzminimum nur wenig übersteigen, gilt[6]. Eine mit dem (Volks-) Einkommen wachsende Sparquote kann nur erwartet wer-

---

1 Berührung der Bilanzgerade mit einer Indifferenzkurve wäre nur jenseits der Minimumlinie möglich, bei einem Konsum also, der geringer wäre als das Existenzminimum.

2 Selbst genaue ordinale Bestimmung des Nutzens ist unmöglich.

3 W. Krelle, Preistheorie. St. Galler wirtschaftswissenschaftliche Forschungen. Hrsg. von der Handelshochschule St. Gallen mit Unterstützung der Stiftung für wissenschaftliche Forschungen, Bd. 17, Tübingen, Zürich, 1961, S. 116 ff.

4 J.M. Keynes, The General Theory of Employment, Interest and Money, London 1936, S. 96 ff. Das Engel-Schwabe'sche Gesetz bezieht sich nur auf die relative Abnahme bestimmter Konsumausgaben. Vgl. z.B. Erläuterungen bei Schneider II, a.a.O., S. 30

5 Vgl. unten II 2 und A.G. Ghaussy, Verbrauchen und Sparen, Versuch einer kritischen Überprüfung der Keynes'schen Konsumfunktion an Hand der langfristigen Sparentwicklung in den USA. Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen, Hrsg. F. Voigt, Bd. 16, Berlin 1964, S. 113 ff.

6 Vgl. auch lang- und kurzfristige Nachfragekurven der Haushalte. Darstellung bei Krelle, Preistheorie, a.a.O., S. 185 ff. Zum Zusammenhang von Einkommen und Sparen vgl. auch Schneider II, a.a.O., S. 46 ff.; derselbe, Einführung in die Wirtschaftstheorie, III. Teil, Geld, Kredit, Volkseinkommen und Beschäftigung, 10. verb. Aufl. Tübingen 1967 (Zitierweise: Schneider III), S. 140 ff.

den, solange die durchschnittliche Sparquote geringer ist als die Grenzsparquote und beide positiv sind, da die Durchschnittsquote gegen den Grenzhang konvergiert:

$$0 < \frac{S}{E} < \frac{dS}{dE} < 1$$

Die durchschnittliche Sparneigung würde also mit wachsendem Einkommen sinken, wenn sie höher wäre als die Grenzsparneigung. Wegen dieser Konvergenz kann die marginale Sparquote nicht über 1 oder unter 0 liegen, da dann allmählich Konsum bzw. Sparen negativ werden müßten. Negativer Konsum ist überhaupt unmöglich, negatives Sparen ist nur zeitweise und nur bei einigen Wirtschaftssubjekten vorstellbar. Die Grenzsparquote kann daher für den Einzelnen und die Gesamtheit nur dann langfristig konstant sein, wenn sie zwischen 0 und 1 liegt.

Die Argumentation ist bereits angreifbar, wenn man annimmt, daß die Kurven von Zeitablauf und Einkommenshöhe nicht beeinflußt werden, so daß a priori feststeht, wie zusätzliche Einkünfte verwandt werden. Hebt man diese Restriktion auf[1], so müssen neue Prämissen über die Änderungen des Präferenzsystems eingeführt werden - ohne Sicherheit, daß daraus realistischere Ergebnisse abgeleitet werden können.

II Darstellung möglicher Reaktionen auf Förderungsmaßnahmen

Es gibt folgende, mit unserer Staatsform allein zu vereinbarenden Alternativen staatlicher Maßnahmen[2]:

1. Staatsgeschenk: Die erstrebte Änderung der Vermögensverteilung wird dadurch erreicht, daß der Staat seinen Bürgern Vermögen zur Verfügung stellt.

---

1 Vgl. Krelle, Preistheorie, a.a.O., S. 118 ff.

2 Prinzipiell ändern sich die Ergebnisse nicht, wenn Geschenke und Zuschüsse von den Arbeitgebern gewährt werden. Untersuchungsobjekt dieser Arbeit sind aber nur die staatlichen Förderungsmaßnahmen. - Der Terminus "Geschenk" wird künftig immer verwandt, wenn vom späteren Eigentümer des Vermögens keine Vor- oder Gegenleistung erbracht wird, z.B. bei Leistungen der Arbeitgeber aufgrund des Tarifvertrags im Gerüstbaugewerbe. Fitting/Hentrich, a.a.O., S. 234. - Da gegenwärtig keine Staatsgeschenke verteilt werden, beschränkt sich die Untersuchung auf die staatlichen Zuschüsse.

Dieses Geschenk ist von Vermögen oder Sparen des Beschenkten unabhängig (gegenwärtig nicht üblich).

2. Staatszuschuß: Die Leistungen des Staates bedingen das Vorhandensein oder die Bildung von Vermögen und werden durch die Höhe der zu begünstigenden Beträge beeinflußt[1].

Die in den folgenden Erörterungen verwandten Symbole bedeuten:

E: Einkommen
C: Konsum)
S: Sparen) aus dem laufenden Einkommen
V: Vergünstigungen des Staates

Die Zahlenindizes in den Zeichnungen beziehen sich auf spezielle Punkte. Der Index V wird verwandt, um anzudeuten, daß das Verhalten der Individuen sich aufgrund der Vergünstigungen ändern kann. Er bezeichnet Nettogrößen, also ausschließlich staatlicher Vergünstigung.

$$S_V + V = S$$

1. Allgemeine Erläuterungen

Die staatlichen Maßnahmen können die Sparer zu erhöhtem oder vermindertem Konsumverzicht aus dem laufenden Einkommen veranlassen[2]. Es ist auch vorstellbar, daß die Sparer überhaupt nicht reagieren (Grenzfall beider Sparänderungen). Soll das "Sparen" gefördert werden, dann erwartet man, daß die Individuen aufgrund der staatlichen Vergünstigungen einen höheren Konsumverzicht leisten, als es ihren ursprünglichen Zielen entsprochen hätte (Nettobetrachtung)[3]. Weniger strengen Anforderungen werden die Sparer unterworfen, wenn sie von dem zusätzlichen Einkommen in Form der Vergünstigung mindestens den

---

1 Die Vergünstigungen sind daher den Zinsen ähnlich.

2 Vgl. unten 2

3 Entsprechend der Nutzenanalyse im vorigen Abschnitt I, kann man eine Erhöhung der Eigenleistung nur für einzelne Sparer erwarten, nicht für die Gesamtheit. Die Nettobetrachtung wird aus Gründen der Vollständigkeit durchgeführt. Vgl. auch unten S. 66 f. und S. 78

gleichen Anteil sparen sollen wie vom laufenden Einkommen: Gesamtkonsum und Vermögenszuwachs nehmen zu. Eine noch stärkere Ausdehnung des Konsums ist aufgrund der Förderung möglich, wenn lediglich der Gesamtzuwachs des Vermögens erhöht werden soll, da in diesem Fall die Vergünstigungen in geringerem Umfang dem Vermögen zugeführt werden können als das laufende Einkommen (Bruttobetrachtung). Diese Aussagen gelten sowohl dann, wenn das Vermögen vom Staat geschenkt wird, als auch dann, wenn die Zuwendungen des Staates davon abhängen, daß die Individuen bestimmte Beträge festlegen.

Die tatsächliche Reaktion der einzelnen Sparer ist von der Höhe ihres Einkommens, ihres Sparens und ihres Vermögens[1] abhängig, aber auch von Variablen, die ökonomischen Überlegungen nicht zugänglich sind[2]. Außerdem muß berücksichtigt werden, aus welchen Gründen die Einkommensbezieher auf den Konsum verzichten: Ist das Sparziel nur der Art nach konkret bekannt (z.B. ein Grundstück, das gekauft werden soll, oder Vorsorge für Zeiten verringerten Einkommens), nicht aber die Höhe der dafür erforderlichen Mittel, kann der Sparer geneigt sein, die Staatshilfe vollständig für die Vermögensbildung zu verwenden. Strebt der Sparer sein Ziel besonders energisch an, dann kann eine Vergünstigung dazu führen, daß kurzfristig der Konsumverzicht gesteigert wird[3]. In diesem Fall würde nicht nur der gesamte Förderungsbetrag gespart, sondern außerdem noch weniger konsumiert als früher. Die Vergünstigung führt dann bei konstantem Endbetrag zu einer Revision des Zeitpla-

---

1 Der Einfluß des Vermögens auf die Sparneigung kann noch weniger genau bestimmt werden als der des Einkommens. Es kann aber wohl gesagt werden, daß i.allg. bei gegebenem Einkommen und Sparziel die Sparneigung bei Vorhandensein von Vermögen geringer ist, als wenn der Sparer vermögenslos ist - jedenfalls langfristig, es sei denn, man nähme an, die Individuen sparten gewohnheitsmäßig. Vgl. auch Schneider III, a.a.O., S. 217

2 Um mögliche Einflüsse von Krankheiten und Unglücksfällen auszuschließen, stelle man sich vor, daß die Sparer dagegen versichert sind oder Horte bilden, die von der Entwicklung des Vermögens unabhängig sind.

3 Das gilt bei den gegenwärtigen Förderungsmaßnahmen nur, soweit die Maxima noch nicht ausgeschöpft sind.

nes, bei konstantem Zeitplan zu einer höheren Endsumme[1].

Auch wenn man die von Musgrave[2] charakterisierten Sparertypen unterstellt, sind auf Vergünstigungen unterschiedliche Reaktionen zu erwarten: Individuen, die nur das sparen, was sie nicht verbrauchen wollen (Restsparer)[3], werden durch staatliche Hilfen nur selten zu einer Änderung ihres Verhaltens veranlaßt. Wirtschaftssubjekte, für die das Sparen ausschließlicher (Zwecksparer) oder neben dem Konsum gleich wichtiger Aktionsparameter ist (Anteilsparer), werden ihre Entscheidungen aufgrund von Vergünstigungen eher revidieren. Richtung und Ausmaß der Änderung sind u.a. abhängig von den Plänen, die durchgeführt werden sollen. Man könnte über Musgrave noch hinausgehen und zwei Arten von Zwecksparern unterscheiden (die Präferenzskala und der Zeitplan werden als gegeben und von Vergünstigungen unbeeinflußt unterstellt):

1. Erstrebt wird eine bestimmte Endsumme von Vermögen[4]. Der dem Vermögen zugeführte Betrag ist einschließlich Vergünstigung ebenso hoch wie vorher, unabhängig davon, ob die Vergünstigung direkt dem Vermögen zufließt (Prämie) oder das verfügbare Einkommen erhöht (Steuerermäßigung). In beiden Fällen wird der Konsum um den vollen Betrag der Staatshilfe ausgedehnt, die Eigenleistung aus dem laufenden Einkommen also sinken.

---

1 Erhard (a.a.O., S. 8 f.) bestreitet, daß Zinserhöhungen den Konsumverzicht steigern oder eine Revision des Zeitplanes veranlassen können. Vgl. auch unten 5

2 Musgrave, a.a.O., S. 264 ff. Erhard definiert den Zwecksparer als "Konsumsparer" (a.a.O., S. 6 ff.). Er unterscheidet (S. 8 ff.) allgemeines und spezielles Konsumsparen (z.B. Bausparen, Heiratssparen). Die Reaktionen der Sparer sind vom Sparziel abhängig.

3 Zum Sparen als Überschuß des Einkommens über die für notwendig gehaltenen Lebenshaltungskosten bei höheren Einkommen vgl. Jecht, Finanzpolitik und Kapitalbildung, a.a.O., S. 6

4 Vgl. hierzu D.V.T. Bear, The Relationship of Saving to the Rate of Interest, Real Income, and Expected Future Prices. "The Review of Economics and Statistics", Vol. 43 (1961), S. 27 ff. Bear weist nach, daß nur einige Individuen, aber nicht die Gesamtheit auf eine bestimmte Summe sparen können (S. 30 ff.).

2. In jeder Periode wird ein konstanter Betrag gespart. Vergünstigungen, die das Einkommen erhöhen (Steuernachlässe), fließen in den Konsum, Vergünstigungen, die nicht konsumiert werden dürfen (Prämien), steigern das Vermögen.

Um die individuellen Reaktionen und damit die Wirksamkeit der Förderungsmaßnahmen zu bestimmen, müßten die individuellen Präferenzsysteme bekannt sein. Man kann aber einige Möglichkeiten als unwahrscheinlich ausklammern: Niemals wird die gesamte Vermögensbildung (einschließlich der Förderungsbeträge) bei allen Sparern sinken. Ebensowenig werden alle Sparer ihre Eigenleistung (das Sparen aus dem laufenden Einkommen) erhöhen. Es ist nicht einmal zu erwarten, daß die Eigenleistung konstant bleibt und das Vermögen um die gesamte staatliche Leistung steigt oder der Konsum um den vollen Vergünstigungsbetrag ausgedehnt wird[1].

Während bei Vermögensgeschenken der Nachweis der Vermögenswilligkeit nur durch den Verzicht, das Geschenk zu konsumieren, in direkten Zusammenhang mit der staatlichen Leistung gebracht werden könnte, kann man die Gewährung staatlicher Zuschüsse davon abhängig machen, daß diejenigen, die sie beanspruchen, wenigstens zeitweise auf möglichen Konsum verzichten[2].

In der Bundesrepublik werden wie dargelegt staatliche Sparhilfen grundsätzlich in zwei Formen gewährt[3]:

1. Prämien. Der Staatszuschuß wird mit dem Sparbetrag für eine bestimmte Zeit festgelegt.
2. Steuervergünstigungen. Der Förderungsbetrag erhöht das verfügbare Einkommen. Der Zuschuß kann daher theoretisch im Zeitraum der Ersparnisbildung konsumiert oder gespart werden[4].

---

1 Auch Bear, a.a.O., S. 31 ff., weist darauf hin, daß für die Gesamtheit der Sparer Einlagenhöhe und Zins positiv korreliert sind (Eigenleistung und Zins sind aber negativ korreliert), so daß Zinserhöhungen zu einer Reduktion der Eigenleistung bei gleichzeitiger Steigerung der geplanten Endsumme führen ("saving and the rate of interest are positively related", a.a.O., S. 33).

2 In der Bundesrepublik wird immer eine Vorleistung des Sparers, nämlich die Festlegung bestimmter Beträge, verlangt. Vgl. 1. Kap. B I 2 a

3 Vgl. oben S. 53 f.

4 Ebenso wirkt die im Rahmen des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes mögliche Verringerung der Sozialversicherungsbeiträge.

Bei beiden Vergünstigungsformen ergeben sich einige Besonderheiten, wenn die zu begünstigenden Beträge nicht aus dem Einkommen, sondern aus dem Vermögen geleistet werden[1]. Daher ist zu diskutieren, welche Besonderheiten sich ergeben, wenn das laufende Einkommen konsumiert wird und für Vermögensumschichtungen Vergünstigungen beansprucht werden.

2. Individuelle Entscheidungsmöglichkeiten

Die Erörterung der individuellen Reaktionsmöglichkeiten beruht auf der Vorstellung, daß der Sparer von der Vergünstigung einen anderen Anteil spart als vom laufenden Einkommen. Diese Prämisse ist nicht ganz realistisch, wenn man die Verhältnisse in der Bundesrepublik zugrundelegt:

1. Steuervergünstigungen vermehren das verfügbare Einkommen. Ihre Höhe wird nicht genau ausgewiesen. Der Steuerpflichtige muß den Förderungsbetrag berechnen. Die fehlende Transparenz erschwert eine differenzierte Entscheidung.
2. Prämien werden zusammen mit den zu fördernden Ersparnissen festgelegt und können deshalb im Zeitraum der Vermögensbildung nicht konsumiert werden. Die Sparer können den Konsum ausweiten, wenn sie entsparen, aus dem laufenden Einkommen weniger sparen oder das Kreditaufnahmeverbot umgehen. Der Vermögenszuwachs kann trotzdem noch höher sein als ohne Vergünstigung.

Selbst wenn die Vergünstigung genau ausgewiesen würde und verfügbar wäre, bleibt fraglich, ob die Sparer ihren Konsum danach aufschlüsseln würden, wie weit er durch das Einkommen, wie weit durch die Vergünstigung ermöglicht wird. Trotz dieser Einwände erscheint die nun folgende Darstellung geeignet, Verhaltensmöglichkeiten der Individuen anschaulich zu machen.

Nimmt man an, daß der Sparer eine frei konsumierbare Vergünstigung erhält, die das verfügbare Einkommen in genau bekanntem Umfang erhöht, so sind grundsätzlich zwei Reaktionen vorstellbar:

1. Einheitliche Entscheidung
   Es wird eine einheitliche Entscheidung über das ge-

1 Das ist gesetzlich erlaubt, z.B. in EStR Abschn. 87 a Abs. 3.

samte Einkommen getroffen (nur bei Steuervergünstigungen möglich, über Prämien kann nicht verfügt werden).

2. Differenzierte Entscheidung
Das laufende Einkommen und die Vergünstigung werden verschieden auf Konsum und Sparer aufgeteilt (Die Tatsache der Vergünstigungsgewährung ändert die Informationen des Sparers, dessen Präferenzsystem beeinflußt werden kann).

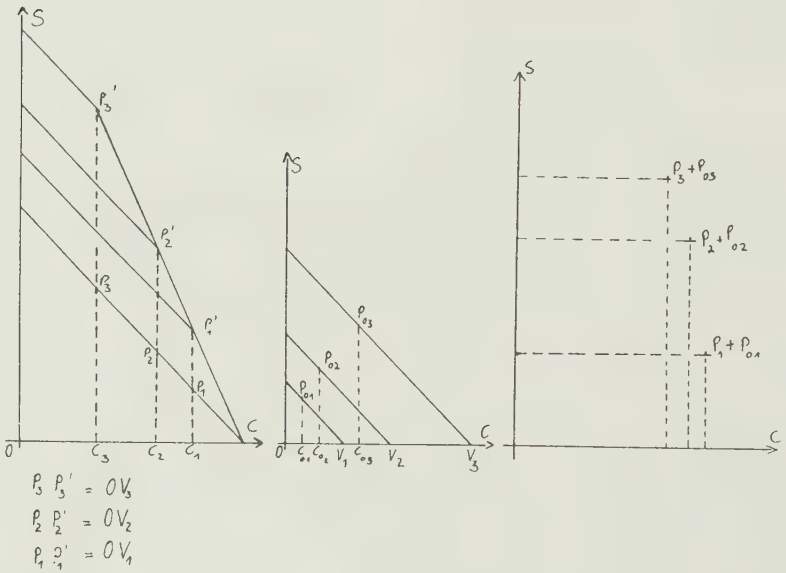

a b c

Schaubilder 2a - c:
Differenzierte Entscheidung über den Konsum von Einkommen und Vergünstigung. Die Vergünstigung wird in größerem Umfang gespart als das laufende Einkommen

In diesem Fall müßten zwei Schaubilder, eins für das laufende Einkommen, das andere für die Vergünstigung, gezeichnet werden. Von der Höhe der Ersparnisse aus dem laufenden Einkommen ist das Ausmaß der Förderung und damit die Länge der Bilanzgeraden im zweiten Indifferenzkurvensystem abhängig. Für alternative Sparhöhen ergeben sich parallele Bilanzlinien, deren Tangentialpunkte mit den Indifferenzkurven die Aufteilung des zusätzlichen Einkommens auf Konsum und Sparen zeigen[1]. Es ist anzunehmen, daß das zweite Präferenzsystem von Vergünstigungssatz und Höhe der Ersparnisse aus dem laufenden Einkommen abhängig ist. Bilanzgeraden und Indifferenzkurven des zweiten Systems sind daher nicht unabhängig voneinander und nicht unabhängig vom ersten System.

Bei Steuervergünstigungen hängt der Förderungsbetrag bei gegebenem Sparen auch von der Höhe des Steuersatzes und damit indirekt vom Einkommen ab. Infolge progressiver Steuerbelastung wird bei gleichem Einkommen der Abstand zwischen den Vergünstigungsbilanzgeraden wachsen, wenn die zu fördernden Ersparnisse um konstante Beträge zunehmen[2].

Gesonderte Entscheidungen über Einkommen und Vergünstigung könnten Steuerpflichtige treffen, die im Lohnsteuerjahresausgleich Steuern erstattet erhalten. Die Entscheidungen fallen dann aber zu verschiedenen Zeitpunkten, da die Steuern vom Finanzamt erst im folgenden Jahr zurückvergütet werden[3].

Bei den in der Bundesrepublik üblichen Förderungsmaßnahmen dürfte für Steuervergünstigungen mit Einschränkungen eine einheitliche Entscheidung unterstellt werden[4]. Prämien dagegen

---

1 Um Gesamtkonsum und -ersparnisse in einer Periode zu bestimmen, müssen Abszissen und Ordinaten der Tangentialpunkte jeweils addiert werden. Schaubilder 2a - c, S. 68

2 In der Bundesrepublik wächst der Steuerbetrag stufenweise. Man nehme an, daß die Sparbeträge genau in Höhe der Steuerstufen steigen, die dann vernachlässigt werden können.

3 Die Erstattungen, die vom Arbeitgeber (und zwar im gleichen Jahr) gezahlt werden, haben i.allg. geringeren Umfang. Sie beruhen auf unterschiedlich hohen monatlichen Lohneinkünften beim gleichen Arbeitgeber. Lohnsteuer-Richtlinien 1968 vom 11.4.1968, Beck StR Nr. 20, Abschn. 48a Abs. 2 ff.

4 Steuervergünstigungen sind in der Regel nur dann im Sparjahr verfügbar, wenn bei Lohnsteuerpflichtigen die zu fördernden Ersparnisse auf der Lohnsteuerkarte eingetragen sind.

werden mit den Ersparnissen festgelegt. Es erfolgt daher eine differenzierte Entscheidung insofern, als die Vergünstigung nicht konsumiert werden kann.

Hier sollen das tatsächliche Verhalten der Haushalte und der neue Tangentialpunkt nicht festgestellt, sondern nur einige typische Verhaltensmöglichkeiten erörtert werden. Man stelle sich daher zur Vereinfachung der Überlegungen ein einheitliches und konstantes Indifferenzkurvensystem vor (von dessen Darstellung künftig abgesehen wird). Es werden nur noch Bilanzgeraden gezeichnet. Vergünstigungen, die nur bei spezieller Einkommensverwendung (nämlich beim Sparen) gewährt werden, führen zu einer Drehung der Bilanzgeraden in C_o nach oben; sie sind, wie Zinsen, auf der Ordinate abzutragen. Für jeden beliebigen Punkt auf der neuen Budgetlinie kann dann das Ausmaß der Förderung als senkrechter Abstand zur ursprünglichen Geraden bestimmt werden. Jeder tatsächlich realisierte Punkt auf den Budgetlinien ist Tangentialpunkt mit einer Kurve des individuellen Präferenzsystems.

Die Vergünstigungen werden i.allg. erst nach Ablauf des Sparjahres gutgeschrieben (Prämien) oder verfügbar (Steuervergünstigungen) und im Zeitraum des Sparens nicht verzinst. Der Zins für langfristige Spareinlagen ist im Vergleich zum Förderungsbetrag niedrig[1].

1 Im Schaubild 3 ist die Bilanzgerade, die die Zinsen einschließt, nur unwesentlich steiler als 45° (für $tg\,\alpha = 1{,}07$ ist $\alpha = 47°$). Auch die Vergünstigungen haben nicht das Ausmaß, das aus Gründen besserer Anschaulichkeit für die Schaubilder angenommen ist.

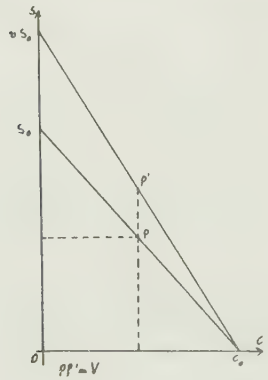

Schaubild 3:

Einfluß von Vergünstigungen auf die Budgetlinie: Drehung in C_o.

(Streng genommen gilt die Darstellung nur, wenn die Vergünstigung im Zeitraum des Sparens auch verfügbar ist)

3. Erörterung einzelner Förderungswirkungen

Aus verschiedenen Gründen erscheint es zweckmäßig, Ersparnisse nicht unbegrenzt, sondern nur bis zu gewissen Höchstbeträgen zu fördern[1]:

1. Vergünstigungen führen zu einer Belastung des Staatshaushaltes, sowohl durch die Förderungsbeträge als auch durch die Verwaltungsarbeit.
2. Die Vermögensverteilung soll zugunsten bisher vermögensloser Schichten beeinflußt werden. Fehlen Maxima, dann werden gerade Vermögende und Bezieher hoher Einkommen besonders begünstigt, die große Summen festlegen können.

In allen Gesetzen und Bestimmungen bestehen daher Begünstigungsgrenzen. Verschärft wurden diese Maximalvorschriften durch das Steueränderungsgesetz 1966. Seither dürfen nur noch alternativ entweder Spar- oder Wohnungsbau-Prämien (bzw. Steuerfreiheit für Bausparkassenbeiträge) gewährt werden.

a) Prämien

Die folgenden Erörterungen gelten, streng genommen, nur für Prämien, die im Zeitraum des Sparens auch verfügbar sind[2]. Da die Prämien in der Bundesrepublik zusammen mit den Ersparnissen festgelegt werden müssen, haben die gedrehten Bilanzlinien nur fiktiven Charakter. Die Art der Darstellung erscheint aber berechtigt: Da Prämien eine Vorleistung der Sparer bedingen, von deren Höhe sie bei gegebenem Vergünstigungssatz abhängig sind, können die Einkommensbezieher durch Variation der primären Ersparnisse den gesamten Vermögenszuwachs regulieren.

Bei Kontenersparnissen werden Zuschüsse nur auf die Ersparnisse, beim Bausparen auch auf die Zinsen (des Vorjahres) gewährt[3]. Die Bilanzgerade für das zu begünstigende Sparen hat

1 Vgl. auch BT-Drs. III/263, S. 5, zu § 2

2 Diese Darstellung wäre z.B. anzuwenden, wenn ein Teil der Ersparnisse von der Steuerschuld abgezogen werden könnte.

3 Vgl. Bühler, Paulick, a.a.O., Erläuterungen zu § 10, S. 15; Bei Verträgen entsprechend dem Spar-Prämiengesetz kann vereinbart werden, daß gutgeschriebene Zinsen als zu begünstigende Einzahlungen behandelt werden.

eine Steigung von 45°, da niemals die Zinsen des gleichen Jahres prämiiert werden[1]. Werden Vergünstigungen gewährt, dann ist die Budgetlinie um vS = V nach oben zu drehen.

Prämien werden innerhalb bestimmter Grenzen in fester Relation zu den Ersparnissen gewährt. Beträge, die nach dem Spar-Prämiengesetz festgelegt werden, müssen eine Höhe von mindestens DM 60 (S_{min}) jährlich erreichen. Unterhalb von S_{min} ist daher im Schaubild 4 die Bilanzlinie gestrichelt[2].

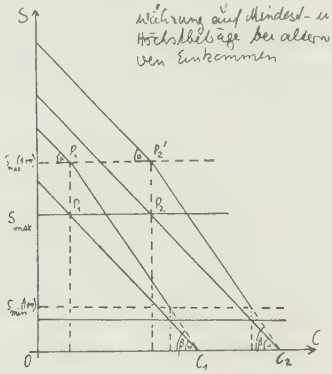

Schaubild 4:

Begrenzung der Prämiengewährung bei alternativen Einkommen auf Mindest- und Höchstbeträge

Da Vergünstigungen nur bis zu den Höchstbeträgen bewilligt werden, steigen die gedrehten Bilanzgeraden nicht in ihrer ganzen Länge schneller als ohne Förderung, sondern von den Maxima an parallel zu den Bilanzgeraden für das laufende Einkommen. Dann ist es gleichgültig, ob die Vergünstigung ceteris paribus die Zinsen einschließt oder nicht. Unterhalb von S_{max} ist es günstiger, wenn die Prämie für die Summe von Ersparnissen und Zinsen gewährt wird:

a) Vermögenszuwachs bei Prämie auf $S \leq S_{max\ a}$:

$$V = S(1+i+v)$$

b) Vermögenszuwachs bei Prämie auf $S(1+i) \leq S_{max\ b}$:

$$V = S(1+i)(1+v)$$

---

1 Schlösse die Vergünstigung die Zinsen ein, dürfte man nicht mehr von der 45°-Linie ausgehen. Vgl. unten

2 Diese Bestimmung entspricht einer Freigrenze bei der Beteuerung.

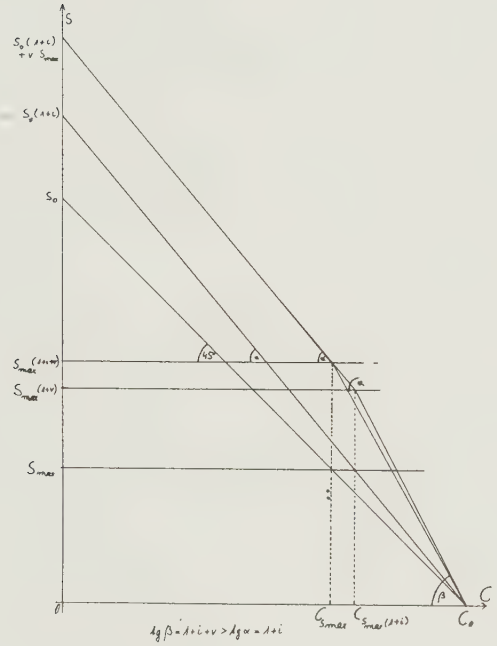

Schaubild 5:
Der Vermögenszuwachs bei (Ein-) Ausschluß der Zinsen von der Prämiengewährung

Oberhalb des Maximums in Schaubild 5 gilt:

a) $V = S(1+i) + vS_{max\ a}$. Die Zinsen auf S_{max} werden nicht begünstigt (Punkt A)

b) $V = S(1+i) + vS_{max\ b}$. Ersparnisse und Zinsen werden gefördert (Punkt B)

$tg\alpha = 1+i \prec tg\beta = 1+i+v \prec tg\gamma = (1+i)(i+v)$

Mit steigendem Einkommen kann ein immer geringerer Teil des Einkommens begünstigt gespart werden[1]:

---

1 S_1 und C_1 gehören zu E_1; S_2 und C_2 zu E_2 usw. Dabei gilt $E_1 < E_2$ usw. Vgl. Schaubild 4 S. 72

$$\frac{S_{max}}{S_1} > \frac{S_{max}}{S_2} > \frac{S_{max}}{S_3} > \cdots$$

Ebenso sinkt der Anteil der begünstigungsfähigen Ersparnisse am Einkommen:

$$\frac{S_{max}}{OC_1} > \frac{S_{max}}{OC_2} > \frac{S_{max}}{OC_3} > \cdots$$

Außerdem nimmt auch die Prämie im Verhältnis zum Einkommen ab.

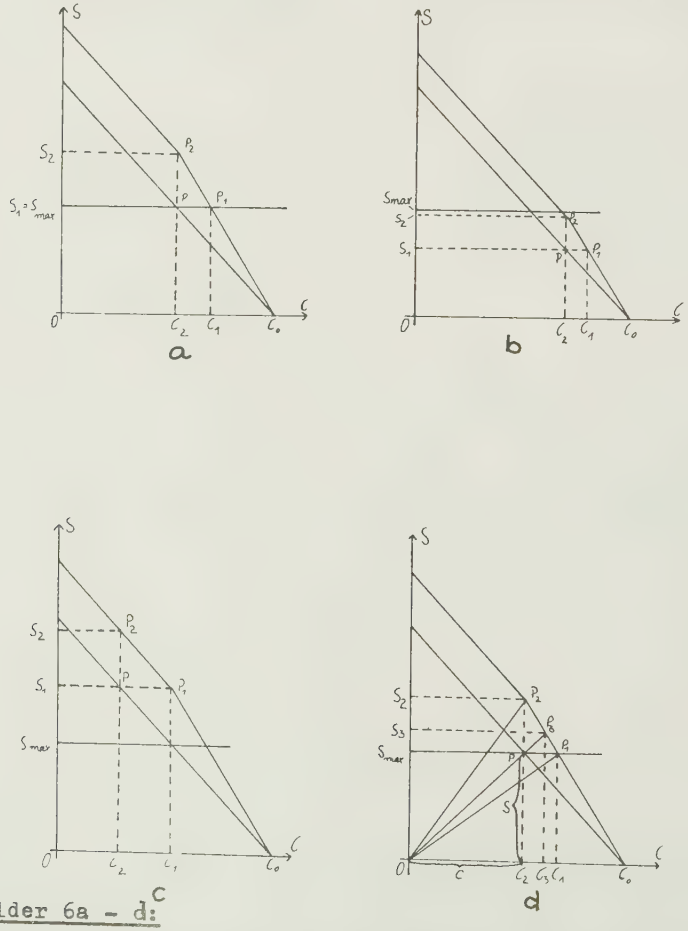

Schaubilder 6a - d:

Die Möglichkeiten der Ausdehnung von Konsum und Sparen in Abhängigkeit von der Höhe der Vergünstigung bei $S_{max} \gtrless S$. Änderung und Beibehaltung der Aufteilung des Einkommens.

Angenommen, der Sparer realisiert die Kombination des Punktes $P \gtrless S_{max}$. Bei der Betrachtung von Nettogrößen ist die Förderung erfolgreich, solange[1]:

$$S > S_2 \quad ; \quad S_V > S_1$$

Dann muß der Konsum eingeschränkt werden auf

$$C_V < C_2$$

Bei Bruttobetrachtung[2] genügt es, wenn gelten:

$$S > S_1 \quad \text{und} \quad C_V < C_1$$

Wenn vor Einführung der Sparförderung S = 0 war, sind bei Brutto- und Nettobetrachtung die Ergebnisse gleich: Die Sparförderung ist nur dann erfolgreich, wenn $S_V > 0$, dann sinkt der Konsum auf $C_V < C_0$ [3]. Wenn bei Staatszuschüssen die gesamte Vergünstigung konsumiert wird, dann führt $S \leqslant S_{max}$ zu einer Reduktion des Förderungsbetrages[4]; wenn $S - V > S_{max}$, ist der Vermögenszuwachs bei konstantem Förderungsbetrag ebenso hoch wie ohne Staat[5]. Je nachdem also, ob $S(P) \gtrless S_{max}$, bleibt die Vergünstigung konstant oder sinkt, wenn das Sparen eingeschränkt wird.

---

1 Durch den Index V wird angedeutet, daß aufgrund der Vergünstigungen das Verhalten der Individuen sich ändern kann. S_V ist die Nettoersparnis, also ausschließlich staatlicher Vergünstigung. $S_V + V = S$. Vgl. Schaubilder 6a bis c.

2 Wenn erwartet wird, daß die Sparer das zusätzliche Einkommen ebenso aufteilen wie das laufende, realisieren sie einen Punkt P_3, der zwischen P_1 und P_2 auf dem Strahl durch den Ursprung und P liegt. $tg\alpha = \frac{S}{C}$ (Schaubild 6d). Spart der Haushalt mehr (weniger), wächst (sinkt) α. $\alpha_1 < \alpha_0 < \alpha_2$. Die Betrachtungsweise kann auf die Schaubilder 6a bis c übertragen werden.

3 Bei den in der Bundesrepublik üblichen Förderungsmaßnahmen wird nicht unbedingt Verzicht auf den Konsum des laufenden Einkommens verlangt. Es ist auch möglich, den Staatszuschuß für die Umschichtung vorhandenen Vermögens zu beanspruchen.

4 Schaubilder 6a und b, S. 74

5 Schaubild 6c, S. 74

Es wird deutlich, daß die Individuen aufgrund der Vergünstigung Konsum und/oder Sparen ausweiten können: Solange sie sich zwischen P_1 und P_2 bewegen, werden Konsum und Sparen erhöht. Unterhalb von P_1 sinkt das Sparen einschließlich der staatlichen Vergünstigung, der Vermögenszuwachs ist geringer als ohne staatlichen Einfluß. Oberhalb von P_2 muß die Eigenleistung steigen, der Konsum absolut abnehmen. Beide Extreme sind unwahrscheinlich für die Gesamtheit der Sparer oder für einzelne Sparer auf lange Sicht (unterhalb von P_1 insbesondere, weil die Vergünstigungshöhe von den Ersparnissen der Wirtschaftssubjekte abhängig ist)[1]. Insgesamt werden Konsum und private Vermögensbildung steigen[2].

Die Bezeichnung "Sparförderung" ist daher eigentlich unzweckmäßig[3]. Ziel der Förderungsmaßnahmen ist nicht die Erhöhung des Sparens schlechthin, sondern die Vermögensbildung soll beeinflußt werden. Das aber ist auch zu erreichen, wenn der gesamte, den geförderten Vermögen zuwachsende Betrag (ohne vermehrte Spareigenleistung) höher ist als vorher[4]. Man sollte daher von "Vermögens-" oder "Vermögensbildungsförderung" sprechen. Wenn die Begünstigung im gleichen relativen Ausmaß gespart werden soll wie das laufende Einkommen[5], dann kann man von "Sparförderung" sprechen, sobald der Vermögenszuwachs

---

1 Punkte unterhalb von P_1 (oberhalb von P_2) würden nur realisiert werden, wenn das Sparen (der Konsum) inferior wäre (vgl. Schneider II, a.a.O., S. 12). Das aber kann nicht generell unterstellt werden.

2 Dieses Ergebnis entspricht den von Bear für den Fall von Zinserhöhungen angestellten Überlegungen. A.a.O.,S. 31 ff.

3 Allerdings stellen auch die Gesetze den Konsumverzicht nicht allein in den Vordergrund. Die Richtlinien, die das Kreditaufnahmeverbot erläutern (SparPR Abschn. 3; WoPR Abschn. 8 Abs. 2; EStR Abschn. 87 a Abs. 3), verlangen ausdrücklich, daß die begünstigungsfähigen Einzahlungen aus "eigenem verfügbarem Einkommen oder Vermögen (zu) leisten" sind (Unterstreichung von Verf.).

4 Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Vergünstigungen allen Individuen gewährt werden, die sie beanspruchen, so daß die Vermögensverteilung nicht zugunsten der Vermögenslosen und der Eigentümer geringer Vermögen geändert wird.

5 Dieser Interpretation widersprechen allerdings verschiedene amtliche Verlautbarungen, z.B. BT-Drs. III/263, S. 4: Neue Bevölkerungsschichten sollen an den Spargedanken gewöhnt werden.

steigt.

Der Sachverständigenrat stellte fest, daß nicht das Sparen, sondern lediglich die gesamte Vermögensbildung erhöht wurde. Er behauptet allerdings, daß "die durch die Förderungsmaßnahmen bewirkte zusätzliche private Vermögensbildung auf den Betrag der Steuernachlässe und/oder Sparprämien beschränkt" gewesen sei[1]. Das aber darf allenfalls unterstellt werden, wenn neben den geförderten noch freie Ersparnisse bestehen, Vermögen umgeschichtet wurde und/oder die Zuschüsse nur für ohnehin geplante Ersparnisse beansprucht werden. Insgesamt gesehen wird der Vermögenszuwachs wohl geringer sein als die Summe der staatlichen Zuwendungen.

b) Steuervergünstigungen

Für die Begünstigung von Ersparnissen durch Befreiung von der Einkommensteuer wurden wie für die Prämienförderung Grenzen festgesetzt: Einmal ist der Sparbetrag beschränkt, zum anderen kann die Vergünstigung maximal auf den halben Steuerbetrag steigen.

Um Steuerermäßigungen für das Sparen zu veranschaulichen, muß das Schaubild ergänzt werden: Eine Besteuerung des Einkommens führt zu einer Parallelverschiebung der Bilanzgeraden auf den Ursprung zu. Wenn, wie in der Bundesrepublik, die begünstigten Ersparnisse vom Einkommen vor der Besteuerung abgezogen werden

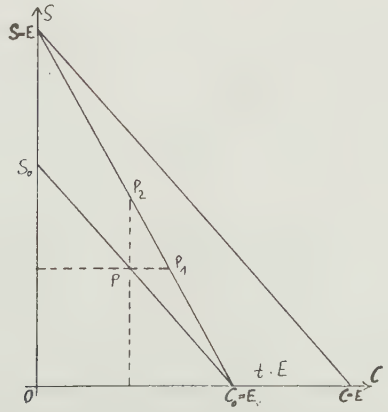

Schaubild 7:
Steuervergünstigungen bei proportionaler Einkommensteuer (ohne Förderungsgrenzen)

1 Sparförderungsgutachten Nr. I 4. Bei Nettobetrachtung wäre die Sparförderung dann gerade nicht mehr erfolgreich.

können, werden nur noch der Konsum und das nicht geförderte Sparen besteuert[1]. Im Schaubild 8 führt diese Tatsache dazu,

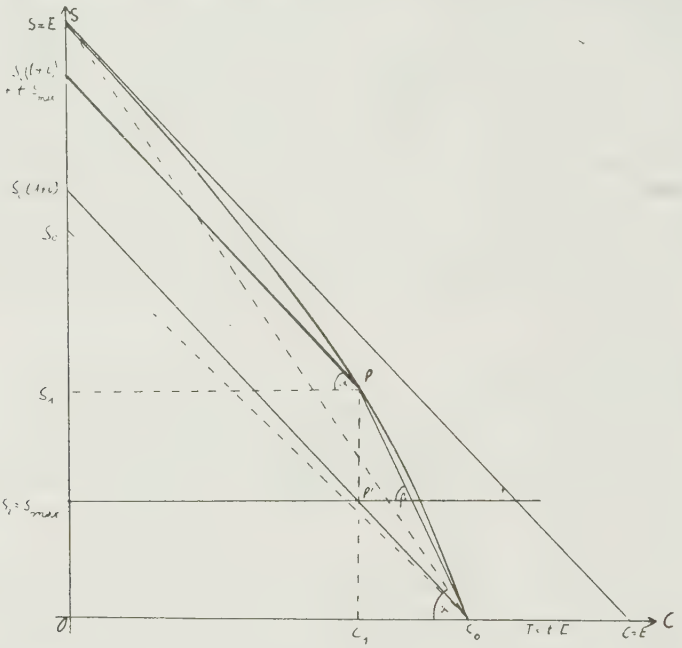

Schaubild 8:
Steuervergünstigungen bei progressivem Steuersatz und Begrenzung der Förderung auf S_{max}.

daß sich die Bilanzlinie für das Nettoeinkommen in $E_v = C_o$ nach oben dreht und die Ordinate im Schnittpunkt mit der Bilanzgeraden für das Bruttoeinkommen schneidet. Für die Darstellung von Steuervergünstigungen ergeben sich im Vergleich zu Zuschüssen in Form von Prämien folgende Änderungen:

Das Ausmaß der Vergünstigung (d.h. der Winkel β) ist abhängig von der Höhe des Grenzsteuersatzes. Wenn nur der Durchschnittsteuersatz mit dem Einkommen steigt, nimmt auch die Vergünsti-

1 In Schaubild 8 gilt C_oPS nur, wenn keine Förderungsgrenzen bestehen. Sobald Ersparnisse nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen gefördert werden, wächst der Förderungsbetrag bis P mit abnehmender Rate, von da an ist er absolut konstant (es gilt die Budgetlinie C_oPS_T).

gung mit dem Einkommen nicht zu[1]. Wächst aber der Grenzsteuersatz (Progression), dann steigt β bei den gegenwärtig üblichen Steuervergünstigungen mit dem Einkommen und dem Sparen. Die Bilanzlinie ist daher zum Ursprung konvex. Da der zusätzliche (nicht der gesamte!) Förderungsbetrag mit wachsendem Sparen sinkt, nimmt β ab. Im Schaubild bewegt sich der freie Schenkel von β als Sekante entlang $\overset{\frown}{C_0P}$. Bei progressivem Steuersatz nimmt der Abstand zwischen den Bilanzlinien für Brutto- und Nettoeinkommen zu, daher wächst β bei gegebenem Sparen.

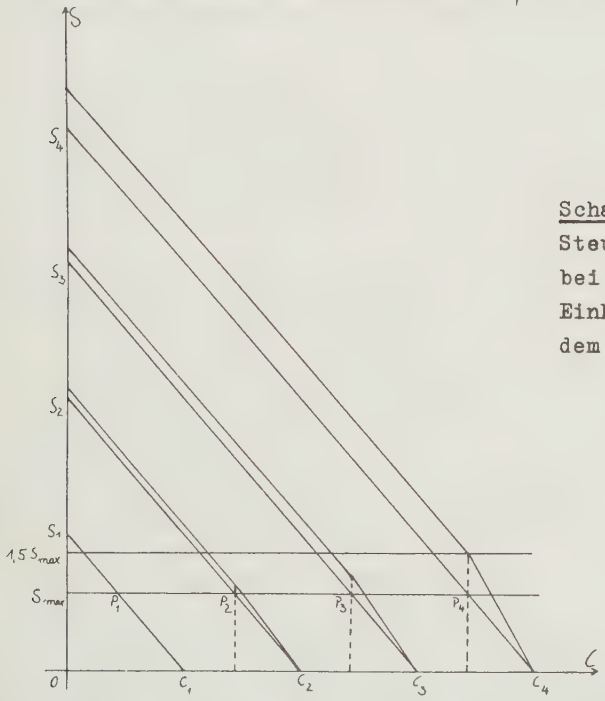

Schaubild 9:
Steuervergünstigungen bei verschieden hohen Einkommen und wachsendem Grenzsteuersatz

Maxima werden bei Steuervergünstigungen im Schaubild prinzipiell ebenso dargestellt wie bei Prämien. Auch hier wieder ist die Ordinate des Punktes P', der das Sparmaximum angibt, über P' hinaus zu verlängern, bis sie auf die gedrehte Budget-

1 Man spricht hier häufig von "indirekter" Progression, die durch Freibeträge verursacht wird. Die Vergünstigung ist abhängig von $\frac{dT}{dE}$, das bei indirekter Progression konstant ist. Vgl. Tabelle 14 im Anhang. Bei konstantem Grenzsteuersatz gilt die gestrichelte Linie C_0S. Vgl. Schaubilder 7 u. 8, S. 77 f.

linie (die bei Progression gekrümmt ist[1]) trifft (im Punkt P). Von P ab steigen beide Bilanzgeraden parallel. Da mit wachsendem Einkommen die Bilanzgerade immer weiter nach oben gedreht wird, entfernen sich die Punkte P bei gegebenem S immer weiter vom S_{max}-Strahl und nähern sich asymptotisch einem Strahl, der von S_{max} um $0{,}53S_{max}$ entfernt, parallel zur C-Achse verläuft.

Obwohl der Anteil der begünstigungsfähigen an den insgesamt möglichen Ersparnissen und am Einkommen mit dem Einkommen ebenso abnimmt wie bei der Prämiengewährung, steigt die Vergünstigung im Verhältnis zum Sparbetrag. Das kommt im Schaubild 9 deutlich zum Ausdruck[2].

Brutto- und Nettobetrachtung können entsprechend den Verhältnissen beim Prämiensparen[3] durchgeführt werden. Ebenso wie beim Prämiensparen kann allenfalls bei Bruttobetrachtung ein Erfolg der Sparförderung festgestellt werden[4].

c) Vergünstigungskombinationen

Früher konnten Ersparnisse sowohl nach dem Spar- als auch nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz (wahlweise mit Steuervergünstigungen) gefördert werden. Seit dem Steueränderungsgesetz von 1966 können Steuernachlässe und Prämien nur noch in engem Rahmen gemeinsam beansprucht werden: Neben Bauspar- oder Kapitalansammlungsverträgen können noch Zahlungen an Lebensversicherungen begünstigt werden. Bau- und Versicherungssparen haben im Einkommensteuergesetz gemeinsame Höchstgrenzen.

Wenn bei den verschiedenen Anlageformen Höchstbeträge und Begünstigungssätze differieren, dann hat die Budgetlinie mehrere

1 Aus Vereinfachungsgründen wurde in Schaubild 9 darauf verzichtet, durch Krümmung der Bilanzlinie den mit wachsenden Ersparnissen sinkenden Grenzsteuersatz darzustellen. Ebenso bleiben mögliche Unterschiede, die sich durch die Berücksichtigung oder Vernachlässigung von Zinsen ergeben könnten, außer Betracht. Die Ergebnisse können aber analog den oben unter a abgeleiteten gefunden werden.

2 Schaubild 9, S. 79; Tabelle 14 im Anhang

3 Vgl. oben unter a

4 Demgegenüber wird im Finanzbericht 1963 (Die Finanzpolitik im Dienste der Eigentumspolitik, a.a.O., S. 74) der Standpunkt vertreten, daß Lebensversicherungszahlungen (also steuerbegünstigte Ersparnisse) wegen der langen Bindungsfrist zusätzlich geleistet werden.

Knickstellen. Die Möglichkeit, Lebensversicherungs- und Prämiensparverträge gleichzeitig zu besparen, ergibt eine Bilanzgerade mit zwei Knicken. Das Prämiensparen werde vom Ursprung

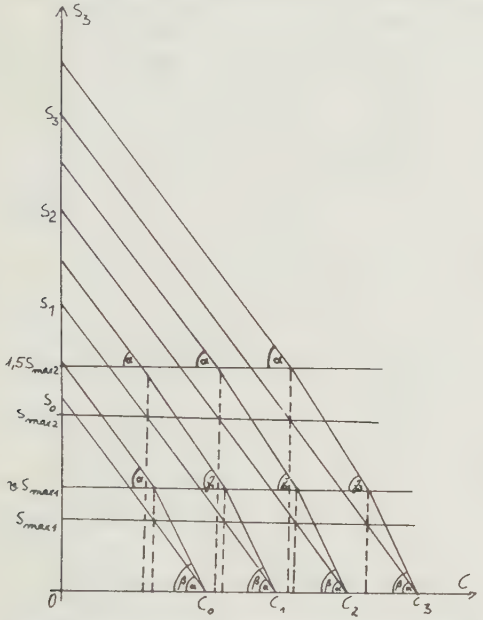

Schaubild 10:
Gleichzeitige Inanspruchnahme mehrerer Vergünstigungen nebeneinander

aus abgetragen, das Steuersparen vom Punkt Q ab, und es gelte[1]

$$\text{tg}\,\alpha = 1+i < \text{tg}\,\beta = 1+i+v$$

Der Winkel γ hängt von der Einkommenshöhe ab.

$$\text{tg}\,\alpha < \text{tg}\,\gamma = 1+i+v'$$

$$\gamma_1 = 1+i+v_1' < \gamma_2 = 1+i+v_2' < \gamma_3 \ldots$$

Von den Punkten P ab[2] steigen die Bilanzgeraden wieder parallel zu den Budgetlinien für das laufende Einkommen.

---

1 Dieses Vorgehen soll keine Präferenzen des Sparer andeuten. Dem Ziel, die Anschaulichkeit zu erhöhen, dient die Annahme, daß die Prämien höher sind als die Steuervergünstigungen, was in der Bundesrepublik nur teilweise gilt. Die geringen Unterschiede, je nachdem ob die Vergünstigung für S oder für S(1+i) gewährt wird, werden hier vernachlässigt. Sie können analog den obigen Überlegungen (a) abgeleitet werden. Schaubild 10

2 P_0 bis P_3 in Schaubild 10

Können die Vergünstigungen nur alternativ in Anspruch genommen werden, dann ist unterhalb der Vergünstigungsmaxima der relativ höchste Zuschuß am vorteilhaftesten, oberhalb ist der Vermögenszuwachs am größten, wenn die Anlageform mit dem höchsten absoluten Förderungsbetrag gewählt wird[1].

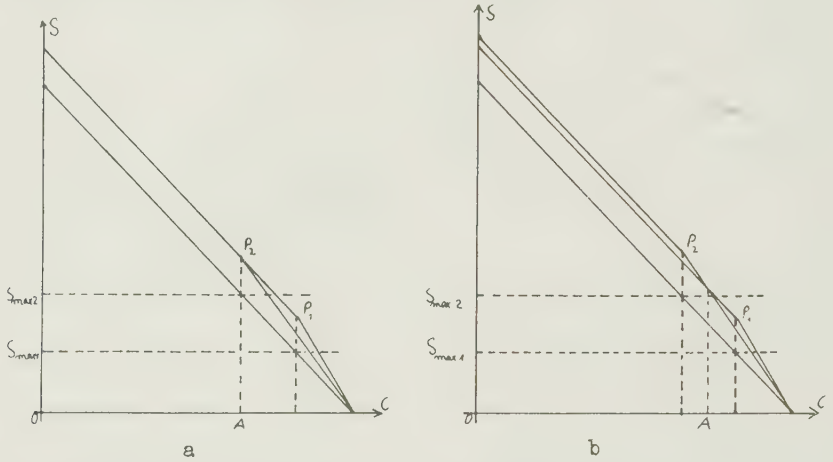

Schaubilder 11:
Alternative Inanspruchnahme von Vergünstigungen mit gleichen und unterschiedlichen Vergünstigungssätzen

Wenn die Sparer die Begünstigungsmaxima nicht ausnützen wollen, aber neben den geförderten noch freie Ersparnisse haben, dann liegt der Knick für P unter vS_{max} und der Sparer realisiert einen Punkt oberhalb der Knickstelle, an dem die Steigung beider Bilanzgeraden wieder gleich ist[2]. Die Gesamtersparnisse können größer oder kleiner als S_{max} sein. Bei dieser Konstellation kann eine Erhöhung des Förderungssatzes zu einer Vermehrung der begünstigten Ersparnisse führen, die über den Betrag des Staatszuschusses hinausgeht, und zwar ohne daß

1 Eine andere Wahl kann aufgrund des Sparzwecks (z.B. Hausbau) sinnvoll erscheinen. - In den Schaubildern ist bei Ersparnisbildung in Höhe von OA der Förderungsbetrag in beiden Sparformen gleich hoch. Schaubilder 11 a u. b

2 Diese Annahme widerspricht der Prämisse, daß die Summe allen Sparens dem Gesamtkonsum gegenüberzustellen ist, da unterschiedliche Anlageformen und Renditen berücksichtigt werden.

der Konsumverzicht aus dem laufenden Einkommen gesteigert wird. Dem Unterschied in der Rendite der Ersparnisse wird dann ein erhöhter Wert zugemessen, und das geförderte Sparen wird zu Lasten des freien erweitert[1].

Wird bereits über die maximal begünstigungsfähigen Ersparnisse hinaus Konsumverzicht geleistet, dann ist es noch weniger wahrscheinlich, daß die Eigenleistung erhöht wird, als wenn das gesamte Sparen förderungswürdig ist, da zusätzlicher Konsumverzicht das Ausmaß der Vergünstigung unbeeinflußt läßt[2].

4. Bedeutung von Vermögensumschichtungen für den "Sparer"

Die Möglichkeit, Vermögen[3] umzuschichten und dafür Vergünstigungen zu erhalten, bevorzugt Vermögenseigentümer und ist daher grundsätzlich ungeeignet zur Beeinflussung der Vermögensverteilung. Es dürfte allerdings technisch unmöglich sein, den Wechsel von Anlageformen völlig zu kontrollieren und damit von der Förderung auszuschließen. Eine erwünschte Beeinflussung der Vermögensbildung wird trotz Umschichtung erreicht, wenn die Eigentümer geringer Vermögen in die Lage versetzt werden, durch Sparen der Vergünstigung ihr Vermögen zu erhöhen.

Vermögensumschichtungen berühren die Bilanzgerade nicht. Einen Einfluß übt aber die Vergünstigung aus: In Höhe der staatlichen Zuschüsse wird die Bilanzgerade parallel verschoben. Diese Bruttobudgetlinie hat allerdings nur bei Steuervergünstigungen einen realen Charakter. Bei Prämien können die durch sie dargestellten Konsummöglichkeiten nicht ausgeschöpft werden, da die Prämien zusammen mit den geförderten Beträgen festliegen, es sei denn, der Einkommensbezieher dehnt seine Konsumsumme durch Entsparen oder geringere Ersparnisse aus dem laufenden Einkommen aus. Daher ist die Strecke AC_4 im Schaubild 12 (nächste Seite) gestrichelt.

---

1 Vgl. unten C IV

2 Kurzfristig ist eine erhöhte Grenzsparneigung unter ganz speziellen Annahmen vorstellbar: der Sparer wünscht z.B. ein bestimmtes Verhältnis von freiem und gebundenem Vermögen.

3 "Vermögen" ist in dieser Arbeit, im Gegensatz zum allgemeinen Sprachgebrauch, unabhängig von der Höhe der angesammelten Beträge.

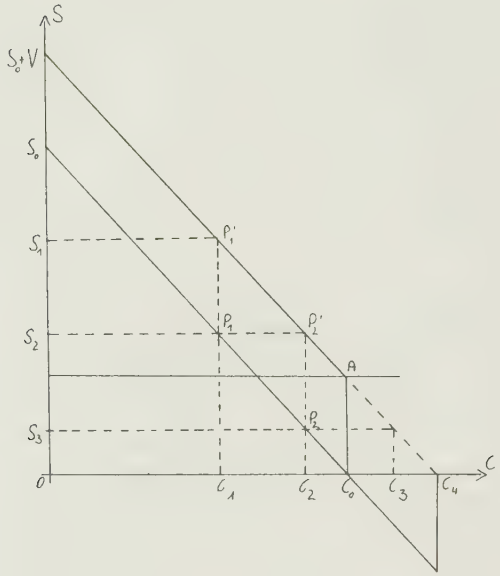

Schaubild 12:

Gewährung von Vergünstigungen bei Vermögensumschichtungen

Angenommen, der Sparer befand sich in C_0. Bei Vermögensumschichtung erhält er V. Dann kann er seinen Konsum ausdehnen auf

$$C_0 < C < C_4 \; ; \quad \text{z.B. auf } C_3,$$

wenn er einen Steuernachlaß erhält oder bei Prämiengewährung entspart (die Bilanzlinie wird über C_0 hinaus in den vierten Quadranten verlängert). Realisierte der Einkommensbezieher P_1 oder P_2, dann kann er auch die laufende Ersparnis variieren[1]. Das Vermögen wächst, sobald ein Teil der Vergünstigung gespart wird, sobald also die Ordinate des realisierten Punktes auf der Bruttobilanzgeraden größer ist als die des Punktes

1 In P_2 allerdings muß er, wenn er die gesamte Prämie konsumieren will, im Umfang C_0C_3 entsparen.

auf der ursprünglichen Bilanzlinie[1].

Es wurde bisher unterstellt, daß die Zinsen in begünstigter und nicht begünstigter Anlageform gleich hoch sind. Diese Prämisse wird nun aufgehoben. Die Vermögenserträge in der alten und in der neuen Anlageform werden verglichen[2]:

I Vergünstigung nur für U

$$\Delta E = U(1+i_b+v) - U(1+i) = U(i_b+v-i)$$

Die Erträge wachsen, wenn

$$i_b + v > i$$

II Vergünstigung für U(1+i)

$$\Delta E = U(1+i_b)(1+v) - U(1+i) = U\left[(1+i_b)(1+v)-(1+i)\right]$$

Die Erträge wachsen, wenn

$$(1+i_b)(1+v) > 1+i$$

Wenn $\Delta E > 0$, dann sind Vermögensänderungen davon abhängig, ob

$$S(\Delta E) \gtrless 0$$

Wenn die Sparer die Anlageform trotz höherer Erträge nicht wechseln, können die für geförderte Ersparnisse erhöhte Bindungsfrist oder besondere Sparmotive die Ursache sein.

Auf jeden Fall ist bei Vermögensumschichtungen der Vermögenszuwachs geringer, als wenn allein das Sparen honoriert wird. Noch schneller wüchse das Vermögen, wenn ausschließlich zusätzliche Ersparnisse gefördert werden könnten. Nur Vermögenslose, die nicht sparten, kommen auch heute nur dann in den Genuß der Vergünstigung, wenn sie ihren Konsum einschrän-

---

1 Die Messung des Erfolges der Sparförderung am Verhältnis der Aufteilung der zusätzlichen Einkünfte auf S und C kann entsprechend den Schaubildern 6, S. 74, abgeleitet werden.- Die Ordinaten der Punkte P_1' und P_2' sind größer als die der Punkte P_1 und P_2, der den Ersparnissen zugließende Betrag ist also höher. Vgl. Schaubild 12, S. 84

2 i_b ist der möglicherweise von i verschiedene Zins für begünstigte Anlagen. Beim Kontensparen ist $i_b > i$. U ist das umgeschichtete Vermögen.

ken[1].

5. Wirksamkeit der Sperrfristen

Durch Einhaltung der Sperrfrist sollen die Individuen dokumentieren, daß sie zeitweise auf den Konsum der geförderten Beträge verzichten. Diese Vorschrift beeinflußt die Neigung, steuer- oder prämienbegünstigt zu sparen.

Bei Zwecksparern, die ihr Vermögen später konsumieren wollen, wird die Inanspruchnahme der Vergünstigung von der Art ihres Sparzieles abhängen:

1. Je nachdem, wie hoch im Verhältnis zum vorhandenen Einkommen die erforderlichen Beträge sind und wie lange die Ersparnisse gebunden sind, erscheinen die Fristen prohibitiv: Je höher der Anteil der Kaufsumme ist, der monatlich gespart werden kann, um so weniger will der Sparer das Gut erst nach Ablauf der Sperrfrist erstehen[2].

2. Sparer, die generell die Einhaltung von Sperrfristen scheuen, werden auch dann die Vergünstigung nicht in Anspruch nehmen, wenn sie planen, die Ersparnisse langfristig zu halten.

3. Wenn der Zeitpunkt des Entsparens nicht genau zu bestimmen ist, voraussichtlich aber erst nach Ablauf der Sperrfrist eintritt und/oder über die erforderlichen Beträge nur ungefähre Vorstellungen bestehen, wird die Erzielung einer möglichst hohen Rendite der Liquidisierbarkeit des Vermögens vorgezogen[3].

4. Für Sparer, die ihr Vermögen nach Ablauf der Sperrfrist oder in den vom Gesetzgeber akzeptierten Notfällen angreifen oder lediglich die Erträge konsumieren wollen, ist die

---

1 Die Regierung schätzte, daß bei den steuerbegünstigten Kapitalansammlungsverträgen nur wenig Neuanlage, aber viel Umschichtungen vorgenommen wurden. BT-Drs. III/260, S. 45

2 Erhard (a.a.O., S. 9) berechnet, daß die Fristverkürzung für die Anschaffung, die durch Inanspruchnahme von Prämien und höheren Zinsen erreicht werden kann, im Verhältnis zur Festlegungsdauer unbedeutend ist.

3 Man denke an das "Heiratssparen", wo auch die Sperrfrist auf mindestens 1,5 Jahre abgekürzt werden kann.

Sperrfrist bedeutungslos, insbesondere, wenn neben den gebundenen noch freie Ersparnisse bestehen[1].

5. Bausparer, die tatsächlich bauen wollen, wird die Festlegungsfrist nicht schrecken: Einerseits sind die Ersparnisse bei Zuteilung früher verfügbar, andererseits planen sie eine noch wesentlich längere Bindung, es sei denn, sie verkauften das Gebäude sofort nach Fertigstellung[2].

III Bedeutung von Sparerillusionen

Es steht zu vermuten, daß eine ganze Reihe von Sparern in bezug auf den Umfang der Vergünstigung Illusionen haben, die einerseits auf die unterschiedliche Transparenz der staatlichen Förderung zurückzuführen sind, andererseits auf Illusionen über die Höhe des verfügbaren Einkommens: Das verfügbare Einkommen ist um die Zwangsabgaben geringer als das Bruttoeinkommen. Möglicherweise wird aber erst das Einkommen abzüglich Sparbeträge und regelmäßig anfallender Konsumausgaben (z.B. Miete, Strom usw.) als "verfügbar" empfunden[3].

1. Steuervergünstigungen

Bei Steuervergünstigungen ist zu berücksichtigen, in welchen Zeitabständen die Vergünstigung zugänglich wird, da davon u.U. das Sparverhalten beeinflußt werden kann.

a) Laufende Steuernachlässe

Bei Lohnsteuerpflichtigen können die Sonderausgaben in die Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Dann ist im Zeitraum des Konsumverzichts die Steuerschuld um die Vergünstigung geringer. Da die Entscheidung über die Ersparnishöhe bereits vor Zufließen des Einkommens getroffen wurde[4], spricht zunächst

---

1 In diesen Fällen wird eine möglichst hohe Rendite erstrebenswert.

2 Damit begründete die Regierung die Steuerfreiheit für Bausparkassenbeiträge. Vgl. BT-Drs. III/260, S. 45

3 Vgl. z.B. W. Neuling, Die Wirtschaftsführung einer mittelbürgerlichen Familie in den Jahren 1949-1965. "Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik", Stuttgart, Bd. 181 (1967/68), S. 443 f.

4 Z.B. durch einen in früheren Perioden abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag.

eine gewisse Vermutung dafür, daß das verfügbare Einkommen abzüglich Ersparnisse konsumiert wird. Wenn allerdings der Konsum konstant gehalten wird, z.B. weil vom Lohnkonto die gleichen laufenden Zahlungen geleistet werden, steigt der Konsumverzicht.

Ähnliches gilt für Steuerpflichtige, die zur Einkommensteuer veranlagt werden. Sie müssen auf die endgültige Steuerschuld vierteljährliche Vorauszahlungen leisten, die nach der Belastung des Vorjahres bemessen werden. Wenn in aufeinanderfolgenden Perioden gleiche Beträge aus gleich hohen Einkommen gespart werden, dann ist für den Einkommensteuerpflichtigen in der Periode der Einkommensentstehung genau sein Einkommen abzüglich Steuern verfügbar. Die Konsumentscheidungen können wie beim Lohnsteuerpflichtigen gefällt werden.

Sowohl bei den Lohnsteuerpflichtigen als auch bei den zur Einkommensteuer Veranlagten können Illusionen über den Umfang der Vergünstigung bestehen[1]. Das beruht v.a. auf der Unkenntnis über die Zusammensetzung der Steuerschuld: Wegen des progressiven Tarifs ändert bei konstanten Ersparnissen jede Einkommensänderung die Höhe der Vergünstigung absolut und relativ. Auch die Verschiedenartigkeit der Einkünfte ist ceteris paribus für die Höhe der Steuerschuld maßgebend[2]. Da außerdem der Steuernachlaß die Spareinlagen nicht erhöht, sein genauer Umfang nicht bekannt gegeben wird (und die meisten Sparer nicht einmal über die erforderlichen Unterlagen verfügen, um seine Höhe zu berechnen), ist die Transparenz der Steuerermäßigung gering, und günstigstenfalls wird die Konsumentscheidung über das gesamte verfügbare Einkommen getroffen, so daß ein Teil der Staatshilfe gespart wird[3].

---

1 Illusionen unterliegen z.B. die Sparer, die glauben, der Steuernachlaß sei ebenso hoch wie die Ersparnisse ("die Steuer zahlt es",lautet gelegentlich ein Kommentar).

2 Man denke z.B. daran, daß das Werbungskostenpauschale je nach Einkommensart unterschiedlich hoch ist. EStG § 9a. Entsprechendes gilt für die Sonderausgaben, EStG § 10 c.

3 Vgl. Schaubild 6 d, S. 74

b) Einmalige Steuerrückerstattung

Die laufende Steuerzahlung wird der verminderten endgültigen Steuerschuld erst nachträglich angepaßt (das gilt v.a. für Lohnsteuerpflichtige, die im Lohnsteuerjahresausgleich gesparte Beträge als "Sonderausgaben" geltend machen und zuviel gezahlte Steuern zurückverlangen können). Die einmalige Auszahlung der Vergünstigung erreicht einen höheren Betrag und ist sichtbarer als die laufende Minderung der Steuerschuld. Da aber für zuviel gezahlte Steuern keine Zinsen gezahlt werden, ist die Erstattung relativ zu niedrig[1], während die Steuerpflichtigen der Illusion unterliegen, sie sei ebenso hoch wie die Summe der monatlichen Steuernachlässe[2].

Die in einer Summe ausgezahlte Steuervergünstigung kann der langfristigen Vermögensbildung zugeführt oder, wahrscheinlicher, für langlebige Konsumgüter verwandt werden[3]. Die Transparenz der Staatshilfe ist etwas höher als bei laufender Steuerminderung.

Insgesamt gesehen werden Steuervergünstigungen wohl mehr konsumiert als gespart. Diese Tendenz wird durch die geringe Transparenz der staatlichen Förderung verstärkt.

2. Prämien

Prämien werden im Gegensatz zu Steuervergünstigungen nicht ausgezahlt, sondern vergrößern das Vermögen. Die Vergünstigung als Belohnung für den Verzicht auf möglichen Konsum ist in absoluter und relativer Höhe sichtbar und bekannt[4] und wächst aufgrund der dafür gewährten Zinsen während der Sperrfrist. Nach Beendigung der Festlegung wird die Summe aller

---

1 Das wird deutlich, wenn man die Erstattungsbeträge abzinst und auf die einzelnen Monate verteilt.

2 Die Möglichkeit des Lohnsteuerjahresausgleichs wird u.U. auch von Einkommensbeziehern in Anspruch genommen, die sich nicht zutrauen, monatlich bestimmte Beträge zu sparen, aber größere Anschaffungen machen wollen. Diese Haushalte nehmen den Zinsverlust bewußt in Kauf, unterliegen also insofern keinen Illusionen.

3 Diese Verwendung würde Gleitze der Sachkapitalbildung und damit dem Sparen zurechnen. a.a.O., S. 195.

4 Trotzdem glauben manche Sparer, sie erhielten bei Sparratenverträgen jährlich für ihre Ersparnisse (!) 20 v.H. Prämie.

Prämien und Zinsen zusammen mit den angesammelten Ersparnissen ausgezahlt. Der gedankliche Zusammenhang zwischen Vermögensbildung und Vergünstigung ist unmittelbar gegeben. Die Transparenz der staatlichen Förderung ist daher bei Prämien größer als bei Steuervergünstigungen[1]. Trotzdem haben manche Sparer Illusionen in bezug auf die Höhe der durch die Prämie gewährten Zusatzzinsen und ziehen deshalb Einmal- den Ratensparverträgen vor.

3. Spezialfall: Bausparen

Illusionen unterliegt auch eine Reihe von Bausparern (und Autoren!). Bei der Beurteilung der Rendite von Bausparkasseneinzahlungen, die von allen Ersparnissen, die nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz festgelegt werden können, am wichtigsten sind, muß auch die Abschlußgebühr in Höhe von i.allg. 1 v.H. der Bausparsumme berücksichtigt werden[2]. Bausparkasseneinzahlungen werden mit 2 1/2 oder 3 % verzinst[3]. Die Prämien von 25 bis 35 v.H. der Sparleistungen einschließlich der darauf gewährten Zinsen führen je nach Festlegungszeit zu einer Zusatzverzinsung von rd. 6 bis 9 %, so daß die Rendite für Ledige nur wenig höher ist als bei festverzinslichen Wertpapieren ohne Vergünstigungen.

Es ist zu berücksichtigen, daß nur 40 v.H. der Bausparsumme angespart werden müssen und prämiiert werden können, aber 1 v.H. der Bausparsumme als Abschlußgebühr zwar begünstigungsfähig aber nicht rückzahlbar ist. Dieser Zusammenhang

---

1 Die Regierung selbst hält die Prämie wegen dieser Transparenz für attraktiver als Steuervergünstigungen. BT-Drs. III/263, S. 4

2 Vgl. Bausparbedingungen der Deutschen Bausparkasse (DBS) eGmbH Darmstadt, § 4 Abs. 1; Bausparbedingungen der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, Ludwigsburg, § 4 Abs. 1

3 Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist erbrachten am 1.1.1969 im Gegensatz dazu 3,5 % Zinsen jährlich, und zwar bereits 15 Tage nach der Einzahlung, während die Verzinsung von Bauspareinlagen i.allg. erst mit dem nächsten Quartal beginnt. Bausparbedingungen der Deutschen Bausparkasse, a.a.O., § 5 Abs. 3

wird häufig vernachlässigt[1]. Wenn allerdings gebaut werden soll, verliert die Abschlußgebühr an Bedeutung in Anbetracht des zinsgünstigen Darlehens, das die Bausparkasse gewährt (das gilt besonders, wenn das allgemeine Zinsniveau hoch ist). Andererseits wird die Abschlußgebühr steigen, wenn mit den Mindestersparnissen keine genügend hohe Bausparsumme erreicht werden kann.

Bei allen Arten der Sparförderung können übertriebene Vorstellungen über das Ausmaß der Förderung bestehen. Diese Illusionen führen zu einem Überschätzen der staatlichen Leistungen und zu vermehrter Inanspruchnahme der Vergünstigungen. Das dürfte insbesondere für Bausparkassenverträge gelten, wo die staatliche Vergünstigung nur dann die Abschlußgebühr und die im Vergleich zu anderen Sparformen niedrigere Verzinsung kompensiert, wenn das allgemeine Zinsniveau tief liegt.[2]

IV Sparförderung zum Ausgleich der Geldentwertung

Sparer, die bestrebt sind, ihr Vermögen wertbeständig anzulegen, werden i.allg. weniger Geldillusionen haben als diejenigen, die einen solchen Versuch gar nicht erst unternehmen. Für Anlageformen, die eine gewisse Sicherheit vor Geldent-

1 Wenn während der siebenjährigen Sperrfrist bei Ausnutzung der Begünstigungsmaxima 40 v.H. der Bausparsumme angespart werden, und die Abschlußgebühr 1 v.H. der Bausparsumme beträgt, muß ein kinderloser Sparer 10 v.H. aller Prämien als Abschlußgebühr erbringen, ein Sparer mit mindestens 6 Kindern nur 6 v.H. (Die Zinsen der Bausparkasse werden mit den Einzahlungen verrechnet). Die Prämie beträgt dann bei Kinderlosen rd. 23 v.H., bei Kinderreichen rd. 34 v.H. anstelle von 25 bzw. 35 v.H.

2 Die Bausparkassenzinsen (Soll- und Habenzinsen) sind in den Bausparbedingungen festgelegt (Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, Ludwigsburg, Bausparbedingungen II, § 5 Abs. 4) und dem Bausparer daher bei Abschluß des Vertrages bekannt.- Wegen der spezifischen Konstruktion des Bausparkollektivs, insbesondere infolge der Identität zwischen Einleger und Kreditnehmer, hat sich für die Bausparkassen das Problem einer Zinsanpassung nie gestellt (Mitteilung der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot). Vgl. aber FAZ vom 25.2.1970

wertung bieten, benötigt man entweder große Beträge (Immobilien z.B.[1]),oder man muß höhere Risiken in Kauf nehmen (Aktien), abgesehen von größerer Verwaltungsarbeit im Vergleich zu Ersparnissen in Kontenform[2].

Zunächst sei der fiktive Fall unterstellt, daß das Ausmaß der Geldwertschwankungen genau bestimmbar sei. Dann könnte durch Prämien bei Inflation und durch Besteuerung bei Deflation der Realwert der Vermögen konstant gehalten werden[3]. Dadurch würden in zweierlei Hinsicht die Geldwertänderungen abgeschwächt oder wenigstens nicht verstärkt: Wenn die Privaten über den Sinn der staatlichen Maßnahmen aufgeklärt würden, hätten sie keine Veranlassung, bei Inflation durch "Flucht in die Sachanlagen" eine Entwertung des Vermögens zu vermeiden und dadurch die Inflation erst hervorzurufen. Bei Deflation bestände keine Veranlassung, mehr zu sparen, da der Realwertanstieg durch den Staat weggesteuert würde. Die Regierung dagegen müßte bestrebt sein, einer schleichenden Inflation zu steuern, um ihre Ausgaben zu senken[4].

Es dürfte kaum möglich sein, außer der Geldwertsicherung die

---

1 Auch für die Beteiligung an Immobilienfonds, die Miteigentum gewähren, sind i.allg. Beträge von mindestens DM 1 000 erforderlich.

2 Da Aktienindizes (z.B. der FAZ) nur Durchschnittswerte angeben, können selbst bei Konstanz eines Index aufgrund von Spekulationen oder ungünstiger Geschäftslage einzelne Aktienkurse sich anders als der Trend entwickeln und daher Vermögensänderungen verursachen. Durch Marktbeobachtung und Anlage in verschiedenen Wertpapieren können die Risiken vermindert werden. Dann steigt aber die Verwaltungsarbeit (und die Kosten).

3 Die Finanzierung der zusätzlichen Staatsausgaben, z.B. durch Erhöhung von Steuern oder durch Senkung von anderen Ausgaben, bleibt hier außer Betracht. - Konstanz des Realvermögens könnte man sicherstellen etwa durch Geldwertsicherungsklauseln. Vgl. z.B. H. Timm, Der Einfluß von Geldwertsicherungsklauseln auf Geldkapitalangebot und -nachfrage und auf die schleichende Inflation,"Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik", Bd. 180 (1967), S. 313

4 Es wird dabei unterstellt, daß nur die den Geldwertschwankungen unterworfenen Anlageformen (z.B. Sparkonten und festverzinsliche Wertpapiere) von staatlichen Ausgleichsmaßnahmen betroffen werden.

Förderung noch, wie sozialpolitisch erwünscht, zu differenzieren[1]. Schon die Aufrechterhaltung des Realvermögens durch staatliche Ausgleichsmaßnahmen würde sehr hohen Verwaltungsaufwand verursachen, abgesehen davon, daß es schwierig ist, Geldwertschwankungen exakt zu messen[2]. Wenn auch durch staatliche Maßnahmen der Realwert nicht konstant gehalten werden kann, so könnte es doch wünschenswert sein, bei einer sozialpolitisch motivierten Sparförderung als Nebeneffekt eine gewisse Stabilisierung der Realvermögen kleiner Anleger zu erreichen und/oder antiinflationistische Impulse auszulösen[3].

Da die Prämien gegenwärtig von der Geldwertentwicklung unabhängig sind, besteht für die Regierung keine Veranlassung, durch Inflationsbekämpfung die Staatsausgaben zu senken (hier wird völlig isoliert nur ein möglicher Einfluß der Geldwertentwicklung auf die Prämienausgaben des Staates betrachtet). Wenn aber die Privaten durch die Vergünstigungen veranlaßt werden können, ihr Sparen zu erhöhen, würde die Verringerung der Konsumausgaben inflationsdämpfend wirken. Oben[4] wurde gezeigt, daß die Sparer allenfalls bereit sind, einen Teil der Vergünstigung zu sparen, keineswegs aber in größerer Zahl den Konsum aus dem laufenden Einkommen senken wer-

---

1 Sozialpolitische Ziele könnten allerdings verfolgt werden bei der Finanzierung der Staatsausgaben, wenn die erforderlichen Einnahmen vor allem durch Besteuerung der hohen Einkommen und Vermögen beschafft würden.

2 Geldwertschwankungen könnten nur dann exakt gemessen werden, wenn sich alle Preisindizes gleichmäßig bewegten oder wenn man mit einem Index alle Preise (einschließlich der Außenhandelspreise) erfassen könnte.- Außerdem ist es fraglich, ob es wünschenswert ist, daß der Staat die alleinige Verantwortung für die Geldwertstabilität trägt. Wie die Nachkriegszeit zeigte, ist vor allem in Wahljahren die Gefahr groß, daß ohne Rücksicht auf den Geldwert die Budgetsumme ausgeweitet wird.

3 Auch hier wieder dürften nicht alle Sparanlageformen einheitlich gefördert werden und müßte ein Weg gefunden werden, das Ausmaß der Geldentwertung zu bestimmen.

4 Oben unter II

den[1]. Daher wird die staatliche Förderung eher eine (begrenzte) Konsumausweitung als eine -dämpfung herbeiführen. Es ist damit kaum zu erwarten, daß die Prämiengewährung inflationsdämpfend wirkt. Wenn auch Geldwertschwankungen durch die staatliche Sparförderung nicht aufgefangen werden können, so ist doch andererseits ein (relativ) stabiler Geldwert Voraussetzung für das Vertrauen der Sparer in die Regierung und insofern auch eine Maßnahme zur Förderung des Sparens[2].

B Mißbrauchskontrolle

Bei Förderungsmaßnahmen, wie sie gegenwärtig in der Bundesrepublik üblich sind, besteht die Gefahr, daß die Vermögensunterschiede verschärft werden. Diese Tendenz beruht darauf, daß der Staatszuschuß immer von der Höhe der festgelegten Beträge abhängig ist und bei Steuervergünstigungen zusätzlich mit dem Steuersatz und damit mit dem Einkommen wächst, daß Vermögensumschichtungen von der Förderung nicht ausgeschlossen werden können und daß mit dem Einkommen die Sparneigung wahrscheinlich steigt. Vermögende und Bezieher höherer Einkommen werden daher eher in der Lage sein, ihre Ersparnisse den Sperrfristen zu unterwerfen.

---

1 Gerade die Bezieher hoher Einkommen werden am ehesten bereit sein, die Vergünstigung z.T. oder ganz zu sparen, so daß ihr Realvermögen erhalten bleiben könnte. Die Prämie zur Inflationsbekämpfung würde also diejenigen bevorzugen, die größere Teile ihres Einkommens sparen können, und damit dem sozialpolitischen Ziel einer breiteren Vermögensstreuung entgegenstehen.

2 Darauf wird in der Literatur immer wieder hingewiesen. Vgl. z.B. Soll der Staat das Sparen fördern?, a.a.O., S. 21 f.; Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen. Stellungnahme (Anlage 1) zum Gemeinsamen Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesminister der Finanzen und des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundeswirtschaftsministerium vom 26.1.1958, Thema: Kapitalmarkt und Besteuerung. In: Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundeswirtschaftsministerium, Bd. 5, Gutachten vom Januar 1957 bis März 1961, 2. Aufl.,Göttingen 1967, (Zitierweise: Kapitalmarktgutachten, Anlage 1) Nr. I 4; Wissenschaftlicher Beirat beim Bundeswirtschaftsministerium, Stellungnahme (Anlage 2), ebenda Nr. 4

I In den Gesetzen vorgesehene Begrenzung der Förderung

Wenn das sozialpolitische Ziel der Regierung, die Vermögensbildung breiter zu streuen, erreicht werden soll, ohne daß der Staatshaushalt übermäßig stark belastet wird, muß sichergestellt werden, daß die Vergünstigungen in möglichst großem Umfang gerade den Schichten zugute kommen, deren Vermögen erhöht werden soll. Daher werden sowohl an die Sparer als auch an die Ersparnisse gewisse Mindestanforderungen gestellt[1].

Die Sparer werden einerseits abgegrenzt nach der Förderungsbedürftigkeit. Zu diesem Zweck wurden Begünstigungshöchstgrenzen eingeführt. Man nimmt also an, daß Individuen, die mehr als diese Maximalbeträge sparen, keine weiter erhöhte Förderung mehr brauchen. Ursprünglich unterlagen alle begünstigungsfähigen Beträge im Rahmen der Sonderausgaben des Einkommensteuergesetzes einer gemeinsamen Höchstgrenze, die wesentlich niedriger war als heute. Beim Erlaß des Wohnungsbau- und des Spar-Prämiengesetzes wurden die Sonderausgabenmaxima nicht eingeschränkt[2], so daß der Spielraum für begünstigungsfähige Ersparnisse erheblich zunahm. Das Additionsverbot im Steueränderungsgesetz reduzierte die Förderungsmöglichkeiten wieder etwas.

Anderseits werden nur Sparer gefördert, bei denen der Begünstigung ein Sparprozeß vorausging. Wenn dem geförderten "Sparen" an anderer Stelle ein Entsparen gegenübersteht, so muß in einem vorhergehenden Zeitraum auf Konsum verzichtet worden sein (das Vermögen kann geschenkt oder erspart sein). Kreditaufnahme, d.h. späteres Sparen, ist nicht erlaubt, abgesehen von detailliert geregelten Sonderfällen[3].

---

1 Beide Gesichtspunkte lassen sich nicht immer trennen.

2 Die Regierungsvorlage sah eine solche Einschränkung z.B. bei Erlaß des Spar-Prämiengesetzes vor. BT-Drs. III/260, S. 54

3 Der Bund der Steuerzahler (Soll der Staat das Sparen fördern?,a.a.O., S. 16) scheint der Ansicht zu sein, daß Förderungsmaxima, Kreditaufnahmeverbot u.ä. Kennzeichen überhasteter Verabschiedung sind und dazu dienen, "vermeintliche oder tatsächliche 'Mißbräuche'"zu verhindern.

Auch die Sparbeträge müssen bestimmten Anforderungen genügen: Da die Vermögensverteilung beeinflußt werden soll, genügt es nicht, den Bestand der Ersparnisse zu bestimmten Zeitpunkten nachzuweisen, weil damit nicht unbedingt ein Konsumverzicht der Betroffenen verbunden zu sein braucht[1]. Da man andererseits schwerlich von den Wirtschaftssubjekten einen dauernden Verzicht auf Konsum verlangen kann, wenn die individuellen Sparmotive erhalten bleiben sollen, verbot man die Verwendung der Ersparnisse innerhalb bestimmter Sperrfristen. Die Notwendigkeit, den Verzicht zu kontrollieren, führte zur Ausschaltung bestimmter Anlageformen von der Förderung (z.B. Kassenhaltung).

II Bleibende Mißbrauchsmöglichkeiten

Die Versuche des Gesetzgebers, den Mißbrauch staatlicher Vergünstigungsmaßnahmen zu verhindern, sind nur erfolgreich, solange die Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen ist. Es bleiben aber Möglichkeiten, den staatlichen Zielen zuwider zu handeln, ohne daß wirksam eingeschritten werden könnte:

1. Vergünstigungen werden auch gewährt, wenn überhaupt nie gespart, sondern immer nur Vermögen umgeschichtet wird.
2. Für einmaligen Konsumverzicht können gleichzeitig oder nacheinander mehrmals Vergünstigungen beansprucht und gewährt werden[2].
3. Für andere Personen (z.B. Kinder) können zusätzliche Sparverträge abgeschlossen werden.

Auch wenn diese Mißbrauchsmöglichkeiten z.T. kein großes Gewicht haben, so sind sie doch geeignet, Mißstimmungen her-

---

1 Es wäre relativ einfach, einen "Vermögensbestand" zu einem bestimmten Termin nachzuweisen, da dann sehr kurzfristiger Konsumverzicht als "Vermögen" deklariert werden könnte. Sinnvoll dagegen ist eine Förderung nur, wenn der geförderte Bestand während der gesamten Sperrfrist unangetastet bleibt.

2 Hierbei handelt es sich um eigentliche "Kumulation", da mehrere Vergünstigungen auf denselben Sparbetrag (und Sparer!) gehäuft werden. Besonders nachteilig wirkt sich hierbei aus, daß nicht einmal für die erste Vergünstigung gespart werden muß: Es genügt, Vermögen umzuschichten.

vorzurufen, da sie nicht von allen Individuen ausgenützt werden können.

1. Förderung von Vermögensumschichtungen

Die Vergünstigungsmaßnahmen sollen den Sparwillen der Bevölkerung heben[1]. Das ist sicher nicht erreichbar, wenn nur Vermögen umgeschichtet wird. Man kann daher von einem Mißbrauch staatlicher Förderungsmaßnahmen sprechen, wenn der Verzicht auf den Konsum vorhandenen Vermögens honoriert wird[2]. Daß dieses Nicht-Sparen jedoch tatsächlich gefördert wird, hat vor allem technische Ursachen: Allenfalls durch jährlichen Vermögensvergleich wäre festzustellen, ob die zu begünstigenden Beträge aus dem laufenden Einkommen oder aus dem Vermögen erbracht wurden[3].

Da unterstellt werden muß, daß nicht gerade die niedrigen Einkommen, sondern eher die mittleren und höheren mit Vermögen gekoppelt sind, benachteiligt die Möglichkeit der Vermögensumschichtungen aber diejenigen, denen die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen zugute kommen sollen. Diese Nachteile zeigen sich besonders bei der Gewährung von Steuernachlässen: Das verfügbare Einkommen steigt und kann verbraucht werden, so daß trotz Vergünstigung der Vermögenszuwachs Null sein kann. Zusätzlich ist hierbei noch zu beachten, daß der Förderungsbetrag mit dem Einkommen wächst.

2. Mehrfachvergünstigungen

Die wiederholte Gewährung von Vergünstigungen für einmaligen Konsumverzicht kann in einer oder in verschiedenen Perioden erfolgen. Es ist nicht erforderlich, daß der Begünstigte (zusätzlichen) Konsumverzicht leistet.

---

1 BT-Drs. III/263, S. 4

2 Zwar wird durch Begünstigung von Vermögensumschichtungen erreicht, daß die geförderten Beträge nicht entspart werden. Aber es taucht die Frage auf, ob der Bestand nicht auch ohne Förderung erhalten bliebe.

3 Der Vermögensvergleich könnte auch indirekte Zusammenhänge aufdecken: Die Zahlungen werden zwar aus dem laufenden Einkommen geleistet, aber der Lebensunterhalt wird z.T. aus dem Vermögen bestritten.

a) Mehrfachvergünstigungen nacheinander (Revolvieren)
Derselbe Betrag wird mehrmals nacheinander begünstigungsfähig angelegt. Im Extremfall wird nie gespart, sondern immer Vermögen umgeschichtet[1], wobei die Festlegung nach dem gleichen oder nach unterschiedlichen Gesetzen erfolgen kann. Lebensversicherungen (auch Versicherungen auf den Erlebensfall) sind wegen der langen durchschnittlichen Vertragsdauer[2] von diesem Revolvieren faktisch ausgeschlossen[3].

Es ist Ziel der Sparförderungsmaßnahmen, eigentumslosen Schichten Vermögen zu verschaffen. Wer revolvieren kann, ist nicht mehr eigentumslos und mißbraucht daher, streng genommen, die staatlichen Maßnahmen. Sollte tatsächlich das Sparen gefördert werden, müßte Mehrfachvergünstigung verhindert werden. Sobald allerdings nicht nur die Vermögen breiter gestreut sondern auch die Unterschiede verringert werden sollen, sind Vermögensumschichtungen von Eigentümern geringer Vermögen mit den staatlichen Zielen vereinbar.

Je länger die Sperrfrist für die zu begünstigenden Beträge ist, um so bedeutungsloser wird für den Sparer bei gleichen Vergünstigungssätzen die Kumulation[4]. Die ständige Umwälzung bereits begünstigter Beträge wird außerdem erschwert, wenn Sparratenverträge abgeschlossen werden, da dann die gesamte begünstigte Summe auf einmal verfügbar wird, während die auf einen neuen Vertrag einzuzahlenden Beträge erst nacheinander

---

1 Der Bund der Steuerzahler stellt das Revolvieren geradezu als ideal dar, den Konsum durch Zinsen und Prämien zu erhöhen, auch wenn die Förderungsmaxima Grenzen setzen. Soll der Staat das Sparen fördern?, a.a.O., S. 7

2 Die Deutsche Lebensversicherung. Jahrbuch 1968, a.a.O.

3 Außerdem belaufen sich die Vertragssummen häufig auf ein Mehrfaches der begünstigungsfähigen Beträge.

4 Das Institut "Finanzen und Steuern" schlägt daher eine Erschwerung des Revolvierens durch Verlängerung der Bindungsfristen, evtl. in Verbindung mit einer Staffelung der Prämien, vor. Zur Reform der staatlichen Sparförderung, a.a.O., S. 60

fällig werden[1]. Im Rahmen der geltenden Bestimmungen kann die zeitliche Kumulation nur erschwert aber nicht verhindert werden, wenn der Verwaltungsaufwand des Staates in vertretbarem Rahmen bleiben soll.

b) Gleichzeitige Inanspruchnahme verschiedener Vergünstigungen

Die Gewährung mehrerer Vergünstigungen in einer Periode für denselben festzulegenden Betrag ist nur aufgrund ausdrücklicher Erlaubnis möglich. Sie ist gegenwärtig im Rahmen des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes zulässig[2] und wäre ohne technische Schwierigkeiten zu beseitigen, da die zu fördernden Beträge vom Arbeitgeber direkt und besonders gekennzeichnet an das Spar- oder Bausparinstitut[3] überwiesen werden. Besonders fragwürdig ist die Ausdehnung des Wahlrechts für Bausparkasseneinzahlungen auf die vermögenswirksamen Leistungen[4], die damit zweimal von der Einkommensteuer befreit werden können. Diese Wahlmöglichkeit wurde wohl aus technischen Gründen übernommen.

---

1 Der hohe Auszahlungsüberschuß beim Kontensparen 1961 (Tabelle 11 im Anhang) deutet darauf hin, daß Sparratenverträge häufig sind. Andernfalls hätten die Auszahlungsüberschüsse früher ansteigen müssen. Außerdem erfolgte der Übergang zur neuen Förderungsform der Prämienbegünstigung nicht unmittelbar, sondern mit zeitlichem Abstand (1958 konnten keine Verträge über Kontenersparnisse abgeschlossen werden). Vgl. FAZ vom 23.8.1966

2 Die Inanspruchnahme zusätzlicher Vergünstigungen ist nicht zwingend vorgeschrieben. 1. Ländererlaß Abschn. VI Nr. 1. Durch Gesetzesänderung vom 18.9.1969 wurde es nach Abschluß dieser Arbeit ermöglicht, zusätzlich zu den Maxima des WoPG und des SparPG die des 2. VermBG prämienbegünstigt auszunutzen. Vgl. oben S. 41, Anm. 8. Gleichzeitige Inanspruchnahme verschiedener Vergünstigungen war auch möglich, wenn mit Sozialrabatt gekaufte VW-Aktien nach dem SparPG festgelegt wurden. Vgl. So werden Sie VW-Aktionär, a.a.O., S. 2

3 In erster Linie Bausparkassen, aber auch die anderen im Wohnungsbau-Prämiengesetz genannten Institutionen. Bei den übrigen Anlageformen (2. VermBG § 2 Abs. 1 c-e) ist Mehrfachvergünstigung in einer Periode unmöglich.

4 1. Ländererlaß Abschn. VI Nr. 2

c) Bedeutung von Mehrfachvergünstigungen

Das Revolvieren von Ersparnissen ist bedeutungslos, wenn zusätzlich Konsumverzicht geleistet und laufend das Vermögen vergrößert wird. Gerade bei diesen Sparern beeinflussen die Vergünstigungen den Konsumverzicht nicht sondern nur die Wahl der Anlageform.

Wie erwähnt[1], ist es mit den Sparförderungszielen der Regierung allenfalls vereinbar, wenn vermögenslose Bezieher geringer Einkommen für Vermögensumschichtungen Vergünstigungen erhalten. Wir haben gesehen, daß aufgrund erhöhter Transparenz und der besonderen Ausgestaltung der Förderung Prämien eher der Vermögensbildung zugeführt werden als Steuervergünstigungen, die außerdem für Bezieher geringer Einkommen ceteris paribus niedriger sind. Auch unter dem Gesichtspunkt mehrfacher Vergünstigungen sind daher Prämien positiver zu beurteilen als Steuernachlässe.

Der einzige Vorzug mehrfacher zeitlich aufeinanderfolgender Vergünstigungen für den gleichen Sparbetrag ist darin zu sehen, daß nicht entspart wird[2]. Wenn aber nicht wenigstens die gesamten staatlichen Zuschüsse der Vermögensbildung zugeführt werden, erscheint der staatliche Aufwand für die Aufrechterhaltung des angesammelten Vermögens zu hoch.

Bisher wurde noch nie der Versuch unternommen, Mehrfachvergünstigungen damit zu rechtfertigen, daß gerade den Beziehern niedriger Einkommen besonders intensiv bei der Vermögensbildung geholfen werden sollte[3]. Zur Verwirklichung dieses Zieles ist aber die Mehrfachvergünstigung deswegen schlecht geeignet, weil die Transparenz der Förderung gering ist.

---

1 Vgl. S. 98

2 Vgl. auch oben, unter 1., Anm. 2 S. 97

3 Teilweise wird die Gefahr des Revolvierens und der Kumulation von Vergünstigungen gering eingeschätzt. Vgl. W.-D. Becker, Kritik und Antikritik der Sparprämie, "Sparkasse", Bonn, Jg. 75 (1958), S. 151. Bei der Beurteilung dieser Stellungnahme sollte man berücksichtigen, daß W.-D. Becker die volkswirtschaftliche Abteilung der Sparkassenzentrale in Bonn leitet (Vgl. "Der Volkswirt", Jg. 23 (1969), Nr. 27, S. 96) und daher an möglichst umfangreicher Sparförderung, die den Spareinlagenbeständen zugute kommt, interessiert ist.

Nicht eigentlich um Kumulation handelt es sich bei der Steuerbefreiung für bereits befreite Beträge. Die mehrfache Förderung entsteht hierbei dadurch, daß Steuervergünstigungen das verfügbare Einkommen erhöhen und dann wieder als Ersparnisse begünstigt festgelegt werden können. Es ergibt sich eine abnehmende Reihe, die allerdings nur bei hohen Einkommen die Vergünstigung fühlbar gesteigert[1]. Diese Sparer werden aber in der Regel ohnehin mehr als die begünstigungsfähigen Beträge sparen[2].

3. Zusätzliche Sparverträge

Zwar mindert die mehrfache Förderung desselben Sparbetrages die Transparenz der staatlichen Zuschüsse, sie widerspricht auch den Zielen der Regierung, das Sparen zu beeinflussen, aber sie kommt wenigstens teilweise den zu fördernden Bevölkerungsschichten zugute. Die nun zu erörternde Möglichkeit, Förderungsmaßnahmen zu mißbrauchen, steht dagegen in erster Linie Individuen offen, die auch ohne staatliche Zuschüsse Vermögen bilden würden, da sie über beträchtliche Einkommen

---

1 Wir haben oben (A III 1) gesehen, daß Steuervergünstigungen wahrscheinlich zu einem größeren Teil konsumiert werden als Prämien. Dagegen soll nun angenommen werden, daß der Einkommensbezieher die gesamte Steuervergünstigung (V) gespart und in dem der ersten Spar- und Förderungsperiode folgenden Zeitraum begünstigt anlegt. Dafür wird er wieder von der Steuer befreit usw. Der Steuernachlaß wächst jährlich um t (da $t < 1$, nimmt der absolute Betrag ab) und beträgt nach n Jahren $V \cdot t^{n-1}$. Die bis zum Jahre n einschließlich bezogenen Vergünstigungen belaufen sich auf

$$V+Vt+Vt^2+\ldots+Vt^{n-1} = \sum_{j=1}^{n-1} Vt^j = V\frac{t^{n-1}-1}{t-1}$$

Die Summe der Vergünstigungen ist erst nach 10 Jahren annähernd ebenso hoch wie der ursprüngliche Sparbetrag.

3 Erst bei Einkommen von über DM 500 000 beträgt die Einkommensteuer 50 v.H. (Tabelle 14 im Anhang). Die förderbaren Maxima sind dann bei Ledigen 0,03 v.T., also minimal. Der Anteil der Steuerpflichtigen mit so hohen Einkommen an der Gesamtzahl der Steuerpflichtigen war 1961 gering und dürfte auch heute noch nicht bedeutend sein. Vgl. Tabelle 3 im Anhang.

verfügen oder bereits Vermögen haben[1].

Ein Einkommensbezieher darf nur im Rahmen der Maximalvorschriften Vergünstigungen für sich beanspruchen. Das Sparprämiengesetz kann aber nicht verhindern, daß für über 18 Jahre alte andere Personen (z.B. Kinder) Verträge auf deren Namen abgeschlossen werden, die diese formell mit geschenktem Vermögen besparen[2]. Nur bei Bausparkasseneinzahlungen kann, wenn gebaut wird, überprüft werden, ob der "Sparer" auch die Verfügungsmacht über die Ersparnisse erlangt[3]. Die Gesetzesumgehungen werden vielleicht keinen großen Umfang haben, doch sind sie u.U. geeignet, Gefühle der Benachteiligung aufkommen zu lassen:

Nur 1 v.H. der Konten von Kindern unter 17 Jahren waren 1958/59 steuer- oder prämienbegünstigt, der Anteil an allen steuerbegünstigten Konten betrug damit 3 v.H., der Anteil an den prämienbegünstigten 6 v.H. Die Arbeiterkinder hatten einen fast doppelt so hohen Anteil an allen Kinderkonten wie die Arbeiter an den Erwachsenenkonten[4].

---

1 Bei den Vermögenden können wohl diejenigen aus der nun folgenden Betrachtung ausgeschlossen werden, deren Vermögen die Vergünstigungsmaxima für eine Person kaum übersteigt.

2 Die Sparbeiträge von Kindern unter 18 Jahren werden zu denen der unterhaltsverpflichteten Eltern addiert. SparPG § 2 Abs. 1, Gérard, Kunze, Schäfer (5), Kz 400, S.8.- Grundsätzlich steht bei Verträgen zugunsten Dritter die Vergünstigung dem Einzahlenden zu. SparPR Abschn. 2 Abs. 3, WoPR Abschn. 11. Wenn also zusätzliche Prämien in Anspruch genommen werden sollen, muß der Dritte den Vertrag formell im eigenen Namen abschließen. Wahrscheinlich kann auch das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 24.12.1967 (Bundessteuerblatt Teil II, Jg. 1968: Entscheidungen des Bundesfinanzhofes. Hrsg. vom Bundesminister der Finanzen, Bonn 1968, S. 295) diese Mißbräuche höchstens dann verhindern, wenn zwischen den Beteiligten Uneinigkeit besteht, so daß die Umgehung staatlicher Vorschriften aufgedeckt wird.

3 Bundessteuerblatt Teil III, Jg. 1962; Veröffentlichungen des Bundesfinanzhofs, hrsg. vom Bundesfinanzhof, München 1962, S. 174

4 Die Anteile prämienbegünstigter Konten der Arbeiterkinder wurden nicht eigens ausgewiesen. Vgl. B. Krömer, Frauen, Jugendliche und Kinder als Kontensparer, "Sparkasse", Jg. 77 (1960), S. 355 ff. (insbes. S. 356)

Die aufgeführten prämienbegünstigten Kinderkonten wurden nur zusammen mit den Konten der Haushaltungsvorstände begünstigt. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die älteren Jugendlichen ohne eigenes Einkommen an der Gesamtzahl begünstigter Sparkonten einen höheren Anteil haben als die Kinder unter 17 Jahren[1].

Die Möglichkeiten, die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen, können aber trotz geringen finanziellen Gewichts[2] den Ausgleichsbemühungen der Regierung schaden.

C Mit den geltenden Bestimmungen erzielbare Ergebnisse

Ziel der staatlichen Maßnahmen ist eine breitere Streuung der Vermögensbildung. Auf diesem Wege soll die Vermögens- und schließlich die Einkommensverteilung geändert werden[3]. Es ist nun zu prüfen, wie weit die staatlichen Förderungsmaßnahmen, einschließlich der Privatisierungen, geeignet sind, diese Ziele zu erreichen.

Bisher wurden staatliche Hilfen zur Vermögensbildung nur gewährt, wenn der zu Begünstigende auf den Konsum von Teilen

---

1 Erhard (a.a.O., S. 21 f.) schätzt, daß 5 v.H. der Prämiensparer die Beträge nicht selbst erbrachten (einschließlich Hausfrauen).

2 Das finanzielle Gewicht kann nur geschätzt werden, da die Haushaltseinkommen nicht bekannt sind. Bei den Einkommens- und Verbrauchsstichproben (M. Euler, Vermögensbildung der privaten Haushalte, Ergebnis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1962/63, "Wirtschaft und Statistik", Jg. 19 (1967), S. 346 ff.) zeigte sich, daß in Haushalten mit mehr als zwei Personen erst bei Nettoeinkommen über DM 1 200 nennenswerte Beträge gespart wurden (S. 349), so daß ein zusätzlicher Ratensparvertrag vermutet werden könnte. Einem Nettoeinkommen von DM 1 200 entspricht in einem Vierpersonenhaushalt mit einem Verdiener ein Bruttoeinkommen von über DM 1 500, jährlich also mehr als DM 18 000. Das erreichten 1965 weniger als 3 v.H. der Lohnsteuerpflichtigen. Es kann daher kaum angenommen werden, daß die zusätzlichen Verträge großes Gewicht hatten. Vgl. auch Tabellen 3 bis 6 im Anhang.

3 Vgl. z.B. auch Krelle, Forschungsbericht, Bd. 1, S. 256

des Einkommens oder die Liquidierung von Vermögen verzichtete[1]. Gerade die Bevölkerungsschichten, die aufgrund der sozialpolitischen Ziele der Regierung am meisten hätten gefördert werden müssen, sind damit häufig ausgeschlossen[2]. Die Realisierung der staatlichen Ziele gelang daher nicht vollkommen, sondern nur teilweise, und zwar bei den einzelnen Maßnahmen nicht immer im gleichen Umfang.

I Prämien- und Steuervergünstigungen

Wir haben gesehen, daß ein unterschiedlicher Grad der Transparenz bei den staatlichen Förderungsmaßnahmen dazu führt, daß Steuervergünstigungen eher konsumiert werden als Prämien. Für alle staatlichen Maßnahmen gilt, daß nur ausnahmsweise ein größerer Teil des laufenden Einkommens gespart wird als ohne Förderung[3].

1. Prämien

Da es Ziel der Vergünstigungen ist, die Vermögensbildung breiter zu streuen, würde es genügen, nur Vermögenslose mit niedrigen Einkommen zu fördern, die kaum in der Lage sind,

---

1 Fitting/Hentrich, a.a.O., S. 234: Nur bei den Tarifverträgen im Gerüstbaugewerbe werden auch Nichtsparer gefördert. Die finanziellen Aufwendungen werden aber v.a. durch die Arbeitgeber und nur in geringem Umfang durch den Staat getragen. Sie stehen daher nicht zur Diskussion. Es ist vorstellbar, daß auch Individuen, die kein Vermögen wollen, die staatlichen Vergünstigungen in Anspruch nehmen, um später ihren Konsum ausweiten zu können. Dieses Verhalten ist mit den staatlichen Förderungszielen während der Ansparperiode vereinbar, wenn nur das Sparen, nicht dagegen, wenn die Vermögensbildung und langfristig die Vermögensverteilung beeinflußt werden soll.

2 Die Stichprobenergebnisse zeigen, daß mit wachsendem Einkommen die Zahl der Vermögenseigentümer zunimmt. Es ist sicher nicht anzunehmen, daß die Vermögen nur in Form von Geschenken erworben wurden.

3 Darauf wurde auch in einem Aufsatz hingewiesen: Warum lohnt sich die Sparförderung? "Sparkasse",Jg. 75 (1958), S. 57. Allerdings wird hier der Standpunkt vertreten, daß durch die Förderung neue Sparerschichten erschlossen werden können.

Vermögen zu bilden (regressive Förderung). Auf diese Weise würde auch der Staatshaushalt von der Förderung entlastet, da weniger Wirtschaftssubjekte zu begünstigen wären[1]. Weiterhin würde der vielfach erhobenen Forderung Rechnung getragen, die Vermögensverteilung zu nivellieren.

Die geltenden Prämiengesetze legen aber gleiche Bestimmungen für alle Sparer fest (also keine Regression). Daher ließen sich die Vermögensunterschiede nur verringern, wenn die "Armen" in der Lage wären, die staatlichen Sparhilfen in relativ größerem Umfang in Anspruch zu nehmen als die Vermögenden und die Bezieher hoher Einkommen[2]. Das würde bedeuten, daß sie einen größeren Teil ihres Einkommens sparen müßten als die Bevölkerung im Durchschnitt. Gerade das widerspricht jeder Erfahrung. Es kann vielmehr angenommen werden, daß das Sparen mit wachsendem Einkommen steigt[3]. Die geltenden Förderungsmaßnahmen führen daher dazu, daß Bezieher höherer Einkommen gegenüber den Beziehern geringer Einkommen bevorzugt werden, da sie die Begünstigungsmaxima eher ausnutzen können.

Ähnliches gilt mit gewissen Einschränkungen für die Eigentümer von Vermögen, da bereits geringe Vermögen (nämlich bei Einmalsparverträgen DM 600) genügen, um die Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Bei höheren Vermögen können Ratensparverträge abgeschlossen werden, deren Zusatzrendite höher ist, und es können verschiedene Vergünstigungen nebeneinander in Anspruch genommen werden. Die Eigentümer größerer Vermögen werden daher verstärkt gefördert.

---

1 Eine in dieser Weise selektive Förderung würde allerdings mit großer Wahrscheinlichkeit höhere Administrationskosten verursachen als die gegenwärtigen Förderungsmaßnahmen. Vgl. 3. Kap. B

2 Es bleibt auch fraglich, ob dieses Ziel erreicht werden kann, wenn den Beziehern geringer Einkünfte, wie das geplant ist, Zusatzprämien gewährt werden (vgl. Handelsblatt vom 5./6.7.1968, FAZ vom 8.7.1968). Die Änderung der Vermögensverteilung wird sicher nicht erreicht, wenn gleichzeitig die Sperrfrist gesenkt wird (Plan der CDU, ebenda), da dann das Revolvieren der Ersparnisse und die mehrfache Inanspruchnahme von Vergünstigungen (vgl. oben B II 1 u. 2) erleichtert wird und außerdem die Endsumme, die aus Ersparnissen, Prämien und Zinsen besteht, geringer ist.

3 Vgl. oben S. 61 f.

Krelle[1] weist nach, daß von 1961 - 63 die durchschnittliche private Vermögensbildung DM 1 700 betrug. Sie hätte also die begünstigungsfähigen Höchstbeträge selbst dann nicht erreicht, wenn alle Anspruchsberechtigten ledig gewesen wären[2]. Die Ersparnisbildung von Arbeitern, Angestellten, Rentnern und Landwirten war geringer, die der Selbständigen mehr als viermal höher als der Durchschnitt. Bei dieser sozialen Klassifizierung bleiben Einkommensunterschiede wieder unberücksichtigt. Auch innerhalb der Klassen war die Vermögensbildung sicher nicht gleichmäßig.

2. Steuervergünstigungen

Die gegen die Prämien erhobenen Einwände müssen in vollem Umfang auch gegen Steuervergünstigungen aufrechterhalten werden. Könnten (Teile der) zu begünstigende(n) Ersparnisse von der Steuerschuld abgezogen werden, so entspräche diese Art der Steuerreduktion der Prämiengewährung - mit dem Unterschied, daß ausschließlich Steuerzahler gefördert würden[3]. Bisher ist es allerdings üblich, die Ersparnisse vom zu versteuernden Einkommen abzuziehen.

Gegen Steuervergünstigungen der in Deutschland praktizierten Form sind Einwände geltend zu machen, die über die Kritik an der Prämienförderung noch hinausgehen. Das Ausmaß der noch zu gewährenden Vergünstigung ist im Gegensatz zur Prämienförderung auch von der Höhe der Steuerbelastung abhängig[4]. Der Förderungsbetrag steigt daher nicht nur mit dem Spar-

---

1 Krelle, Forschungsbericht, Bd. 2, S. 325 ff. (S. 327)

2 Es ist allerdings möglich, daß die begünstigungsfähigen Höchstbeträge durch Vermögensumschichtungen ausgeschöpft wurden (vgl. oben B II 1 u. 2). Die Prämien für Ledige betrugen in drei Jahren höchstens DM 1 560.

3 Steuervergünstigungen als Sparhilfe werden gegenwärtig in dieser Form nicht gewährt. Ihre Steuerschuld können nur einige Arbeitgeber vermindern, wenn sie den Arbeitnehmern vermögenswirksame Leistungen gewähren. Eine Diskussion der anteiligen Minderung der Steuerschuld findet sich bei Hausamann, a.a.O., S. 192 f.

4 Das scheint die Bundesregierung zu bejahen, da sie die progressiv besteuerten Sparer den anderen nicht gleichstellen will. Vgl. Begründung zum Entwurf des Steueränderungsgesetzes 1964, BT-Drs. IV/ 2 400, S. 47

betrag. Bei konstanten Ersparnissen wächst die Vergünstigung auch mit dem Einkommen, bei konstantem Einkommen mit den zu fördernden Beträgen[1]. Einkommensbezieher, die keine Steuern zahlen, erhalten keine Vergünstigung, auch wenn sie sparen und langfristig auf den Konsum der angesammelten Ersparnisse verzichten[2].

Steuervergünstigungen eignen sich also dazu, die Vermögensbildung zu beeinflussen - allerdings in einem Sinne, der mit den erklärten Zielen der Regierung nicht vereinbar ist, da nicht eine breitere, sondern eine weniger breite Streuung der Vermögen herbeigeführt wird[3].

3. Bedeutung der Gesetze für die Sparer

Der Erlaß der Prämiengesetze führte jeweils zu einem verstärkten Sparen in den neu geförderten Anlageformen. Darin zeigt sich, daß Steuervergünstigungen nicht für alle Sparer vorteilhaft sind.[4]

---

1 Vgl. Tabelle 14 im Anhang. Die Nachteile der Steuervergünstigungen veranlaßten den Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (Gutachten zur Reform der direkten Steuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Erbschaftsteuer) in der Bundesrepublik Deutschland, Schriftenreihen des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 9, Bad Godesberg 1967 (Zitierweise: Steuergutachten), S. 27 ff.), die steuerliche Förderung der freiwilligen Ersparnisse völlig abzulehnen (S. 28). Beibehalten werden solle die Steuerfreiheit nur für die Zwangsbeiträge zur Sozialversicherung und die freiwillige Weiterversicherung, nicht aber für die Höherversicherung. Der Wissenschaftliche Beirat schlägt daher vor (wie schon im Sparförderungsgutachten IV 18, unter Ausschluß der Zwangsbeiträge zur Sozialversicherung), Ersparnisse nur durch Prämien zu fördern. Einheitlich nach Familienstand gestaffelt werden sollten die Höchstbeträge. Auf die Nachteile von Steuervergünstigungen weist auch hin Jecht, Finanzpolitik und Kapitalbildung, a.a.O., S. 10 f. und die Einkommensteuerkommission (a.a.O., S. 32 f.). Sie fordert aus diesem Grund die Beseitigung der Steuerfreiheit für Bausparkassenbeiträge. A.a.O., S. 145 f.

2 Vgl. Kapitalmarktgutachten, Anlage 1, Nr. 15

3 Vgl. auch Hausamann, a.a.O., S. 179. Im Hinblick auf die deutschen Erfahrungen mit dem steuerbegünstigten Effektensparen spricht Hausamann davon, daß gezeigt werde, wie man es nicht machen solle. Ebenda, S. 185 f.

4 Diese Aussage ist teilweise einzuschränken, Vgl. S. 111 ff.

Schaubild 13:

Die Entwicklung von Einkommen und Sparen seit 1950
Quelle: Tabelle 11 im Anhang

E : Bruttoeinkommen
S_{HH} : Haushaltsparen
S_K : Kontensparen
S_B : Bausparen
S_W : Wertpapiersparen
E_v : Verfügbares Einkommen
S_b : gesamtes gefördertes Sparen
S_{Kt} : steuerbegünstigt
S_{Kp} : prämienbegünstigt
S_{VS} : Lebensversicherungssparen

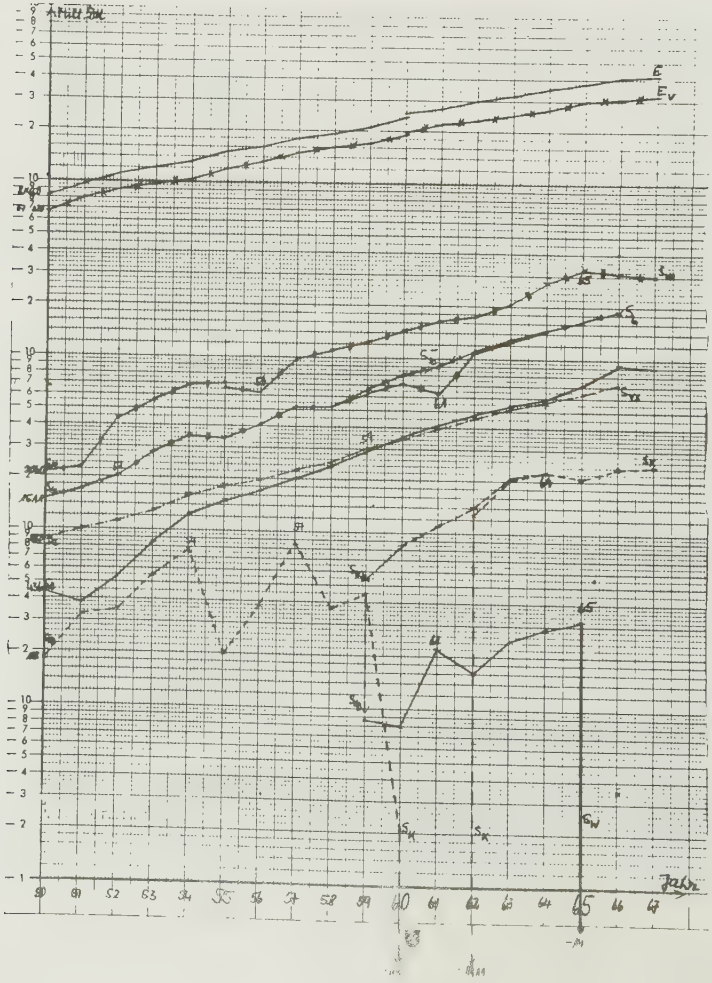

Anfang 1952 wurde das Wohnungsbau-Prämiengesetz erlassen. Die Bausparkasseneinzahlungen wuchsen besonders bis 1954 sehr schnell und nahmen seitdem (außer 1967) ständig zu[1]. Das Spar-Prämiengesetz trat 1959 in Kraft. Seither stiegen (außer 1965) die durch dieses Gesetz begünstigten Ersparnisse gleichmäßiger als zuvor[2]. Bereits 1961 hatten die auf Konten eingezahlten Beträge fast das Ausmaß der höchsten steuerbegünstigten Einzahlungen (1957) erreicht, die gesamten nach dem Spar-Prämiengesetz begünstigten Aufwendungen hatten sogar den Höchststand der steuerbegünstigten Einzahlungen überschritten. Für die Summe der begünstigungsfähigen Ersparnisse ergab sich folgendes[3]: Von 1950 bis 53 sank bei wachsendem begünstigungsfähigem Sparen der Anteil dieser Ersparnisse am gesamten Haushaltssparen vom Nachkriegsmaximum von 73,3 v.H. auf knapp 50 v.H.; 1956, 1962 und 1967 wurden weitere Höhepunkte erreicht. Die Sparquote war 1951 und 56 am geringsten[4].

Die positive Entwicklung der begünstigten Ersparnisse beruht allerdings nicht nur darauf, daß Prämien das geförderte Sparen auch für Bezieher niedriger Einkommen attraktiv machten[5].

---

1 Tabelle 11 im Anhang. Das Ausmaß der Zunahme war allerdings unterschiedlich. Vgl. Tabelle 12 im Anhang. Der Rückgang der Bauspareinzahlungen 1967 dürfte verstärkt, wenn nicht gar hervorgerufen worden sein durch vermehrte Neuabschlüsse 1966, als Gesetzesänderungen erwartet wurden. Vgl. FAZ vom 2.2.1967. Ebenso: Die staatlichen Leistungen für die Sparförderung, a.a.O., S. 199

2 Die Ersparnisse stiegen allerdings unregelmäßiger als das Bau- und besonders das Versicherungssparen. Vgl. Schaubild 13, S. 110, und Tabelle 13 im Anhang

3 Vgl. Tabellen 12 und 13 im Anhang

4 Die hohen Anteile der begünstigungsfähigen an den gesamten Ersparnissen 1951, 56 und 66 lassen sich z.T. durch die gegenüber dem Vorjahr gesunkenen Sparquoten erklären. Sie zeigen auch die Bedeutung längerfristiger Sparratenverträge (Extremfall: Versicherungen, deren Anteil jeweils stieg). - Das Haushaltssparen wuchs 1955 und 62 besonders langsam und nahm 1956, 66 und 67 gegenüber den jeweiligen Vorjahren ab. Tabellen 12 und 13 im Anhang

5 Der Anteil der Selbständigen (denen durchschnittlich höhere Einkommen zufließen, vgl. Tabelle 7 im Anhang) an den prämienbegünstigten Kontenersparnissen ist geringer als an den steuerbegünstigten. Sh. E. Keil, Zum Einfluß der Sozial- und Altersstruktur auf den Abschluß prämienbegünstigter Sparverträge. "Sparkasse", Jg. 78 (1961), S. 420

Es ist zu berücksichtigen, daß jedes neu erlassene Gesetz den Spielraum für begünstigungsfähige Ersparnisse ausweitete. Ursprünglich wurde das Sparen nur im Rahmen des Einkommensteuergesetzes gefördert. Der Höchstbetrag galt für freiwillige und Pflichtversicherungen, Bau- und Kontensparen gemeinsam. Bei Erlaß des Wohnungsbau- und des Spar-Prämiengesetzes blieben die jeweils geltenden Höchstbeträge für Sonderausgaben erhalten[1], so daß insgesamt mehr Ersparnisse gefördert werden konnten als vorher.

Berücksichtigt man diese Tatsache, dann ist der Anstieg des begünstigten Sparens eher langsam als schnell. Der Erlaß des Wohnungsbau-Prämiengesetzes 1952 hätte nicht nur Bausparkasseneinzahlungen, sondern auch Versicherungs- und Kontensparen anregen können, die aber beide langsamer wuchsen als in den Vorjahren[2].

1959 dagegen entwickelte sich neben dem Kontensparen[3] auch Versicherungs- und Bausparen sehr günstig[4]. Diese Zunahmen deuten auf die Bedeutung des Spar-Prämiengesetzes auch für die Bezieher hoher Einkommen hin.

II Zweites Vermögensbildungsgesetz

Zusätzlich zur Begrenzung der begünstigungsfähigen Erspar-

---

1 Das Einkommensteuergesetz 1951 in der Fassung vom 17.1. 1952 (BGBl. I S. 33) erlaubte in § 10 Abs. 2 Nr. 3 a Sonderausgaben von DM 800 für den Steuerpflichtigen und je DM 400 für die Ehefrau und jedes Kind. Diese Beträge blieben im Einkommensteuergesetz 1953 in der Fassung vom 15.3. 1953 (BGBl. I S. 1355) erhalten und wurden ab 1.1.1955 erhöht (Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24.6.1953, BGBl. I S. 413). Seit dem Einkommensteuergesetz 1958 in der Fassung vom 23.9.1958 (BGBl. I S. 673) gelten die heutigen Bestimmungen. Auf die Ausweitung der Sparbegünstigungen weist auch die Bundesregierung hin, BT-Drs. III/260, S.74

2 Tabelle 12 im Anhang und Schaubild 13, S. 108

3 Das begünstigte Wertpapiersparen wird erst ab 1960 ausgewiesen, Tabelle 11 im Anhang

4 Tabelle 12 zeigt, daß die Einzahlungen beim Bausparen ab 1959 mit verstärkter, beim Versicherungssparen mit sinkender Wachstumsrate bis 1961 zunahmen.

nisse auf gewisse Höchstbeträge schränkt das Zweite Vermögensbildungsgesetz im Gegensatz zu den übrigen Gesetzen auch den Kreis der anspruchsberechtigten Personen ein. Man ging davon aus, daß selbständig Tätige schon aus Gründen vorsichtiger Geschäftspolitik Rücklagen bilden müssen[1]. Teilweise sind dann betriebliche Reserven und private Ersparnisse nicht mehr zu trennen. Den Arbeitnehmern fehlt diese Möglichkeit, private und betriebliche Mittel alternativ zu verwenden.

Das Vermögensbildungsgesetz kann dazu führen, daß nicht nur das Vermögen, sondern auch das Einkommen der Arbeitnehmer steigt: Wenn bei gegebener Lohn- und Gewinnquote ein Teil der einbehaltenen Gewinne an die Arbeitnehmer übereignet wird, ohne daß diese ihren Konsum erhöhen, wird ihr Einkommen zunächst um diese Gewinnanteile, in späteren Jahren um die Erträge daraus wachsen. Wenn die Unternehmer aufgrund der Gewinnminderung ihre Nettoinvestitionen senken, wird das Lohneinkommen weniger wachsen als ohne Gewinnbeteiligung. Je nach dem Verhältnis von Gewinnzuwachs und Einbuße an Lohnzuwachs ist die Einkommenssituation der Lohnempfänger günstiger oder weniger günstig als ohne Gewinnbeteiligung.

Bei den nun folgenden Erörterungen ist zu berücksichtigen, daß die Beträge, die jährlich der Vermögensbildung der Arbeitnehmer begünstigt zugeführt werden können, gering sind. Geschenke, Zuschüsse der Arbeitgeber sowie Sparen aus dem Arbeitnehmereinkommen können daher die Vermögensbildung nur sehr langsam beeinflussen und berühren auch die Vermögensverteilung kaum.

Die steuerlichen Vergünstigungen des Vermögensbildungsgesetzes sollen den Arbeitgebern den Entschluß erleichtern, die Beschäftigten so am Betriebsergebnis zu beteiligen, daß die gewährten Beträge langfristig angelegt bleiben[2].

---

1 Darauf wird ausdrücklich hingewiesen: Die Finanzpolitik im Dienste der Eigentumspolitik. A.a.O., S. 71 f.

2 Krelle weist in seinem Forschungsbericht nach (a.a.O.,S.52 ff.), daß die Vermögensverteilung nur zu verändern ist, wenn die Beträge dem Unternehmenssektor erhalten bleiben.

Die Möglichkeit, Arbeitnehmereinkommen vermögenswirksam anzulegen, ist ein Kompromiß, um den Arbeitgebern eine immer stärkere Beteiligung und schließlich eine völlige Übernahme der Leistungen zu erleichtern. Damit sollen langfristig die Arbeitnehmer in wachsendem Umfang am Volksvermögen und -einkommen beteiligt werden[1].

Die vielfach geforderte Nivellierung der Vermögensunterschiede wäre nur unter restriktiven Bedingungen zu erreichen: Wenn alle Arbeitnehmer vermögenslos wären, alle Arbeitgeber Vermögen hätten, würden Geschenke und Zuschüsse der Arbeitgeber die Vermögensverteilung zwischen beiden Gruppen einebnen. In der Realität aber haben auch Arbeitnehmer Vermögen. Unternehmer ohne Vermögen sind dagegen nicht vorstellbar[2]. Vermögenswirksame Leistungen beeinflussen die Vermögensverteilung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sobald sie gespart werden. Die staatlichen Zuschüsse bevorzugen dabei die Bezieher höherer Einkommen. Sollten die Maßnahmen des Vermögensbildungsgesetzes die Vermögensunterschiede zwischen den Arbeitnehmern nivellieren, dürfte (unabhängig von der Einkommenshöhe) kein Vermögender eine Leistung erhalten. Die Begünstigungsmaxima stehen aber allen Arbeitnehmern gleichmäßig zu, die staatliche Hilfe wird als Steuerermäßigung gewährt (dazu kommt noch die Befreiung von den Sozialversicherungsbeiträgen), so daß die Bezieher hoher Einkommen bevorzugt werden[3]. Zuschüsse der Arbeitgeber zu Ersparnissen der Beschäftigten weisen die gleichen Nachteile auf wie die staatliche Prämiengewährung. Auch Geschenke kommen allen Beschäftigten zugute, unabhängig davon, ob sie durch Konsumverzicht selbst Vermögen bilden könnten.

---

1 Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 1966/67 (Expansion und Stabilität), Stuttgart und Mainz 1966, S. 175

2 Nur theoretisch vorstellbar sind Unternehmer, deren Schulden langfristig größer oder gleich dem eigenen Vermögen sind, so daß das Reinvermögen Null oder negativ ist.

3 Dieser Nachteil wird vom Institut "Finanzen und Steuern" unterstrichen. Vgl. zur Reform der staatlichen Sparförderung, a.a.O., S. 28

Durch die Befreiung der vermögenswirksamen Leistungen von der Sozialversicherungspflicht können Arbeitnehmern, deren Löhne unter der Beitragsbemessungsgrenze liegen, Nachteile entstehen, wenn sie die begünstigt angesparten Vermögensteile vor Erreichen des Rentenalters liquidieren, da dann der verminderten Rente keine eigenen Vermögenserträge gegenüberstehen[1].

Folgendes ist hervorzuheben:

1. Es gibt Arbeitnehmer, die am Kapital von Unternehmen beteiligt sind. Vermögenswirksame Zahlungen an Arbeitnehmer mindern dann ihren Gewinn; ihr eigenes Einkommen kann aufgrund der ihnen gewährten vermögenswirksamen Leistungen steigen[2]. Der enge Zusammenhang wird deutlich, wenn die Wirtschaftssubjekte Eigentümer (Aktionäre) des Unternehmens sind, bei dem sie auch arbeiten.
2. Die Einkommensverteilung zwischen den Arbeitnehmern wird nicht berücksichtigt. Manche Arbeitnehmer sparen aus ihrem Arbeitseinkommen und beeinflussen daher aus eigener Kraft auch ohne Förderung die Vermögensverteilung zu ihren Gunsten. Das Zweite Vermögensbildungsgesetz bietet ihnen trotzdem die gleichen Möglichkeiten wie denjenigen, die nicht sparen (können).

Durch die besprochenen Maßnahmen läßt sich die Vermögensbildung beeinflussen, da nicht alle Geförderten die Vergünstigungen konsumieren. Eine Änderung der Vermögensverteilung (bestehende Vermögen einschließlich neugebildeter) zugunsten bisher Vermögensloser ist allerdings kaum erreichbar:

a) Die geförderten Beträge sind niedrig, und zwar sowohl im Hinblick auf das Vermögen, das während des Berufslebens auf diesem Wege gebildet werden kann, als auch im Verhältnis zu den Ersparnissen, die von den Privaten insgesamt oder von den Beziehern

---

1 Zu den individuellen Sparmotiven, die in der Werbung für die Anlage begünstigter Ersparnisse besonders hervorgehoben werden, gehört gerade die Vorsorge für Notzeiten. Es ist daher entscheidend, daß die Sparer die Möglichkeit haben, dann ihre Ersparnisse aufzulösen.

2 Da die Vergünstigungen des 2. VermBG nur den im Erwerbsleben Stehenden gewährt werden (1. Ländererlaß Abschn. III), stellen Zuschüsse und Geschenke der Arbeitgeber in gewisser Weise Arbeitsentgelt dar. Auf jeden Fall steigt das Einkommen, wenn das angelegte Vermögen Erträge bringt.

höherer Einkommen gebildet werden[1]. Das gilt insbesondere dann, wenn nur ein Teil der begünstigten Vermögen zusätzlich angespart wird[2].

b) Da die staatlichen Vergünstigungen (Befreiung von Einkommen- und Kirchensteuer sowie von Beiträgen an die Sozialversicherung) mit dem Einkommen wachsen und da tendenziell Bezieher hoher Einkommen mehr sparen, werden die Vermögensunterschiede zwischen den Arbeitnehmern eher verstärkt als abgeschwächt.

c) Selbst die Gewährung der vermögenswirksamen Leistungen in Form von Ergebnisbeteiligungen beeinflußt die Verteilung des Vermögens zwischen Selbständigen und Arbeitnehmern nur unwesentlich, wenn die Arbeitgeber die zusätzliche Belastung (teilweise) abwälzen[3].

Mit dem Vermögensbildungsgesetz könnte allerdings gerade bei den Arbeitern ein Erziehungseffekt verbunden sein, da sie geneigt sind, ihre Vermögensverhältnisse zu diskutieren[4].

---

1 Der ADIG-Aufbauplan (vgl. 3. Kap. B I) stellt überhaupt nur auf Sparer ab, die monatlich DM 100 und mehr festlegen wollen, also wesentlich höhere Summen als das Zweite Vermögensbildungsgesetz begünstigt. Prospekt "ADIG-Investment. Alles über ADIG-Investment", hrsg. von der Commerzbank AG, Düsseldorf

2 Hier wird nicht auf die in Literatur und Presse aufgeworfene Frage angespielt, ob DM 312 Vermögen sind. Entsprechend der Definition dieser Arbeit sind sie Ersparnisse, wenn sie aus dem Arbeitnehmereinkommen erbracht werden, Geschenke, wenn sie von den Arbeitgebern gewährt werden, und in beiden Fällen Vermögen. - Krelle (Forschungsbericht Bd. I, S. 95 ff.) weist darauf hin, daß für die Beeinflussung der Vermögensverteilung sehr lange Zeiträume erforderlich sind.

3 "Auch der Sachverständigenrat neigt der Auffassung zu, daß mit Überwälzungsversuchen gerechnet werden muß". Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 1966/67, a.a.O., S. 176. Der Sachverständigenrat regt an, Ausmaß der Überwälzung und Möglichkeiten der Belastungsübernahme durch den Staat (z. B. durch Anleihefinanzierung) zu diskutieren. Ebenda, S. 176 f. - Eine ausführliche Erörterung der Überwälzungsmöglichkeiten und ihrer Folgen würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

4 R. F. Hamilton, Affluence and the Worker: The West German Case. "the american journal of sociology", Chicago, Ill., Vol. 71 (1965/66), S. 144 ff. Der Bund der Steuerzahler ist im Gegensatz der Ansicht, daß das durch Tarifverhandlungen "erkämpfte" Sparen den Willen, das Vermögen zu halten, nicht stärken könne. Soll der Staat das Sparen fördern?, a.a.O., S. 20

III Volksaktien

Volksaktien wurden nur an Bezieher niedriger Einkommen veräußert. Dabei ergab sich der bisher einzige Fall mäßiger Regression der Förderung in bezug auf das Einkommen: Beim Verkauf der Volkswagenaktien wurde bestimmten Bevölkerungsschichten ein unverzichtbarer, mit sinkendem Einkommen wachsender Preisnachlaß gewährt. Für unterhaltsberechtigte Kinder wurde der Kurs weiter reduziert[1]. Vorteilhaft war auch die Möglichkeit, den Kaufpreis in Raten zu entrichten. Wurden die Aktien innerhalb eines Jahres bezahlt, konnten sie trotz Ratenzahlung nach dem Spar-Prämiengesetz festgelegt und nochmals begünstigt werden. Auch diese besonders günstigen Bedingungen kamen nur Wirtschaftssubjekten zugute, die entweder Vermögen hatten, das sie umschichten konnten, oder in der Lage waren, innerhalb von längstens eineinhalb Jahren die erforderlichen Beträge zu sparen[2]. Trotz der großen Zahl neuer Aktionäre ist das Gewicht dieser einen Aktion zu gering, um die Nachteile der übrigen Förderungsmaßnahmen zu kompensieren (bei der Privatisierung von Preußag und VEBA gab es keinen Preisnachlaß für Einkommens- und Vermögensschwache).

Im Gegensatz zu den oben erwähnten Förderungsmaßnahmen belastet die Privatisierung öffentlicher Unternehmen den Staatshaushalt (wenn der Verwaltungsaufwand unberücksichtigt bleibt) nur dann, wenn bestimmten Käuferschichten Preisnachlässe eingeräumt werden[3]. Abgesehen von der geringen Zahl dieser Aktionen wurde auch nur ein kleiner Teil des Haushaltssparens in den betreffenden Jahren durch den Kauf von Volksaktien absorbiert: Der Kurswert der VEBA- und VW-Aktien belief sich auf je rd. 1,1 Mrd. DM, für Preußag-Aktien war 1/10 dieses

---

1 Der Bund der Steuerzahler (Soll der Staat das Sparen fördern?, a.a.O., S. 10) lehnte den Sozialbonus ab.

2 Analog den oben (AII 3) abgeleiteten Ergebnissen ist auch hier zu schließen, daß allenfalls in geringem Umfang Ersparnisse zusätzlich gebildet wurden.

3 Der Nachlaß bei VW wurde durch die Stiftung Volkswagenwerk getragen. Vgl. unten

Betrages aufzubringen[1]. 1961 und 65 wurden auf prämienbegünstigten Sparkonten 1,1 und 2,1 Mrd. DM, auf Bausparkonten 4,1 bzw. 7,7 und bei Lebensversicherungen 3,5 bzw. 6,4 Mrd. DM eingezahlt. Diese Zahlen zeigen die relativ geringe Bedeutung der Privatisierungen[2].

Die Beteiligung neuer Bevölkerungsschichten am Produktivvermögen ist nur dann mit dem sozialpolitischen Ziel der Privatisierungen vereinbar, wenn dieses Vermögen Erträge abwirft. Einige Unternehmen (z.B. Versorgungsbetriebe) sind aber gerade deswegen in öffentlicher Hand, weil sie nur ihre Kosten decken oder sogar Zuschüsse verlangen, um eine möglichst billige Versorgung der Bevölkerung zu ermöglichen[3]. Selbst eine nur begrenzte Wiederholung der Privatisierungen könnte daher dazu führen, daß eines Tages alle mit Gewinn arbeitenden Unternehmungen verkauft sind und der Bund nur noch Zuschußbetriebe hält[4].

Als weiterer Aspekt bei der Beurteilung der Privatisierungsaktionen ist zu berücksichtigen: Die Preußag gehörte dem Bund nicht unmittelbar, sondern war ein Unternehmen des VEBA-Konzerns und benötigte große Summen für Investitionen. Das Volkswagenwerk wurde auch vom Land Niedersachen beansprucht, gehör-

---

1 Verkaufskurse laut Verkaufsprospekten: Preußag 145, VW 350 abzüglich Rabatte, VEBA 210. Zahlenangaben für die aufgewandten Beträge bei VW: Geschäftsbericht der deutschen Bundesbank für das Jahr 1961, S. 39. Die Zahl der neuen Aktionäre betrug (in Mill.): Preußag 1/4, VW 1,5, VEBA 2,7. Hartmann, a.a.O., S. 214 f.

2 Vgl. Tabelle 11 im Anhang. Das gilt trotz der Vervielfachung der Kleindepots von 1958-65, deren Bedeutung im Verhältnis zum gesamten Wertpapiervermögen gering ist. Die Ergebnisse der Depoterhebung für Ende 1964. Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Jg. 17 (1965), H. 7, S. 13. Es wird nicht ausgewiesen, wie weit diese Zunahme auf allgemeinem Wertpapiererwerb beruhte.

3 Einen Überblick über die Struktur der öffentlichen Vermögen gibt H. Ritschl, Die öffentlichen Unternehmen in der Marktwirtschaft. "Die öffentliche Wirtschaft", Berlin, Jg. 4 (1955), H. 5, S. 2 ff. Zu den Privatisierungen und Privatisierungsmöglichkeiten ebenda, S. 11 f.

4 Bundesschatzminister Dr. Dollinger äußerte vor dem Bundestag (BT-SB IV/178, S. 8981 A f.), daß die Gefahr bestehe, daß eines Tages "die Filetstücke verkauft sind und die Knochen beim Bund bleiben".

te dem Bund also nicht unbestritten. Die Privatisierung war eine Möglichkeit, die Rechtsverhältnisse zu klären, ohne daß einer der Beteiligten das Gesicht verlor[1]. Bei der Privatisierung der VEBA waren die Investitionsvorhaben wie bei Preußag dringend[2], so daß kein Preisnachlaß eingeräumt werden konnte. Diese Gesichtspunkte der Privatisierungen zeigen, daß der Wunsch der Regierung, Vermögensausgleich innerhalb der Bevölkerung zu schaffen, nicht überwog.

Auch bei der jüngsten staatlichen Aktion, der Ausgabe von Bundesschatzbriefen, hätte man, ähnlich wie bei der Privatisierung des Volkswagenwerkes, den Beziehern niedriger Einkommen Vorteile einräumen können. Das aber geschah nicht. Statt dessen wendet sich der Prospekt an alle Bevölkerungsschichten[3]. Es zeigt sich also, daß die breite Streuung der Vermögensbildung eher ein oft genanntes als ein intensiv angestrebtes Ziel ist.

IV Beeinflussung der Anlageform

Staatliche Vergünstigungen können die Sparquote kaum beeinflussen[4]. Dazu dürfte in der Vergangenheit u.a. auch beigetragen haben, daß die deutschen Sparer auf Zinsänderungen

---

1 Vgl. Vertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung und über die Errichtung einer "Stiftung Volkswagenwerk". BGBl. I 1960, S. 302. Diese Stiftung mußte die Sozialrabatte übernehmen, da ihr entsprechend geringere Erträge zuflossen. § 3 Abs. 2 b des Gesetzes. Vgl. Engler, a.a.O., S. 28 f.

2 BT-Drs. IV/3248, S. 2; Bundesschatzminister Dr. Dollinger, BT-SB IV/178, S. 8978 A. Die Investitionsnotwendigkeit wurde dadurch unterstrichen, daß die Banken aufgefordert wurden, den VEBA-Ersterwerbern Kredite einzuräumen. Vgl. Engler, a.a.O., S. 55. Außerdem hoffte man, daß die angebotenen Aktien bereits von den Beziehern der niedrigsten Einkommensgruppen gezeichnet werden würden, so daß der günstige Kurs genügend bevorzugte. Katzer (CDU/CSU), BT-SB IV/160, S. 7911 A

3 Vgl. die Prospekte "Ausstattung des Bundesschatzbriefs" und "Ausstattung der Bundesschatzbriefe", Ausgaben 1969/4 und 1969/5. Hrsg. vom Bundesminister der Finanzen

4 Aus den Überlegungen dieses Kapitels (oben A II) ergibt sich, daß eine erhöhte Sparquote auch kaum erwartet werden kann. Bei wachsendem Einkommen wäre die Aufteilung der zusätzlichen Ersparnisse auf Vergünstigung und steigendes Einkommen ohnehin unmöglich.

kaum mit der Höhe ihrer Anlagen reagierten[1]. Außerdem werden alle staatlichen Zuschüsse auch dann gewährt, wenn keine (zusätzlichen) Ersparnisse gebildet, sondern nur geplante Sparbeträge oder vorhandenes Vermögen der begünstigten Anlageform zugeführt werden. Andererseits sind die Sparer nicht völlig unempfindlich gegenüber Variationen der Förderungsbestimmungen: Sie führen den einzelnen Anlageformen unterschiedliche Beträge zu[2]. Die Reaktion auf Änderungen der Förderungsbedingungen wird allerdings auch vom Sparziel beeinflußt. Das zeigt sich an den relativ konstanten Zuwachsraten von Versicherungs- und Bausparen und dem wenig wechselnden Anteil dieser Anlageformen am gesamten begünstigten Sparen[3]. Zudem setzen häufig die Sparinstitute Mindestvertragssummen fest, die höher liegen als bei begünstigtem Konten- und Wertpapiersparen.

Einmalsparverträge nach dem Spar-Prämiengesetz können höchstens über Summen lauten, die die Begünstigungsmaxima erreichen. Die Möglichkeit, jährlich aufs Neue Einmalsparverträge abzuschließen, erlaubt eine schnelle Reaktion auf Änderungen der Förderungsbestimmungen. Es leuchtet daher ein, daß die Einzahlungen auf begünstigte Konten und Festdepots besonders großen Schwankungen unterliegen: Die Verlängerung der Festlegungsfrist von 3 auf 10 Jahre 1955 veranlaßte einen Rückgang der begünstigungsfähigen Einzahlungen von 786 auf 207 Mill. DM. Die Reduktion der Sperrfrist auf 3 Jahre 1956 [4]

1 B. Wissmann, Die Zinsempfindlichkeit der deutschen Sparer. Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen, Hrsg. F. Voigt, Bd. 15, Berlin 1960, S. 79 ff. (Kurze Zusammenfassung der Ergebnisse S. 94)

2 Erhard, a.a.O., S. 67, 70 f, Zinsempfindlichkeit bedeutet auch die Reaktion auf Änderungen der Sperrfrist. Vgl. unten am Ende dieses Abschnitts

3 Tabellen 11-13 im Anhang. Besonders beim Versicherungssparen, aber auch beim Bausparen ist die durchschnittliche Vertragsdauer sehr lang, und entsprechend ist die Möglichkeit des Sparers, sein Sparen zu variieren, gering. Effekten bergen das Risiko von Kursschwankungen. Die Einkommensteuerkommission (a.a.O., S. 146) betont den "Trend in die Versicherungen", der noch verstärkt werde, wenn die Steuer freiheit der Bausparkassenbeiträge entfalle.

4 StNG 1954, Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 5.10.1956 in der Fassung vom 19.12.1956, BGBl. I S. 781 u. 918

ließ die Einzahlungen auf 381 Mill. DM steigen. Die endgültige Aufhebung der Steuerbegünstigung ab 1.1.1959 führte zu einem bis 1961 schnell anwachsenden Auszahlungsüberschuß, der seither durch die Einzahlungen auf prämienbegünstigte Konten kompensiert wird[1].

Das Verhalten bei Änderungen der Sperrfrist zeigt, daß die Sparer nicht völlig zinsunempfindlich sind: Bei einer Prämie von 20 v.H. führt die Erhöhung der Sperrfrist von 3 auf 10 Jahre zu einer Reduktion der Zusatzverzinsung von 6,3 auf 1,8 %[2]. Bei Steuervergünstigungen ist die Zusatzverzinsung vom Steuersatz abhängig. Je nach Höhe der Steuerbelastung war daher auch bei der Verfreifachung der Sperrfrist die Renditenerhöhung noch mehr als 3 %[3].

Die staatlichen Vergünstigungen führten dazu, daß den nicht geförderten Anlageformen ein geringerer Teil der privaten Ersparnisse zufloß. Für diese sind entweder hohe Beträge aufzubringen (Erwerb von Immobilien), die Einhaltung der Sperrfrist ist nicht kontrollierbar (private Kreditvergabe), oder der Konsumverzicht ist nicht genügend langfristig. Die Förderung nur eines Teils der Anlagen führt zur Umleitung von Vermögen in die begünstigungsfähigen Formen; sie ist dann zu begrüßen, wenn die Sparer Horte auflösen oder die Bindungsfrist ihrer Ersparnisse verlängern, könnte aber auch nachteilige Effekte auslösen[4].

---

1 Tabellen 11 und 12 im Anhang

2 K_o sei der Sparbetrag, K_n die Endsumme, v der Vergünstigungssatz, n die Vertragsdauer, r die Zusatzrendite, dann ist

$$K_n = K_o(1+v) = K_o(1+r)^n$$

$$r = \sqrt[n]{1 + v} - 1$$

Die Zusatzverzinsung für Einmalsparverträge beläuft sich bei der gegenwärtigen Laufzeit von 6 Jahren auf r = 3,1. Wesentlich größer ist die durchschnittliche Renditensteigerung bei Spar-Ratenverträgen, da die letzte Prämie für eine Sperrfrist von nur 2 Jahren gewährt wird (9,5 %).

3 Bereits ein Steuersatz von 35 v.H. führt bei 10jähriger Sperrfrist zu einer Zusatzverzinsung von r ≈ 3,1 % (Einmalsparverträge). 1958 lag aber der Spitzensteuersatz bei 53 v.H. und führte damit zu einer Zusatzrendite von über 4 %.

4 Vgl. nächster Abschnitt.

D Kosten der Sparförderung

Die Sparförderung ist heute vor allem auf eine breitere Streuung der Vermögensbildung gerichtet und ist damit metaökonomisch motiviert[1]. Trotzdem darf nicht vernachlässigt werden, daß die Förderungsmaßnahmen beachtliche Kosten verursachen, die nur teilweise in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ausgewiesen werden. Nicht meßbar und daher nicht ausgewiesen werden Wachstumsverluste, aber auch -vorteile (volkswirtschaftliche Kosten und Erträge), die dadurch entstehen, daß das Volkseinkommen in anderem Verhältnis auf Konsum und Sparen aufgeteilt wird. Genau genommen müßten auch die den Privaten (z.B. bei der Durchführung des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes) entstehenden Kosten berücksichtigt werden[2].

I Monetäre (meßbare) Aufwendungen

Im Finanzbericht 1967[3] werden die Kosten der gesamten Sparförderung (allerdings ausschließlich der Kosten der Verwaltung untersucht[4]. Sie betrugen[5] von 1955-65 rd. 30 Mrd. DM

1 Vgl. 1. Kap. A II "Mit Haushaltsbelastung" ist immer die Gesamtbelastung für Bund und Länder gemeint.

2 Diese Kosten dürften nur schwer abschätzbar sein und bleiben daher außer Ansatz. Aus der Forderung, den Verwaltungsaufwand für die Bürger zu begrenzen, läßt sich auch eine Vereinfachung nicht nur der Steuer-, sondern auch der Spargesetze ableiten. Mit Steuern steuern? Eine Analyse der steuerlichen Interventionen und ihrer Zweckmäßigkeit. Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler, H. 12, o.O., 1968, S. 13

3 Die staatlichen Leistungen für die Sparförderung, a.a.O., S. 198 ff. Etwa 1965 forderte der Bund der Steuerzahler genaue Auskunft über die Kosten der Sparförderung. Soll der Staat das Sparen fördern?, a.a.O., S. 23

4 Die für vermögenswirksame Leistungen erforderlichen Prämien werden bei den Prämiengesetzen berücksichtigt (Die staatlichen Leistungen für die Sparförderung, a.a.O., S. 198). Die Steuerausfälle schätzte der Bund der Steuerzahler (Soll der Staat das Sparen fördern?, a.a.O., S. 14) nach Anlaufen des Gesetzes auf jährlich einige hundert Millionen DM.

5 Sämtliche Zahlen beziehen sich, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, auf das Jahr der haushaltsmäßigen Auswirkung.

(Steuerausfälle und Prämienzahlungen)[1]. Die Steuerausfälle werden, je nach der Aufteilung des Aufkommens aus der Einkommensteuer, von Bund und Ländern gemeinsam getragen. Die Bausparkassenprämien stellt der Bund seit 1962 zur Hälfte den Ländern zur Verfügung[2]. Die nach dem Spar-Prämiengesetz zu zahlenden Prämien bringt der Bund allein auf[3].

Wohnungsbauprämien werden in der Regel im Jahr nach der Einzahlung der Bausparbeiträge gutgeschrieben. Die Aufwendungen betrugen bis 1965 rd. 5 Mrd. DM, weitere 8 Mrd. DM werden bis 1970 anfallen[4]. Die Steuerausfälle für Konten- und Bausparen beliefen sich bis 1965 auf fast 7 Mrd. DM, weitere 6 Mrd. werden bis 1970 fällig[5]. Die Beiträge an freiwillige und Zwangsversicherungen führten zu Steuermindereinnahmen von fast 15 Mrd. DM allein von 1955-64 (weitere 20 Mrd. DM bis 1970)[6]. Für Sparprämien mußten 689 Mill. DM bis 1965 aufgebracht werden[7]. Sie werden erst bei Ablauf der Festlegungsfrist (einschl. Zinsen und Zinseszinsen) an die Sparer überwiesen[8].

---

1 Die staatlichen Leistungen für die Sparförderung, a.a.O., S. 201. Die Zahlen des Finanzberichtes stimmen nicht mit denen der Bundesbank überein. Vgl. Tabelle 11 im Anhang

2 WoPG § 7; WoPR Abschn. 24

3 BT-Drs. zu III/260 bis 64, S. 4

4 Die staatlichen Leistungen für die Sparförderung, a.a.O., S. 204

5 Ebenda, S. 203 f.

6 Ebenda, S. 202. Die Schätzungen wurden allerdings vor Wegfall der Versicherungspflichtgrenze für Angestellte vorgenommen. Die Rentenversicherung (sie mußte im Gegensatz zum Finanzbericht (S. 198) in dieser Arbeit ebenfalls ausgeklammert werden, da sie nicht zur Bildung von Vermögen führt) verursachte allein 70 v.H. der Steuerausfälle (S. 199). Auf Lebensversicherungen mit einer Laufzeit unter 20 Jahren entfielen 1,3 Mrd. DM Steuerausfälle (S. 202). Hierbei ist zu berücksichtigen, daß Steuervergünstigungen sich noch drei Jahre nach Festlegung bis zum endgültigen Abschluß der Einkommensteuerveranlagung haushaltsmäßig auswirken können.

7 Ebenda, S. 205

8 SparPG § 4. Die Prämien sind u.U. dem Konto nach Ablauf der Festlegungsfrist noch nicht gutgeschrieben. Sie wurden früher 5-6, heute 6-7 Jahre nach Vertragsbeginn fällig (bei Kündigung des Vertrages wegen Heirat frühestens 2 Jahre nach Vertragsschluß).

Wegen der langen Vertragsdauer (besonders bei Ratenverträgen aller Arten) werden die (geschätzten) zusätzlichen Aufwendungen für 1966-70 höher sein als von 1955-65 (Sie werden wegen des Additionsverbotes im Steueränderungsgesetz 1966 allerdings geringer sein als veranschlagt). Die Möglichkeit, Ersparnisse zu revolvieren und nochmals begünstigungsfähig anzulegen, wird die Haushaltsbeanspruchung durch Bau-, Konten- und Wertpapiersparen auch künftig schneller erhöhen als für das Versicherungssparen[1]. Die geschätzte Belastung beträgt von 1966-70 rd. 37 Mrd. DM, nach dem Jahr der Sparleistung 46 Mrd. DM. Allein 1965 belief sich die Haushaltsbelastung auf mehr als 1/3 des Lohnsteueraufkommens[2].

II Volkswirtschaftliche Kosten

Soweit die Sparförderung die Summe der Ersparnisse erhöht, werden auch die mit Ersparnissen finanzierten Investitionen steigen. Insoweit wird ein höheres Wachstum ermöglicht. Wir haben oben[3] zum Ausdruck gebracht, daß und warum man im Hinblick auf die sparförderungsbedingte Erhöhung der Gesamtersparnisse eher skeptisch sein muß. Diesem Effekt der Sparförderung sind die Effekte gegenüberzustellen, die mit der (staatlichen) Finanzierung der Sparförderung verbunden sind. Die dem Staat entstehenden Kosten der Sparförderung einschließlich der Verwaltungsausgaben können entweder durch Ausgabenkürzungen an anderer Stelle oder durch Einnahmenerhöhungen kompensiert werden.

1. Ausgabenkürzungen

Zugunsten der Sparförderung können staatliche Investitions- und/oder staatliche Konsumausgaben - einschließlich Transferausgaben - gesenkt werden.

---

1 Vgl. die Zahlen in den Übersichten 1-5, Die staatlichen Leistungen für die Sparförderung, a.a.O., S. 201 ff.

2 Das gesamte Lohnsteueraufkommen betrug 1965 16,7 Mrd. DM (Statistisches Jahrbuch 1967, S. 422), die Belastung des Bundes- und der Länderhaushalte durch die Sparförderung 5,5 Mrd. DM (Die staatlichen Leistungen für die Sparförderung, a.a.O., S. 201).

3 Vgl. oben A I, II und C

a) Senkung staatlicher Investitionen

Eine Minderung der staatlichen Investitionen führt, für sich genommen, zu Wachstumsverlusten. Inwieweit diese durch Wachstumsgewinne infolge steigender privater Investitionen konterkariert werden, hängt von zwei Umständen ab: Einmal von dem Teil der durch Ausgabenkürzungen freigesetzten Mittel, der in private Investitionen fließt, zum anderen von dem Verhältnis der Grenzproduktivität der unterlassenen staatlichen zur Grenzproduktivität der zusätzlichen privaten Investitionen. Die durch Kürzung der Staatsinvestitionen verfügbar gemachten Mittel schlagen sich nicht in vollem Umfang in zusätzlichen privaten Investitionen nieder, selbst dann nicht, wenn die privaten Investoren bereit sind, das auf den Markt gelangende zusätzliche Geldkapitalangebot aufzunehmen: Ein Teil wird durch erhöhten staatlichen Verwaltungsaufwand, ein Teil durch zusätzlichen privaten Konsum absorbiert. Daher bestehen nur dann Chancen, zu einer Kompensation der oben erwähnten Wachstumsverluste zu gelangen, wenn die privaten Investitionen produktiver als die staatlichen sind. Wenn man davon ausgeht, daß staatliche Investitionen zumindest nicht weniger produktiv sind als private, so muß man zu dem Schluß gelangen, daß die Sparförderung bei dieser Finanzierungsart per Saldo einen Wachstumsverlust kostet, dessen Quantität kaum abgeschätzt werden kann.

b) Reduktion staatlichen Konsums

Wenn dagegen die Freisetzung der für die Sparförderung benötigten Mittel zu Lasten von Transferzahlungen oder konsumtiven Staatsausgaben für Güter und Dienste erfolgt, so tritt nicht nur kein Wachstumsverlust ein, sondern es wird per Saldo ein Wachstumsgewinn erreicht. Es dürfte allerdings fraglich sein, ob eine Reduktion dieser Staatsausgaben in nennenswertem Umfange möglich ist: Zum Teil stehen überragende Zielsetzungen - etwa sozial- oder verteidigungspolitischer Art - dem entgegen, zum Teil sind institutionelle Barrieren kaum überwindbar. Da es nicht möglich ist, für die zurücklie-

gende Zeit festzustellen oder gar für die Zukunft zu schätzen, in welchem Ausmaße investive oder konsumtive Staatsausgaben zugunsten der Sparförderung gekürzt wurden bzw. werden, kann auch nicht gesagt werden, ob über die Finanzierung der Sparförderung durch Ausgabenkürzung das Wachstum beeinträchtigt wird oder nicht.

2. Einnahmenerhöhung

a) Steigerung der Steuereinnahmen

Man wird annehmen dürfen, daß eine Steuerfinanzierung der Sparförderung vornehmlich durch Anhebung der Tarife der sogenannten großen Steuern - also vor allem der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer - erfolgen würde[1]. Dadurch würden sowohl Haushalte, und zwar vermutlich reiche wie arme, als auch Unternehmen zusätzlich belastet werden. Die tatsächlich eintretende funktionale und personelle Verteilung der zusätzlichen Steuerlast läßt sich wohl nicht abschätzen. Trotzdem ist es möglich, mit Hilfe der isolierten Betrachtungsweise zu einem Urteil über die Steuerfinanzierung der Sparförderung zu gelangen.

Eine starke Belastung der Haushalte mit niedrigem Einkommen - etwa durch Anhebung der unteren Tarifstufen in der Einkommensteuer und/oder des Mehrwertsteuersatzes verbietet sich schon deshalb, weil sie dem Ziel der Sparförderung zuwiderläuft. Denn die Möglichkeiten der Ersparnisbildung, die ja gerade bei den betroffenen Haushalten vergrößert werden soll, werden auf diese Weise wieder beschnitten.

Wenn man das vermeiden will, bleibt nur übrig, die zusätzliche Steuerlast vornehmlich den Haushalten mit hohem Einkommen und den Unternehmen aufzubürden. Das ließe sich z.B. durch eine Verschärfung der Einkommensteuerprogression und/oder eine Anhebung der Körperschaftsteuersätze erreichen. Soweit die Be-

1 Bei der Höhe der erforderlichen Beträge (Vgl. oben S.120ff.) kann man davon ausgehen, daß Zölle oder Verbrauchsteuern nicht im erforderlichen Umfang angehoben werden könnten. - Die Vermögensteuer eignet sich in der Bundesrepublik schlecht zur Finanzierung der durch Sparförderung entstehenden Belastung des Staatshaushaltes, da das Aufkommen den Ländern ganz zufließt.

zieher großer Einkommen durch die Steuererhöhung - sei es direkt durch einen Anstieg ihrer persönlichen Steuerzahllast, sei es mittelbar durch die Verminderung der Gewinnausschüttung infolge gestiegener Steuerbelastung der Unternehmen - getroffen werden, wird der Zufluß von Geldkapital zum Kapitalmarkt in Mitleidenschaft gezogen, da die Verminderung des verfügbaren Einkommens dieser Haushalte vornehmlich zu Lasten des Sparens geht. Eine vollständige Kompensation durch vermehrtes Geldkapitalangebot infolge der mit den Steuereinnahmen betriebenen Sparförderung ist aus den gleichen Gründen ausgeschlossen wie eine vollständige Substitution staatlicher durch private Investitionen im Falle der Finanzierung durch Staatsausgabenkürzung. In dem Maße, in dem die Unternehmen durch die Steuererhöhung getroffen werden, vermindert sich bei unveränderter Gewinnausschüttung und Gewinnentnahme ihre Selbstfinanzierungsbasis. Auch hier ist mit einer vollständigen Kompensation durch erweitertes Geldkapitalangebot am Kapitalmarkt aus den bereits geschilderten Gründen nicht zu rechnen. Man kann also feststellen, daß der Finanzierungsspielraum für private Investitionen durch steuerfinanzierte Sparförderung eingeeingt wird, es sei denn, daß die Bundesbank die Kreditschöpfungsmöglichkeiten des Bankensystems entsprechend reichlich bemißt, um eine Kompensation durch Bankkredite zu ermöglichen. Allerdings erscheint es höchst fraglich, ob die privaten Investoren eine solche Möglichkeit, wenn überhaupt, auch langfristig auszunutzen bereit sind. Man muß eher damit rechnen, daß ihre gestiegene Steuerlast disincentive-Effekte auslöst und die Investoren dazu neigen läßt, die private Investitionstätigkeit einzuschränken.

Ein Vergleich des dadurch bedingten Wachstumsverlustes mit dem, der bei Finanzierung der Sparförderung durch Kürzung staatlicher Investitionsaufgaben eintritt, läßt sich nur bei Kenntnis der Grenzproduktivitäten staatlicher und privater Investitionen durchführen. Jedenfalls muß in beiden Fällen eher mit einer Verminderung des Wirtschaftswachstums gerechnet werden.

b) Vermehrung der Staatsverschuldung

Anders ist das Ergebnis, wenn die Mittel für die Sparförderung durch erhöhte Staatsverschuldung beschafft werden. Zwar würde infolge erweiterter Kreditaufnahme beim Nichtbankenpublikum der Spielraum für die Investitionsfinanzierung am Kapitalmarkt um die zusätzlichen Verwaltungskosten und die durch die Sparförderung angeregten Konsumausgaben verkleinert. Da aber die Unternehmensgewinne im Gegensatz zur Steuerfinanzierung nicht leiden, kann man damit rechnen, daß die Investoren geneigt sind, diese Finanzierungslücke durch vermehrte Bankkredite zu schließen. Es besteht allerdings die Chance, daß die zusätzlichen Konsumausgaben der begünstigten Haushalte einen akzelerativen Effekt auf die Investitionstätigkeit ausüben, so daß insgesamt ein Wachstumsgewinn erzielt wird. Das hätte zudem den Vorteil, daß damit die Möglichkeit eröffnet wird, den zusätzlichen Zinszahlungsverpflichtungen des Staates aus den infolge stärkeren Wachstums bei gegebenen Tarifen erzielten Steuermehreinnahmen nachkommen zu können. Im übrigen könnte, falls dieser Wachstumseffekt eintritt, in der Folge sogar ein Teil der für die Sparförderung benötigten Mittel durch zinsgünstigere Notenbankgeldschöpfung - entweder direkt durch zusätzliche Notenbankverschuldung oder auch indirekt durch zusätzliche Verschuldung beim Bankensystem mittels liquiditätsnaher Staatspapiere - beschafft werden, ohne daß ein schädlicher Inflationsimpuls befürchtet werden müßte.

3. Abschließendes Urteil

Es ist natürlich nicht sicher, daß ein Wachstumsvorteil bei Finanzierung der Sparförderung durch Erhöhung der Staatsverschuldung eintritt. Immerhin kann man sagen, daß Aussicht dafür besteht. Auch ist anzunehmen, daß bei Finanzierung durch Steuererhöhung oder Ausgabenkürzung mit größerer Wahrscheinlichkeit ein Wachstumsverlust zu erwarten ist. Schließlich gibt es keinen Grund, der dafür spricht, daß ein Wachstumsverlust infolge Kreditfinanzierung - wenn er überhaupt eintreten sollte - größer wäre als ein Wachstumsverlust bei einer der beiden anderen Finanzierungsarten. Alles in allem

genommen scheint unter dem Wachstumsgesichtspunkt die Kreditfinanzierung der Sparförderung eher angebracht zu sein als die Finanzierung durch Steuererhöhung oder Ausgabenkürzung.

E Zusammenfassende Beurteilung der bisherigen Maßnahmen

In diesem Kapitel wurde nach Möglichkeit gesucht, die Sparförderungsmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu prüfen.

Nutzenüberlegungen anhand eines Indifferenzkurvensystems haben gezeigt, daß die staatlichen Förderungsmaßnahmen das Sparen beeinflussen: Da der Konsum dem Sparen gegenüber weder inferior noch superior ist, kann angenommen werden, daß die Sparer auf Vergünstigungen "normal" reagieren[1] und ihren Konsumverzicht nur so weit vermindern, daß der den Vermögen insgesamt zuwachsende Betrag höher ist als ohne staatliche Hilfe.

Trotz der Setzung von Förderungsmaxima, die einerseits die Realisierung der sozialpolitischen Ziele sicherstellen, andererseits die Belastung des Staatshaushaltes in Grenzen halten sollen, ist der Spielraum für alle begünstigungsfähigen Ersparnisse zusammen so groß, daß er erst von Beziehern mindestens mittlerer Einkommen ausgeschöpft werden kann[2].

---

1 Schneider II, S. 21 ff.

2 Würde der gesamte Spielraum für die begünstigte Anlage von Vermögen durch Sparen ausgeschöpft, dann müßte das Einkommen beträchtlich sein. Ein lediger Sparer kann maximal DM 4 800 jährlich begünstigt sparen (Tabellen 1 und 2), allerdings einschließlich den Beiträgen zur Sozialversicherung (EStG § 10 Abs. 1 Nr. 2). 1964/67 wurde durchschnittlich auf den Konsum von rd. 1/10 des verfügbaren Einkommens verzichtet (Tabelle 13). Zur Ausschöpfung aller Sparmöglichkeiten wäre bei einer Sparquote von 10 v.H. ein Einkommen von DM 48 000 erforderlich, das nur wenige Einkommensbezieher erreichen (vgl. Tabellen 3 ff. im Anhang). Je höher die Beträge sein können, die der Sparer selbst begünstigt sparen kann, umso seltener wird er z.B. für seine Kinder zusätzliche Verträge abschließen. Das Additionsverbot hat den Reiz zusätzlicher Verträge wieder erhöht. Der Kreis der Interessenten für solche Zusatzverträge ist infolge der Möglichkeit, Vermögen umzuschichten, höher als wenn nur das Sparen begünstigt wäre. Dabei ergibt sich noch die Möglichkeit, Erbschaft- und Schenkungsteuer zu sparen

Je höher das Einkommen ist, desto wahrscheinlicher ist aber ein Sparen auch ohne staatliche Anreize, da einerseits die Konsumneigung mit wachsendem Einkommen abnimmt, andererseits die Zinsempfindlichkeit steigt[1]. Illusionen der Sparer und unterschiedliche Transparenz der Förderung führen dazu, daß Prämien häufiger gespart werden als Steuervergünstigungen. Ob die Sperrfristen akzeptiert werden, ist einmal von der erzielbaren Zusatzrendite, aber auch von den Zielen abhängig, die die Sparer mit dem akkumulierten Vermögen verwirklichen wollen. Die Höhe der Vergünstigungen bei Individuen und Haushalten läßt sich nicht feststellen[2]. Daher kann nicht überprüft werden, in welchem Umfang die Förderungsbeträge gespart wurden. Die Überlegungen zeigen, daß staatliche Zuschüsse nur teilweise dem Vermögen zugeführt wurden und allenfalls in Einzelfällen die gesamte Vergünstigung gespart oder gar der Konsumverzicht aus dem laufenden Einkommen erhöht worden sein kann. Bei der Beurteilung der staatlichen Zuschüsse zur privaten Vermögensbildung mußte festgestellt werden, daß Prämien zwar kein vollkommenes Mittel der Förderung sind, daß sie aber die Vermögensverteilung weniger nachteilig beeinflussen als Steuervergünstigungen. Bei beiden Arten von Maßnahmengruppen läßt sich daher nachweisen, daß sie infolge ihrer Ausgestaltung nur teilweise geeignet sind, die gesetzten Ziele zu erreichen.

Mit Einführung der verschiedenen Förderungsmaßnahmen wurden jeweils Bestimmungen erlassen, die einen Mißbrauch staatlicher Zuwendungen erschweren sollten. Auch das kann nur teilweise erreicht werden (Kreditaufnahmeverbot, Mehrfachvergünstigungen, zusätzliche Sparverträge).

Eine gleichmäßigere Vermögensverteilung ist nur zu erreichen, wenn die Vergünstigungen den kleineren Sparern ver-

---

1 Wissmann, a.a.O., S. 81 ff., zeigt, daß mit der Einlagenhöhe allmählich die Zahl der Selbständigen und höher entlohnten Beamten und Angestellten und die Zinsempfindlichkeit zunehmen. Es ist daher ein direkter Zusammenhang zwischen Einkommenshöhe und Zinsempfindlichkeit zu vermuten.

2 Man denke nur an die Steuervergünstigungen. Aber auch unterschiedliche Prämiensätze, Maxima und Sparbeträge erschweren die Zurechenbarkeit.

stärkt zugute kommen. Nur die Privatisierungen waren ausschließlich auf Bezieher niedrigerer Einkommen beschränkt, und nur bei der Veräußerung der Volkswagenaktien wurde den Käufern in Abhängigkeit von der Einkommenshöhe ein Sozialrabatt eingeräumt. Diese Aktion war einmalig und darf daher nicht überbewertet werden.

Die sehr günstige Entwicklung der Kurse der Volkswagenaktien war ein gutes Werbeargument bei der Privatisierung der VEBA. Es kann erwartet werden, daß bei einer künftigen Privatisierung der anfängliche Kursverfall der VEBA-Aktien eine ähnliche Rolle spielt[1]. Bei einer kommenden Privatisierung könnte daher Zurückhaltung geübt werden[2]. Wegen der relativ geringen Bedeutung der Privatisierungen innerhalb der geförderten Vermögensbildung würde fehlendes Kaufinteresse eher einen Prestigeverlust für die Regierung als einen negativen Effekt auf das Wertpapiersparen hervorrufen[3].

Das Zweite Vermögensbildungsgesetz soll für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe, nämlich die Arbeitnehmer, die Vermögensbildung erleichtern. Die staatlichen Vergünstigungen werden gewährt, wenn die Beschäftigten aus ihrem eigenen Einkommen sparen und wenn sie Zuwendungen der Arbeitgeber erhalten. Eine Beeinflussung der Vermögensbildung zugunsten der Arbeitnehmer wird durch vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeber nur schwer erreicht (geringe Beträge, Ausdehnung des Konsums). Möglich ist andererseits, daß das Zweite Vermögensbildungsgesetz Arbeitern Möglichkeiten zeigt, zu sparen und/oder vorhandene Ersparnisse vorteilhaft anzulegen (Erziehungseffekt).

Die Untersuchungen dieses Kapitels zeigten aufgrund theoretischer Überlegungen, daß das Sparen kaum gesteigert werden

---

1 Die Regierung versucht offenbar, das Interesse für Volksaktien wieder zu erhöhen. Vgl. 10 Jahre Volksaktien, hrsg. vom Bundesschatzministerium. Bad Godesberg o.J. (1968). Die Broschüre ist an den Bankschaltern kostenlos erhältlich.

2 Ortlieb, a.a.O., S. 17 f.

3 Die negativen Effekte auf das gesamte Wertpapiersparen gehen von der allgemeinen, nicht von der Kursentwicklung der Volksaktien aus.

kann. Gleichzeitig ergab sich, daß die Anlageform durch Vergünstigungen sehr stark beeinflußt wird. Das gilt insbesondere für das Kontensparen. Bau- und Versicherungssparen werden durch Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen weniger berührt, da bei ihnen das individuelle Sparziel eine größere Rolle spielt.

Es wurde zu zeigen versucht, daß von Prämien nur dann antiinflationistische Impulse ausgehen, wenn sie zusammen mit Steuern dazu dienen sollen, den Realwert des Vermögens zu erhalten, wobei allerdings der Geldwertschwund bestimmbar sein müßte. Die Förderung erfolgte dann also unter einer anderen Prämisse als gegenwärtig, und sozialpolitische Förderungs(neben)-ziele wären kaum noch zu verwirklichen. Wenn aber, wie gegenwärtig in der Bundesrepublik, die Sparförderung in erster Linie eine sozialpolitisch motivierte breitere Streuung der Vermögensbildung verwirklichen soll, können die Sparprämien kaum inflationsdämpfend wirken, da die Sparer auch ihren Konsum ausweiten werden[1].

Die ausgewiesenen Kosten der Sparförderung betreffen nur die den Sparer berührenden Geldströme. Bezogen auf das Jahr der Sparleistung beliefen sich Prämienausgaben und Steuerausfälle bereits 1955 auf über 1 v.H. des verfügbaren Einkommens und erreichten 1965 1,5 v.H.[2]. Die Aufwendungen werden in den nächsten Jahren weiter ansteigen. Dabei ist die Verwaltungsarbeit weder beim Staat noch bei den Privaten berücksichtigt.

Wenn der Staat die Sparförderungsmaßnahmen durch Verminderung seiner Ausgaben oder Erhöhung der Steuereinnahmen finanziert, ist fast mit Sicherheit eine Wachstumseinbuße zu erwarten. Allenfalls bei Finanzierung durch vermehrte Staatsverschuldung kann ein Wachstumsvorteil eintreten.

---

1 Außerdem werden die Vergünstigungen auch für die Festlegung von Aktien gewährt, die Geldwertschwankungen weit weniger unterliegen als Kontenersparnisse oder festverzinsliche Wertpapiere.

2 Vgl. Die staatlichen Leistungen für die Sparförderung, a.a.O., S. 201, und Tabelle 11 im Anhang

3. Kapitel: Möglichkeiten der Gestaltung von Sparförderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der von der Regierung zugrunde gelegten Ziele

Eine Analyse der gegenwärtig geltenden Sparförderungsbestimmungen zeigt sehr deutlich, daß unterschiedliche Akzente gesetzt wurden, daß es daher kein Vergünstigungssystem, sondern ein -konglomerat gibt. Das ist darauf zurückzuführen, daß jeweils spezielle Mißstände beseitigt oder Ziele erreicht werden sollten[1]. Als Ergebnis ist festzuhalten, daß das Ziel der breiteren Streuung von Vermögensbildung und Vermögen[2] nur sehr unvollkommen erreicht werden kann.

A Zieladäquate Umformung der Sparförderung ohne Systemänderung

Auch ohne die Einführung neuer oder vollständige Änderung der alten Vergünstigungsmaßnahmen könnten die Ziele der Regierung besser verwirklicht werden als im Augenblick. Das soll im folgenden gezeigt werden.

I Umfassende Aufklärung über alle Sparformen

Wenn angenommen werden kann, daß mit der Einlagenhöhe die Zinsempfindlichkeit der Sparer steigt[3], kann auch erwartet werden, daß Informationsbedürfnis und Informiertheit zunehmen[4]. Da man unterstellen darf, daß nicht generell die Bezieher kleiner Einkommen hohe Einlagen halten, sollte die Zinsempfindlichkeit kleiner Sparer durch eine besonders auf

---

1 Zur Reform der staatlichen Sparförderung, a.a.O., S. 28 f., Sparförderungsgutachten I 2 und 3

2 Es wurde durch eine Umfrage festgestellt, daß eine breite Streuung der Vermögen als notwendig erachtet wird. Eine Enteignung vorhandenen Vermögens wird aber abgelehnt. E. Noelle-Neumann, G. Schmidtchen, Eigentumsbildung in Arbeitnehmerhand. Sozialpolitische Projekte aus der Sicht der Bevölkerung. Bundesarbeitsblatt 1965, S. 518 ff.

3 Wissmann, a.a.O., S. 81 ff.

4 Dabei dürfte auch in den unteren Schichten die Informiertheit mit dem Umfang der bargeldlosen Lohnzahlungen zunehmen.- Die nun folgenden Aussagen gelten auch im Falle einer Änderung der Förderungsmaßnahmen. Vgl. unten B

sie zugeschnittene Informationspolitik erhöht werden[1].

1. Allgemeine Erziehungsarbeit

Erläuterungen, die die einzelnen Sparinstitute über die verschiedenen Möglichkeiten veröffentlichen, staatliche Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen, sind meist auf die eigenen Sparformen ausgerichtet. Gerade die Bezieher kleiner Einkommen sind selten erfahren genug, Pläne, Angebote und Vorhaben der Institute zu vergleichen und so für sich den höchstmöglichen Nutzen daraus zu ziehen - ganz abgesehen davon, daß sie u.U. den Zeitaufwand scheuen, der in Anbetracht der anzulegenden Beträge relativ hoch ist.

Der Staat sollte daher in größerem Umfang als bisher die Sparer objektiv über Vor- und Nachteile der Anlageformen informieren[2], anstatt wie bisher diese Aufklärung v.a. Zeitungen, Zeitschriften und Berufsorganisationen zu überlassen[3]. Dabei wäre zu beachten, daß Informationswillige sich preiswert, schnell und richtig unterrichten können. Es muß sicher-

---

1 Auch das Institut "Finanzen und Steuern" plädiert für verstärkte Aufklärung. Zur Reform der staatlichen Sparförderung, a.a.O., S. 48

2 Vgl. auch Zur Reform der staatlichen Sparförderung, a.a.O., S. 48 und 62 f.

3 Vgl. z.B. Sonderteile "Kapitalanlagen" im Handelsblatt, vom 5.12.1967, 24.4.1968, 25.6.1968. Sonderbeilage zum Industriekurier (Geld sucht Anlage), Düsseldorf, vom 25.6. 1968.- Verschiedene Rundfunkgesellschaften bieten allgemein gehaltene Informationen in ihren Magazinsendungen an.- Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden (Hrsg.), Vermögensbildung richtig angepackt: "Argumente" und "Sicherheit für heute und morgen" (Prospekte). Zu berücksichtigen ist auch die Arbeit der Zentralstelle für rationelles Haushalten. Vgl. H. Wild, Private Haushaltsplanung als Beitrag zur Sparförderung. "Sparkasse", Jg. 75 (1958), S. 345 f. Bücher informieren in der Regel nur über eine Anlageform. Vgl. z.B. L. Schuster, R. Gosebruch, Neues Investmentsparen, Stuttgart 1968. F. Steffan, Pfandbriefe und Kommunalobligationen. Taschenbücher für Geld, Bank und Börse, Bd. 44, Frankfurt/M. 1967. Auch die Bedeutung der Angehörigen für die Ersparnisbildung sollte berücksichtigt werden. Vgl. W.-D. Becker, Kontensparen im Spiegel der sozialen Stellung. "Sparkasse" Jg. 77 (1960), S. 348 ff. und Krömer, a.a.O., S. 355 ff.

gestellt werden, daß Ersparnisse nicht mehr gewohnheitsmäßig, sondern überlegt einer Anlageform zugeführt werden[1]. Im Zusammenhang damit muß die Bedeutung nicht gebundener, freier Ersparnisse erläutert werden, auch für die Fälle, in denen der Gesetzgeber die vergünstigungsunschädliche Kreditaufnahme während der Sperrfrist gestattet[2]. Durch langfristige Erziehungsarbeit könnten vielleicht neue Sparerschichten erschlossen werden[3], was durch Zuschüsse allein kaum erreichbar ist.

2. Stärkere Betonung der nicht zweckgebundenen Kapitalakkumulation

Seit 1950 sind Versicherungs- und Bausparen gleichmäßiger gewachsen als Konten- und Wertpapiersparen[4]. Das beruht auf verschiedenen Ursachen:

1. Versicherungs- und Bausparstatistiken weisen die begünstigungsfähigen, nicht nur die begünstigten Ersparnisse aus. Beim Konten- und Wertpapiersparen dagegen werden geförderte und nicht geförderte Beträge, bei denen sich Privat- und Geschäftsvermögen nicht trennen lassen, gesondert aufgeführt[5].

---

1 Vgl. auch H. Boehme, Geldwertbewußtsein und Sparerverhalten. Forschungsberichte des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. durch das Kultusministerium, Nr. 878, Köln und Opladen 1960, S. 74 f.

2 Es wäre sinnvoll, in diesen Fällen eigene Ersparnisse heranzuziehen, deren Bildung gerade für Notfälle propagiert wird. Ohnehin gehört das Sparen als "Notpolster" zu den häufigsten Sparmotiven. Vgl. O. Blume, Sparmotive und Spartätigkeit sozialer Gruppen. "Sparkasse" Jg. 76 (1959), S. 141 f. Von H. Hölzer (Wandlungen der Sparmotive. "Der Volkswirt", Jg. 10 (1956), Beilage zu Heft 47, S. 22) wird dagegen die Auffassung vertreten, daß die meisten Sparmotive konsumbezogen sind und die Wohnung an erster Stelle steht. Ebenso: G. Scherhorn, B. Strümpel, Sparfähigkeit und Spartätigkeit in den unteren Einkommensschichten. Bundesarbeitsblatt 1961, S. 32, für die unteren Einkommensschichten.

3 H. Michel, Eigentumspolitik, Voraussetzungen und Wirkungen aus psychologischer Sicht, Tübingen 1962, S. 38 f. und S. 82 ff.

4 Tabellen 11 und 13 im Anhang

5 Die Präferenzen für die Anlageformen sind also z.T. nur scheinbar unterschiedlich.

2. Für beide Sparformen kann Steuerermäßigung gewährt werden[1]. Die Sonderausgaben-Höchstbeträge wachsen z.Zt. mit der Kinderzahl stärker als die Sparprämienmaxima (nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz nehmen die Maxima sogar ab) und werden für Steuerpflichtige über 50 Jahren verdoppelt.

3. Bei beiden Anlageformen ist die von den Sparinstituten gewährte Verzinsung geringer als beim Konten- und teilweise auch beim Wertpapiersparen[2]. Die Ersparnisse werden aber einem genau definierten Zweck zugeführt, der die Präferenz der Sparer für die Anlageform möglicherweise beeinflußt.

Konten- und Wertpapiersparen eignen sich weniger zur Verwirklichung dieser individuellen Ziele als zur Ergänzung der entsprechenden Ersparnisse, zur Vorsorge für verschiedene Notfälle und/oder zur Kapitalakkumulation[3]. Diese Motive sind wohl nicht so stark, daß sie die durch manche Gesetzesänderungen hervorgerufenen Nachteile (z.B. Verlängerung der Sperrfrist), kompensieren könnten[4]. Zur Popularisierung des Aktiensparens ist vor einiger Zeit der "Arbeitskreis zur Förderung der Aktie e.V." gegründet worden[5]. Banken und Sparkassen halten die kostenlosen Informationsbroschüren bereit, die auch über das konkrete Aussehen von Aktien und Dividendenscheinen informieren[6]. Durch staatliche Aufklärungsarbeit sollten auf ähnliche Weise allgemein die Kenntnisse über Konten- und Wertpapiersparen erhöht und die Bereitschaft zur langfristi-

---

1 Die folgenden Aussagen gelten nicht für prämienbegünstigtes Bausparen.

2 Bei Bausparkassen ist außerdem noch eine Abschlußgebühr zu zahlen.

3 Die Bevorzugung des Kontensparens sagt nichts über die geplante Fristigkeit der Ersparnisse. Vgl. z.B. Becker, Kritik und Antikritik, a.a.O., S. 153

4 Hier müßte also die Erziehungsarbeit (oben 1) einsetzen.

5 Vgl. Vertrauenswerbung. "Das Wertpapier", Zeitschrift für Kapitalanlage, Düsseldorf, Jg. 14 (1966), S. 83. Dem gleichen Ziel dient die vom Bundesschatzministerium herausgegebene Broschüre "10 Jahre Volksaktien".

6 Auch bei Aktieneigentümern ist die Unkenntnis oft groß. Vgl. FAZ vom 17.4.1967. Das Interesse des Aktionärs am eigenen Unternehmen braucht nicht unbedingt das von J. von Manger glossierte Ausmaß anzunehmen. Vgl. "Hier Tegtmeier - ist dort Herr Nordhoff?", Ein Kleinaktionär telefoniert mit dem Volkswagenwerk. FAZ vom 4.2.1967, S. 5

gen Anlage der Ersparnisse verstärkt werden[1].

II Eingriffe in die geltenden Förderungsbestimmungen

Vermehrte Informationsmöglichkeiten allein können nur schwer erreichen, daß die Spargewohnheiten grundlegend geändert werden. Daher sollten die Erziehungsmaßnahmen durch Modifizierung der Förderung ergänzt werden.

1. Festsetzung von Einkommens- und Vermögensgrenzen

Die Notwendigkeit staatlicher Sparförderung wurde immer wieder damit begründet, daß es allen Bevölkerungsschichten ermöglicht werden sollte, Vermögen zu bilden. Diese Zielsetzung allein rechtfertigt nicht eine im Vergleich zu heute stärkere Begrenzung der staatlichen Sparförderung. Zusätzlich ist folgendes zu berücksichtigen:

1. Förderung und Administration belasten den Staatshaushalt: Bei optimaler Verwirklichung der Ziele müssen die Kosten minimiert werden.
2. Bei gegebenem staatlichem Aufwand können die einzelnen Vergünstigungen umso höher sein, je weniger Sparer gefördert werden. Die Wirksamkeit der staatlichen Hilfen würde also steigen, wenn man ausschließlich diejenigen fördern könnte, die ohne Staat kein Vermögen bilden würden (das ist nicht möglich, da der Staat Vorleistungen der zu Fördernden verlangen muß[2]).
3. Wenn die vielfach erhobene Forderung, die Vermögensunterschiede zu verringern, verwirklicht werden soll, dürften diejenigen, die Vermögen haben oder bilden können, nicht gefördert werden. Man sollte daher die Förderung auf die nicht Vermögensteuerpflichtigen und die Bezieher geringer Einkommen beschränken.

Bei Setzung von Einkommens- und/oder Vermögensgrenzen werden Sparer, die die Limite überschreiten, nicht mehr gefördert. Die Beachtung der Grenzen müßte durch die Finanzämter kontrolliert werden, die schon gegenwärtig prüfen, ob eine

---

1 Zur Sparerziehung vgl. auch J. Baumgardt, Das Sparen in pädagogischer Sicht. "Österreichisches Bank-Archiv", Zeitschrift für das gesamte Bank- und Sparkassen-, Börsen- und Kreditwesen. Wien, Jg. 14 (1966), S. 154 ff.; insbes. S. 160 ff.

2 Vgl. oben 2. Kap. A II 1. Die "Vermögenswilligkeit" muß nachgewiesen werden.

Vergünstigung zu gewähren ist und ggfs. in welcher Höhe. Die erforderlichen Kontrollen würden also weiter vermehrt und die Kosten der Sparförderung erhöht.

a) Vermögensgrenzen

Der Anteil der Vermögensteuerpflichtigen (einschließlich der nicht Belasteten und der Angehörigen!) an der Gesamtbevölkerung ist gering[1]. Diesen privilegierten Individuen sollten nicht noch Sparhilfen gegeben werden (die sie durch Vermögensumschichtungen erzielen könnten). Es wäre den Zielen der Sparförderung adäquat, wenn alle Vermögensteuerpflichtigen und ihre Angehörigen[2] von der Förderung ausgeschlossen würden.

Die staatliche Einflußnahme auf die individuellen Vermögen wäre dann wie folgt zu gliedern:

---

1 Vgl. Tabelle 10 im Anhang. Im Gutachten zur Reform der direkten Steuern, a.a.O., S. 28 f. schlägt der wissenschaftliche Beirat die Einführung der Grenzen als Möglichkeit für eine "gezielte Förderung" vor.

2 Da in der Steuerstatistik nur die Angehörigen ausgewiesen werden, mit denen der Steuerpflichtige zusammen veranlagt wird, würde auch die entsprechende Kontrolle keine zusätzlichen Kosten verursachen.- Ausnahme der Vermögensteuerpflichtigen von der Förderung verlangt auch P. Binder, Reform der Förderung der Vermögensbildung. In: Wirtschafts- und Finanzpolitik im Zeichen der sozialen Marktwirtschaft. Festgabe für Franz Etzel. Hrsg. A. Müller-Armack und H.B. Schmidt. Stuttgart-Degerloch o.J. (1967), S. 315 f. Binder schlägt allerdings gleichzeitig vor, die Freibeträge des Vermögensteuergesetzes zu verdoppeln. Dadurch würde der Kreis der nicht zu Fördernden erheblich verringert. Vgl. Tabellen 8 und 9 f. im Anhang. Inkonsequenterweise dürfen bei Binder diese Sparer weiterhin Sonderausgaben von der Einkommensteuer befreien lassen (a.a.O., S. 317). Mit der Vermögensteuerpflicht entfallen daher gerade diejenigen der gegenwärtigen Begünstigungen, die für kleine Einkommensbezieher am vorteilhaftesten sind, während die mit dem Einkommen wachsenden Staatshilfen erhalten bleiben. Wenn unterstellt wird, daß nicht gerade die hohen Vermögen nur geringe Erträge abwerfen, bleibt damit die Altersvorsorge für die Begüterten besonders begünstigt, die auch ihre Vermögen(serträge) zur Alterssicherung heranziehen könnten. Dabei unterstellt auch Binder die sozialpolitischen Ziele der Regierung, a.a.O., S. 304. Der Bund der Steuerzahler (Soll der Staat das Sparen fördern?, a.a.O., S. 19) fordert ebenfalls eine Erhöhung der Freibeträge, damit das Ansparen eines Vermögens, von dessen Erträgen man leben könne, erleichtert werde.

1. Vermögenserhöhung durch Förderung
2. Neutralität: Die Individuen werden weder gefördert noch belastet.
3. Die Vermögen werden besteuert, die Vermögenserträge sinken[1].

Wenn ein Sparer während der Laufzeit seines Sparratenvertrages[2] steuerpflichtig wird, sollte man künftige Sparleistungen nicht mehr honorieren - ohne bereits erworbene Rechte auf Prämien zu entziehen. Gegenwärtig kann damit gerechnet werden, daß gerade die Vermögensteuerpflichtigen sämtliche Förderungsmaxima ausnutzen, da auch für Vermögensumschichtungen Vergünstigungen gewährt werden, so daß die Beteiligung der Vermögenden an der Summe der Ersparnisse höher sein kann als an der Zahl der Verträge. Der finanzielle Effekt der Vermögensgrenze für den Staatshaushalt wäre wohl gering, da nicht einmal 2 v.H. der Bevölkerung ausgeschlossen würden[3]. Aber möglicherweise würden die staatlichen Zuschüsse zu privater Vermögensbildung positiver beurteilt werden, da nicht mehr "die Armen" weniger gefördert würden als "die Reichen", denen die Staatszuschüsse leichter zugänglich sind.

b) Einkommensgrenzen

Nicht beim vorhandenen Vermögen, sondern bei den Möglichkeiten, Vermögen zu schaffen, setzt der Gesetzgeber an, wenn er Einkommensgrenzen einführt. Damit wird bestimmt, von welcher Einkommenshöhe an ein Individuum auch ohne staatliche Hilfe Vermögen bilden sollte.

Das Limit könnte man mit Hilfe der Einkommensteuerstatistiken setzen, die nur in größeren Zeiträumen erstellt werden. Dadurch würde erreicht, daß die Grenzen nicht jährlich geändert werden können und die Belstung des Staatshaushaltes sinken würde. Die Limite könnten angehoben werden, wenn das Par-

---

1 Die Vermögensteuer kann in der Regel durch die Vermögenserträge aufgefangen werden. Sie ist außerdem vom steuerpflichtigen Einkommen in voller Höhe absetzbar. EStG § 10 Abs. 1 Nr. 5

2 Beim Phasensparen (vgl. unten B I) gilt das gleiche für spätere Phasen

3 Vgl. Tabelle 10 im Anhang

lament wieder mehr Sparer fördern wollte[1]. Ähnlich wie bei der Privatisierung des Volkswagenwerkes[2] könnte Grundlage für die Begünstigungsgrenzen das Bruttoeinkommen sein. Für Steuerpflichtige, die verheiratet sind und/oder Kinder haben, müßten die Maxima höher angesetzt werden (z.B. für Verheiratete verdoppelt, für jedes Kind um die Hälfte höher)[3]. Dieses Verfahren würde auch mit den gegenwärtig innerhalb des Spar-Prämiengesetzes üblichen Prämienmaxima eine relativ große Ähnlichkeit aufweisen.

Flexibilität der Grenzen, z.B. durch halbe Förderung bei geringem Überschreiten der Limits, könnte helfen, Härtefälle zu vermeiden. Die staatliche Kontrolle der Durchführung der Gesetze dürfte aber bereits bei festen Grenzen auf Schwierigkeiten stoßen und daher teuer sein[4]. Die Flexibilität ist als noch kostspieliger abzulehnen. Außerdem müßte bestimmt werden, was zu geschehen hat, wenn die Einkommen während der Laufzeit der Verträge das Limit überschreiten. Um keine Unsicherheit aufkommen zu lassen, erscheint es vertretbar, die

---

1 Hätte man z.B. 90 v.H. der 1961 Steuerpflichtigen fördern wollen, wäre die Grenze DM 12 000 gewesen (Tabelle 3 im Anhang). 1961 wären dann über 97 v.H., 1965 nur noch 80 v.H. der Lohnsteuerpflichtigen gefördert worden. Tabellen 5 und 6. Im Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 22.12.1927 (RGBl. I S. 485) (Zitierweise: EStÄndG 1927) wurde festgesetzt, daß die Lohnsteuer zu ermäßigen sei, wenn das Aufkommen einen bestimmten Betrag überschritte. Ähnlich könnte man festlegen, daß die Einkommensgrenzen anzuheben wären, wenn eine bestimmte Anzahl der geförderten Sparer unterschritten würde.

2 Gesetz über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand § 6

3 Andernfalls wäre mit wachsender Familiengröße nur noch ein sinkendes Pro-Kopf-Sparen begünstigt.

4 Vgl. H. Laux, Einkommensgrenzen sind ungerecht. "Der Volkswirt", Jg. 21 (1967), S. 188 f. Laux weist insbesondere auf die Kosten hin, die entstehen, wenn die Einhaltung der Einkommensgrenzen überprüft werden muß, und auf die Problematik der Höhe dieser Grenze. Auch das Institut "Finanzen und Steuern" schlägt die Einführung von Einkommensgrenzen vor. Zur Reform der staatlichen Sparförderung, a.a.O., S. 55 f. Der Sparhöchstbetrag ist kein Ersatz für die Einkommensgrenze (ebenda, S. 56 f.), sondern müßte wegen möglicher Vermögensumschichtungen zusätzlich festgelegt werden.

Begünstigung beizubehalten, wenn bei Vertragsabschluß die Bedingungen für die Förderung vorlagen und die Einkommenssteigerung nicht sehr hoch ist[1].

2. Einschränkung von Steuervergünstigungen

Die Freisetzung eines Teils der Ersparnisse von der Einkommensteuer ist kaum geeignet, Vermögensunterschiede zu verringern[2]. Eine Beseitigung aller Steuervergünstigungen für das Sparen scheint die einfachste Lösung zu sein, um die Benachteiligung der Bezieher kleiner Einkommen aufzuheben. Allerdings sprechen Gründe dagegen, sie zu verwirklichen.

a) Argumente gegen eine völlige Beseitigung der Steuervergünstigungen

Eine Reihe von Interessenten plädiert dafür, die Steuervergünstigungen als "Konsequenz der Progression"[3] beizubehalten:

1. Da die Höchstbeträge der Prämiengesetze niedriger sind (z.T. wesentlich[4]) als die Sonderausgabenmaxima, werde mit wachsender Zahl der Angehörigen die pro Kopf begünstigungsfähige Summe geringer.

2. Je höher das Einkommen sei, umso geringer sei der Anteil der begünstigungsfähigen Ersparnisse und des Steuernachlasses am Einkommen[5].

---

1 Z.B. bei Übergang in eine besser bezahlte Position. Vgl. unten B II 2 ba

2 Vgl. oben, 2. Kap. A II 3 b und C I 2

3 Laux, Einkommensgrenzen, a.a.O., S. 188. Auch W. Henze, Zu den Gutachten "Kapitalmarkt und Besteuerung" der Wissenschaftlichen Beiräte. "Sparkasse",Jg. 75 (1958), S. 84. Da die vorliegende Arbeit sich nur mit der Sparförderung befaßt, wurde auf die Ungerechtigkeit steuerfreier Werbungskosten u.a. nicht hingewiesen. Keinesfalls dürfen aber Forderungen auf Steuervergünstigungen für Ersparnisse damit begründet werden, daß auch die Begünstigung durch andere Freibeträge mit dem Einkommen wächst, wie Laux das tut. Einkommensgrenzen, a.a.O., S. 188. Jecht wies schon 1948 darauf hin, daß es gerechter sei, allgemein die Einkommensteuer anteilig zu vermindern, anstatt das Einkommen zu reduzieren. H. Jecht, Probleme der Einkommensteuerreform. Göttingen 1948, S. 31 f.

4 Vgl. Tabellen 1 und 2 im Anhang

5 Laux, Einkommensgrenzen, a.a.O., S. 188, spricht hier bereits von Degression.

3. Einige Sparinstitute befürchten eine spürbare Minderung ihrer Einlagenzuwächse, da die steuerbegünstigten Ersparnisse nicht allen Sparinstituten in gleichem Umfang zufließen.

Wenn die Vermögensbildung breiter gestreut werden soll, sind diese Argumente nicht schlagkräftig, und es erscheint besser, die Steuervergünstigungen weitestgehend durch Prämienförderung zu ersetzen.

Zu 1.: Bezieher nur durchschnittlicher Einkommen können die Steuervergünstigungen allenfalls durch Vermögensumschichtungen ausnutzen.

Zu 2.: Trotz der sinkenden Anteile steigt die Förderung absolut und relativ[1].

Zu 3.: Bestehende Ungleichmäßigkeiten sollten nicht damit gerechtfertigt werden, daß sie zur Gewohnheit geworden sind.

Trotzdem gibt es Gründe, die Steuerfreiheit teilweise, nämlich für Zahlungen an Versicherungen beizubehalten:

1. Die Förderung geringer Beträge durch Prämien ist administrativ teuer[2]. Andererseits ist die erreichbare Steuerermäßigung absolut gering (relativ kann sie, wie andere Steuervergünstigungen, 50 v.H. übersteigen).
2. Durchschnittlich ist die Laufzeit von Lebensversicherungsverträgen erheblich länger als die Vertragsdauer nach dem Spar-Prämiengesetz. Wollte man diesem Umstand durch unterschiedliche Prämienhöhe Rechnung tragen, würde der finanzielle Aufwand des Staates stark steigen[3].

---

1 Tabelle 14 im Anhang

2 Daher verlangt das SparPG auch gewisse Mindestbeträge, bevor die Begünstigung gewährt wird. Prämiierung von Zahlungen an Lebensversicherungen würde eine Fülle von Anträgen hervorrufen. Einkommensteuerkommission, a.a.O., S. 146. Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, ...des Spar-Prämiengesetzes ... (Steueränderungsgesetz 1964), BT-Drs. IV/2 400, S. 47

3 Die durchschnittliche Vertragsdauer bei Lebensversicherungen i.e.S. ist von der Versicherungsform und dem Eintrittsalter abhängig: 8 Jahre bei kurzen Todesfallversicherungen, mehr als 15 Jahre bei den anderen Lebensversicherungen. Die deutsche Lebensversicherung. Jahrbuch 1968, a.a.O., S. 38

b) Mögliche Kompromißlösungen

Es sollten auch nicht generell alle anderen Steuervergünstigungen aufgehoben werden: Steuerbefreiung kann für Beiträge an Pensions- und Sterbekassen akzeptiert werden, wenn die Vertragssumme niedrig ist und nicht (nach Einschränkung der Steuervergünstigungen) beliebig angehoben werden könnte[1]. Es bleibt das Problem, die Altersvorsorge für Einkommensbezieher, die keine (steuerfreien!) Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung erhalten können[1], zu erleichtern, ohne daß die staatlichen Zuschüsse mit dem Einkommen steigen[3]. Dann wären aber relativ gleiche Staatshilfen für alle Sparer besser, nämlich dadurch, daß ein Teil der zu fördernden Ersparnisse von der Steuerschuld abgezogen werden dürfte[4]. In diesem Fall könnte die Steuerbegünstigung für alle Lebensversicherungen, nicht nur für Pensions- und Sterbekassen beibehalten werden[5]. Die Vergünstigung wäre zu einem früheren Zeitpunkt verfügbar als die sehr langfristig angelegten Ersparnisse, so daß ein gewisser Ausgleich für die kürzeren Laufzeiten der prämienbegünstigten Ersparnisse geschaffen würde, und es wäre möglich, alle Versicherungen gleichmäßig zu behandeln.

---

1 Die Zahlungen an Pensions- und Sterbekassen betrugen etwa 1/8 der Leistungen an Lebensversicherungen und erhöhten sich relativ gleichmäßig von 1958-66 auf fast das Vierfache. Vgl. Tabellen 11 u. 12 im Anhang

2 Das Problem der Sozialversicherung sieht auch der Bund der Steuerzahler (Soll der Staat das Sparen fördern?, a.a.O., S. 19), ohne aber eine Lösung anzubieten.

3 Reine Lebensversicherungsverträge (also ohne Pensions- und Sterbekassen) könnten wegen der höheren Sparbeiträge leichter durch Prämien gefördert werden. Unten B IV

4 Diese Förderungsart wurde m.W. 1948 erstmals gefordert. Jecht, Probleme der Einkommensteuerreform, a.a.O.

5 Gestattete man z.B. den Abzug von 25 v.H. der Lebensversicherungsprämien von der Einkommensteuerschuld, könnten ohne große Schwierigkeiten auch jährliche Versicherungsbeiträge von nur DM 40 gefördert werden. Da bei Steuervergünstigungen Überweisung und Gutschrift des Staatszuschusses an ein Kreditinstitut entfallen, wäre auch die erforderliche Verwaltungsarbeit relativ problemlos, solange die Sparer mindestens in Höhe der Vergünstigung Steuern zahlen. Das Problem negativer Steuern bliebe zu diskutieren. Andererseits erhalten die nicht steuerbelasteten auch heute keine Prämien. Beim Abzug von der Steuerschuld wäre die Benachteiligung allerdings sichtbarer.

Wenn es auch zweckmäßig erscheint, gewisse Versicherungsprämien von der Einkommensteuer befreit zu lassen, so ist doch immer wieder zu fordern, endlich alle Bausparkasseneinzahlungen gleichmäßig zu behandeln und nur noch durch Prämien zu begünstigen. Da die ärgste Wohnungsnot beseitigt ist, sollte auch im Rahmen des Bausparens das sozialpolitische Ziel breiterer Vermögensstreuung vor der Wohnraumbeschaffung Vorrang haben. Diese Forderung kann umso eher realisiert werden, als Sparer, die tatsächlich bauen oder Wohnraum kaufen wollen, wahrscheinlich selbst bei geringerer Förderung diese spezielle Anlageform wählen und weiter sparen würden. Bei Steuervergünstigungen ist der Anreiz, staatliche Zuschüsse in Anspruch zu nehmen, auch für Sparer groß, die die Ersparnisse später nicht dem vertraglich bestimmten Zweck zuführen wollen, wenn der Einkommensteuersatz so hoch ist, daß die im Vergleich zu anderen Sparformen geringere Verzinsung durch die Steuerfreiheit kompensiert wird[1].

Die Beseitigung der Steuervergünstigungen für das Bausparen benachteiligte auch Sparer, denen mehrere Kinderfreibeträge zustehen: Bei steigenden Vergünstigungssätzen sinkt der durch Prämien förderbare Höchstbetrag mit der Kinderzahl, während er bei Steuervergünstigungen steigt[2]. Sobald die Sparer Vermögen umschichten[3] oder Geschenke begünstigt anlegen können, kann auch bei kleinen und mittleren Einkommen das Sonderausgabenmaximum ausgenützt werden. Das ist vorteilhaft, wenn der Steuernachlaß größer ist als DM 400. Vermutlich sind die Fälle nicht zahlreich, in denen Einkommensbezieher der zu fördernden Schichten durch die Beseitigung der Steuervergünstigungen für das Bausparen benachteiligt wären. Es wäre daher zu vertreten, wenn nur noch Prämien gewährt würden.

---

1 Vgl. 2. Kapitel A III 3

2 Vgl. Tabellen 1 und 2 im Anhang. Mit steigender Kinderzahl wird daher die Steuervergünstigung immer attraktiver.

3 Das gilt auch bei Ausschluß aller Vermögensteuerpflichtigen von der Förderung, da gemäß Definition dieser Arbeit der Begriff "Vermögen" nichts über die Höhe aussagt.

3. Neugestaltung der Sparmaxima

Bei einer Umgestaltung und Straffung der gegenwärtigen Sparförderung ist es unumgänglich, auch die begünstigungsfähigen Maximalbeträge einer kritischen Analyse zu unterziehen.

a) Höchstbeträge für Sonderausgaben

Obwohl Prämiengewährung für Zahlungen an Lebensversicherungen möglich wäre[1] und gegen Steuervergünstigungen Bedenken erhoben werden müssen[2], könnte für Lebensversicherungsbeiträge die Steuerförderung gerechtfertigt werden wegen der langen durchschnittlichen Bindung und der Möglichkeit, dann alle Versicherungen gleichmäßig zu behandeln.

Die Verdoppelung der Sonderausgabenhöchstbeträge für Steuerpflichtige über 50 Jahren[3] wurde seinerzeit damit begründet, daß aufgrund von Krieg und Währungsumstellung ein großer Teil der Ersparnisse verloren war. Mit zunehmendem zeitlichem Abstand vom Krieg verliert dieses Argument an Bedeutung[4]. Die Vergünstigungssteigerung sollte daher auf Steuerpflichtige beschränkt werden, die sie schon bisher beanspruchen konnten[5].

---

1 Vgl. unten B IV

2 Vgl. 2. Kap. A II 3 b und C I 2; 3. Kap. A II 2 a

3 Zunächst wurde die Abzugsmöglichkeit sogar auf Steuerpflichtige beschränkt, deren Einkommen überwiegend aus Arbeitseinkünften bestand. 2. StNG

4 Vgl. auch BT-Drs. IV/2 400, S. 67. Einkommensteuerkommission, S. 151 f., auch die Beibehaltung zugunsten bestimmter Gruppen wird abgelehnt, da unvereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz (S. 152).

5 Ebenda, S. 151. Steuerpflichtige über 50 Jahren werden eher sparen, ohne daß es vermehrter staatlicher Hilfen bedarf, da die Lebenshaltungskosten mit fortschreitendem Alter sinken können: Der Haushalt ist eingerichtet, die Zahl der Kinder, die noch in der Ausbildung sind, nimmt ab, das Einkommen jedoch kann weiter steigen. Vgl. z.B. Neuling, a.a.O., Tabellen S. 414, 433, 442. Der Kompromiß, Steuerpflichtigen über 50 Jahren Vergünstigungen weiter zu gewähren, die sie schon bisher erhalten haben, erscheint trotz gewisser Bedenken (Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz) notwendig, um ihnen die begünstigte Erfüllung langfristiger Verträge zu ermöglichen, die sie im Vertrauen auf die Weitergeltung staatlicher Förderung abgeschlossen haben.- Beispiel: 30 v.H. der an Versicherungen abgeführten Beiträge (höchstens DM 1 500) können alle Steuerpflichtigen von der Einkommensteuerschuld abziehen (also DM 450). Über 50 Jahre alte Steuerpflichtige können darüber hinausgehende Ersparnisse in höchstens glei-

Fortsetzung S. 144

Um langfristige Vermögensanlagen weiter zu fördern, könnte man die Vergünstigung auf Verträge mit besonders langer Laufzeit beschränken[1]. Wie bisher sollten alle Versicherungen einem gemeinsamen Höchstbetrag unterliegen und die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung teilweise mit den Förderungsmaxima verrechnet werden[2]. Es ergeben sich folgende Argumente:

1. Wenn die Steuervergünstigungen ausschließlich für Zahlungen an Versicherungen gewährt würden, könnten die begünstigungsfähigen Maxima gesenkt werden.
2. Da alle Arbeitnehmer renten- und damit arbeitslosen-,ein Teil außerdem noch krankenversicherungspflichtig ist, ist an Zwangsversicherungen mehr als 1/4 des Bruttoeinkommens[3] und u.U. bereits heute mehr als die begünstigungsfähigen Sonderausgaben zu zahlen. Eine Senkung der Maxima würde die Förderung im Rahmen des Einkommensteuergesetzes auf die Arbeitnehmer beschränken, deren Einkommen den durchschnittlichen Arbeitslohn allenfalls wenig übersteigt, während die Selbständigen, deren Durchschnittseinkommen höher ist[4], über ihren Versicherungsschutz frei entscheiden dürften und außerdem

---

Fortsetzung von S. 143
cher Höhe zu 15 v.H. abziehen (insgesamt also DM 675 für Zahlungen an Versicherungen in Höhe von DM 3 000).

---

1 Eine Einschränkung nur auf Todesfallversicherungen würde die Selbständigen gegenüber den Lohnempfängern benachteiligen, die die Arbeitgeberleistungen steuerfrei erhalten und deren Altersvorsorge daher selbst bei Nichtabsetzbarkeit der eigenen Sozialversicherungsbeiträge begünstigt ist.

2 Dieser Begünstigungsbetrag wäre zu verdoppeln, wenn beide Ehegatten Arbeitseinkommen haben. Dadurch würden allerdings nicht berufstätige Ehegatten benachteiligt. Das ist möglicherweise mit dem Grundgesetz unvereinbar.- Vgl. Sparförderungsgutachten III 15

3 Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung betragen gegenwärtig unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze 16 v.H., einschließlich der Arbeitgeberbeiträge maximal 2x1630 DM, die Gesamtbeiträge zur Sozialversicherung DM 4 650. Ledige Arbeitnehmer können ihre eigenen Beiträge nur teilweise mit dem Sonderausgabenhöchstbetrag verrechnen (DM 125 jährlich sind nicht absetzbar). Die Zahlungen des Arbeitgebers sind immer steuerfrei und übersteigen den Versicherungsvorabzug um DM 1 325. Beitragsübersicht nach Lohnstufen und Erläuterungen zur Beitragstabelle. Hrsg. Allgemeine Ortskrankenkasse für den Stadt- und Landkreis Münster, Stand 1.1.1969 (Zitierweise: Beitragsübersicht für die Sozialversicherung).

4 1967 rd. 10:39 Tsd.DM. Vgl. Tabelle 7 im Anhang

noch Vermögen bilden könnten[1]. Dieser Anspekt spricht dafür, die Versicherungsfreibeträge im Vergleich zu heute zu erhöhen.

3. Man könnte die Zwangsbeiträge zur Sozialversicherung nicht auf die Vergünstigungsmaxima anrechnen, da die ebenso hohen Arbeitgeberbeiträge immer steuerfrei sind, so daß die Altersvorsorge der Arbeitnehmer noch gefördert würde[2]. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Beiträge zwangsweise erhoben werden, das verfügbare Einkommen ganz erheblich mindern und die Möglichkeiten, zusätzliche Ersparnisse zu bilden, einschränken[3].

4. Es ließe sich auch rechtfertigen, die Einkommensteuer zu senken und Zahlungen an Versicherungen, bei denen kein Vermögen gebildet wird, zu besteuern[4].

Wägt man diese Argumente für und gegen eine Erhöhung der Vergünstigungsbeträge mit den zu verwirklichenden Zielen ab, dann erscheint folgende Lösung annehmbar: Das gegenwärtige Sonderausgabenmaximum werde erhöht, dafür gebe es keine Vergünstigungen mehr für darüber hinausgehende Ersparnisse[5]. Der sog. Versicherungsvorabzug werde um die Hälfte vermehrt und nur dann gewährt (verdoppelt), wenn die Steuerpflichtigen (beide Ehegatten) überwiegend Arbeitseinkommen beziehen. Da

---

1 Die Rentenversicherung führt nicht zur Bildung von Vermögen, wohl aber Befreiungsversicherungen, die Arbeitnehmer abschließen konnten, die durch Anhebung und Beseitigung der Pflichtversicherungsgrenze bei der Rentenversicherung wieder versicherungspflichtig wurden.

2 Auch die Bundeszuschüsse zur Sozialversicherung unterliegen nicht der Einkommensteuer.

3 Die verschiedenen Aspekte sollen hier nur kurz angedeutet werden, da die Problematik der Sozialversicherung aus dieser Arbeit ausgeklammert wurde. Es ist aber unmöglich, die Förderung der freiwilligen Lebensversicherungen zu diskutieren, wenn die Zwangsversicherungen unberücksichtigt bleiben.

4 Für die Höherversicherung und die freiwillige Weiterversicherung, für die keine Arbeitgeberbeiträge entrichtet werden, müßten Sonderregelungen getroffen werden, v.a. da in manchen Fällen ein "Quasizwang" zur Weiterversicherung besteht. Vgl. Steuergutachten, S. 28.- Versicherungen, bei denen Vermögen gebildet wird, könnten durch Prämien gefördert werden. Vgl. unten B IV

5 Vgl. Beispiel im Anhang, S. A 2 f. für die Minderung der Steuerschuld um 25 v.H. der gezahlten Versicherungsprämien.

nicht angenommen werden kann, daß mit der Kinderzahl die Sparfähigkeit steigt, sollten die Maxima für Steuerpflichtige mit Kindern nicht erhöht werden[1]. Da die staatlichen Förderungsmaßnahmen die Bezieher geringer Einkommen besonders fördern sollten, kann der Nachteil in Kauf genommen werden, daß nach der vorgeschlagenen Regelung Bezieher hoher Einkommen benachteiligt wären. Eine verstärkte Förderung Kinderreicher wäre erreichbar, wenn für sie der Abzugssatz erhöht würde[2]. An Bezieher kleiner Einkommen könnte gegebenenfalls die Differenz zwischen Abzugsbetrag und Steuerschuld ausgezahlt werden (negative Steuer).

b) Zusammenfassung von Spar- und Wohnungsbauprämien

Das Additionsverbot des Steueränderungsgesetzes von 1966 begrenzte die Förderung für Sparer, die ihr Vermögen verschiedenen Anlageformen zuzuführen wünschten. Das Additionsverbot steht dem Ziel entgegen, eine breitere Vermögensstreuung zu erreichen, sobald es kleine Sparer trifft, die die Maxima nicht ausnutzen können. Um den Sparern wieder die Möglichkeit zu geben, ihre Ersparnisse in verschiedenen Anlageformen begünstigen zu lassen, sollte man eine einheitliche gemeinsame Grenze setzen, die fest oder flexibel sein könnte (und damit das Sparen eines bestimmten Einkommensanteils begünstigte[3]). Da flexible Grenzen jeder Art aber die Bezieher hoher Einkommen bevorzugen, sind fixe Maxima vorzuziehen.

---

1 Diese Forderung stellt auch auf Binder, a.a.O., S. 311.

2 Beispiel: Allgemeiner Abzugssatz 25 v.H. (i.allg. erreichen Ledige eine Steuerbelastung von 25 v.H. bei Einkommen zwischen DM 25 000 und 36 000). Für jedes Kind werde dieser Satz um 5 Prozentpunkte erhöht, so daß für Familien mit 5 Kindern 50 v.H. der Ersparnisse von der Steuerschuld abgezogen werden können.

3 Flexible Höchstgrenzen bestehen in Frankreich für Festdepots (1/4 des Einkommens) und in Großbritannien für Kapitalversicherungen (1/6 des Einkommens). Internationaler Vergleich der Sparförderungsmaßnahmen. Finanzbericht 1966, S. 238. Flexible Grenzen bestanden auch in der Bundesrepublik 1949 bis 1954 (2. StNG bis StNG 1954), als 1/8 des Einkommens begünstigt gespart werden durfte. Bezieher hoher Einkommen sind eher in der Lage, diese Einkommensanteile zu sparen. Die Regelung ist daher mit sozialpolitischen Förderungszielen unvereinbar.

Gleichheit für alle Anlageformen wäre nicht schon dann erreicht, wenn die Begünstigungsmaxima einander angeglichen würden, sondern erst, wenn auch Prämiensätze und Ausmaß der Berücksichtigung von Familienstand und Kinderzahl angepaßt würden.

Da bei Bausparern, die ihre Guthaben später dem vertraglich bestimmten Zweck zuführen wollen, die Sparneigung hoch sein kann, erscheint es berechtigt, mit steigender Kinderzahl die Begünstigungsgrenzen anzuheben, die Bausparbedingungen also den Spar-Prämienbestimmungen anzugleichen[1]. Um den Bedürfnissen des Wohnungsbaues weiter entgegenzukommen, könnte man die beim Bausparen zu begünstigenden Maxima doppelt so hoch ansetzen wie die allgemeinen Förderungsmaxima, mit der Maßgabe, daß für jede Mark, die nicht einem Konten- oder Wertpapiersparvertrag zugeführt wird, DM 2 beim Bausparen gefördert werden können[2]. Die relativ höheren Begünstigungsgrenzen für das Bausparen würden einen gewissen Ausgleich dafür bieten, daß die sehr stark gestaffelten Sonderausgabenmaxima entfallen.

III Zusammenfassung: Wirksame Sparförderung ohne Systemänderung

Keine Änderung der gegenwärtigen Förderung wäre notwendig, wenn nur die staatliche Aufklärungs- und Erziehungsarbeit verstärkt würde - allerdings wären auch die erzielbaren Ergebnisse am wenigsten zu spüren. Der Einfluß der Sparinstitute auf die Information der Sparer sollte im Vergleich zu heute verringert

---

1 Das erscheint auch sinnvoll, da der Wohnraumbedarf mit der Kinderzahl ansteigt. Außerdem kann kurzfristig die Sparneigung höher sein als langfristig, da z.B. der Verbrauch langlebiger Konsumgüter verlangsamt (der Kühlschrank z.B. wird repariert statt erneuert) oder die Nachfrage zugunsten von Gütern geringerer Qualität verschoben werden kann (Konsum von Margarine anstelle von Butter).

2 Vgl. Erläuterungen an einem Beispiel im Anhang S. A 4. Die niedrigeren begünstigungsfähigen Beträge allgemeiner Sparverträge reichen kaum aus, die für eine mehrköpfige Familie erforderliche Bausparsumme in angemessener Zeit anzusparen (obwohl sie höher wären als gegenwärtig). Die erforderlichen Baukosten dagegen nehmen i.allg. mit der Zahl der Personen zu, für die gebaut werden soll. Die zusätzlichen Kosten werden nur teilweise durch zinsgünstige Darlehen der öffentlichen Hand aufgefangen.

werden, und zwar auch dann, wenn weitere Maßnahmen zur Beeinflussung der Vermögensbildung ergriffen würden[1]. Effektiver, aber zumindest während der Übergangszeit mit Schwierigkeiten verbunden, sind Bestimmungen, die das Ausmaß der staatlichen Hilfen ändern.

Da über die Vermögensbildung die -verteilung beeinflußt werden soll, erscheint es zweckmäßig, alle von der Förderung auszuschließen, deren Vermögen zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Der finanzielle Minderaufwand dürfte zwar gering sein, aber Vergünstigung und Besteuerung würden im Hinblick auf das sozialpolitische Förderungsziel in Zusammenhang gebracht[2]. Dem Ziel, nur diejenigen zu fördern, die an der Vermögensbildung bisher höchstens in geringem Umfang beteiligt waren, dient die Einführung von Einkommensgrenzen. Dadurch würden die Sparer von der Förderung ausgeschlossen, von denen man annimmt, daß sie auch ohne staatliche Hilfe sparten.

Bezieher kleiner Einkommen würden mehr als bisher gefördert, wenn die gegenwärtig üblichen Steuervergünstigungen ersetzt würden durch einen für alle Sparer gleichen relativen Abzug von der Einkommensteuerschuld. Noch besser wäre es, grundsätzlich nur Prämien zu gewähren und alle Ersparnisse den gleichen Bedingungen zu unterwerfen[3]. Auf diese Weise würde die Anlageform das Ausmaß der Vergünstigung nicht mehr beeinflussen (zumindest sollten die Bestimmungen von Spar- und Wohnungsbau-Prämiengesetz vereinheitlicht werden).

Sämtliche vorgeschlagenen Änderungen der geltenden Bestimmungen erhöhen die Kosten der Förderung. Nur bei der Einführung von Einkommensgrenzen könnten die zusätzlichen Kontrollen durch ein geringeres Ausmaß der Förderung teilweise oder ganz finanziert werden (wenn nämlich die Grenzen niedrig angesetzt werden). Wenn mit den Förderungsmaßnahmen keine ökonomischen,

---

1 Vgl. unten B

2 Durch alle Maßnahmen, die Grenzen setzen, würden die Kontrollaufgaben vermehrt, da sichergestellt werden muß, daß nicht,ggfs. über Strohmänner, von Unberechtigten Verträge abgeschlossen würden.

3 Damit ist in etwa eine "Sparförderung aus einem Guß" gemeint, die der Bund der Steuerzahler fordert. Soll der Staat das Sparen fördern?, a.a.O., S. 22 f.

sondern metaökonomische (sozialpolitische) Ziele verfolgt werden, dürfen die Kosten der Sparförderung nicht allein als Maßstab herangezogen werden für die Entscheidung, ob begünstigt werden soll oder nicht.

B Realisierung der staatlichen Ziele durch Systemänderung

Auch die oben vorgeschlagenen Änderungen der Sparförderungsbestimmungen können die Verteilung der Vermögensbildung kaum zugunsten der bisher eigentumslosen Schichten beeinflussen. Es erscheint daher zweckmäßig, die Förderungsbestimmungen grundsätzlich zu ändern. Einkommens- und Vermögensgrenzen[1] sollten, soweit möglich und nötig, beibehalten werden.

I Modifizierte Verlängerung der Sperrfristen: "Phasensparen"

Die Vermögensverteilung kann nur dann dauerhaft beeinflußt werden, wenn die Vermögen angelegt bleiben. Je länger die Ersparnisse festgelegt werden, umso geringer ist die Gefahr des Revolvierens; umso seltener werden Verträge nur pro forma von Dritten abgeschlossen[2]; umso größer ist ceteris paribus die Endsumme und umso geringer daher die Gefahr des Entsparens, ohne die Ersparnisse einem konkreten Ziel zuzuführen[3]. Die Sperrfrist kann aber nicht beliebig verlängert werden, ohne daß die Zahl der Sparer sinkt - und wahrscheinlich würden dann gerade die Bezieher geringer Einkommen und/oder die Vermögenslosen[4] die lange Bindung der Ersparnisse scheuen und die staatlichen Vermögensbildungshilfen nicht in Anspruch nehmen, also gerade die Schichten, denen die besondere Fürsorge des Staates gelten sollte.

Eine Verlängerung der Sperrfrist, besonders wenn sie groß ist,

---

1 Vgl. oben A II 1

2 Dieser Fall wurde im 2. Kapitel B II 3 als Mißbrauch der Sparförderung bezeichnet und erläutert.

3 Auch aufgrund dieses Arguments wurde die Prämiengewährung den Steuervergünstigungen vorgezogen. Vgl. oben S. 104 ff. Vgl. auch Bosch, a.a.O., S. 197

4 "Vermögenslos" ist ohne Bezug auf die Vermögensteuerpflicht!

führt erfahrungsgemäß eher zu einem Rückgang als zu einer Erhöhung der festgelegten Beträge, bietet also keine Lösung des Problems. Zur Förderung der Vermögensbildung wird daher ein dem geplanten niederländischen Besitzbildungsfonds ähnliches Vergünstigungssystem vorgeschlagen[1]. Dem Umschichten vorhandenen Vermögenskönnte dadurch zwar nicht vorgebeugt werden, aber es würde weniger attraktiv, immer wieder zu revolvieren. Die Anlageform für die Ersparnisse sollte frei wählbar sein und während der Sperrfrist geändert werden können[3].

Nach dem geltenden Spar-Prämiengesetz werden nach 6 oder 7 Jahren die festgelegten Beträge, einschl. Prämien und Zinsen, frei, und der Sparer kann darüber verfügen. Man könnte nun für die freiwerdenden Summen einen zusätzlichen Zins gewähren, wenn der Sparer sich entschlösse, innerhalb einer zweiten Sperrfrist von 7 Jahren die Beträge nicht zu konsumieren[4] und außerdem noch jährlich einen konstanten Betrag zusätzlich festzulegen[5]. Man sollte den Sparern während der Sperrfristen

---

1 K.H. Schreiber, Sparförderung großgeschrieben. "Der Volkswirt", Jg. 21 (1967), S. 368. Vgl. unten C II

2 Das Phasensparen ist auch bei Weiterbestehen des gegenwärtigen Förderungskonglomerats realisierbar.

3 Die Umwandlung von Konten- in Wertpapier- und Bau-Sparverträge, nicht aber umgekehrt, wurde nach Abschluß dieser Arbeit ermöglicht: SparPG in der Fassung vom 18.9. 1969 (BGBl. I S. 1682) § 1 Abs. 5 und 6. Die hier immer wieder erhobene Forderung, die Anlageform auch während der Sperrfrist wechseln zu lassen, gilt also nur noch begrenzt.

4 Dieser Zusatzzins bei Konstanz des Vermögens verursacht in gewissem Umfang eine Kumulation von Vergünstigungen. Mißbräuchliche Kumulation führt zwar auch zu Konstanz der Ersparnisse, ist aber dadurch gekennzeichnet, daß der Sparer die Anlageform ändern muß, um die Vergünstigung erhalten zu können (es muß wenigstens ein neues Sparkonto eröffnet werden). Die hier vorgeschlagene Zusatzvergünstigung wird dagegen nur gewährt, wenn der Sparer zusätzlich neue Ersparnisse bildet - die er allerdings auch aus anderen Anlageformen umschichten kann.

5 Vgl. Beispiel im Anhang S. A 5

den Wechsel der Anlageform gestatten[1]. Die staatlichen Zusatzzinsen könnten mit der Zahl der Phasen etwas steigen. Eine Abstufung auch nach Einkommenshöhe oder Familienstand usw. wäre nicht sinnvoll: Dadurch würde einerseits das entsprechende Gesetz schwerer verständlich und kontrollierbar, andererseits würde die Verwaltungsarbeit zur Berechnung der Zinsen stark vermehrt (und die Kosten erhöht), und schließlich könnten die Unterschiede kaum spürbar genug gemacht werden, wenn die Aufwendungen für die Vergünstigung in vertretbarem Rahmen bleiben sollen.

Dieses "Phasensparen" hätte mehrere Vorzüge:

1. Die Verpflichtung, mehrere Jahre lang konstante Beträge festzulegen, würde an regelmäßiges Sparen gewöhnen[2].

2. Da wahrscheinlich die Neigung, angesammeltes Vermögen zu konsumieren, ohne es einem besonderen Zweck zuzuführen, mit wachsender Vermögenshöhe abnimmt, würde sowohl durch das Ratensparen als auch durch die gleichzeitige Festlegung vorhandenen Vermögens dem Entsparen vorgebeugt[3].

---

1 Verschiedene Sparinstitute ermöglichen bereits den Erwerb eines Investmentvermögens auf Raten. Vgl. z.B. den ADIG-Aufbauplan der Commerzbank. Prospekt "ADIG-Investment. Alles über ADIG-Investment", S. 9 ff. Begünstigungen nach dem SparPG werden nicht gewährt. Das Phasensparen für Lebensversicherungsverträge ist wegen der langen Laufzeit der Verträge schwieriger. Man sollte aber die Überführung der in früheren Perioden angesparten Summen in Lebensversicherungsverträge gestatten.

2 Es wäre allerdings auch möglich, die Vergünstigungen zeitweise für Vermögensumschichtungen zu beziehen. Dadurch könnte zwar keine "Erziehung zur Sparsamkeit" erreicht werden, immerhin aber zur Bewahrung des Vermögens und zu einem gewissen Renditedenken, denn sonst würde nicht die begünstigte Anlageform gewählt. Wenn die Vermögensteuerpflichtigen von der Förderung ausgeschlossen blieben, wäre das Umschichten nur in begrenztem Umfang möglich.

3 Jedenfalls würden die Beträge eher zur Bezahlung langlebiger Konsumgüter als für laufenden Lebensunterhalt verwandt. Dadurch würde bereits ein etwas längerfristiges Denken der Individuen erreicht.

3. Durch Wechsel der Anlageform während der Sperrfrist könnten die Sparer jeweils die günstigste Anlageform wählen[1]. Außerdem wäre es möglich, ein Wertpapiervermögen auf Raten anzusparen.

Trotz der Zusatzverzinsung für die in früheren Phasen angesammelten Beträge könnte für manche Sparer die Rendite der Ersparnisse höher sein, wenn sie nur vorhandenes Vermögen umschichten, also Phase 1 wiederholen würden. Hier sollten gezielte und anschauliche Erläuterungen einsetzen, die die Haushalte von den Vorteilen des Phasensparens überzeugen. Wenn die Sparer erst einmal Phase 2 begonnen haben, wäre die Chance größer, daß sie auch weiterhin sparten[2].

Disincentives könnten auf das Phasensparen von der Setzung von Einkommens- und Vermögensgrenzen ausgehen. Den nachteiligen Effekten könnte aber durch die Bestimmung entgegengewirkt werden, daß die Vergünstigungen weiter gewährt werden sollen, wenn bei Abschluß des Vertrages die Voraussetzungen dafür gegeben waren[3].

II Degressive Prämien

Es wurde gezeigt, daß Steuervergünstigungen den Nachteil haben, bald verfügbar und daher konsumierbar zu sein. Die hier zu erörternden Vergünstigungen sollen daher als Prämien mit den Ersparnissen festgelegt werden. Eine wirksame Förderung

---

1 So könnten die Sparer z.B. 10 Jahre auf Konten und in Wertpapieren sparen, um die höhere Verzinsung zu erhalten, und dann die gesamten Beträge an eine Bausparkasse überweisen, um beim Hausbau eine zinsgünstige Hypothek zu erhalten.

2 Dazu kommt, daß mit Abschluß jeder Phase das angesammelte Vermögen größer wird, so daß vielleicht die "Gefahr" des Entsparens geringer wird.

3 Zusätzlich könnte man veranlassen, daß aufgrund der begünstigt angesammelten Beträge Vermögensteuerpflicht nicht eintreten kann. Dadurch würde nicht an der Grenze der Steuerpflicht weiteres Sparen durch beginnende Steuerpflicht "bestraft" und das Entsparen interessant (auch wenn die Steuerschuld anfangs nur sehr gering ist). Zu prüfen bliebe die Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz.

besonders der Schichten, die kaum Vermögen bilden können, ist wohl nur zu erreichen, wenn die staatlichen Sparhilfen mit sinkendem Einkommen absolut zunehmen[1]. Dazu sind grundsätzlich zwei Wege denkbar: Entweder wird die Höhe der (degressiven) Prämien im Gesetz festgelegt (stufenweise Degression) oder die Prämien steigen automatisch mit sinkendem Einkommen, wenn nämlich die Ersparnisse mit dem Einkommen oder der Steuer gewichtet werden (gleitende Degression)[2].

Die mit dem Einkommen sinkende Vergünstigung würde zusätzliche Einkommensgrenzen überflüssig machen[3]. Im Gesetz sollte aber bestimmt werden, daß auch die Vermögensteuerpflichtigen nicht gefördert werden, deren Freibeträge so hoch sind, daß sie nicht steuerbelastet sind. Außerdem müßte das Gesetz Bestimmungen über Sperrfrist, Kreditaufnahmeverbot usw. ent-

---

1 Eine Koppelung der Vergünstigungen an vorhandene Vermögen ist ausgeschlossen, da abgesehen von der Vermögensteuerstatistik keine einigermaßen objektiven Unterlagen über das Vermögen der Wirtschaftssubjekte aufgestellt werden können. Der vermögensteuerpflichtige Teil der Bevölkerung ist aber so gering, daß oben (AII 1) vorgeschlagen wurde, die betreffenden Haushalte von der Förderung völlig auszuschließen.

2 Auch das Institut "Finanzen und Steuern" stellt degressive Prämien als erstrebenswert hin, bietet aber wegen der Kompliziertheit die Einkommensgrenze als Ersatz an. Zur Reform der staatlichen Sparförderung, a.a.O., S. 48, 55. Einen interessanten Vorschlag machte das hessische Finanzministerium: Die degressiven Prämien sollten gekoppelt werden an eine mit dem Einkommen steigende Sperrfrist. Die Möglichkeit der Vergünstigungskumulation durch Revolvieren komme dabei v.a. den unteren Einkommensschichten zugute. Vgl. Die Welt, Hamburg, vom 2.11.1968

3 Eine besondere Art der Förderung schlägt vor: W. Albers, Sparen und Investieren als Bestimmungsgründe des Wachstums und der Verteilung des Sozialprodukts. "Weltwirtschaftliches Archiv", Hamburg, Bd. 80 (1958 II), S. 29. Albers wünscht von der Einkommenshöhe abhängige Sparnormen festzusetzen. Gefördert werde erst bei Überschreiten dieser Grenzen. Der Vorschlag wäre nur realisierbar, wenn entweder die Sparneigung bekannt und für alle Individuen gleichen Einkommens gleich wäre oder die Normen mit den individuellen Bedürfnissen variieren würden. Die richtige Bestimmung dieser Normen ist unmöglich. Ohnehin geplante Ersparnisse könnten nur dann von der Förderung ausgeschlossen werden, wenn die staatlichen Zuschüsse eine Erhöhung der Eigenleistung bewirken könnten. Das ist kaum zu erwarten. Vgl. 2. Kapitel A II 2

halten[1].

Für den Staat hätte die Degression den Vorteil, daß mit wachsendem Einkommen die Belastung weniger stiege als gegenwärtig, da die Vergünstigungssätze abnähmen[2].

1. Stufenweise Degression

Relativ übersichtlich wären degressive Prämien, wenn das Gesetz, etwa wie bei der Privatisierung des Volkswagenwerkes, mit wachsendem Einkommen sinkende Vergünstigungen festlegte[3]. Ob Brutto- oder Nettoeinkommen der Bemessung der Förderung zugrunde gelegt werden sollten, läßt sich theoretisch kaum ermitteln und ist politisch zu entscheiden. Folgende Aspekte sind bei stufenweiser Degression zu berücksichtigen:

1. Die Stufen würden einen Anreiz ausüben, das Einkommen so zu manipulieren, daß die nächsthöhere Vergünstigungsstufe erreicht werden kann.
2. Die Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit (die Festsetzung der Stufenbreiten) müßte wegen der notwendigen Kontrollen relativ grob sein.
3. Familienstand, Kinderzahl und alle anderen persönlichen Umstände müßten gesondert berücksichtigt werden.

---

1 Die in diesem Abschnitt II enthaltenen Vorschläge könnten in das geltende SparPG eingearbeitet werden.

2 Das Ausmaß der Förderung könnte dadurch auf lange Sicht gesenkt werden, ohne daß es für die Sparer sehr spürbar wäre, und sich der anderer Länder anpassen. Vgl. unten C II

3 Gesetz über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand § 6 Abs. 1; vgl. Tabelle 15 im Anhang. In den Niederlanden gilt die stufenweise Degression für die Beamten: Bei mindestens vierjährigem Sparen beträgt die Prämie 25 v.H., bei Einkommen über 7 200 hfl. 15 v.H., Schreiber, a.a.O. Nach Abschluß dieser Arbeit wurde auch in der bundesrepu ik eine Stufe eingeführt: Die Prämien werden erhöht, wenn der nach bestimmten Bedingungen festzusetzende Einkommensbetrag DM 6 000 (bei Ehegatten DM 12 000) nicht überschreitet. SparPG in der Fassung vom 18.9.1969 (BGBl. I S. 1682) § 2 Abs. 3 (Erhöhung der Prämie um 40 v.H.) und WoPG in der Fassung vom 18.9.1969 (BGBl. I S. 1678), § 3 Abs. 3 (Erhöhung der Prämie um 30 v.H.)

4. Vorteilhaft wäre die Übersichtlichkeit für den Sparer selbst und die im Vergleich zur gleitenden Degression[1] geringeren staatlichen Verwaltungskosten.

Soll bei wachsendem Volkseinkommen der relative Umfang der Vergünstigung konstant bleiben, müßten entweder die Stufen verändert[2] oder die Prämiensätze angehoben werden[3]. Wenn diese geplanten Anhebungen publiziert würden und die Sparer daher den Eindruck hätten, durch vermehrtes Sparen könnten sie das Ausmaß der Förderung erhöhen, würde ein Anreiz zu verstärktem Sparen ausgeübt.

2. Gleitende Degression

Gegenüber der stufenweisen hat die gleitende Degression den Vorzug, daß sie die individuelle Sparleistung genauer bewertet. Die Kosten der Verwaltungsarbeit würden allerdings durch die Berechnung individueller Vergünstigungsbeträge erhöht.

a) Gewichtung der Sparbeträge mit dem Einkommen

Eine mit wachsendem Einkommen automatisch sinkende Prämie würde sich ergeben, wenn man den Sparbetrag jeweils durch ein Tausendstel des Einkommens dividierte[4].

$$V = \frac{S}{E} 1\,000$$

---

1 Vgl. unten 2

2 Im Beispiel Tabelle 15 z.B. 1. Stufe unter DM 8 000. 2. Stufe DM 8000 bis unter DM 11 000 usw.

3 Bei der Kontrolle der Förderungswürdigkeit durch die Finanzämter könnte z.B. eine Statistik aufgestellt werden, in welchem Umfang die Sparer die Maxima ausnützen. Wenn in bestimmtem Ausmaß (z.B. 70 v.H.) die Höchstbeträge gespart werden oder wenn der Anteil der unteren Einkommensgruppen zugunsten der höheren abnimmt, könnte das Parlament veranlaßt werden, die Förderung neu zu diskutieren. Die Regelung könnte auch hier ähnlich dem EStÄndG 1927 erfolgen. Die Kosten der Beeinflussung der Vermögensbildung würden dadurch stark erhöht.

4 Zur Vereinfachung kann man festsetzen, daß der begünstigungsfähige Sparbetrag auf volle DM 100 nach oben, das Einkommen auf volle DM 1 000 nach unten abzurunden sind. Außerdem ergibt sich die Diskussion, ob steuerpflichtiges oder steuerbelastetes Einkommen der Berechnung zugrunde gelegt werden soll.

Auch bei diesem Vergünstigungsprinzip ist die Differenzierung der Sparer nach ihrer Leistungsfähigkeit nur sehr grob[1]. Familienstand und Kinderzahl müßten gesondert berücksichtigt werden und würden zu weiter vermehrter Verwaltungsarbeit führen[2].

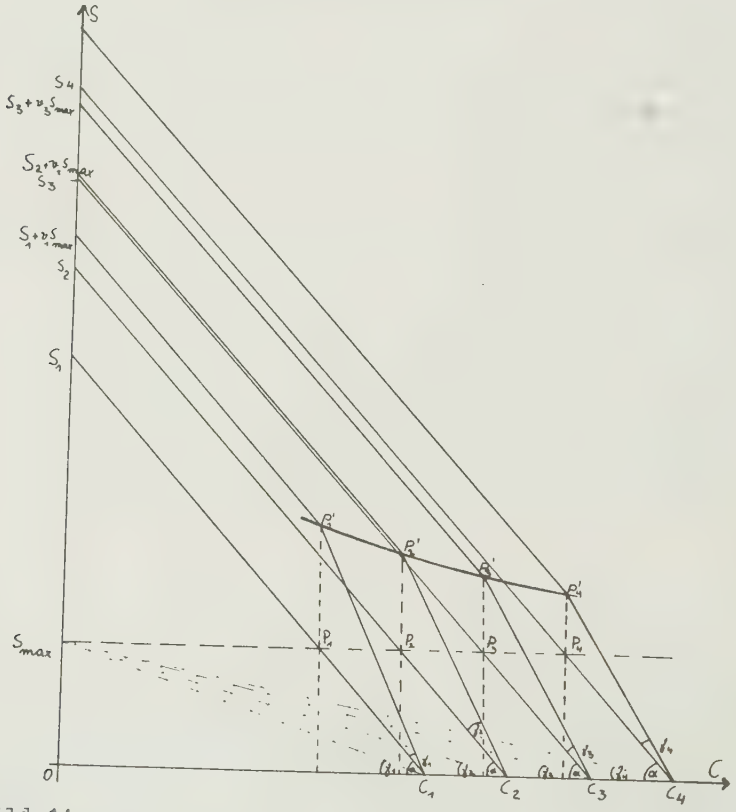

Schaubild 14:

Gewichtung der Sparbeträge mit dem Einkommen. Um das Förderungsprinzip zu veranschaulichen, wurden die Vergünstigungen überhöht.

---

1 Vgl. Tabelle 16 im Anhang

2 Prinzipiell könnte die Berücksichtigung ebenso erfolgen, wie unten unter ba beschrieben. Auch die Förderung von Sparern, deren Einkommen steuerlich nicht erfaßt wird, könnte ähnlich praktiziert werden.

Kinderlose Individuen mit Einkommen von DM 5 000 (DM 4 000) erhalten den Vergünstigungssatz, der ihnen heute nach dem Spar- (Wohnungsbau-) Prämiengesetz zusteht. Für Familien mit Kindern müßten diese Grenzen etwas höher liegen.

Das Prinzip der Förderung soll kurz grafisch erläutert werden:

Im Koordinatenkreuz von Schaubild 14[1] werden Konsum (C) auf der Abszisse und Vermögenszuwachs (S) auf der Ordinate abgetragen. Der maximal begünstigungsfähige Sparbetrag wird im Abstand $S = S_{max}$ parallel zur Abszisse abgetragen. Angenommen, bei verschieden hohen Einkommen wird jeweils S_{max} gespart, dann ist die Vergünstigung[2]

$$V = tg\,\gamma = \frac{S_{max}}{E} \quad ; \qquad E_1 = OC_1 \qquad E_2 = OC_2$$

Die Bilanzgeraden einschließlich Vergünstigung steigen jeweils um γ mehr als die alten Bilanzgeraden. Hierbei ist

$$\gamma_1 > \gamma_2 > \gamma_3 \ldots$$

γ konvergiert gegen 0, die Verbindungslinie aller Ordinaten von $S_{max} + V$ für verschieden hohe Einkommen konvergiert gegen S_{max}.

b) Gewichtung der Sparbeträge mit der Einkommensteuer

Die Einkommensteuer bewertet die persönliche Leistungsfähigkeit genauer als alle anderen Steuern. Wenn man die Einkommensteuerschuld der Prämienberechnung zugrunde legte, würde die Prämie in höherem Ausmaß als je zuvor auf die Leistungsfähigkeit abstellen[3]. Familienstand, Kinderzahl und andere

1 Vgl. 2. Kapitel A II 3 a

2 Aus Gründen der Anschaulichkeit sind Sparen, Zins und Vergünstigung wesentlich höher als in der Realität. So spart der Bezieher des im Schaubild geringsten Einkommens bei S_{max} fast die Hälfte seines Einkommens. Das würde bei einem Sparmaximum von DM 2 000 ein Einkommen von höchstens DM 5 000 erlauben. Eine solche Sparquote kann kaum erwartet werden.

3 Das gilt insbesondere, wenn die Steuer progressiv ist (wachsender Grenzsteuersatz), da dann die Vergünstigung mit wachsendem Einkommen immer schneller sinkt.

individuelle Gegebenheiten brauchten nicht zusätzlich berücksichtigt zu werden, da sie bereits die Höhe der Steuerschuld beeinflussen. Wäre es aber erwünscht, kinderreiche Sparer stärker als ihrer Steuerschuld entsprechend zu fördern, müßte das auf grundsätzlich anderem Wege geschehen als bei den gegenwärtigen Sparförderungsmaßnahmen.

ba) Bestimmung der Prämienhöhe

Es wird vorgeschlagen, die Vergünstigung durch Division des Sparbetrages durch ein Hundertstel der Steuerschuld zu berechnen[1]:

$$V = \frac{S}{T}\,100 \quad ; \; S \leq S_{max}$$

Dadurch ergäbe sich beim gegenwärtigen Steuertarif für ledige Sparer mit einem Einkommen von DM 3 000 eine Prämie, die halb so groß wäre wie der Sparbetrag[2]. Mit wachsendem Einkommen sänke die Staatshilfe immer schneller und betrüge bei einem Einkommen von DM 24 000 jährlich nicht einmal mehr 2 v.H.

Vor Feststellung der Steuer könnte der Sparer keine Vergünstigungen erhalten. Um den Sparprozeß nicht erst in Gang zu bringen, wenn die Höhe der Steuerschuld abzusehen ist (i.allg.) frühestens am Jahresende) und um Unsicherheiten für den Sparer auszuschließen, ob begünstigtes Sparen noch lohnend wäre, sollte man mit dem Steuerbetrag des Vorjahres gewichten, bei Sparratenverträgen während der gesamten Laufzeit mit der Steu-

---

1 Entsprechend dem 1. Vorschlag (oben a), sollte der Steuerbetrag auf volle DM 100 ab-, der Sparbetrag ebenso aufgerundet werden. Problematisch wäre die Behandlung nicht steuerbelasteter Einkommensbezieher, z.B. der Empfänger von Arbeitslosenunterstützung (EStG § 3 Nr. 2). Je nach der Höhe der Prämie, die man diesen Sparern zugestehen will, sollte der fiktive Steuersatz etwa zwischen 20 und 50 v.H. liegen. 20 v.H. Steuern sind aus einem Lohneinkommen von etwa DM 20 000 zu zahlen. Das erreichten 1965 2 v.H. der Lohnsteuerpflichtigen (Jahreslohnsteuertabelle Beck StG Nr. T 2, Tabellen 5 und 14 im Anhang

2 Die Berechnungen der Tabelle 17 im Anhang zu diesem Vorschlag basieren auf der z.Zt. gültigen Einkommensteuertabelle.

erschuld des Jahres vor Abschluß des Vertrages[1].

Die einfache Gewichtung mit der Steuerschuld läßt die Prämiensätze sehr schnell sinken, so daß die weit überwiegende Mehrzahl der Sparer weniger gefördert würde als bisher. Das könnte man verhindern durch Verdoppelung[2] oder Verdreifachung der Prämie. Um Kinderreiche verstärkt zu fördern, sollte besser die Prämie erhöht werden als der begünstigungsfähige Sparbetrag. Das könnte dadurch geschehen, daß man nicht durch den vollen Steuerbetrag dividierte (der Nenner in $V = \frac{S}{T}\ 100$ also gesenkt würde)[3] oder dadurch, daß man den errechneten Prämienbetrag für jedes Kind erhöhte, z.B. um 10 v.H.[4].

Im Schaubild 15 werden auf der Abszisse der Konsum (C), auf der Ordinate die Vermögensänderungen (S) abgetragen. S_{max} wird als paralleler Strahl zur C-Achse eingezeichnet. Die Einkommensteuer führt zu einer Parallelverschiebung der Bilanzgeraden auf den Ursprung zu, der Abstand zwischen Brutto- und Nettobudgetlinie (T) wächst mit dem Einkommen[5]. Die Vergünstigung wird in Höhe von

$$V = \frac{S}{T}\ 100 \quad ;\ S \leq S_{max}$$

gewährt. Je höher die Steuerschuld ist, umso geringer ist die

1 Die Steuerschuld im (Vor-)Jahr des Vertragsabschlusses sollte nur dann für die gesamte Laufzeit gelten, wenn die Einkommensteigerungen nicht übermäßig sind. Man denke z.B. an Sparer, die sich in der Ausbildung befinden, aber sicher sind, im folgenden Jahr eine gut bezahlte Tätigkeit aufnehmen zu können. Würde die zur Zeit der Ausbildung fällige Steuerschuld für die gesamte Laufzeit von z.B. 10 Jahren zugrunde gelegt, wäre der Sparer erheblich im Vorteil gegenüber anderen mit langsam ansteigenden Einkommen. Entsprechendes mit umgekehrten Vorzeichen gilt für Verträge, die nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben, während Krankheit oder Arbeitslosigkeit weiter bespart werden sollten.

2 Vgl. Tabelle 17 im Anhang

3 Beispiel im Anhang S. A 6

4 Beispiel im Anhang S. A 7

5 Da die Steuerbelastung von der Ersparnishöhe unabhängig ist, besteht zwischen Brutto- und Nettobilanzgeraden weder eine gerade noch eine gekrümmte Verbindungslinie. Vgl. oben 2. Kap. A II 3 b

Steigung der Bilanzgeraden, die die Vergünstigung einschließt[1].

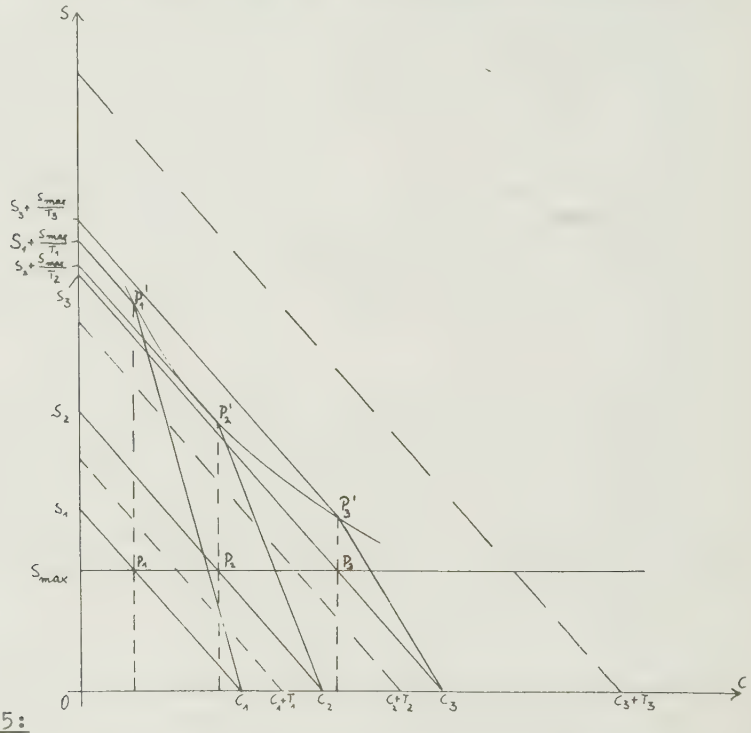

Schaubild 15:
Gewichtung der Sparbeträge mit der Einkommensteuer. Um das Förderungsprinzip zu veranschaulichen, wurden die Vergünstigungen überhöht.

bb) Begrenzungen für die Förderung

Wie schon gegenwärtig dürften Ersparnisse nicht in unbegrenzter Höhe gefördert werden, wenn die Verteilung der Vermögensbildung beeinflußt werden soll. Außerdem verfügen z.T. auch die Bezieher kleiner Einkommen über Vermögen, die sie um-

1 Aus Tabelle 17 läßt sich für verschieden hohe Einkommen Steuerschuld und Prämie ablesen. Es zeigt sich deutlich, daß selbst bei noch konstantem Grenzsteuersatz (Einkommen bis etwa DM 8 000 bei Ledigen) der Vergünstigungssatz schnell sinkt. Die Vergünstigungsbeträge werden auf der Ordinate von P nach oben abgetragen (P'). Verbindet man die Ordinaten von P', dann konvergiert die Verbindungslinie noch schneller als bei Gewichtung mit dem Einkommen. Vgl. oben a

schichten können[1]. Es sollte daher ein für alle Anlageformen (möglichst einschließlich Lebensversicherungen) gemeinsames Maximum festgesetzt werden, bis zu dem Ersparnisse begünstigt werden könnten[2].

Wenn bei konstanten Förderungsmaxima Prämien nur gewährt würden, wenn sie eine Mindesthöhe erreichen[3], würden Bezieher großer Einkommen von der Förderung ausgeschlossen. Bezieher kleiner Einkommen kämen aufgrund des Prämiensatzes eher als bisher in den Genuß der Prämie, so daß sie durch das Gebot der Mindestprämie selten betroffen wären.

Der Kreis der förderungswürdigen Personen müßte genauer abgegrenzt werden als bisher, da es weit attraktiver sein würde, Verträge für Einkommenslose oder Bezieher minimaler Einkommen abzuschließen (z.B. für Kinder, die in den Ferien arbeiten und daher eine Lohnsteuerkarte haben[4]).

Damit Vermögensumschichtungen bei Beziehern kleiner Einkommen oder Gesetzesumgehungen durch Bezieher hoher Einkommen in Grenzen blieben, dürfte der Vergünstigungsbetrag nicht höher sein als die festgelegten Summen[5]. Nur für Steuerpflichtige, die nachweislich sowohl ihren Lebensunterhalt, als auch das begünstigte Sparen aus ihrem laufenden Einkommen bestritten haben, dürfte die Prämie doppelt so hoch sein wie die Erspar-

---

1 Vermögensumschichtungen könnten nur durch Vermögensvergleich von der Förderung ausgeschlossen werden.

2 Man könnte z.B. ein Sparmaximum von DM 2 000 festsetzen (dieser Betrag liegt auch dem Beispiel im Anhang zugrunde). Die Prämie kann nämlich nur dann mit dem Einkommen sinken, wenn $0 = \Delta S < \Delta T$, da $V = \frac{S}{T} 100$.

3 Auch die Mindesthöhe müßte für alle Sparformen gemeinsam gelten.

4 Darin könnte allerdings zugleich ein Vorteil gesehen werden: Sind in einem Haushalt mehrere Personen berufstätig, beziehen sie aber (z.T.) nur ein kleines Einkommen, könnten die Prämien höher sein, als heute. Wenn Einkommenslose von der Förderung ausgeschlossen werden, ist die Höhe der möglichen Vermögensbildung und der Umfang der staatlichen Zuschüsse auch davon abhängig, wie viele Personen in einem Haushalt Einkommen beziehen.

5 Vgl. Tabelle 17 im Anhang

nisse[1].

bc) Vorzüge dieser Förderungsart

Steuervergünstigungen der bisher üblichen Art schwächen die Progression ab und vermindern dadurch ungewollt die Steuerbelastung. Sonderausgaben im Rahmen der Sparförderung widersprechen[2] daher dem angeführten Besteuerungsprinzip[3]. Würde dagegen die Steuerschuld zur Bestimmung der Vergünstigungshöhe in der angegebenen Weise herangezogen, wäre die Förderung ebenso "gerecht" wie die Besteuerung[4].

Wenn die Einkommensbesteuerung so geändert würde, daß die üblichen Freibeträge nicht mehr voll vom zu versteuernden Einkommen, sondern anteilig von der Steuerschuld abgezogen würden[5], würde die Einkommensteuer die individuelle Leistungsfähigkeit besser erfassen als heute. Die vorgeschlagene Prämienregelung könnte beibehalten werden, wenn die um alle Vergünstigungen verminderte Steuerschuld zur Bemessung der Prämie herangezogen würde.

Steuerpflichtige, die im Besitz ihrer Lohnsteuerkarte oder ihres Steuerbescheides sind, könnten ihre Prämie berechnen. Vor-

---

1 Diese Bestimmung überträgt dem Sparer die Beweislast, was in Anbetracht der Höhe der Vergünstigung durchaus berechtigt erscheint. Andererseits werden die Bezieher so niedriger Einkommen in der Regel in finanziellen Dingen nicht sehr erfahren sein, so daß sie vielleicht lieber auf die erhöhte Vergünstigung verzichten als den mühsamen Beweis erbringen.

2 Ebenso Hausamann, a.a.O., S. 189 f.

3 K. Schmidt, Die Steuerprogression. Veröffentlichungen der List Gesellschaft e.V., Bd. 20, Reihe B, Studien zur Ökonomik der Gegenwart, hrsg, v. E. v. Beckerath und E. Salin, Basel u. Tübingen 1960

4 Die Gewichtung mit der Steuerschuld führt zu nicht ganz korrekten Ergebnissen, solange es steuerfreie Einkünfte und Steuervergünstigungen des gegenwärtigen Typs gibt. Die vorgeschlagenen Prämien bewerten die Sparleistung aber noch immer gerechter als jede bisherige Vergünstigung. Zu den sozialpolitischen Aspekten der Einkommensteuer vgl. auch Steuergutachten, a.a.O., S. 17

5 Die progressive Belastung durch die Einkommensteuer bleibt dabei erhalten. Vgl. oben A II 2 b

teilhaft für Lohnsteuerpflichtige wäre, daß sie im allgemeinen ihre Steuerschuld früher kennen als die veranlagten Einkommensteuerpflichtigen. Sie könnten daher ihre Vergünstigung schneller beantragen und erhalten. Das gilt abgeschwächt auch dann, wenn die Steuerschuld des Vorjahres herangezogen wird (es ist allerdings kaum anzunehmen, daß jemand die Abgabe der Steuererklärung beschleunigt, um schneller die Prämie zu erhalten).

Die Setzung von Mindestprämien würde die Bezieher hoher Einkommen von der Förderung ausschließen, da für sie der Vergünstigungssatz sehr niedrig ist. U.U. könnten sich Wirtschaftssubjekte mit nur geringen Einkommen veranlaßt sehen, "sicherheitshalber" etwas mehr zu sparen, so daß eher als durch die geltenden Gesetze von der vorgeschlagenen Förderungsart Sparanreize ausgehen[1].

Variationen der begünstigungsfähigen Sparhöchstbeträge würden zugleich die Zahl der geförderten Sparer beeinflussen: Je höher das Maximum ist, umso höher könnte die Steuerschuld im Nenner des Bruches sein, mit dem die Prämie bestimmt wird[2]. Man könnte sogar im Gesetz festlegen, daß die begünstigungsfähigen Maxima anzuheben wären, wenn ein bestimmter Teil der geförderten Sparer sie regelmäßig ausnutzt. Dadurch könnten das Sparen anreizende Ankündigungseffekte ausgelöst werden.

---

1 Für den Staat könnten durch das Postulat der Mindestprämien die Kosten für Sparförderung und Verwaltungsarbeit gesenkt werden. Ähnlich wirkt gegenwärtig SparPG § 1 Abs. 5, wo festgesetzt wird, daß nur bei Erreichen eines Mindestsparbetrags gefördert wird.- Setzte man DM 10 als Prämienminimum fest, müßten die Ersparnisse mindestens 10 v.H. der Steuerschuld erreichen:

$$V = \frac{S}{T}\,100 \quad ; \; S = \frac{T}{10} \quad \text{für } V = 10$$

Bei Verdoppelung der Prämien sollte auch die zweifache Mindestprämie verlangt werden.

2 Die zusätzlichen Sparerschichten werden in der Regel mittlere oder sogar höhere Einkommen haben.

bd) Nachteile der Gewichtung mit der Einkommensteuer

Daß das Gesetz viel ausführlicher sein müßte als die bisherigen Bestimmungen, ergab sich schon aus dem Abschnitt über die erforderlichen Begrenzungen der Sparförderung[1]. Dadurch entsteht die Gefahr, daß die Kompliziertheit der Gesetze gerade den zu fördernden Personenkreis abschreckt.

Selbst wenn der Sparbetrag zur Berechnung der Prämie auf-, die Steuerschuld abgerundet würde, ergäbe sich im Vergleich zur derzeitigen Regelung eine Fülle verschiedener Prämiensätze. Auch wenn man Tabellen (ähnlich den Zinstabellen der Sparinstitute) für die Prämiensätze bei verschieden hohen Steuerbeträgen aufstellte[2], würde die Belastung der Finanzämter durch die Prämienberechnung im Vergleich zur Gegenwart ungeheuer zunehmen. Außerdem wären Steuerhinterziehungen noch reizvoller als heute, da mit der Minderung der Steuerschuld gleichzeitig die Sparprämie steigen würde. Die Kontrolle der Prämienberechtigung wäre sehr viel umständlicher (und aus Gründen der Budgetbelastung wichtiger, da die Vergünstigung höher sein könnte als heute).

Die Art der Prämienberechnung könnte die Neigung, überhaupt begünstigt zu sparen, negativ beeinflussen, da die Prämienhöhe gewisse Einblicke in den Gesamtumfang des Einkommens gestattete[3]. Dem Sparer könnte es trotz der Schweigepflicht der Sparinstitute unangenehm sein, Aufschlüsse über seine Einkommenshöhe zu geben. Selbst wenn das Lohnkonto beim gleichen Sparinstitut geführt wird, kann der Sparer wünschen, seine Einkommenssituation nicht völlig aufzudecken.

3. Vergleich der Vorschläge mit den geltenden Bestimmungen

Seit dem Additionsverbot von 1966 darf ein lediger Sparer entweder DM 600 nach dem Spar- oder DM 1 600 nach dem Wohnungsbau-

---

1 Vgl. oben bb

2 Diese Tabellen wären allerdings wohl viel umfangreicher als die Zinstabellen und daher schwerer zu handhaben, wodurch die Kosten der Sparförderung erhöht würden.

3 Wenn dem Angestellten des Sparinstituts Spar- und Prämienbetrag bekannt wären, könnte er berechnen, wie hoch das Einkommen des Sparers mindestens ist. Dadurch könnte das Steuergeheimnis, zumindest gegenüber dem Kreditinstitut, verletzt werden.

Prämiengesetz begünstigt anlegen. Außerdem können DM 2 200 für Zahlungen an Versicherungen zu 3/4 von der Einkommensteuer befreit werden (abgesehen vom Versicherungsvorabzug in Höhe von DM 1 000, mit dem die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung zu verrechnen sind[1]). Die Sparprämie beträgt DM 120, die Bausparprämie DM 400. Der Steuernachlaß ist, von der Progression des Tarifs abhängig, bei großen Einkommen höher als bei kleinen.

Entsprechend den Änderungen dieses Vorschlags wäre der begünstigungsfähige Höchstbetrag für alle Sparer gleich und von der Anlageform der Ersparnisse unabhängig. Bei Verdoppelung oder Verdreifachung der Prämie ($V = \frac{S}{T}$ 200; $V = \frac{S}{T}$ 300) würde für Bezieher geringer Einkommen die Förderung gegenüber dem heutigen Zustand spürbar verbessert[2].

Die vorgeschlagenen Änderungen würden einerseits eine Vereinfachung bringen, da nicht mehr drei verschiedene Gesetze die Sparförderung regeln würden[3]. Wenn gegenwärtig der Steuerpflichtige am Jahresende überlegt, wie er noch geplante Sparbeträge am günstigsten anlegen soll, sind umständliche Rechnungen erforderlich[4]. Die Vorschläge dieser Arbeit dagegen sehen einen für alle Anlageformen einheitlichen Sparhöchstbetrag und gleiche Vergünstigungssätze vor. Würde die Steuerschuld des Vorjahres zur Bestimmung der Prämie herangezogen, könnte der Sparer den Vergünstigungssatz berechnen. Für Sparratenverträge aus verschiedenen Jahren würden unterschiedliche Vergünsti-

---

1 Vgl. Tabellen 1 und 2 im Anhang, in denen auch die entsprechenden Summen für Verheiratete ohne und mit Kindern angegeben sind.

2 Hierbei ist eine Änderung der Begünstigungsmaxima noch nicht berücksichtigt: Würde für alle begünstigungsfähigen Sparformen außer Versicherungen ein gemeinsamer Höchstbetrag von DM 1 500 festgesetzt, so würden kinderlose Bau- und kinderreiche Prämiensparer schlechter gestellt als heute, alle übrigen Sparer besser (abgesehen vom steuerbegünstigten Bausparen). Vgl. Tabellen 1 und 2 im Anhang. Würden Versicherungen teilweise oder ganz eingeschlossen, müßte der begünstigungsfähige Sparbetrag auf mindestens DM 2 000 festgesetzt werden. Vgl. auch unten V

3 Vom 2. VermBG soll hier abgesehen werden.

4 Es wird angenommen, daß nicht bereits alle Maxima voll ausgenutzt werden.

gungssätze gelten, wenn das Einkommen geschwankt hätte[1].

Ein Spar-Prämiengesetz nach dem vorgeschlagenen Prinzip müßte andererseits erheblich ausführlicher sein als alle bisherigen Gesetze, um Mißbrauch weitestgehend zu verhindern. Da ein großer Teil der Bevölkerung gegenwärtig kaum in der Lage sein dürfte, alle Maxima auszunutzen, sollten die vorgeschlagenen Bestimmungen nicht mit dem gegenwärtigen Förderungskonglomerat, sondern mit den Vorschriften entweder des Spar- oder des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (oder evtl. des Einkommensteuergesetzes) verglichen werden. Dann würde sich zeigen, daß die Bevorzugung niedriger Einkommen im Vorschlag dieser Arbeit durch eine so große Komplizierung der Förderung erkauft würde, daß gerade diejenigen, denen das Gesetz zugute kommen soll, kaum die ihnen zustehenden Vergünstigungen in Anspruch nehmen würden.

Es bleibt zu hoffen, daß in Zukunft mehr Sparer lernen, die Rendite der Ersparnisse genauer zu bestimmen und daher auch schwierigere Sparförderungsgesetze zu nutzen. Das wird umso eher erreicht, wenn die Aufklärung, wie oben gefordert, ausführlicher wird.

III Kombination von "Phasensparen" und degressiven Prämien

Um das Entsparen weniger erstrebenswert zu machen, wurde vorgeschlagen[2], durch einen staatlich garantierten Zusatzzins die Sparer zu veranlassen, nach Ablauf der Sperrfrist die begünstigten Ersparnisse nicht aufzulösen, sondern zu halten und gleichzeitig weiter zu sparen. Dieses sog. Phasensparen kann auch bei Gewährung degressiver Prämien durchgeführt werden[3]. Wenn wegen wachsenden Einkommens weitere Ersparnisse nicht mehr begünstigt wären, könnte man die Zusatzverzinsung unter

---

1 Vgl. oben unter 2 bc. Auch dadurch würden die Kosten der Sparförderung gesteigert.

2 Oben unter B I

3 Das Phasensparen ist sowohl bei stufenweiser als auch bei gleitender Degression möglich. - Damit nicht im Verlauf mehrerer Phasen die staatlichen Aufwendungen für Zusatzzinsen zu stark ansteigen, sollte allerdings der jährlich erlaubte Sparbetrag auf höchstens DM 600 beschränkt werden.

gewissen Bedingungen weiter aufrechterhalten[1].

Wie bei degressiven Prämien, so besteht auch beim Phasensparen die Tendenz, daß die Gesetze unübersichtlich werden (erst recht bei einer Kombination). Das gilt umso mehr, je mehr Phasen bereits abgelaufen sind, und zwar sowohl für den Sparer als auch für das Sparinstitut, als auch für den Staat. Dem stehen aber große Vorzüge gegenüber: Das Entsparen des Vermögens, ohne es einem speziellen Zweck zuzuführen, wird mit jeder Phase weniger reizvoll, da die angewachsenen Summen immer höher werden. Da die degressiven Prämien besonders den Beziehern geringer Einkommen zugute kommen, ist es vorstellbar, daß auf sehr lange Sicht ein gewisser Ausgleich der Vermögensbildung geschaffen wird.

IV Möglichkeiten der Prämiengewährung für Lebensversicherungen

Versicherungen übernehmen verschiedene Risiken[2] gegen laufende oder einmalige Zahlung des Versicherungsnehmers. Auch Krankenversicherungen u.ä. können die Bildung individueller Ersparnisse erleichtern: Bei Krankheit usw. können die Versicherungen in Anspruch genommen werden, ohne daß angesammelte Ersparnisse aufgelöst oder die Bildung weiteren Vermögens eingeschränkt wird.

Wenn alle Versicherungen gemeinsam gefördert werden sollen, sollte man, statt Prämien zu gewähren, die Steuerschuld mindern[3]. U.U. wären dann negative Steuern zu zahlen, die sich von Prämien hauptsächlich durch fehlende Sperrfrist unterscheiden. Wenn aber die Vermögensbildung begünstigt werden soll, wäre die Prämienförderung für alle Vermögensanlagen (Konten-, Bau-, Lebensversicherungssparen) vorzuziehen. Nicht den Vermögen zu-

---

1 Man könnte z.B. festsetzen, daß die Zusatzverzinsung weiter gewährt wird, wenn der Sparer wenigstens die Hälfte der Sparbeträge leistet, die in der betreffenden Phase fällig wären, wenn noch Vergünstigungen gewährt werden könnten; oder man könnte die Zusatzverzinsung auf die Hälfte reduzieren, wenn keine weiteren Beträge mehr festgelegt werden.

2 Z.B. das Risiko von Krankheit, Unfall, vorzeitiger Invalidität, Tod.

3 Vgl. oben A II 3 a

fließende Versicherungsbeiträge könnte man durch Steuernachlässe begünstigen. Die nun folgenden Überlegungen beziehen sich ausschließlich auf freiwillige Lebensversicherungen i.w. S.

Vermögensteuerpflichtige sollten nicht begünstigt werden. Die Kontrolle von Einkommensgrenzen wäre administrativ teuer, und das Bestehen der Limite könnte die Sparneigung negativ beeinflussen[1].

1. Bonus entsprechend der Spardauer. Darstellung

Vertragssumme und -dauer sowie Alter und andere persönliche Umstände des Vertragschließenden beeinflussen die Höhe der jährlichen Beiträge, die sogar niedriger sein können als die gegenwärtig im Spar-Prämiengesetz verlangten Mindestersparnisse[2]. Die Änderungen sollen dazu führen, daß die langfristige Verpflichtung des Sparers, immer weitere Beträge festzulegen, honoriert wird und auch kleine Sparbeträge (wie bisher nur bei der Einkommensteuer) gefördert werden können. Der staatliche Zuschuß sollte als Prämie gewährt werden und das Endkapital

---

1 Wie bei anderen Sparförderungsmaßnahmen würden auch hier die Einkommensgrenzen die Förderung plötzlich beenden. Da die Verträge in der Regel sehr lange laufen, müßte man festlegen, daß die Grenzen auch für Verträge gelten, die bei niedrigeren Einkommen abgeschlossen worden wären. Dadurch würde es für die Sparer schwierig, die Rendite der Sparförderungsmaßnahmen zu bestimmen und die Vertragssumme festzusetzen. Würde man andererseits die Einkommensmaxima nur für neue Verträge gelten lassen, würde die Manipulierung der Einkommenshöhe sehr vorteilhaft gemacht. - Ähnliche Einwände ließen sich auch gegen die Einführung von Vermögensgrenzen anführen. In Anbetracht der Sonderstellung, die bereits ein steuerpflichtiges (aber noch nicht belastetes) Vermögen einräumt, sollte man aber prinzipiell alle Vermögensteuerpflichtigen von der Förderung ausschließen, zumal sie ja ihr Vermögen auch für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung verwenden könnten.

2 Bei den meisten Gesellschaften beträgt die Mindestvertragssumme für Großlebensversicherungen DM 2 000 (Kahlo, a.a.O.). Die jährliche Prämie bei der "billigsten" Versicherung, der Kölner Postversicherung VVaG, beläuft sich bei einem Eintrittsalter von 20 Jahren für die lebenslängliche Todesfallversicherung auf weniger als DM 30 jährlich für eine Versicherungssumme von DM 2 000. Kahlo, a.a.O., S. 40 und 92. Bei Kleinlebensversicherungen sind die Beiträge noch niedriger.

erhöhen, mit dem er zusammen auszahlbar wäre.

a) Förderungsgrundsätze

Wenn man Endsumme und vertraglich vereinbarte jährliche Leistung ("Jahresprämie") der Vergünstigung zugrunde legte, würde gleichmäßiges langfristiges Sparen besonders belohnt. Die gesamte während der Vertragszeit anfallende Vergünstigung (V) wäre abhängig vom Endkapital (K), der Spar- oder Vertragsdauer in Jahren (a) und der jährlichen Sparleistung (S)[1]

$$V = \frac{Ka}{S} \quad ; \quad v = \frac{V}{K} = \frac{Ka}{S}\frac{1}{K} = \frac{a}{S}$$

Von der Vergünstigung wird jährlich ein dem Sparen entsprechender Anteil (B) fällig.

$$B = \frac{V}{a} = \frac{K}{S} \quad ;$$

Der absolute jährliche Vergünstigungsbetrag wäre also bei gegebener Endzeit vom Alter des Vertragschließenden (seiner jährlichen Sparleistung) und der Vertragssumme abhängig.

Durch diese Art der Förderung würde erreicht, daß bei gegebener Endsumme und gegebener Zeit der Staatszuschuß mit wachsendem S sänke. Je älter also der Vertragschließende wäre (je höher seine jährlichen Leistungen sein müssen), desto geringer wäre der Staatszuschuß. Je länger ein Vertrag liefe, umso höher wäre die Vergünstigung. Dadurch würde ein Anreiz ausgeübt, besonders früh zu beginnen und besonders ausdauernd zu sparen.

Als Vervielfältiger a könnte man entweder die Spar- oder die Vertragsdauer einsetzen[2]. Wegen der in dieser Arbeit im Vor-

---

1 Sollte die Förderung begrenzt werden, müßte man bei K ansetzen, um auch älteren Sparern die Möglichkeit begünstigten Sparens zu geben. Zuschläge zur Versicherungsprämie wegen Krankheiten u.ä. müßten unberücksichtigt bleiben.

2 Die Vertragsdauer umfaßt den Zeitraum, in dem über die Ersparnisse nicht verfügt werden kann, und kann länger als die Sparzeit sein. - Die Berechnung der Vergünstigungen würde vereinfacht, wenn a abgerundet würde. Dann würde die individuelle Vermögensbildung allerdings weniger genau berücksichtigt. Beispiel: Bei Laufzeiten von mindestens 30 Jahren sei a = 50; bei mindestens 20jähriger Laufzeit a = 30 bei mindestens 10jähriger Laufzeit a = 10. Den Beispielen im Anhang liegen diese vergröberten Vervielfältiger zugrunde (S. A 8 Spalte 1 und 2).

dergrund stehenden Regierungsziele sollte die gesamte Vertragsdauer der Förderung zugrunde gelegt werden. Da auch für die Förderung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung das staatliche Ziel der breiten Streuung der Vermögensbildung gilt, müßten die Bezieher hoher Einkommen weniger oder überhaupt nicht gefördert werden. Die besondere Art der vorgeschlagenen Vergünstigung läßt allein die förderungswürdige Versicherungssumme begrenzbar sein, so daß der Anteil der begünstigungsfähigen Ersparnisse am Einkommen mit wachsendem Einkommen abnähme. Auch hier könnte man unter bestimmten Bedingungen die Grenzen anheben[1].

Die Förderungsbestimmungen müßten festlegen, was geschehen soll, wenn der Sparer die Zahlungen einstellt[2]. Außerdem wäre zu diskutieren, wie bei Eintritt des Versicherungsfalles die Höhe der Vergünstigungen zu bestimmen ist[3].

b) Förderung Kinderreicher

Bei der Festsetzung der Begünstigungen für Sparer mit Kindern ist zu berücksichtigen, daß die Vertragsdauer über die Zeit hinausgehen kann, in der Kinderfreibeträge (bei der Einkommensbesteuerung) gewährt werden. Außerdem können nicht mit der Familiengröße wachsende Ersparnisse unterstellt werden. Die sozialpolitischen Ziele der Regierung verbieten daher eine Anhebung der begünstigungsfähigen Summe[4]. Außerdem wäre es besser, die Sparer nicht umso mehr zu fördern, je kürzer die Ver-

---

1 Vgl. oben II 2 bb

2 Man könnte z.B. veranlassen, daß der staatliche Bonus erhalten bliebe, wenn bei völliger Arbeitsunfähigkeit keine weiteren Beiträge mehr entrichtet, die bisherigen aber nicht zurückgefordert würden. Würden aus anderen Gründen die Zahlungen vermindert und/oder die Versicherungssumme herabgesetzt, wäre die Vergünstigung nach dem neuen Endbetrag zu berechnen.

3 Es erscheint vertretbar, erst bei Ablauf von mindestens 10 Jahren nach Vertragsschluß die gesamte Vergünstigung zu gewähren. Träte der Versicherungsfall vorher ein, sollte man nur die bereits gutgeschriebenen Boni auszahlen.

4 Dadurch würden nämlich die Bezieher höherer Einkommen bevorzugt, die die eingeräumten Maxima ausnutzen könnten.

tragszeit ist[1]. Wenn man veranlassen würde, daß die staatlichen Vergünstigungen, solange Kinder bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden, je Kind um 10 v.H. erhöht würden, wären die staatlichen Zuschüsse wie bei der oben beschriebenen allgemeinen Förderung umso höher, je länger die Spardauer und je jünger der Vertragschließende ist[2]. Zudem wäre die Berechnung der verstärkten Förderung einfach (auch wenn Tabellen für die Förderungssätze und -beträge aufgestellt würden).

c) Förderung bei besonderen Vertragsarten

Die Lebensversicherungsunternehmen bieten in der Regel eine Reihe unterschiedlicher Vertragsformen an[3]. Die hier vorgeschlagene Förderung von Zahlungen aufgrund von Lebensversicherungsverträgen durch Prämiengewährung verlangte im Gegensatz zur derzeitigen Förderungspraxis eine ausdrückliche Berücksichtigung unterschiedlicher Vertragsarten. Dadurch würde die Förderung im Vergleich zu heute komplizierter und teurer. Beispielhaft sollen hier die kurze Todesfall- und die Fortschrittsversicherung erläutert werden.

ca) Die kurze Todesfallversicherung

Das Versicherungsunternehmen leistet nur im Todesfall[4], die Beiträge können daher niedrig sein. Vor Ablauf der Vertragszeit kann man die Vertragsform so ändern, daß auch Vermögen

---

1 Das würde dann geschehen, wenn der für den kinderlosen Sparer berechnete Vergünstigungssatz einfach um einen Prozentpunkt je Kind erhöht würde:
Für ein Kind wäre dann $v_1 = v + 0{,}01 = \frac{a}{S} + 0{,}01$
Da den Finanzämtern vermutlich nicht die Berechnung in jedem Einzelfall überlassen bliebe, sondern Tabellen zur Verfügung gestellt würden, die alle erforderlichen Werte enthielten (zumindest V und B), ist die Durchführung dieser Vergünstigungsmaßnahme möglich.

2 Bei dieser Zusatzförderung ergäbe sich folgendes:
1 Kind: $v_1 = v + \frac{1}{10}v = 1{,}1v \quad ; \quad B_1 = 1{,}1B$
2 Kinder: $v_2 = v + \frac{2}{10}v = 1{,}2v \quad ; \quad B_2 = 1{,}2B$
Beispiele im Anhang S. A 8

3 Vgl. Hannoversche Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit zu Hannover, vorm. Preußischer Beamtenverein, Druckstück 803.

4 Ebenda, Druckstück 805

gebildet wird[1]. Staatliche Förderung ist eigentlich nur in diesem Fall der Kapitalbildung sinnvoll.

Diese Vertragsform ist für Sparer gedacht, die bei geringem jährlichem Konsumverzicht die Familie im Falle des Todes sichern wollen (also häufig Personen mit niedrigen Einkommen, denen die besondere Fürsorge des Staates gelten soll). Man könnte daher festlegen, daß unabhängig von einer geplanten Umwandlung in einen Vertrag mit Vermögensbildung alle Sparer gefördert werden sollen, deren Vertrag mindestens fünf Jahre läuft[2]. Die Prämie würde fällig im Falle des Todes oder wäre nach Ablauf der Vertragszeit in eine Versicherung gegen Einmalbeitrag umzuwandeln, zahlbar bei Tod, Invalidität oder Erreichen des 65. Lebensjahres[3].

Um die zu Fördernden nicht gegenüber Versicherungsnehmern mit gleicher Vertragsdauer zu bevorzugen, die höhere Beiträge leisten müssen, weil ihre Ersparnisse einschl. Zinsen immer zurückzuzahlen sind, sollte man bei einer kurzen Todesfallversicherung entweder nur die halbe Vertragssumme berücksichtigen oder mit der doppelten Sparleistung gewichten[4].

cb) Die Fortschrittsversicherung

Bei dieser Vertragsart kann die Versicherungsdauer durch freiwillige Zuzahlungen des Versicherungsnehmers abgekürzt

---

1 Der Vorteil des Versicherungsnehmers bei einem Umtausch besteht im Fortfall der Gesundheitsprüfung. Er muß den gleichen Beitrag zahlen wie ein Versicherungsnehmer, der den ersten Vertrag nicht abgeschlossen hat. Hannoversche Lebensversicherung, a.a.O., Druckstück 805

2 Bei dieser Versicherung wächst die Beitragsleistung mit der Vertragsdauer, da das Risiko steigt, daß der Versicherungsnehmer während der Laufzeit stirbt und das Versicherungsunternehmen leisten muß.

3 Hierdurch könnte sich eine Fülle kleiner Versicherungsverträge mit einmaliger Einzahlung ergeben, so daß die Versicherungsgesellschaften mit erheblicher Verwaltungsarbeit belastet würden.

4 Die Vergünstigungshöhe wäre in beiden Fällen gleich. Es ergäbe sich für Vergünstigung (V'), Vergünstigungssatz (v') und jährlichen Bonus (B'):

$$V' = \frac{\frac{K}{2}a}{S} = \frac{Ka}{2S}$$

$$v' = \frac{V'}{K} = \frac{Ka}{2S}\,\frac{1}{K} = \frac{a}{2S} \quad ; \quad B' = \frac{K}{2S}$$

werden[1]. Der Versicherungsnehmer kann gleichzeitig mehrere Verträge abschließen, die er nacheinander auffüllt, je nach Sparmöglichkeiten, Versicherungsbedürfnis und evtl. benötigter Auszahlung.

Würde man hier mit der tatsächlichen jährlichen Sparleistung gewichten, würde zusätzlicher Konsumverzicht durch verringerte Prämien "bestraft". Daher sollten alle begünstigungsfähigen Beiträge eines Jahres mit der vertragsmäßigen Sparleistung gewichtet werden. Im folgenden Jahr würde dann die kürzere Vertragsdauer der Prämienberechnung zugrunde gelegt[2]. Ebenso könnte man verfahren, wenn die Versicherungen Gewinnanteile ausschütten und dadurch die Vertragsdauer abkürzen.

2. Kritik der vorgeschlagenen Förderungsmaßnahmen

Bei der gegenwärtig üblichen begrenzten Einkommensteuerfreiheit für Versicherungsbeiträge steigt die Vergünstigung mit wachsendem Einkommen. Eine Förderung entsprechend den Vorschlägen dieses Abschnitts würde dagegen alle Einkommensbezieher gleichmäßig behandeln und langfristiges Sparen besonders honorieren.

Die vorgeschlagenen Änderungen würden die Verwaltungsarbeit

---

1 Vgl. Hannoversche Lebensversicherung, a.a.O., Druckstück 801

2 Die fällige Vergünstigung V und der Vergünstigungssatz v werden, wie oben unter a beschrieben, berechnet. Im ersten Jahr gilt $V_1 = \frac{Ka_1}{S}$; $v_1 = \frac{a_1}{S}$. Der jährliche Bonus wird unter Berücksichtigung der Zuzahlung (Z) bestimmt: $B_1 = b(S+Z_1)$. Im nächsten Jahr wird die insgesamt kürzere Laufzeit zugrunde gelegt ($a_2 < a_1$): $V_2 = \frac{Ka_2}{S}$; $v_2 = \frac{a_2}{S}$; $B_2 = b(S+Z_2)$. Dadurch ergibt sich $V_2 < V_1$; $v_2 < v_1$; $B_2 < B_1$. Bei konstanter Vertragsdauer gilt $V = Ba$ (wird a abgerundet, dann ist $V = \sum B$). Bei der Fortschrittsversicherung dagegen ist

$$V_1 > \sum_{i=1}^{n} B_i > V_n$$

Es müßte festgesetzt werden, daß die Vertragsdauer nicht unter eine Mindestzeit abgekürzt werden darf.

erheblich vermehren und daher die Kosten erhöhen[1]. Die Aufwendungen für die Förderung dagegen würden den Staatshaushalt wahrscheinlich weniger belasten als die bisherigen Steuerminderungen:

1. Die Vergünstigungshöhe wäre vom Einkommen unabhängig.
2. Versicherungsnehmern über 50 Jahren würde keine Sonderstellung mehr eingeräumt.
3. Die Zahl der Kinder könnte zwar berücksichtigt werden, aber die begünstigungsfähigen Höchstbeträge sollten konstant bleiben[2] und nur der Staatszuschuß sollte steigen.

Bei einer Förderung ähnlich der vorgeschlagenen würde die erforderliche Trennung von freiwilligen Lebens- und allen anderen Versicherungen zweifellos Diskussionen hervorrufen. Eine Aufhebung der Vergünstigung für die Nicht-Lebensversicherungen[3] ließe sich nur dann rechtfertigen, wenn gleichzeitig die Einkommensteuerbelastung gesenkt würde. Problematisch bliebe die Behandlung der staatlichen Rentenversicherung, besonders für freiwillige Weiter- und die Höherversicherung[4].

Die in bezug auf das Einkommen degressiven Staatszuschüsse[5] könnten mit der Prämiierung der Lebensversicherungsverträge nicht ohne zusätzliche Verwaltungskosten kombiniert werden.

---

1 Die Kosten erscheinen immer noch niedriger als bei der oben beschriebenen degressiven Prämienförderung, da sie v.a. bei Vertragsabschluß anfallen und dann wahrscheinlich auf niedrigerem Niveau konstant bleiben würden (abgesehen von Sonderfällen wie der Fortschrittsversicherung).

2 Allenfalls ein schwaches Ansteigen der Vergünstigungsmaxima ließe sich noch rechtfertigen.

3 Vgl. oben A II 3 a

4 Man könnte veranlassen, daß ein Teil der Arbeitgeberbeiträge mit den begünstigungsfähigen Sparhöchstbeträgen zu verrechnen ist, um den Selbständigen einen gewissen Ausgleich für die dadurch mögliche steuerfreie Vorsorge der Arbeitnehmer zu bieten. Das erscheint auch deswegen berechtigt, weil Bezieher geringer Einkommen kaum in der Lage sein werden, die gesamten Begünstigungsmaxima auszunutzen. Die Verrechnungspflicht würde also v.a. die Bezieher höherer Einkommen treffen.

5 Oben B II

Möglich und sinnvoll wäre allerdings die gegenseitige Berücksichtigung der jährlichen Sparleistung.

V Gemeinsame Förderung aller Formen der Vermögensbildung

Die im zweiten Teil dieses Kapitels vorgeschlagenen verschiedenen Formen der Förderung der Vermögensbildung brauchen nicht dazu zu führen, daß das gegenwärtige Förderungskonglomerat durch eine ebenso vielfältige andere Mischung abgelöst wird. Es ist vielmehr möglich, die Vergünstigungen für die verschiedenen Anlageformen in einem Gesetz zusammenzufassen und einen einheitlichen Spar-Höchstbetrag für die gesamten zu begünstigenden Ersparnisse festzusetzen. Dabei könnten zusätzlich die einzelnen Anlageformen zuzuführenden Ersparnisse nach oben und die Vergünstigungsbeträge nach unten begrenzt werden[1]. Sollen bestimmte Sparergruppen erhöhte staatliche Zuwendungen erhalten[2], könnte man festlegen, daß für sie z.B. Zahlungen an Lebensversicherungen zweimal gefördert werden können (also gleichzeitige Mehrfachvergünstigung[3]), nämlich durch einen Bonus entsprechend der Spardauer (Lebensversicherungen) und durch Prämie für Vermögensakkumulation.

Eine Verschmelzung der Bestimmungen des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes mit den Vorschlägen dieser Arbeit wäre möglich: Die vermögenswirksamen Leistungen der Arbeitgeber sollten steuerpflichtiges Einkommen sein. Bei Festlegung werde eine Prämie gewährt, die durch Gewichtung mit der Einkommensteuerschuld zu berechnen wäre[4]. Vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeber würden auf die förderbaren Maxima nicht angerechnet[5].

---

1 Man könnte auch die Sozialversicherung in die Förderung einbeziehen, entweder durch Verrechnung wie gegenwärtig beim Versicherungsvorabzug oder durch eine Prämie für die Arbeitnehmerbeiträge etwa wie für die kurze Todesfallversicherung beschrieben (oben IV 1 ca).

2 Z.B. Sparer über 50 Jahren oder Kinderreiche

3 Vgl. 2. Kap. B II 2. Da die Prämienförderung in bezug auf das Einkommen degressiv ist, wäre eine solche Kumulation weniger nachteilig als gegenwärtig.

4 Vgl. oben II 2 b

5 Dadurch soll verhindert werden, daß "sparsame" Lohnempfänger gegenüber den weniger sparenden benachteiligt werden. Bevorzugt werden die Sparer, die alle Maxima ausnutzen können (also höhere Einkommen haben).

Die Ersparnisse könnten beispielsweise auf folgende Art miteinander verrechnet werden:
Höchstens DM 2 000 jährlich könnten begünstigt werden. Davon dürften maximal DM 600 der besonders begünstigten Kapitalakkumulation (Phasensparen) zugeführt werden[1]. Die Endsumme der Lebensversicherungen sollte DM 20 000 nicht überschreiten[2]. Legt man eine Sparquote von 10 v.H. zugrunde, dann wäre ein Einkommen von DM 20 000 erforderlich, um die Maxima ausnutzen zu können. Ein höheres Einkommen bezogen 1965 nur 1 v.H. der Lohnsteuerpflichtigen[3]. Es ist daher anzunehmen, daß nur ein Teil der Sparer die Maxima auch ausnutzen würde. Für das Ziel der breiteren Streuung der Vermögensbildung erscheint deshalb ein begünstigungsfähiger Sparhöchstbetrag von DM 2 000 ausreichend[4].
Lebensversicherungen würden durch Prämien entsprechend der Vertragsdauer gefördert, alle übrigen Anlageformen durch Prämien, die durch Gewichtung mit der Einkommensteuer berechnet würden. Die Wahl der Anlageformen bliebe dem Sparer überlassen. Damit die Vergünstigung noch spürbar wäre, könnte man festlegen, daß die vorgeschriebene Mindestprämie in jedem Sparvertrag (außer Lebensversicherungen) erreicht werden müßte[5].

C Vergleich unterschiedlicher Sparförderungsmaßnahmen

Zum Abschluß soll nun versucht werden, die Anregungen, die hier für eine Neugestaltung der Förderungsmaßnahmen entwickelt wurden, zu vergleichen: Sie werden einmal einem Vorschlag für die Bundesrepublik gegenübergestellt, zum anderen den gewähr-

---

1 Es wäre aber möglich, die gesamten DM 2 000 auf Konten oder in Wertpapieren anzulegen.

2 Beispiele für Förderungskombinationen im Anhang S. A 9 ff. - Zusätzlich bestünde die Möglichkeit, Zahlungen an die Pflichtversicherungen bei der Einkommensteuer durch Abzüge von der Steuerschuld zu berücksichtigen und die Arbeitgeberbeiträge teilweise oder ganz auf die begünstigungsfähigen Maxima anzurechnen.

3 Vgl. Tabelle 6 im Anhang. Das Bruttoarbeitseinkommen je Arbeitnehmer belief sich nur auf rd. DM 9 300, das Bruttoeinkommen je Selbständigen dagegen auf rd. DM 38 000. Vgl. Tabelle 7 im Anhang.

4 Es ist zu berücksichtigen, daß dieses Maximum ausschließlich der Vermögensbildung dient und Krankenversicherung u.ä. nicht einschließt.

5 Wenn bei Sparratenverträgen während der gesamten Laufzeit mit dem Steuerbetrag im Jahr des Abschlusses oder im Jahr davor gewichtet würde, hätten die Sparer die Sicherheit, daß die gesamten künftigen Ersparnisse, zu deren Festlegung sie sich bei Vertragsschluß verpflichten, begünstigt wären.

ten Vergünstigungen in einigen europäischen Ländern und in den Vereinigten Staaten.

I Kritischer Vergleich mit anderen Empfehlungen für die Bundesrepublik

Schon bisher gab es Anregungen, die Förderung der Vermögensbildung zu verändern[1]. Ähnlichkeit mit den hier entwickelten Plänen zeigen sich in einem Aufsatz von Paul Binder, Reform der Vermögensbildung[2].Auch Binder betont das Ziel, eine gleichmäßigere Streuung der Vermögensbildung zu erreichen[3]. Trotzdem besteht für ihn nicht die Notwendigkeit, die Steuervergünstigungen zu beseitigen.

Besondere Aufmerksamkeit widmet Binder der Altersversorgung[4], insbesondere der Rentenversicherung, in der die Hälfte der Beiträge der Arbeitgeber trägt[5]. Der Staat übernimmt durch Zuschüsse das eigentliche Versicherungsrisiko (Invalidität, Tod), das der privat Versicherte selbst tragen muß[6]. Daraus leitet Binder den Anspruch der privat Versicherten ab, daß ihre Beiträge wie Rentenversicherungszahlungen behandelt werden. Eine Erhöhung der Sonderausgabenmaxima für unterhaltsberechtigte Angehörige ist bei dieser Anlehnung an die Sozialversicherung nicht mehr angemessen.

Für ledige Arbeitnehmer sind aber die Sonderausgabenmaxima

---

1 Änderungsvorschläge, die von Investivlöhnen, Fondsbildung u.ä. ausgehen, werden weiterhin ausgeklammert.

2 In: Wirtschafts- und Finanzpolitik im Zeichen der Sozialen Marktwirtschaft, a.a.O., S. 303 ff. Die Darstellung der gegenwärtigen Situation enthält bei Binder Fehler.

3 Ebenda, S. 304

4 Ebenda, S. 307 ff.

5 Die Arbeitgeberbeiträge sind auch Lohneinkommen (aber einkommensteuerfrei), worauf Binder nicht hinweist.

6 Die Staatszuschüsse übersteigen nach Binder das Versicherungsrisiko. A.a.O., S. 309. Auch der Rentenversicherte trägt ein Risiko: Wird der Rentenanspruch nicht ausgenützt, verfällt er. Verfügbares Vermögen wird nicht gebildet.

zu gering, um die Sozialversicherung zu decken[1]. Einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur gesamten Sozialversicherung[2] kommt Binder daher zu einem Freibetrag von mindestens DM 4 400, der aber auf DM 7 000 erhöht werden müsse (bei getrennt veranlagten Ehegatten stehe er beiden zu). Eine zusätzliche Berücksichtigung unterhaltsberechtigter Angehöriger entfällt. Wie bisher soll die Möglichkeit bleiben, die Altersvorsorge durch Wohnungsbau dinglich zu sichern[3].

Zusätzlich zu den Sonderausgaben, deren Maxima für die meisten Sparer im Vergleich zu den derzeitigen Verhältnissen z.T. wesentlich höher liegen, wünscht Binder die Beibehaltung der Prämiengewährung[4], und zwar bei Angleichung der Sätze für Wohnungsbau- und Sparprämien. Den unterschiedlichen Umfang der Begünstigungsmaxima überhaupt und bei der Förderung Kinderreicher kritisiert Binder nicht.

---

1 Nach der Beitragsübersicht für die Sozialversicherung entfällt bereits bei Lohneinkommen von monatlich DM 585 (bzw. DM 645, je nach Höhe der Krankenversicherung) der gesamte Versicherungsvorabzug auf den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung. Nur Arbeitnehmer, die weniger als DM 645 (bzw. DM 705) erhalten, können die gesamten Sozialversicherungsbeiträge einkommensteuerfrei leisten. Vgl. auch oben S.144 Anm.3

2 Bei seinen Überlegungen geht Binder allerdings von einer Beitragsbemessungsgrenze von DM 18 000 aus (a.a.O., S. 307, Anm. 2) und unterstellt, daß auch Wirtschaftssubjekte mit Einkommen über DM 900 für die Krankenversicherung 11 v.H. ihres Einkommens aufwenden. Legte man die Beitragsübersicht für die Sozialversicherung (Bemessungsgrenze DM 20 400) zugrunde, die bereits 16 v.H. Rentenversicherung (gegenüber 14 v.H. bei Binder) beinhaltet, kommt man zu einem Jahresbeitrag zur Sozialversicherung von höchstens DM 2 325 (bzw. 2 518 bei 13 sozialversicherungspflichtigen Monatsgehältern), gegenüber DM 2 524, auf die Binder seine Überlegungen basiert (a.a.O., S. 309).

3 Binder, a.a.O., S. 312. Für flüchtige Leser könnte auf S. 311 f. der Eindruck entstehen, als würde für Steuerpflichtige mit Einkünften über DM 28 000 die Alterssicherung teurer. Es ist zu betonen, daß sie nur insoweit teurer wird, als der gleiche Teil des Einkommens darauf verwandt wird wie vorher, die Gesamtaufwendungen also DM 7 000 übersteigen. Die Steuerbefreiung der DM 7 000 führt aber zu mit dem Einkommen wachsender Begünstigung, so daß bei konstantem Sparbetrag von DM 7 000 die Eigenleistung sinkt. Das erwähnt Binder nicht.

4 Binder, a.a.O., S. 314 ff.

Entsprechend Binders Vorschlägen für Sonderausgaben und Prämiensparen ergeben sich begünstigungsfähige Höchstbeträge für Ledige von DM 7 600, für Verheiratete mit mindestens 6 Kindern von DM 8 600, da er offenbar die Prämienmaxima beizubehalten wünscht. Nimmt man an, daß 1/4 (1/5) des Einkommens gespart werden[1], dann müßte das Einkommen bei Ledigen DM 30 400 (38 000) erreichen, bei Verheirateten mit 6 Kindern DM 34 400 (43 000), wenn die Maxima gespart werden sollen. 5,5 v.H. der veranlagten (1 v.H. aller) Einkommensteuerpflichtigen hatten 1961, 0,3 v.H. der Lohnsteuerpflichtigen hatten 1965 Einkommen über DM 25 000. Das Bruttoarbeitseinkommen je durchschnittlich beschäftigtem Arbeitnehmer lag noch 1966 unter DM 10 000, je Selbständigen bei durchschnittlich fast DM 40 000[2]. Die von Binder geforderte Höhe der begünstigungsfähigen Ersparnisse würde daher wohl eher zu einer Erhöhung als zu der in Aussicht gestellten Senkung der Budgetbelastung führen[3].

Gewisse Ähnlichkeiten mit den in dieser Arbeit erläuterten Plänen hat die von Binder vorgeschlagene Neuregelung der Sperrfrist. Während aber hier angeregt wurde, durch zusätzliche Verzinsung die Vermögenseigentümer zu veranlassen, nicht zu entsparen, wünscht Binder die Einführung einer Sparkarte[4], auf die alle zu fördernden Ersparnisse eingetragen würden. Nach Ablauf von 5 Jahren wären sie "frei verfügbar", dürften aber, außer in bestimmten Sonderfällen, nicht konsumiert werden. Obwohl dadurch zweifellos eine längerfristige Vermögensbildung erreicht werden kann als durch Erhöhung der Sperrfrist, haftet diesem Vorschlag Zwangscharakter an.

---

1 Schon 1/5 wäre ein sehr hoher Anteil. Binder wünscht allein für Versicherungen 25 v.H. A.a.O., S. 311

2 Vgl. Tabellen 3 ff. im Anhang

3 Binder, a.a.O., S. 319 ff. Die Senkung der Staatsausgaben ist auf die Art der Finanzierung (durch Anleihen) zurückzuführen, ebenda, S. 321 f.

4 Binder, a.a.O., S. 318 f. Ähnlich schlägt der Bund der Steuerzahler vor, am Ende eines Jahres für alle Ersparnisse auf einem Formular die Prämie zu beantragen. Eine Änderung der Sperrfrist fordert er allerdings nicht. Soll der Staat das Sparen fördern?, a.a.O., S. 19

Außerdem ergibt sich das Problem der Grenzziehung. Daher erscheint es besser, von vornherein die Dauer der Anlage in größerem Ausmaß, als Binder es wünscht, dem Ermessen der Vermögenseigentümer anheimzustellen. Das gilt in verstärktem Umfang, wenn man berücksichtigt, daß durch die breite Vermögensstreuung u.a. die Verantwortlichkeit des Sparers für die individuelle Vorsorge erhöht werden soll. Es ist durchaus vorstellbar, daß Sparer die Freiheit der Verfügung wollen und daher die langfristig erzwungene Bindung ihrer Ersparnisse, die den Konsum nur nach Erreichen des Pensionsalters oder in Ausnahmefällen gestattet, scheuen, obwohl sie ihre Ersparnisse für die gleichen Notfälle und Fristen planen[1]. Die staatlichen Hilfen würden daher v.a. den Sparern zugute kommen, die höhere als die begünstigten Ersparnisse haben (Vermögen umschichten können) und nicht den zu fördernden Schichten. Binder schlägt weiter vor, im Betrugsfall das (geförderte) Vermögen entschädigungslos einzuziehen[2].

Die Ausführungen Binders erwecken den Eindruck, als sollte die Vermögensbildung aller gefördert werden - unter besonderer Berücksichtigung der Altersvorsorge für Bezieher mittlerer und höherer Einkünfte (man denke nur an das Ausmaß der begünstigungsfähigen Ersparnisse!). Zwar wird das Ziel der breiten Vermögensstreuung erwähnt, die Vorschläge sind aber kaum dazu geeignet, es zu verwirklichen.

II Vergleich mit Vergünstigungsmaßnahmen in anderen Ländern

Zum Abschluß sollen noch die Förderungsmaßnahmen in anderen Ländern umrissen und den in dieser Arbeit entwickelten Plä-

---

1 Vgl. Becker, Kritik und Antikritik der Sparprämie, a.a.O., S. 153

2 Binder, a.a.O., S. 317. Als Betrug bezeichnet Binder den Abschluß von Verträgen zugunsten Dritter, was aber doch nur dann gelten kann, wenn das Vermögen nicht in das Eigentum der Dritten übergeht (der Dritte würde Vergünstigungen erhalten für den Verzicht auf den Konsum von Geschenken).

nen gegenübergestellt werden[1]. Verglichen werden die Förderungsmaßnahmen für Familien mit zwei Kindern (Steuerpflichtige unter 50 Jahren) von folgenden Staaten: Frankreich, Belgien, Niederlande, Italien, Österreich, Kanton Genf (Schweiz), Schweden, Vereinigte Staaten und Großbritannien. Spezielle Hilfen zur Vermögensbildung der Arbeitnehmer werden nicht berücksichtigt (z.B. Zweites Vermögensbildungsgesetz), ebenso wenig tarifliche Vereinbarungen und die Schaffung der entsprechenden institutionellen Voraussetzungen. Der Zusammenhang zwischen begünstigtem Ansparen der Renten- oder Lebensversicherung und der Besteuerung der späteren Rente wird ebenfalls nicht betrachtet[2].

In allen Staaten werden Steuervergünstigungen wie gegenwärtig in der Bundesrepublik gewährt, in Belgien, Italien, Genf, Großbritannien und den Vereinigten Staaten ausschließlich[3], in den anderen Staaten zusätzlich durch Prämien. Keines der Länder fördert nur durch Prämien. In den Niederlanden gibt es eine Einkommensgrenze von 15 000 hfl (rd. DM 16 575), für Ehepaare gegebenenfalls das Doppelte[4]. In Frankreich dürfen höchstens 1/4, in Großbritannien 1/6 des Einkommens für bestimmte Anlageformen festgelegt werden. In den übrigen Ländern gelten Höchstbeträge für die begünstigungsfähigen Ersparnisse.

Lebens- und Rentenversicherungen sind allgemein steuerbegünstigt, in den Vereinigten Staaten und Italien[5] ausschließlich[6]. Zur Beschaffung des Eigentums am benötigten Wohnraum werden die Einlagen in Frankreich und Österreich, die Ent-

---

1 Die folgenden Ausführungen basieren v.a. auf dem internationalen Vergleich der Sparförderungsmaßnahmen, Finanzbericht 1966, S. 236 - 240. Zusätzlich wurde für die Niederlande der erwähnte Aufsatz von K.H. Schreiber herangezogen.

2 Internationaler Vergleich, a.a.O., S. 236 f.

3 Ebenda, Tabelle S. 238. Auch in Dänemark gibt es nur Steuervergünstigungen. I. Heidermann, Die Förderung der Eigentumsbildung im Ausland. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, H. 12, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1965, S. 30 f.

4 Schreiber, a.a.O.

5 Zusammen mit einer Kapitalversicherung

6 In Schweden und Großbritannien unbegrenzt. Internationaler Vergleich, a.a.O., S. 238

schuldung in Belgien und ebenfalls in Österreich gefördert. Belgien und Österreich ermäßigen nur die Einkommensteuer, Frankreich zahlt Prämien. Spareinlagen und/oder Festdepots werden in Frankreich (Wertpapiere), den Niederlanden (alternativ), Österreich (beides), Genf und Schweden (nur Spareinlagen) begünstigt.

Die Prämienhöhe ist sehr unterschiedlich und in keinem Land so hoch wie in der Bundesrepublik gegenwärtig: Für Spareinlagen erhält man zwischen 0,5 v.H. in Schweden und 20 v.H. in den Niederlanden im Rahmen des Erwachsenensparens. Festdepots werden mit etwa 15 v.H. in Österreich gefördert, in den Niederlanden mit 20 v.H. Für Bauspareinlagen ist in Frankreich die Prämie ebenso hoch wie die aufgelaufenen Zinsen, höchstens NF 4 000 (DM 3 246). Das geschlossenste Förderungssystem für Einwohner von 21 bis 59 Jahren haben die Niederlande[1]: Bei mindestens vierjährigem Sparen in verschiedener Form beträgt die Prämie 20 v.H. Außerdem ist ein "Besitzbildungsfonds" für die gleichen Sparerschichten (Sparer mit Einkommen unter 15 000 hfl) geplant. Die Teilnahmeberechtigten können bei bestimmten Kreditinstituten auf den Namen lautende Renten- oder Bausparbriefe kaufen. Während der zehn- bis fünfzehnjährigen Laufzeit besteht Verkaufs-, Beleihungs- und Verpfändungsverbot. Außerdem müssen jährlich 20 v.H. des Nennwertes (50 hfl je Stück) beim gleichen Institut gespart werden. Der Fonds garantiert alle Zahlungen und eine Verzinsung von 5 % für die zusätzlichen Ersparnisse. Die Prämien werden als Boni gewährt, betragen 25 oder 35 v.H., je nach Laufzeit und sind beschränkt auf 700 hfl (1 400 hfl für Ehepaare). Bei vorzeitigem Abheben der Sparbeträge bestehen ähnliche Regelungen wie in der Bundesrepublik. Außer den genannten gibt es noch andere begünstigungsfähige Wertpapiere bei fünf bis fünfzehn Jahren Laufzeit. Diese Regelung fördert nur Bezieher geringer Einkommen (Einkommensgrenzen). Vorteilhaft sind auch die langen Sperrfristen und die Kombination von Aufrechterhaltung eines Vermögens und gleichzeitigem Sparen. Dadurch werden die Sparer in besonderer Weise daran gewöhnt,

1 Schreiber, a.a.O.

in langen Zeiträumen zu denken und Renditeüberlegungen anzustellen. Fraglich bleibt jedoch, ob diese Maßnahmen neue Sparerschichten für die langfristige Anlage gewinnen können, v.a. da zunächst ein gewisser Anfangsbetrag vorhanden sein muß, bevor gefördert wird.

Auch im internationalen Vergleich zeigt sich, daß die in dieser Arbeit vorgeschlagenen Maßnahmen keine Vorläufer haben (sie würden aber auch verwaltungsmäßig teurer sein als die Maßnahmen aller übrigen Länder, selbst der Niederlande). Gegenwärtig absorbieren die Förderungsmaßnahmen in Deutschland (ohne Verwaltungskosten) bereits einen wesentlich größeren Teil des Sozialprodukts als in den übrigen Ländern. An der Größenordnung (2,5 v.H. der Ausgaben des Bundes) würde sich auch in Zukunft wenig ändern. Der Einnahmeausfall (1964: 0,8 v.H. des Steueraufkommens von Bund und Ländern) würde sich vermindern, wenn die Begünstigungsbeträge bei Abzügen von der Steuerschuld konstant blieben. Stärker belastet würden künftige Haushalte durch zusätzliche Verwaltungsarbeit. Dafür würde aber erstmals eine breitere Streuung der Vermögen dadurch erzielt, daß Ersparnisse aufgrund der Vergünstigungen für Bezieher kleiner Einkommen höhere Erträge bringen als für Bezieher großer Einkommen.

Berechnungen und Beispiele (A-Seiten)

Berechnungen zu S. 43, Anm. 2

1. Bestimmung der späteren Rentenminderung (nach Informationen der Landesversicherungsanstalt in Münster)

Allgemeine Bemessungsgrundlage (1967)	DM 8 490
Durchschnittlicher Arbeitsverdienst (1965)	DM 9 229
Minderung des effektiven Arbeitsverdienstes	DM 312

$\frac{31200}{9229} = 3{,}38$ v.H. 3,38 v.H. von 8 490 = 286,96

persönliche Bemessungsgrundlage DM 286,90

1,5 v.H. von 286,90 = 4,30 (Jahresrente)

$\frac{4{,}30}{12} = \underline{0{,}36}$ Minderung der späteren Rente im Monat

2. Bestimmung der Zinsen nach 10 Jahren für DM 312

Kapital nach 9 Jahren : $K_9 = 312 \cdot 1{,}03^9 = 407{,}20$

Die Zinsen dafür betragen bei 3% Jahreszins im 10. Jahr monatlich

$$\frac{Z_{10}}{12} = K_9 \frac{0{,}03}{12} = \underline{1{,}018}$$

3. Differenz 1,02 - 0,36 = 0,66

Die Zinsen werden etwas geringer sein, wenn im 10. Jahr monatlich 90 Pf. abgehoben werden. Trotzdem bleiben die Zinsen, selbst wenn mit einem langfristigen Zins von nur 3% gerechnet wird und Prämien nicht zu gewähren sind, 2 1/2 mal so hoch wie die Rentenminderung. Sobald also die DM 312 langfristig angelegt bleiben wird die Rentenminderung überkompensiert.

Zu S. 145, Anm. 5

Die Steuerschuld werde um 1/4 der gezahlten Versicherungsprämien ermäßigt. Steuerpflichtige über 50 Jahren erhielten erhöhte Vergünstigungen nur noch, soweit sie ihnen schon bisher gewährt wurden. Die zu fördernden Zahlungen an Versicherungen dürften höchstens folgenden Umfang erreichen:

Ledige DM 1 440; Verheiratete DM 2 880;
für jedes Kind zusätzlich DM 600.

Der Versicherungsvorabzug, der mit den Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung zu verrechnen ist, wird für den Steuerpflichtigen und den Ehegatten, soweit dieser Arbeitseinkünfte bezieht, auf je DM 1 200 erhöht. Dadurch ergeben sich folgende Grenzen:

	Ersparnis in DM	Verringerung der Steuerschuld um DM
Ledige	1 440	360
	1 200	300
	2 640	660
Verheiratete ohne Kinder	2 880	720
	2 400	600
	5 280	1 320
1 Kind	5 280	1 320
	600	150
	5 880	1 470
2 Kinder	5 880	1 470
	600	150
	6 480	1 620

Durch diese Regelung würden im Vergleich zu den gegenwärtigen Zuständen alle Steuerpflichtigen benachteiligt, deren Steuersatz höher als 25 v.H. ist, d.h. deren Einkünfte über rd. DM 25 000 (Ledige) bzw. 50 000 (Verheiratete) lägen. Das wären 1961 weniger als 1 v.H. aller Einkommensteuerpflichtigen gewesen[1]. Wegen allgemein

1 Ledige sind bei der Vorsorge durch Pflichtversicherungen benachteiligt, da die Beitragszahlungen von Familienstand und Kinderzahl unabhängig sind.

ansteigender Einkommen, v.a. in den höheren Einkommensgruppen nahm der Anteil der Lohnsteuerpflichtigen, deren Einkünfte höher als DM 25 000 waren, von 1961 bis 1965 von 0,2 auf 0,3 v.H. zu[1]. Außerdem ist anzunehmen, daß die Einkommen auch seit 1965 stiegen und weiter steigen werden, so daß der Anteil der Bevölkerung, für den diese Regelung günstiger ist als die bisherige Praxis der Verminderung des steuerpflichtigen Einkommens bereits 1968 geringer gewesen wäre.

---

1 Vgl. Tabellen 5 und 6 im Anhang. Die Arbeitnehmer, die nur stunden- oder zeitweise beschäftigt sind, können nicht ausgeklammert werden. Von den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen hatten 1961 rd. 6 v.H. Einkommen über DM 20 000.

Zu S. 147, Anm. 2

Die Zusammenfassung von Spar- und Bausparprämie (einheitliches Maximum). Die Bausparkassenbeiträge werden auf den Höchstbetrag nur zur Hälfte angerechnet. Die gegenwärtigen Prämiensätze bleiben erhalten[1].

(A gilt für die nach dem Spar-, B für die nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz angelegten Betrage; S: Ersparnis; P: Prämie)

		Kinderlos		1-2 Kinder		3-5 Kinder		6 u.mehr K.	
		S	P	S	P	S	P	S	P
I	A	600	120	900	198	1 200	300	1 500	450
	B	1 200	300	1 800	486	2 400	720	3 000	1 050
II	A	300	60	450	99	600	150	750	225
	B	600	150	900	243	1 200	360	1 500	525
III	A	120	24	180	39,6	240	51	300	90
	B	960	240	1 440	388,8	1 920	576	2 400	840

Variation I gibt die alternativen Höchstbeträge an. Variationen II und III sind Beispiele für Anlagemöglichkeiten, wenn in beiden Formen gespart werden soll. Um die staatliche Verwaltungsarbeit zu vereinfachen, sollte man festsetzen: Wenn in beiden Anlageformen gespart wird, müßten entweder die monatlich nach dem Spar-Prämiengesetz anzulegenden Beträge durch 5, die nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz zu begünstigenden Summen durch 10 teilbar sein, oder die tatsächlichen Ersparnisse wären auf- oder abzurunden.

Da die nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz anlegbaren Ersparnisse erheblich höher sein können als nach der bisherigen Gesetzgebung, werden die Prämienzahlungen steigen. Dafür sind die nach dem Spar-Prämiengesetz zu begünstigenden Höchstbeträge für Familien mit Kindern geringer als bisher und die Verdoppelung für Verheiratete entfällt ebenso wie die Steuerermäßigung für Bausparbeiträge[2]. Die für die Prämiengewährung erforderlichen Mittel könnten durch die Einführung von Einkommensgrenzen reduziert werden.

---

1 Tabellen 1 und 2 im Anhang
2 Vgl. oben 3. Kapitel A II 2

Zu S. 150, Anm. 5

Beispiel zum Phasensparen

Phase I : Kapitalansammlungsvertrag nach dem geltenden Spar-Prämiengesetz mit einer Sperrfrist von mindestens 7 Jahren.

Phase II: Die in Phase I gesparten Beträge werden erneut festgelegt und mit 2 Punkten zusätzlich verzinst, wenn der Sparer sich verpflichtet, einen neuen Sparratenvertrag zu erfüllen, dessen Sparraten um 20 v.H. niedriger sein dürfen als in Phase I.

Phase III: Werden die in Phase I und II angesammelten Beträge erneut festgelegt und verpflichtet sich der Sparer, einen weiteren Ratenvertrag (Raten 40 v.H. geringer als in Phase I) zu besparen, dann gewährt der Staat zusätzlich zu den Bankzinsen eine Vergünstigung von jährlich 3 v.H. der gesperrten Summe.

Es können weiterhin in jeder Phase die staatliche Vergütung für vorhandenes Vermögen um 1 Punkt erhöht und die Sparraten um 20 v.H. des ursprünglichen Betrages gesenkt werden. Verpflichtet sich der Sparer, die gleichen oder höhere Zahlungen (innerhalb der festgesetzten Maxima) als in der vorhergehenden Phase zu leisten, werden die vorhandenen Ersparnisse um einen weiteren halben Punkt höher verzinst. Der Zusatzzins beträgt höchstens 5 v.H.

Man könnte außerdem festlegen, daß bei Aufrechterhaltung der vollen Prämien das einzahlungsfreie Jahr entfällt, wenn der Sparer sich vor Ablauf des Fälligkeitstages der letzten Sparrate verpflichtet, einen neuen Sparvertrag abzuschließen. Bei Einmalsparverträgen gibt es ohnehin kein Wartejahr. Sparratenverträge könnten nur für Einzahlungen auf Konten vereinbart werden, aber die Ersparnisse des abgelaufenen und der früheren Jahre dürften jeweils in eine andere Anlageform überführt werden, wenn sie den Sperrfristen unterworfen blieben. Zinsen und Dividenden könnten auf dem ursprünglichen Sparkonto gutgeschrieben werden, das auch eventuelle Spitzenbeträge und die Raten der folgenden Phasen enthielte.

Zu S. 159, Anm. 3

Beispiel:

Wenn höchstens 2 Kinderfreibeträge gewährt werden, ist der Nenner um ein Fünftel zu senken:

$$V_1 = \frac{100\ S}{T - \frac{1}{5}\ T} = \frac{5S}{4T}100$$

Werden für mindestens 3 Kinder Freibeträge eingeräumt, dann sinkt der Nenner um ein Drittel:

$$V_2 = \frac{S \cdot 100}{T(1-\frac{1}{3})} = \frac{3S}{2T}100$$

Eine verstärkte Förderung wird erreicht, wenn man den Nenner um 1/4 (1/2) senkte:

$$V_3 = \frac{S}{T - \frac{T}{4}}100 = \frac{4S}{3T}100 = 1{,}33\ V$$

$$V_4 = \frac{S}{T - \frac{T}{2}}100 = \frac{2S}{T}100 = 2\ V$$

Für Verheiratete ergeben sich folgende Förderungssätze[1]:

Ein-kommen	ohne Kind	1 Kind V	V_1	V_3	3 Kinder V	V_2	V_4
10 000	8,33	10	12,5	13,33	33,33	50,00	66,66
15 000	4,54	5,26	6,58	7,00	7,69	11,53	15,38
20 000	3,13	3,45	4,31	4,59	4,54	6,81	9,08
50 000	0,81	0,83	1,04	1,10	0,93	1,40	1,86

Nach dem ersten Vorschlag (V_1 und V_2) sind nur die Vergünstigungen für 3 Kinder (fühlbar!) höher als heute, wenn der Steuerpflichtige Einkünfte von DM 10 000 hat. Bei höheren Einkünften sind alle Steuerpflichtigen, auch bei den zweiten Vorschlägen (V_3 und V_4) schlechter gestellt. Die Verbesserungen gegenüber der reinen Gewichtung mit der Steuer sind nur beim zweiten Vorschlag spürbar.

---

1 $V = \frac{S}{T}100$. Vgl. Tabelle 17. Als T wird immer der Steuerbetrag zugrundegelegt, den der Sparer zahlen muß (T_a).

Zu S. 159, Anm. 4

Die Vergünstigung $V = \frac{S}{T}100$ soll für jedes Kind um 10 v.H. der ursprünglichen Prämie erhöht werden:

Bei einem Kind: $V = \frac{S}{T}100 \cdot 1{,}1 = \frac{S}{T}110$

Bei 2 Kindern: $V = \frac{S}{T}100 \cdot 1{,}2 = \frac{S}{T}120$

Bei 3 Kindern: $V = \frac{S}{T}100 \cdot 1{,}3 = \frac{S}{T}130$

T ist in jeder der Gleichungen unterschiedlich hoch.

Werden generell die doppelten bzw. dreifachen Prämien vergütet, ergibt sich bei

einem Kind: $V = \frac{S}{T}200 \cdot 1{,}1 = \frac{S}{T}220$ $\quad V = \frac{S}{T}300 \cdot 1{,}1 = \frac{S}{T}330$

2 Kindern: $V = \frac{S}{T}200 \cdot 1{,}2 = \frac{S}{T}240$ $\quad V = \frac{S}{T}300 \cdot 1{,}2 = \frac{S}{T}360$

3 Kindern: $V = \frac{S}{T}200 \cdot 1{,}3 = \frac{S}{T}260$ $\quad V = \frac{S}{T}300 \cdot 1{,}3 = \frac{S}{T}390$

Beispiele zu S. 169, Anm. 2, und S. 171, Anm. 2

Vertragssumme K = 10 000.

$V = \frac{Ka}{S}$	$v = \frac{V}{K}$	$v_1 = \frac{V}{K}+0{,}01$	$v_2 = \frac{V}{K}+0{,}02$	$v_1'=1{,}1v$	$v_2'=1{,}2v$

Beispiel 1: Lebenslängliche Todesfallversicherung. Vervielfältiger a = 50

1. Versicherungsnehmer (VN) 20 Jahre, Jahresprämie[1] S = 174

2 873	0,2873	0,2973	0,3073	0,3160	0,3447

2. VN 30 J., S = 216

2 315	0,2315	0,2415	0,2515	0,2546	0,2778

3. VN 40 J., S = 291

1 718	0,1718	0,1818	0,1918	0,1890	0,2062

4. VN 50 J., S = 423

1 182	0,1182	0,1282	0,1382	0,1300	0,1418

Beispiel 2: Prämienzahlung endet mit dem 65. Lebensjahr, Fälligkeit wie in Beispiel 1. Da hier die Versicherungsprämien höher sind (die Sparzeit ist kürzer), vermindert sich der Bonus bei gleichem Vervielfältiger. a = 50

1. VN 20 Jahre, S = 184

2 717	0,2717	0,2817	0,2917	0,2989	0,3261

2. VN 50 J., S = 433

1 155	0,1155	0,1255	0,1355	0,1270	0,1386

Beispiel 3: Gemischte Versicherung. Endalter 65 Jahre a = 30

1. VN 20 J., S = 204

1 471	0,1471	0,1571	0,1671	0,1618	0,1765

2. VN 50 J., S = 700

429	0,0429	0,0529	0,0629	0,0471	0,0514

1 Im folgenden werden die Prämien der Allianz Lebensversicherungsgesellschaft verwandt. Zitiert nach Kahlo, a.a.O., S. 86, 99, 113 jeweils Nr. 6

Beispiel zu S. 176, Anm. 2

Die in dieser Arbeit entwickelten Vorschläge zur gemeinsamen Förderung aller Formen der Vermögensbildung sollen nun an einigen Beispielen erläutert werden. Arbeitgeber- und -nehmerbeiträge zur Sozialversicherung bleiben aus der Betrachtung ausgeschlossen.

Den folgenden Berechnungen wird die Einkommensteuer zugrunde gelegt, die Arbeitnehmerfreibeträge und -pauschalen für Werbungskosten und Sonderausgaben nicht enthält. Das ist erforderlich, damit die Entlastung durch Lebensversicherungszahlungen festgestellt werden kann. Es ist zu berücksichtigen, daß die Steuerbelastung der Sparer geringer wäre, wenn die entsprechenden Pauschalen und Freibeträge berücksichtigt würden.

Ein 30jähriger lediger Sparer hat Einkünfte von DM 10 000 im Jahr. Er zahlt DM 1 609 an Lohn[1]- und DM 160,90 an Kirchensteuer (Steuer insgesamt DM 1 769,90), sowie (je nach Höhe der Krankenversicherung) mindestens DM 1 305 für Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung, insgesamt rd. DM 3 075. Es verbleibt ein verfügbares Einkommen von rd. DM 6 925 oder monatlich etwa DM 577. Davon sollen monatlich DM 100 gespart werden (dieser Betrag ist bewußt sehr hoch).

1. Lebenslängliche Todesfallversicherung über DM 10 000[2]. Zahlungen monatlich

---

1 Da die Lohnsteuertabelle bereits verschiedene Pauschalen enthält, darf hier nur die Einkommensteuertabelle (Beck StGT 1a) unterstellt werden.

2 Es werden wieder die Prämien der Allianz Lebensversicherung verwandt. Vgl. S. A 8 Anm. 1

	DM
DM 18,90 (5 % Aufschlag für monatliche Zahlungen)[1]	226,80
2. Kapitalakkumulation	
a) Kapitalansammlungsvertrag 1.Phase	600,--
b) Einmalsparvertrag	373,20
	1 200,--

Es werden folgende Vergünstigungen gewährt:

I Einfache Prämien

1. Lebensversicherung. Zugrundezulegen sind DM 216,--	50,--
2. Bei einer abgerundeten Steuerschuld von DM 1 600 ergibt sich ein Vergünstigungssatz von 6,25 v.H. auf DM 973,20	60,83
	110,83

II Doppelte Prämien

1. Lebensversicherung	50,--
2. Kapitalakkumulation, 12,5 v.H.	121,65
	171,65

III Dreifache Prämien

1. Lebensversicherung	50,--
2. Kapitalakkumulation, 18,75 v.H.	182,48
	232,48

Gegenwärtig könnte der Sparer folgende Vergünstigungen erhalten:

	DM		DM
Einkommen	10 000	Steuer	1 769,90
Lebensversicherung	- 226		
	9 774	Steuer	1 705,--
Steuerersparnis[2]		64,90	64,90
Sparprämie 20 v.H.			120,--
Bausparprämie (alternativ)25v.H.		243,30	
Vergünstigungssumme		308,20	184,90

1 Die Lebensversicherungsbeträge kann der Sparer nur zusammen mit den Beiträgen an die Rentenversicherung von der Einkommensteuer befreien lassen. Da die Zahlungen zusammen die Grenze von DM 1 100 überschreiten, sind einige Leistungen (hier an die Rentenversicherung) nur halb von der Steuer absetzbar.

2 Differenz der Steuerschuld mit und ohne Berücksichtigung der Lebensversicherung

Die neue Regelung ist also für den Sparer nur dann vorteilhafter, wenn die dreifache Prämie für die Kapitalakkumulation gewährt wird. Bei doppelter Prämie erhält er DM 13 weniger. Schließt er allerdings z.Zt. nicht einen Spar- sondern einen Bausparvertrag ab, dann ist auch die verdreifachte Prämie nicht günstiger als die heutige Regelung. Es ist zu berücksichtigen, daß knapp dreiviertel aller Lohnsteuerpflichtigen 1965 Einkünfte unter DM 10 000 hatte[1].

Wäre dieser Steuerpflichtige verheiratet und hätte zwei Kinder, ergäben sich folgende Abzüge von seinem Einkommen[2]:

	DM		DM
Einkommen	10 000	Steuer	
Kinderfreibeträge	2 880	Lohn-	706,--
		Kirchen-	70,60
steuerbelastetes Einkommen	7 120	Steuer	776,60
		Sozialversicherung	1 305,--
		Abzüge	2 081,60
Verfügbares Einkommen monatlich rd.			7 918,40 : 12 = 659,87

Dieser Arbeitnehmer bespart nur einen Kapitalansammlungsvertrag, monatlich DM 20, jährlich DM 240. Er erhält folgende Vergünstigungen:

I Einfache Prämie		DM
A Berücksichtigung der Kinder nur in der Steuerschuld[3].		
$V_A = 14,3$	14,3 · 240 =	34,32
B Explizite Berücksichtigung der Kinder		
$V_B = 1,2\ V_A$	1,2 · 34,32	41,18

1 Geschätzt nach Tabelle 6. Sie schließt alle Lohnsteuerpflichtigen ein, also auch die, die nicht ganzjährig oder -tägig beschäftigt sind.

2 1961 hatten etwas mehr als die Hälfte der veranlagten Steuerpflichtigen, denen Kinderfreibeträge gewährt worden waren, Einkünfte unter DM 12 000, 80 v.H. unter DM 25 000. Bei den Lohnsteuerpflichtigen lauten die Verhältniszahlen: 95 v.H. und 99,7 v.H.

3 Vgl. oben S. A 7 und Tabelle 17

	DM
II Doppelte Prämie	
A $V_A = 28,6$	68,64
B $V_B = 1,2\ V_A$	82,37
III Dreifache Prämie	
A $V_A = 42,9$	102,96
B $V_B = 1,2\ V_A$	123,55

Nach der heutigen Regelung würde der Sparer 22 v.H. Prämie erhalten, das sind DM 52,80. Für ihn ist künftig die Vergünstigung vorteilhafter, wenn er mindestens die doppelte Prämie erhält (um DM 15,84), u. wenn außerdem noch die Kinder explizit berücksichtigt werden (mindestens DM 29,57 mehr als heute).

Ein verheirateter steuerpflichtiger Arbeiter (40 Jahre alt), dessen Frau nicht arbeitet, mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern hat ein Einkommen von DM 20 000. Er zahlt DM 2614 an Einkommen-, DM 261,40 an Kirchensteuer, rd. DM 2120 Sozialversicherungsbeiträge, insgesamt DM 4 996. Von den verbleibenden rd. DM 15 004 will er monatlich DM 200 sparen.

	DM
1. Lebensversicherungen über DM 20 000	
a) 2 Ausbildungsversicherungen über je DM 5 000, Laufzeit 20 Jahre. Eintrittsalter 30 und 31 Jahre, je DM 471 + 5% Zuschlag für monatliche Zahlungen (=495,--)	990,--
b) Lebenslängliche Todesfallversicherung, Eintrittsalter 30 Jahre	216,--
2. Akkumulation	
a) Kapitalansammlungsvertrag, 2. Phase	480,--
b) Bausparvertrag	714,--
	2 400,--

An Vergünstigungen erzielt der Steuerpflichtige:

I Einfache Prämie	DM
A Berücksichtigung der Kinder nur bei der Steuerschuld	
1. a) Ausbildungsversicherungen. Vervielfältiger a = 10	10,--
b) Todesfallversicherung. a = 50	50,--
2. Bei einer Steuerschuld von abgerundet DM 2 600 beträgt der Prämiensatz V_A = 3,85 für DM 1 194	45,97
	105,97
B Explizite Berücksichtigung der Kinder	
1. Lebensversicherungen wie unter A	60,--
2. Akkumulation $V_B = 1{,}2\ V_A$	55,16
	115,16
II Doppelte Prämie	
A 1. Lebensversicherungen	60,--
2. Akkumulation ($2V_A$)	91,94
	151,94
B 1. Versicherungen	60,--
2. Akkumulation ($2V_B$)	110,33
	170,33
III Dreifache Prämie	
A 1. Versicherungen	60,--
2. Akkumulation ($3V_A$)	137,91
	197,91
B 1. Versicherungen	60,--
2. Akkumulation ($3V_B$)	165,49
	225,49

Zusätzlich erhält der Sparer rd. DM 100 (2 v.H.) an Zusatzverzinsung vom Staat für Vermögen in Höhe von etwa DM 5 000, das er in Phase I angespart hat.

Nach der gegenwärtigen Regelung würden dem Sparer folgende Vergünstigungen gewährt:

	DM	Steuer	DM
Einkommen	20 000	Lohn-	2 614,--
Kinderfreibetr.	2 880	Kirchen-	261,40
	17 120		2 875,40
Lebensver-	990	Lohn-	2 382,--
sicherung	216	Kirchen-	238,20
steuerbelastetes Einkommen	15 914		2 620,20

Steuerersparnis	255,20
Sparprämie 22 v.H. für DM 1 194	262,68
	517,88
oder	
Steuerersparnis	255,20
Wohnungsbauprämie 27 v.H.	322,38
	577,58

Der Sparer ist also nicht einmal dann besser gestellt als bei der gegenwärtigen Regelung, wenn ihm die dreifachen Prämien für die Kapitalakkumulation gutgeschrieben werden. Das beruht einerseits auf der hier deutlich spürbaren Degression bei der Akkumulationsprämie, zum anderen auf der bei der Steuervergünstigung gegenwärtig fühlbaren Progression (die Steuervergünstigung ist mehr als fünfmal so hoch wie die einfache Prämie nach den Vorschlägen dieser Arbeit!).

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle	
1	Höchstgrenzen der Steuervergünstigung
2	Höchstgrenzen der Prämienförderung
3	Lohn- und Einkommensteuerpflichtige mit ihrem Gesamteinkommen 1961, nach Größenklassen geordnet
4	Veranlagte Einkommensteuerpflichtige und Einkommen 1961 nach Einkommensklassen
5	Lohnsteuerpflichtige und Bruttolohn 1961, nach Bruttolohngruppen geordnet
6	Steuerpflichtige und Bruttolohn 1965
7	Anteile der Arbeitnehmer und der Selbständigen an der Erwerbsbevölkerung und am Volkseinkommen
8	Unbeschränkt vermögensteuerpflichtige Personen 1960
9	Unbeschränkt Vermögensteuerpflichtige 1966
10	Die Vermögensteuerpflichtigen und ihre steuerlich berücksichtigten Angehörigen in der Bundesrepublik
11	Haushaltseinkommen, Haushaltssparen und begünstigte Ersparnisse nach dem Jahr der Ersparnisbildung
12	Berechnung von Änderungsraten der Einkünfte und des Sparens
13	Sparquoten
14	Reduktion der Steuerschuld aufgrund von Sonderausgabenabzügen
15	Stufenweise Degression
16	Bestimmung der Prämie durch Gewichtung des Sparbetrages mit dem Einkommen
17	Bestimmung der Sparprämien durch Gewichtung der Ersparnisse mit der Steuerschuld

Tabelle 1 Höchstgrenzen der Steuervergünstigung (vgl. EStG § 10 Abs. 3)

Steuerpfl.	voll absetzbar	halb absetzbar	Vorabzug	Ersparnisse insges.	begünstigungsfähig
	in DM				
Unter 50 J.					
Led.o.Kind.	1 100	1 100	1 000	3 200	2 650
Verh.o.K.	2 200	2 200	2 000	6 400	5 300
" 1 K.	2 700	2 700	2 000	7 400	6 050
" 2 K.	3 200	3 200	2 000	8 400	6 800
" 3 K.	3 700	3 700	2 000	9 400	7 550
Über 50 J.					
Led.o.K.	2 200	2 200	1 000	5 400	4 200
Verh.o.K.	4 400	4 400	2 000	10 800	8 600
" 1 K.	5 400	5 400	2 000	12 800	10 100
" 2 K.	6 400	6 400	2 000	14 800	11 600
" 3 K.	7 400	7 400	2 000	16 800	13 100

Tabelle 2 Höchstgrenzen der Prämienförderung

Sparer	SparPG in DM			WoPG a in DM		
	Sparbetr.	Prämie	in v.H.	Sparbetr.	Prämie	in v.H.
Led.o.Kinder	600	120	20	1 600	400	25
Verh.o.Kind Led.üb.50 J.	1 200	240	20	1 600	400	25
1-2 Kinder	1 364	300	22	1 483	400	27
3-5 Kinder	1 600	400	25	1 334	400	30
6 u.mehr Kind.	1 600	480	30	1 143	400	35

Quellen: SparPR Abschn. 9
WoPG § 3
a: eigene Berechnung

Tabelle 3

Lohn- und Einkommensteuerpflichtige mit ihrem Gesamteinkommen 1961, nach Größenklassen geordnet

a Übernommen
b Eigene Berechnungen

Einkommensgruppen in DM von ... bis unter	Steuerpflichtige Anzahl in Tsd. a	Steuerpflichtige Anteil akkum. b	Gesamteinkommen in Mill.DM a	Gesamteinkommen Anteil akkum. b
unter 1 500	3 035,8	13,7	1 562,9	1,0
1 500 3 000	2 244,8	23,8	5 144,1	4,1
3 000 5 000	4 372,9	43,5	18 032,9	15,1
5 000 8 000	6 946,8	74,8	44 380,9	42,2
8 000 12 000	3 432,1	90,2	32 333,6	61,9
12 000 16 000	994,5	94,7	13 361,4	70,1
16 000 25 000	660,2	97,7	12 706,2	77,9
25 000 50 000	350,9	99,3	11 956,9	85,2
50 000 100 000	120,7	99,8	8 141,1	90,2
100 000 250 000	45,1	100,0	6 643,2	94,3
250 000 500 000	9,7		3 306,9	96,3
500 000 1000000	3,5		2 345,9	97,7
1 000 000 und mehr	1,6		3 749,0	100,0
Summen	22 218,6		163 665,0	

Quelle: Einkommen und Körperschaftsteuer 1961.
Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie L, Reihe 6 I (Bestellnr. L 6/I-61), Stuttgart u. Mainz 1966, S. 51

Tabelle 4 Veranlagte Einkommensteuerpflichtige und Einkommen 1961 nach Einkommensklassen. Statistisches Jahrbuch 1966, S. 453

a Übernommen

b Eigene Berechnungen

Bruttoeinkommensgruppen in DM von ... bis unter		Steuerpflichtige Anzahl in Tsd. (a)	Steuerpflichtige Anteil akkum. (b)	Gesamteinkommen in Mill. DM (a)	Gesamteinkommen Anteil akkum. (b)
unter	3 000	117,5	3,6	261,7	0,4
3 000	5 000	351,3	14,3	1 446,1	2,7
5 000	8 000	736,1	36,8	4 771,8	10,2
8 000	12 000	697,6	58,0	6 841,3	20,9
12 000	16 000	398,5	70,2	5 504,5	29,5
16 000	25 000	444,9	83,8	8 825,4	43,3
25 000	50 000	350,9	94,5	11 956,9	62,1
50 000	75 000	86,9	97,1	5 241,3	70,3
75 000	100 000	33,8	98,2	2 899,9	74,8
100 000	250 000	45,1	99,5	6 643,2	85,3
250 000	500 000	9,7	99,8	3 306,9	90,4
500 000	1 000 000	3,5	99,9	2 345,9	94,1
1 000 000	und mehr	1,6	100,0	3 749,0	100,0
Summen		3 277,4		63 793,9	

Tabelle 5 Lohnsteuerpflichtige und Bruttolohn 1961, nach Bruttolohngruppen geordnet.

a übernommen b Eigene Berechnungen

Bruttolohngruppe von ... bis unter	Steuerpflichtige in Tsd.	Anteil akkum.	Bruttolohn in Mill.DM	Anteil akkum.	Ganzjährig Beschäftigte Steuerpflichtige in Tsd.	Anteil akkum.	B r u t t o l o h n in Mill.DM	Anteil akkum.
	a	b	a	b	a	b	a	b
unter 2 400	3 530,8	17,1	4 210,3	3,3	1 665,9	9,5	2 212,1	1,8
2 400 3 600	1 866,3	26,1	5 656,9	7,6	1 341,5	17,1	4 096,6	5,2
3 600 4 800	2 437,1	37,9	10 291,7	15,6	2 116,2	29,1	8 960,5	12,6
4 800 6 000	2 795,8	51,4	15 132,1	27,3	2 583,9	43,8	14 001,7	24,0
6 000 7 200	2 967,8	65,8	19 587,9	42,5	2 873,5	60,2	18 973,1	39,6
7 200 8 400	2 545,3	78,1	19 777,8	57,8	2 506,2	74,4	19 476,2	55,6
8 400 9 600	1 646,4	86,1	14 742,5	69,3	1 628,1	83,7	14 578,8	67,6
9 600 12 000	1 525,4	93,4	16 145,7	81,8	1 515,5	92,3	16 042,2	80,8
12 000 16 000	834,8	97,5	11 393,4	90,6	830,0	97,0	11 330,2	90,1
16 000 20 000	285,3	98,9	5 051,6	94,5	284,5	98,6	5 037,1	94,2
20 000 25 000	131,7	99,5	2 903,6	96,8	131,4	99,4	2 896,5	96,6
25 000 36 000	66,7	99,8	1 935,4	98,3	66,4	99,7	1 928,8	98,1
36 000 50 000	21,1	99,93	873,0	98,9	21,0	99,8	869,3	98,9
50 000 75 000	9,2	99,98	549,1	99,4	9,2	99,9	546,5	99,3
75 000 100 000	2,7	99,99	230,5	99,6	2,7	99,9	229,8	99,5
100 000 u. mehr	3,1	100,0	526,0	100,0	3,0	100,0	522,9	100,0
Summen	20 669,5		129 007,6		17 578,9		121 702,6	

Quelle: Lohnsteuer 1961. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie L, Reihe 6 II (Bestellnr. L 6/II-61), Stuttgart u. Mainz 1966, S. 33

Tabelle 6

Steuerpflichtige und Bruttolohn 1965. "Wirtschaft und Statistik" Jg. 21 (1967), S. 619

Bruttolohngruppe (DM) von ... bis unter		a Steuerpflichtige in 1 000	b in v.H. akkumuliert	a Bruttolöhne in Mill.DM	b in v.H. akkumuliert
unter	2 400	3 147	14,1	3 751,2	2,0
2 400	3 600	1 274	19,8	3 848,0	4,0
3 600	4 800	1 422	26,2	5 960,8	7,1
4 800	6 000	1 641	33,5	8 874,7	11,8
6 000	7 200	1 902	42,0	12 562,3	18,4
7 200	8 400	2 116	51,5	16 509,6	27,1
8 400	9 600	2 346	62,0	21 140,2	38,3
9 600	10 800	2 266	72,1	23 089,3	50,5
10 800	12 000	1 832	80,3	20 848,2	61,5
12 000	16 000	2 915	93,3	39 498,2	82,3
16 000	20 000	842	97,1	14 910,1	90,2
20 000	25 000	377	98,8	8 319,3	94,6
25 000	36 000	205	99,7	5 892,9	97,7
36 000	50 000	48	99,9	2 007,0	98,8
50 000	75 000	19	100,0	1 151,0	99,4
75 000	100 000	5	(0,02)	419,2	99,6
100 000 u. mehr		5	(0,02)	775,2	100,0
Summen		22 363		189 557,1	

a übernommen

b eigene Berechnung

Tabelle 7 Anteile der Arbeitnehmer und der Selbständigen an der Erwerbsbevölkerung und am Volkseinkommen.

A) Übernommen
B) Eigene Berechnungen

Jahr	Anteil d. Arbnehmer an der Erwerbsbev.	Anteil d. Arbnehmer-einko. am Volkseinko	Brutto-arb.eink. je Arbeit-nehmer	Bruttoein-ko. aus selb-ständ. Arbeit Mrd. DM	Brutto-einko. je Selb. in Tsd.DM	Zahl der Arbeitneh. in Tsd.Personen	Zahl d. Selbständ.
	B	A	A	B	B	A	A
1950	63,6	58,6	2 911	31,1	9,6	13 963	3 245
1951	65,3	58,7	3 385	45,7	14,1	14 580	3 235
1952	66,4	57,4	3 652	44,2	13,7	15 055	3 230
1953	67,8	58,7	3 868	46,3	14,4	15 645	3 215
1954	68,9	59,4	4 068	49,2	15,3	16 280	3 215
1955	71,0	58,8	4 391	57,5	17,9	17 160	3 215
1956	72,4	59,5	4 740	62,6	19,5	17 805	3 210
1957	73,6	59,7	4 986	67,8	20,6	19 199	3 288
1958	73,8	60,5	5 319	71,1	21,3	19 408	3 334
1959	75,0	60,2	5 606	77,2	23,2	19 764	3 322
1960	76,7	60,8	6 111	90,0	27,4	20 331	3 284
1961	77,4	62,5	6 759	94,4	29,2	20 730	3 238
1962	78,2	63,9	7 370	98,0	30,6	21 053	3 203
1963	78,7	64,5	7 816	102,5	32,5	21 303	3 156
1964	79,4	64,6	8 512	112,1	36,3	21 547	3 089
1965	80,0	65,4	9 281	119,6	39,5	21 841	3 027
1966	80,3	66,7[b]	9 945[b]	121,5[b]	40,2[b]	21 870	3 023
1967	79,2	67,3[b]	10 269[b]	118,1[b]	39,1[b]	21 180	3 017

a) Bei der Erwerbsbevölkerung sind Arbeitslose und mithelfende Familienangehörige berücksichtigt.
b) vorläufig

Quellen: Statistisches Jahrbuch (VII, Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen) 1961, 66, 68 und 1968, S. 494.

Sozialprodukt: bis 1959 Bundesgebiet ohne Saarland und Berlin, ab 1960 Bundesgebiet

Erwerbspersonen: ab 1957 Bundesgebiet ohne Berlin

Tabelle 8 Unbeschränkt vermögensteuerpflichtige natürliche Personen 1960. Statistisches Jahrbuch 1963, S. 440 f.

Verm.-Gruppe von ... bis unter in 1 000 DM	Steuerpflich. Anzahl a	Steuerpflich. Anteil akkum. b	Rohvermögen Mill. DM a	Rohvermögen Anteil akkum. b	Steuerbelastete Anzahl a	Steuerbelastete Anteil akkum. b	Stpfl.Vermögen Mill. DM a	Stpfl.Vermögen Anteil akkum. b	Vermögensnutznießer Anzahl b	Vermögensnutznießer Anteil akkum. b	Rohverm. je Nutzn. in DM b
Unter 30	37 989	9,9	1 260	1,4	19 206	6,7	82	0,1	41 958	5,0	30 030
30 40	27 774	17,1	1 224	2,8	17 587	12,8	217	0,5	31 475	8,8	38 888
40 50	52 897	30,8	3 098	6,3	24 217	21,2	311	1,1	118 815	23,1	26 074
50 70	73 287	49,8	5 527	12,6	45 158	36,8	946	2,8	172 088	43,7	32 117
70 100	58 912	65,1	6 155	19,6	48 582	53,7	1 785	6,0	141 319	60,7	43 554
100 250	85 385	87,3	16 131	37,8	84 455	83,0	8 544	21,2	207 046	85,6	77 910
250 500	27 631	94,5	11 580	51,0	27 631	92,6	8 181	35,8	67 236	93,6	172 229
500 1 000	12 359	97,7	10 230	62,6	12 359	96,9	7 888	49,8	30 538	97,3	334 992
1 000 2 500	6 353	99,3	11 297	75,4	6 353	99,1	9 247	66,3	15 913	99,2	709 922
2 500 5 000	1 560	99,7	6 208	82,4	1 560	99,6	5 231	75,7	4 061	99,7	1 528 688
5 000 10000	624	99,9	4 870	87,9	624	99,9	4 208	83,2	1 620	99,9	3 006 173
über 10000	318	100,0	10 635	100,0	318	100,0	9 447	100,0	881	100,0	12 071 510
Summen	385 089		88 232		288 050		56 086		832 950		105 927 (Durchschnitt)
Steuerbelast.	288 050	74,8	82 030	93,0							
Stbefreit.	97 039	25,2	6 202	7,0							

a Übernommen — b Eigene Berechnungen

Tabelle 9 Unbeschränkt Vermögensteuerpflichtige 1966

a übernommen b eigene Berechnungen

Verm.Gruppe von ... bis unter ... in 1000 DM	Steuerpflichtige Anzahl	Steuerpflichtige Anteil akkum.	Rohvermögen Mill.DM	Rohvermögen Anteil akkum.	Gesamtvermögen Mill.DM	Gesamtvermögen Anteil akkum.
	a	b	a	b	a	b
unter 30	19 311	4,2	674	0,5	496	0,4
30 40	22 408	9,2	991	1,2	782	1,1
40 50	32 935	16,4	1 912	2,6	1 487	2,4
50 70	64 414	30,6	4 839	6,1	3 860	5,6
70 100	78 698	47,9	8 102	11,9	6 631	11,3
100 250	150 035	80,9	27 925	32,1	23 195	31,0
250 500	50 008	91,9	20 443	46,9	17 240	45,7
500 1000	21 470	96,6	17 360	59,4	14 747	58,3
1000 u. mehr	15 247	100,0	56 269	100,0	49 004	100,0
Summen	454 526		138 515		117 441	
Stbelast.	424 867	93,5	136 601	98,6	116 027	98,8
Stbefreit.	29 659	6,5	1 914	1,4	1 415	1,2
Belast. } 1963	116,5		125,6		126,7	
Befr. } = 100	66,5		65,8		66,0	

Quelle: Wirtschaft und Statistik, Jg. 20 (1968) S. 586

Tabelle 10 Die Vermögensteuerpflichtigen und ihre steuerlich berücksichtigten Angehörigen in der Bundesrepublik.

a Statistisches Jahrbuch 1967, S. 434; für 1966: Wirtschaft und Statistik, Jg. 20 (1968), S. 585 f.

b Statistisches Jahrbuch 1967, S. 17
c Statistisches Jahrbuch 1958, S. 17
d Eigene Berechnungen nach den Tabellen 8 - 12

Jahr	Bev.im Durchschn. in Tsd. c,b	Steuerpflichtige insges. a	Anteil an d. Bev. d v.T.	Steuerbelastete insges. a	Anteil an d.Bev. d v.T.	Stbel. divid. d.Stpfl. d	Vermögensnutznießer Anzahl d	Anteil an d. Bev. d v.T.
1953[1]	c 50 380	500 884	9,9	433 158	8,6	86,5	1 098 607	21,9
1957[1]	c 52 698	570 823	10,8	484 696	9,2	84,9	1 222 079	23,2
1960	b 55 433	407 463	7,4	306 251	5,5	75,2	832 950	15,0
1963	b 57 587	409 274	7,1	364 650	6,3	89,1	820 558[2]	14,2
1966	b 59 638	454 526	7,6	424 867	7,1	93,5	916 535[3]	15,4
		d: 1953 = 100						
1957	104,6	114,0		111,9			111,2	
1960	110,0	81,3		70,7			75,8	
1963	114,3	81,7		84,2			74,7	
1966	118,4	90,7		98,1			83,4	

1 ohne Saarland
2 berechnet nach Wirtschaft und Statistik Jg. 17 (1965), S. 789
3 berechnet nach Wirtschaft und Statistik Jg. 20 (1968), S. 585

Tabelle 11

Haushaltseinkommen, Haushaltssparen und begünstigte Ersparnisse nach dem Jahr der Ersparnisbildung*

In Mill. DM. Verschiedene Quellen, sh. Anm. A bis E

Jahr	Gesamteinkommen	Verfügb. Einko.n. Umvert. A	Haushaltssparen jährlich B	Haushaltssparen kumuliert B	Begünst. Kontensparen Zuwächse Steuer C	Begünst. Kontensparen Zuwächse Prämie C	Begünst. Kontensparen Zuwächse insges. C	Bausparen Präm.-gutschr. D	Bausparen einzahlg. D	Bausparen Präm.-zugän. D	Wertp.-erwerb C	Lebensvers. i.w.S. Lebensv. Istbeitr. E	Lebensvers. i.w.S. Pens.-u.Sterbek. E	Lebensvers. i.w.S. Summe E	Summe der begünstigungsf. Ersparnisse B
1950	81 450	67 820	2 060	2 060	188	--	188	--	436	--	--	797	90	887	1 511
1951	97 910	81 150	2 370	4 430	333	--	333	--	377	--	--	919	102	1 021	1 731
1952	110 150	90 000	4 400	8 830	360	--	360	--	538	--	--	1 044	115	1 159	2 057
1953	118 800	96 230	5 560	14 390	560	--	560	--	854	22	--	1 222	140	1 362	2 776
1954	128 540	104 880	6 870	21 260	786	--	786	--	1 268	56	--	1 392	213	1 605	3 659
1955	146 450	120 110	6 650	27 910	207	--	207	--	1 550	108	--	1 565	253	1 818	3 575
1956	162 580	133 090	6 230	34 140	392	--	392	--	1 708	165	--	1 726	262	1 988	4 088
1957	179 430	146 530	9 880	44 020	868	--	868	--	2 082	204	--	2 019	269	2 288	5 238
1958	194 190	158 190	11 640	55 660	372	--	372	--	2 380	252	--	2 268	268	2 536	5 288
1959	208 290	168 510	12 820	70 480	-112	558	446	--	2 910	328	87	2 568	439	3 007	6 450
1960	235 540	188 050	14 310	84 790											
1960	248 170	198 380	15 010[2]	99 800	-829	850	21	124	3 570	408	82	2 982	509	3 491	7 164
1961	272 910	215 300	16 870	116 670	-3 057	1 146	-1 911	499	4 135	456	224	3 446	589	4 035	6 483
1962	297 170	232 330	17 860	124 530	-102	1 418	1 316	401	4 568	495	160	3 991	638	4 629	10 673
1963	317 000	246 450	21 740	146 270	-21	2 054	2 033	313	5 227	538	245	4 502	685	5 187	12 692
1964	347 360	270 510	26 860	171 130	--	2 243	2 243	344	5 855	619	292	5 021	713	5 734	14 124
1965	382 540	299 620	32 870	204 000	--	2 127	2 127	314	7 745	751	318	5 675	763	6 438	16 628
1966	407 600[1]	314 980[1]	31 570[1]	235 570[1]	--	2 390	2 390	267	9 356	890	35	6 392	848	7 240	19 021
1967	414 570[1]	320 500[1]	30 370[1]	165 940[1]	--	2 427	2 427	499	8 839	1 003	-14	6 892			

1 vorläufig

2 ab 1960 setzen sich die nicht entnommenen Gewinne usw. anders zusammen. Die Zahlen für S_H wären daher auch bei gleichem Gebietsstand nicht völlig vergleichbar.

Quellen zu Tabelle 15

A Einkommen der privaten Haushalte und seine Verwendung[1]: Statistisches Jahrbuch (unter XXIII), 1961, 63,66 Wirtschaft und Statistik 1960,68 (S. 541*)

B Eigene Berechnungen nach Zahlen dieser Tabelle

C Berechnet nach: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank III Spareinlagen und Umsätze im Sparverkehr.

D Bausparkassen[2]. Statistisches Jahrbuch (unter XVI), 1955, 58, 61, 63, 66, 68.

E Versicherungen[3]. Statistisches Jahrbuch (unter XVII) 1956, 57, 59, 61, 66, 68.

1 Im Statistischen Jahrbuch 1968 (S. 508) ist die Zusammensetzung der nicht entnommenen Gewinne der Einzelunternehmen usw. geändert. Daher sind die Haushaltsersparnisse nicht ohne weiteres vergleichbar. Vgl. die Vorbemerkungen zur Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung 1968, S. 485. Von 1950 bis 54 enthält das Haushaltssparen nicht den Saldo der Vermögensübertragungen.

2 Bei den Bausparkassen sind die Zahlen bereits ab 1959 einschließlich Saarland und Berlin.

3 Bis 1954 enthalten die Lebensversicherungsbeiträge i.e.S. Nebenleistungen und Gebühren usw.

*** Bis 1960 (erste Zahl) ohne Saarland und Berlin, ab 1960 (zweite Zahl) einschließlich Saarland und Berlin.**

Definitionen zu Tabelle 11

Gesamteinkommen: 1.) Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit ("meßbares" Einkommen, einschl. Werbungskosten, jedoch ohne bestimmte Lohnnebenkosten, die zum Einkommen aus unselbständiger Arbeit gehören, jedoch nicht in der Bruttolohn- und -gehaltssumme und in den Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung erfaßt sind, wie Aufwendungen der Arbeitgeber zur Verbilligung der Lebenshaltung und für zusätzliche Krankheits- und Altersvorsorge bei privaten Einrichtungen, Unterstützungen u.ä.)
2.) Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen (einschl. bestimmter Lohnnebenkosten, die nicht in das Einkommen aus unselbständiger Arbeit einbezogen werden konnten und einschl. privater Organisationen ohne Erwerbscharakter).
3.) Empfangene laufende Übertragungen (öffentliche Renten und Pensionen, Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung und -hilfe, der Sozialhilfe (bis 1962 öffentliche Fürsorge) und sozialen krankenversicherung, Hausrat- und Kriegsgefangenenentschädigung, gesetzliches Kindergeld u.a.m., Zuschüsse an private Organisationen ohne Erwerbscharakter von Gebietskörperschaften, ferner laufende Übertragungen von der übrigen Welt).

Abzüglich geleistete laufende Übertragungen: Direkte Steuern, Sozialversicherungsbeiträge,
Erstattungsbeträge im Rahmen der Sozialhilfe (bis 1962 öffentliche Fürsorge) und Sozialversicherung
Strafen
laufende Übertragungen an die übrige Welt

ergibt das Verfügbare Einkommen nach der Umverteilung.

Abzüglich Privater Verbrauch

ergibt die (Brutto-) Ersparnis.

Davon sind abzuziehen: Empfangene Vermögensübertragungen (Hauptentschädigungen im Rahmen des Lastenausgleichs, Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener, Altsparerentschädigung, Wiedergutmachungsleistungen (soweit Kapitalentschädigung), Sparprämien, Gratisaktien u.a.m.).

Abzüglich Geleistete Vermögensübertragungen (Erbschaftsteuer, Lastenausgleichsablösungsbeträge, Rückzahlungen von Bauspareinlagen und Tilgungen von Bauspardarlehen).

Abzüglich nicht entnommene Gewinne der Einzelunternehmen u.ä. sowie Privateinlagen u.dgl. (Einschl. der Einlagen und Darlehen (netto) der privaten Haushalte u.ä. in Einzelunternehmen und Personengesellschaften, der Eigenmittel von privaten Haushalten u.ä. als Bauherren (ohne Auszahlungen der Bausparkassen und Tilgungen von Bauspardarlehen), des Erwerbs von GmbH- und Genossenschaftsanteilen (jedoch nicht Aktienerwerb) sowie der Zunahme (netto) der Pensionsrückstellungen).

Ergibt den Finanzierungssaldo, der in dieser Arbeit als Haushaltssparen bezeichnet wird.

Quelle: Statistisches Jahrbuch 1968, S. 508

Tabelle 12 $\frac{\Delta E_v}{E_v} > \frac{\Delta E}{E}$ *

Berechnung von Änderungsraten der Einkünfte und des Sparens
Nach den Zahlen der vorigen Tabelle

Jahr	Einkommen ΔE	$\frac{\Delta E}{E}$	Verfügbares Einkommen ΔE_v	$\frac{\Delta E_v}{E_v}$	Haushaltssparen ΔS_H	$\frac{\Delta S_H}{S_H}$	Begünstigte Sparkonten Steuer ΔS	Prämie ΔS	$\frac{\Delta S}{S}$	insgesamt ΔS_K	$\frac{\Delta S_K}{S_K}$	Bausparen ΔS_B	$\frac{\Delta S_B}{S_B}$	Wertpap.-erwerb ΔS_W	$\frac{\Delta S_W}{S_W}$	Versicherungen ΔS_{VS}	$\frac{\Delta S_{VS}}{S_{VS}}$	Begünst. sparn. ΔS_b	Er-insges $\frac{\Delta S_b}{S_b}$
1951	16 460	20,2	13 330	19,7	310	15,0				145	77,1	-59	-13,5	--	--	134	15,1	220	14,6
1952	12 240	12,5	8 850	10,9	2 030	85,7				27	8,1	161	42,7	--	--	138	13,5	326	18,8
1953	8 650	7,9	6 230	6,9	1 160	26,4				200	55,6	316	58,7	--	--	203	17,5	719	35,0
1954	9 740	8,2	8 650	9,0*	1 310	23,6				226	40,4	414	48,5	--	--	243	17,8	883	31,8
1955	17 910	13,9	15 230	14,5*	240	3,5				-579	-73,7	282	22,2	--	--	213	13,3	-84	-2,3
1956	16 130	11,0	12 980	10,8	-420	-6,3				185	89,4	158	10,2	--	--	170	9,4	513	14,3
1957	16 850	10,4	13 440	10,1	3 650	58,6				476	121,4	374	21,9	--	--	300	15,1	1 150	28,1
1958	14 760	8,2	11 660	8,0	1 760	17,8				-496	-57,1	298	14,3	--	--	248	10,8	50	1,0
1959	14 100	7,3	10 320	6,5	1 180	10,3	- 484	558		74	19,9	530	22,3	--	--	471	18,6	1 162	22,0
1960	27 250	13,1	19 540	11,6	1 490	10,4	- 717	292	52,3	-425	-95,3	660	22,7	- 5	-5,7	484	16,1	714	11,1
1961	24 740	10,0	16 920	8,5	1 860a	12,4a	-2 228	296	34,8	-1 932	-920,0	565	15,8	142	173,2	544	15,6	-681	-9,5
1962	24 260	8,9	17 030	7,9	1 990	5,9	2 955	272	23,7	3 227	168,9	433	10,5	-64	-28,6	594	14,7	4 190	64,3
1963	19 830	6,7	14 120	6,1	3 880	21,7	81	636	44,9	717	54,5	659	14,4	85	53,1	558	12,1	2 019	18,9
1964	30 360	9,6	24 060	9,8*	5 120	23,6		189	9,2	210	10,3	628	12,0	47	19,2	547	10,5	1 432	11,3
1965	35 180	10,1	29 110	10,8*	6 010	22,4				-116	-5,2	1 890	32,3	26	8,9	704	12,3	2 504	17,7
1966	25 060	6,6	15 360	5,1	-1 300	-4,0				263	12,4	1 616	20,8	-283	-89,0	802	12,5	2 393	14,4
1967	6 970	1,7	5 520	1,8*	-1200	-3,8				37	1,5	- 517	-5,5	-49	-140,0				

a Zusammensetzung der Zahlen geändert

Definitionen zu Tabelle 11

Gesamteinkommen: 1.) Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit ("meßbares" Einkommen, einschl. Werbungskosten, jedoch ohne bestimmte Lohnnebenkosten, die zum Einkommen aus unselbständiger Arbeit gehören, jedoch nicht in der Bruttolohn- und -gehaltssumme und in den Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung erfaßt sind, wie Aufwendungen der Arbeitgeber zur Verbilligung der Lebenshaltung und für zusätzliche Krankheits- und Altersvorsorge bei privaten Einrichtungen, Unterstützungen u.ä.)
2.) Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen (einschl. bestimmter Lohnnebenkosten, die nicht in das Einkommen aus unselbständiger Arbeit einbezogen werden konnten und einschl. privater Organisationen ohne Erwerbscharakter).
3.) Empfangene laufende Übertragungen (öffentliche Renten und Pensionen, Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung und -hilfe, der Sozialhilfe (bis 1962 öffentliche Fürsorge) und sozialen krankenversicherung, Hausrat- und Kriegsgefangenenentschädigung, gesetzliches Kindergeld u.a.m., Zuschüsse an private Organisationen ohne Erwerbscharakter von Gebietskörperschaften, ferner laufende Übertragungen von der übrigen Welt).

Abzüglich geleistete laufende Übertragungen: Direkte Steuern, Sozialversicherungsbeiträge,
Erstattungsbeträge im Rahmen der Sozialhilfe (bis 1962 öffentliche Fürsorge) und Sozialversicherung
Strafen
laufende Übertragungen an die übrige Welt

ergibt das Verfügbare Einkommen nach der Umverteilung.

Abzüglich Privater Verbrauch

ergibt die (Brutto-) Ersparnis.

Davon sind abzuziehen: Empfangene Vermögensübertragungen (Hauptentschädigungen im Rahmen des Lastenausgleichs, Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener, Altsparerentschädigung, Wiedergutmachungsleistungen (soweit kapitalentschädigung), Sparprämien, Gratisaktien u.a.m.).

Abzüglich Geleistete Vermögensübertragungen (Erbschaftsteuer, Lastenausgleichsablösungsbeträge, Rückzahlungen von Bauspareinlagen und Tilgungen von Bauspardarlehen).

Abzüglich nicht entnommene Gewinne der Einzelunternehmen u.ä. sowie Privateinlagen u.dgl. (Einschl. der Einlagen und Darlehen (netto) der privaten Haushalte u.ä. in Einzelunternehmen und Personengesellschaften, der Eigenmittel von privaten Haushalten u.ä. als Bauherren (ohne Auszahlungen der Bausparkassen und Tilgungen von Bauspardarlehen), des Erwerbs von GmbH- und Genossenschaftsanteilen (jedoch nicht Aktienerwerb) sowie der Zunahme (netto) der Pensionsrückstellungen).

Ergibt den Finanzierungssaldo, der in dieser Arbeit als Haushaltssparen bezeichnet wird.

Quelle: Statistisches Jahrbuch 1968, S. 508

Tabelle 12 $\frac{\Delta E_v}{E_v} > \frac{\Delta E}{E}$ *

Jahr	Einkommen ΔE	$\frac{\Delta E}{E}$	Verfügbares Einkommen ΔE_v	Wertpap.-erwerb ΔS_W	$\frac{\Delta S_W}{S_W}$	Versicherungen ΔS_{VS}	$\frac{\Delta S_{VS}}{S_{VS}}$	Begünst. sparn. ΔS_b	Ersparnisse $\frac{\Delta S_b}{S_b}$
1951	16 460	20,2	13 330	--	--	134	15,1	220	14,6
1952	12 240	12,5	8 850	--	--	138	13,5	326	18,8
1953	8 650	7,9	6 230	--	--	203	17,5	719	35,0
1954	9 740	8,2	8 650	--	--	243	17,8	883	31,8
1955	17 910	13,9	15 230	--	--	213	13,3	-84	-2,3
1956	16 130	11,0	12 980	--	--	170	9,4	513	14,3
1957	16 850	10,4	13 440	--	--	300	15,1	1 150	28,1
1958	14 760	8,2	11 660	--	--	248	10,8	50	1,0
1959	14 100	7,3	10 320	--	--	471	18,6	1 162	22,0
1960	27 250	13,1	19 540	- 5	-5,7	484	16,1	714	11,1
1961	24 740	10,0	16 920	142	173,2	544	15,6	-681	-9,5
1962	24 260	8,9	17 030	-64	-28,6	594	14,7	4 190	64,3
1963	19 830	6,7	14 120	85	53,1	558	12,1	2 019	18,9
1964	30 360	9,6	24 060	47	19,2	547	10,5	1 432	11,3
1965	35 180	10,1	29 110	26	8,9	704	12,3	2 504	17,7
1966	25 060	6,6	15 360	283	-89,0	802	12,5	2 393	14,4
1967	6 970	1,7	5 520	-49	-140,0				

a Zusammensetzung der Zahle

Tabelle 13

Sparquoten

Eigene Berechnungen nach Tabelle 11

Jahr	$\frac{S_W}{S_H}$	$\frac{S_B}{S_H}$	$\frac{S_K}{S_H}$	$\frac{S_{VS}}{S_H}$	$\frac{S_b}{S_H}$	$\frac{S_H}{E_v}$
1950	--	21,2	9,1	43,1	73,3	3,0
1951	--	15,9	14,0	43,1	73,0	2,9
1952	--	12,2	8,2	26,3	46,6	4,9
1953	--	15,4	10,1	24,5	49,9	5,8
1954	--	18,5	11,4	23,4	53,3	6,6
1955	--	23,3	3,1	27,3	53,8	5,5a
1956	--	27,4	6,3	31,9	65,6	4,7
1957	--	21,1	8,8	23,2	53,1	6,7
1958	--	20,4	3,2	21,8	45,4	7,4
1959	--	22,7	3,5	23,5	50,3	7,6
1960	0,55	23,8	0,14	23,3a	47,7a	7,6a
1961	1,33	24,5	--	23,9	38,4	7,8
1962	0,90	25,6	7,4	25,9	59,8	7,7
1963	1,13	24,0	9,4	23,9	58,4	8,8
1964	1,08	21,8	8,4	21,3	52,6	9,9
1965	0,97	23,6	6,5	19,6	50,6	11,1
1966	0,11	29,6	7,6	22,9	60,3	10,0
1967	--	29,1	8,0	--	--	9,5

a Zusammensetzung der zugrundegelegten Zahlen geändert

Tabelle 14 Reduktion der Steuerschuld aufgrund von Sonderausgabenabzügen. Zugrundegelegt werden die Maxima. Eigene Berechnungen für Ledige
Sparbetrag S = 3 200 DM Abziehbar S_V = 2 650 DM

Jahres-einkommen	Einkommensteuer Schuld in DM T_E	St.-satz t_E	Lohnsteuer Schuld in DM T_L	St.-satz t_L	Einkommensteuer Einko. $E-S_V=E_V$	Steuer T_{E_V}	Steuersatz t_{E_V}	$\frac{t_{E_V}}{t_E}$	Steuerersparnis S_{St}
2 400	136	5,7	--	--	--	--	--	--	--
4 800	592	12,3	262	5,5	2 150	85	4,0	32,5	507
7 200	1 048	14,6	718	10,0	4 550	541	11,9	81,5	507
9 600	1 524	15,9	1 174	12,2	6 950	997	14,3	89,9	527
12 000	2 079	17,3	1 669	13,9	9 350	1 467	15,7	90,8	612
16 000	3 170	19,8	2 670	16,7	13 350	2 426	18,2	91,9	744
25 000	6 248	25,0	5 599	22,4	22 350	5 272	23,6	94,4	976
50 000	16 985	34,0	16 179	32,4	47 350	15 765	33,3	97,9	1 220
100 000	41 815	41,8	40 916	40,9	97 350	40 452	41,6	99,5	1 363
250 000	121 197	48,5	120 275	48,1	247 350	119 798	48,4	99,8	1 399
500 000	253 708	50,7	252 786	50,6	497 350	252 309	50,7	100,0	1 399

Quellen: Beck StG Tabelle T 1 a/b, T2

Tabelle 15 Stufenweise Degression

Einkommensgruppe in 1 000 DM	A Prämiensatz in v.H.		B Prämienhöchstbetrag in DM							
	Ledige		Verheiratete mit ... Kindern							
			0		1		2		3	
	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
unter 6	20	300	30	750	35	875	40	1 200	45	1 350
6 bis unter 9	15	225	25	675	30	750	35	1 050	40	1 200
9 " " 12	10	150	20	500	25	675	30	900	35	1 050
12 " " 15	5	75	15	375	20	500	25	750	30	900
15 " " 18	-	-	10	250	15	375	20	600	25	750
18 " " 21	-	-	5	125	10	250	15	450	20	600
21 " " 24	-	-	-	-	5	125	10	300	15	450
Begünstigungsfähige Sparmaxima		1 500		2 500		2 500		3 000		3 000

Tabelle 12 $\frac{\Delta E_v}{E_v} > \frac{\Delta E}{E}$ *

Berechnung von Änderungsraten der Einkünfte und des Sparens
Nach den Zahlen der vorigen Tabelle

Jahr	Einkommen ΔE	$\frac{\Delta E}{E}$	Verfügbares Einkommen ΔE_v	$\frac{\Delta E_v}{E_v}$	Haushaltssparen ΔS_H	$\frac{\Delta S_H}{S_H}$	Begünstigte Sparkonten Steuer ΔS	Prämie ΔS	$\frac{\Delta S}{S}$	insgesamt ΔS_K	$\frac{\Delta S_K}{S_K}$	Bausparen ΔS_B	$\frac{\Delta S_B}{S_B}$	Wertpap.-erwerb ΔS_W	$\frac{\Delta S_W}{S_W}$	Versicherungen ΔS_{VS}	$\frac{\Delta S_{VS}}{S_{VS}}$	Begünst. Ersparn. ΔS_b	$\frac{\Delta S_b}{S_b}$
1951	16 460	20,2	13 330	19,7	310	15,0				145	77,1	-59	-13,5	--	--	134	15,1	220	14,6
1952	12 240	12,5	8 850	10,9	2 030	85,7				27	8,1	161	42,7	--	--	138	13,5	326	18,8
1953	8 650	7,9	6 230	6,9	1 160	26,4				200	55,6	316	58,7	--	--	203	17,5	719	35,0
1954	9 740	8,2	8 650	9,0*	1 310	23,6				226	40,4	414	48,5	--	--	243	17,8	883	31,8
1955	17 910	13,9	15 230	14,5*	240	3,5				-579	-73,7	282	22,2	--	--	213	13,3	-84	-2,3
1956	16 130	11,0	12 980	10,8	-420	-6,3				185	89,4	158	10,2	--	--	170	9,4	513	14,3
1957	16 850	10,4	13 440	10,1	3 650	58,6				476	121,4	374	21,9	--	--	300	15,1	1 150	28,1
1958	14 760	8,2	11 660	8,0	1 760	17,8				-496	-57,1	298	14,3	--	--	248	10,8	50	1,0
1959	14 100	7,3	10 320	6,5	1 180	10,3	- 484	558		74	19,9	530	22,3	--	--	471	18,6	1 162	22,0
1960	27 250	13,1	19 540	11,6	1 490	10,4	- 717	292	52,3	-425	-95,3	660	22,7	- 5	-5,7	484	16,1	714	11,1
1961	24 740	10,0	16 920	8,5	1 860a	12,4a	-2 228	296	34,8	-1 932	-920,0	565	15,8	142	173,2	544	15,6	-681	-9,5
1962	24 260	8,9	17 030	7,9	1 990	5,9	2 955	272	23,7	3 227	168,9	433	10,5	-64	-28,6	594	14,7	4 190	64,3
1963	19 830	6,7	14 120	6,1	3 880	21,7	81	636	44,9	717	54,5	659	14,4	85	53,1	558	12,1	2 019	18,9
1964	30 360	9,6	24 060	9,8*	5 120	23,6		189	9,2	210	10,3	628	12,0	47	19,2	547	10,5	1 432	11,3
1965	35 180	10,1	29 110	10,8*	6 010	22,4				-116	-5,2	1 890	32,3	26	8,9	704	12,3	2 504	17,7
1966	25 060	6,6	15 360	5,1	-1 300	-4,0				263	12,4	1 616	20,8	-283	-89,0	802	12,5	2 393	14,4
1967	6 970	1,7	5 520	1,8*	-1200	-3,8				37	1,5	- 517	-5,5	-49	-140,0				

a Zusammensetzung der Zahlen geändert

...g.	2 Kinder Steuerbetrag in DM		Vergünstigg. in v.H.		3 Kinder Steuerbetrag in DM		Vergünstigg. in v.H.	
2 V	T	T_a	V	2 V	T	T_a	V	2 V
100								
20	706	700	14,29	28,58	364	300	33,33	66,67
10,52	1 664	1 600	6,25	12,5	1 522	1 300	7,69	15,38
6,06	3 022	3 000	3,33	6,67	2 650	2 600	3,85	7,7
4,65	3 938	3 900	2,56	5,13	3 514	3 500	2,86	5,72
3,70	4 964	4 900	2,04	4,08	4 492	4 400	2,27	4,54
1,87	11 418	11 400	0,88	1,75	10 760	10 700	0,93	1,87
0,9	21 506	21 500	0,47	0,93	20 738	20 700	0,48	0,97
0,6	32 634	32 600	0,31	0,61	31 804	31 800	0,31	0,63
100								

Literaturverzeichnis

Bücher und Aufsätze

ALBERS, Willi, Sparen und Investieren als Bestimmungsgründe des Wachstums und der Verteilung des Sozialprodukts. "Weltwirtschaftliches Archiv", Hamburg, Bd. 81 (1958 II), S. 1

AMONN, Alfred, Wirtschaftspolitik auf Irrwegen, Frankfurt a.M. 1958

Ausgewählte Vermögensformen, Nutzung der Bildungswege und Einkaufsgewohnheiten der privaten Haushalte 1962/63. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie M, Reihe 18 (Zitierweise: Vermögensformen 1962/63), Stuttgart u. Mainz 1966

BAUERNFEIND, Heinz, Entwicklung der Vermögensbildung. "Stimme der Arbeit", Frankfurt, Jg. 9 (1967), Heft 2, S. 15

BAUMGARDT, Johannes, Das Sparen in pädagogischer Sicht. "Österreichisches Bank-Archiv", Wien Jg. 14 (1966), S. 154

BEAR, Donald V.T., The Relationship of Saving to the Rate of Interest, Real Income, and Expected Future Prices. "The Review of Economics and Statistics", Cambridge, Mass., Vol. 43 (1961), S. 27

BECKER, Wolf-Dieter, Das Kontensparen im Spiegel der sozialen Stellung. "Sparkasse", Bonn, Jg. 77 (1960), S. 347

Derselbe, Kritik und Antikritik der Sparprämie. "Sparkasse", Bonn, Jg. 75 (1958), S. 149

Behauptungen eines Besitzstandes - Vermögensbildung oder Vermögensverteilung. Westdeutscher Rundfunk, III. Programm. Vervielfältigtes Manuskript (M.Raab).

BERIE, Hermann, Die Anwendung des Vermögensbildungsgesetzes. Bundesarbeitsblatt 1965, Hrsg.: Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Stuttgart u. Köln 1965, S. 86

BINDER, Paul, Reform der Förderung der Vermögensbildung. In: Wirtschafts- und Finanzpolitik im Zeichen der Sozialen Marktwirtschaft. Festgabe für Franz Etzel. Hrsg. A. Müller-Armack und H.B. Schmidt, Stuttgart-Degerloch o. J. (1967), S. 303

BLUME, Otto, Sparmotive und Spartätigkeit sozialer Gruppen. "Sparkasse", Bonn, Jg. 76 (1959), S. 139

BLÜMICH, Walter; FALK, Ludwig; STEINBRING, Werner, Einkommensteuergesetz. 8. neubearb. Aufl., Bd. 1, Berlin u. Frankfurt a.M. 1959, Bd. 2, Berlin u. Frankfurt a.M. 1960

BOEHME, Heiner, Geldwertbewußtsein und Sparerverhalten. Forschungsberichte des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. durch das Kultusministerium, Nr. 878, Köln u. Opladen 1960

BOMBACH, Gottfried, Wirtschaftswachstum und Stabilität. Eine theoretische Analyse. In: Wachstum und Konjunktur, Darmstadt u. Opladen 1960, S. 7

BRAUER, W., Die Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen. "Finanz-Archiv", Stuttgart u. Berlin, Jg. 20 (1903), S. 753

BÜHLER, Ottmar; PAULICK, Heinz, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer nebst Gemeinnützigkeitsverordnung und anderen Nebengesetzen und Verordnungen. Handkommentar, 2. völlig neubearb. Aufl., München u. Berlin 1962

COLM, Gerhard; NEISSER, Hans, Verhandlungen und Gutachten auf der Konferenz von Eilsen 1929. Veröffentlichungen der Friedrich List-Gesellschaft e.V., Bd. 3 u. 4, Berlin 1930

Die deutsche Lebensversicherung. Jahrbuch 1968. Hrsg. von der Pressestelle des Verbandes der Lebensversicherungsunternehmen, Karlsruhe 1968

Das 312-DM-Gesetz. Zweites Vermögensbildungsgesetz. Hinweise und Erläuterungen zur betrieblichen Anwendung. Hrsg.: Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Bundesverband der Deutschen Industrie, Deutscher Industrie- und Handelstag, Köln 1966

DUVERNELL, Helmut (Hrsg.), Ertragsbeteiligung der Arbeitnehmer. Internationale Tagung der Sozialakademie Dortmund, Berlin 1965

Eigentum und Eigentümer in unserer Gesellschaftsordnung. Veröffentlichungen der Walter-Raymond-Stiftung, Bd. 1, Köln u. Opladen 1960

Eigentumsbildung in sozialer Verantwortung. Eine Denkschrift zur Eigentumsfrage in der BRD, Hannover-Herrenhausen, 1962

Einkommen, ausgewählte Ausgaben und Vermögensbildung der privaten Haushalte 1962/63. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie M, Reihe 18 (Zitierweise: Vermögensbildung 1962/63), Stuttgart u. Mainz 1967

Einkommen- und Körperschaftsteuer 1961. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie L, Reihe 6 I (Zitierweise: Einkommensteuer 1961), Stuttgart u. Mainz 1966

Einkommensteuerkommission (Bericht). Untersuchungen zum Einkommensteuerrecht unter besonderer Berücksichtigung textkritischer, rechtssystematischer und verfassungsrechtlicher Gesichtspunkte. Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 7, Bonn o.J. (1963)

Empfehlungen zur Eigentumspolitik, hrsg. vom Sozialreferat im Zentralkomitee der deutschen Katoliken und von der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen in Deutschland, Bad Godesberg 1964

ENGLER, Georg Wilhelm — Vor Aktien wird gewarnt. Sind Volksaktionäre die Radikalen von Morgen? München, Bern, Wien 1967

Ergebnisse der Depoterhebung für Ende 1964. "Monatsberichte der Deutschen Bundesbank", Jg. 17 (1965), Nr. 7, S. 3

ERHARD, Ulrich, — Zusätzliche Kapitalbildung durch Sparprämien? Eine statistische Analyse. Marburger Rechts- und Staatswissenschaftliche Abhandlungen, Reihe B, Staatswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 3, Marburg 1968

EXO, Reinhold — Die Entwicklung der sozialen und ökonomischen Struktur der Ersparnisbildung in der Bundesrepublik Deutschland. Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen, hrsg. von F. Voigt, Bd. 31, Berlin 1967

EULER, Manfred, — Vermögensbildung der privaten Haushalte. Ergebnis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1962/63, "Wirtschaft und Statistik", Stuttgart u. Mainz, Jg. 19 (1967), S. 346

Die Finanzpolitik im Dienste der Eigentumspolitik - Ein Überblick über die bisherigen Maßnahmen zur Förderung des Geld- und Aktiensparens. Finanzbericht 1963, hrsg. vom Bundesministerium der Finanzen (Zitierweise der Fundstelle: Finanzbericht 1963), S. 60

Die Finanzpolitik im Dienste der Eigentumspolitik im Wohnungsbau. Finanzbericht 1964, hrsg. vom Bundesministerium der Finanzen, S. 168

FITTING, Karl; HENTRICH, Ulrich, — Das zweite Vermögensbildungsgesetz, Erläuterungen für die Praxis. 2. neubearb. Aufl., Frankfurt a.M. 1966

FÖHL, Carl, — Kreislaufanalytische Untersuchung der Vermögensbildung in der Bundesrepublik und der Beeinflußbarkeit ihrer Verteilung. Gutachten, erstellt im Auftrage des Bundeswirtschaftsministeriums. Institut für angewandte Wirtschaftsforschung, Tübingen, Schriftenreihe Bd. 2, Tübingen 1964

GÉRARD, Willy; KUNZE, Herbert; SCHÄFER, Arnold, — Spar-Prämiengesetz 1959 und 1963 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 21. Januar 1964 nebst Durchführungsverordnung und Richtlinien. Kommentar. 3. neubearb. und erw. Aufl., Berlin 1964

Dieselben, — Spar-Prämiengesetz, Zweites Vermögensbildungsgesetz nebst Durchführungsverordnungen, Richtlinien und Erlassen. Kommentar. 5. neubearb. Aufl., Berlin 1967

GHAUSSY, A. Ghanie, — Verbrauchen und Sparen. Versuch einer kritischen Überprüfung der Keynes'schen Konsumfunktion an Hand der langfristigen Sparentwicklung in den USA. Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen, Hrsg. F. Voigt, Bd. 16, Berlin 1964

GLEITZE, Bruno, — Erste deutsche Vermögensschätzung seit der Währungsreform. "WWI-Mitteilungen", Köln, Jg. 21 (1968), S. 190

GÖRBING, — Die Wohnungsbauprämie. Steuerkommentare von Beamten des Bundesfinanzministeriums, Hrsg. Mersmann. Heidelberg u. Berlin o.J.

HAMILTON, Richard F., — Affluence and the Worker: The West German Case. "the american journal of sociology", Chicago, Ill., Vol. 71 (1965/66), S. 144

HARTMANN, Alfred, — Die Privatisierung bundeseigener Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland. In: Neue Perspektiven aus Wirtschaft und Recht, Festschrift für Hans Schäffer zum 80. Geburtstag am 11.4. 1966. Hrsg.: C.P. Claussen, Berlin 1966, S. 209

HAUSAMANN, Ralph, Wachstum und Finanzpolitik unter besonderer Berücksichtigung der Förderung des privaten Sparens. Dissertation St. Gallen, St. Gallen u. Zürich 1965

HEIDERMANN, Ingrid, Die Förderung der Eigentumsbildung im Ausland. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Heft 12, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1965

HENNING, Ludwig, Staatliche Sparförderung? Untersuchung über die Förderung der privaten Spartätigkeit im Wirtschaftssystem der sozialen Marktwirtschaft. Dissertation Köln 1960

HENZE, Werner, Zu den Gutachten "Kapitalmarkt und Besteuerung" der wissenschaftlichen Beiräte. "Sparkasse", Bonn, Jg. 75 (1958), S. 83

HÖLZER, Hartmund, Wandlung der Sparmotive. "Der Volkswirt", Frankfurt a.M., Jg. 10 (1956), Beilage zu Nr. 47, S. 20

JALAKAS, Rudolf, Schweden zwischen Sparwillen und Inflation. "Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen", Frankfurt a.M., Jg. 10 (1957), S. 20

JECHT, Horst, Finanzpolitik und Kapitalbildung. Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften, Nr. 217, Tübingen 1958

Derselbe, Harmonisierung oder Reform? "Der Volkswirt", Frankfurt a.M., Jg. 18 (1964), S. 2401

Derselbe, Probleme der Einkommensteuerreform, Göttingen 1948

Internationaler Vergleich der Sparförderungsmaßnahmen. Finanzbericht 1966, hrsg. vom Bundesministerium der Finanzen, S. 237

Art. Kapitalmarkt (Bröker). Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen, 3. Aufl., Frankfurt a.M., Bd. 2 (1967/68), S. 939

KEIL, Eduard, Zum Einfluß der Sozial- und Altersstruktur auf den Abschluß prämienbegünstigter Sparverträge. "Sparkasse", Bonn, Jg. 78 (1961), S. 420

KEYNES, John Maynard, The General Theory of Employment, Interest and Money, London 1936

KITSCHLER, Wolfgang, Das steuerpflichtige Vermögen. Ergebnis der Hauptveranlagung der Vermögensteuer zum 1. Januar 1963 und Rückblick auf 10 Jahre Vermögensbesteuerung. "Wirtschaft und Statistik", Stuttgart u. Mainz, Jg. 17 (1965), S. 788

Derselbe, Das Vermögen und seine Besteuerung. Ergebnis der Hauptveranlagung der Vermögensteuer zum 1. Januar 1966. "Wirtschaft und Statistik", Stuttgart u. Mainz, Jg. 20 (1968), S. 584

KRAHN, Arved, Technik des deutschen Bausparens, Ludwigsburg 1955

KRELLE, Wilhelm, Preistheorie. St. Galler wirtschaftswissenschaftliche Forschungen. Hrsg. von der Handelshochschule St. Gallen mit Unterstützung der Stiftung für wissenschaftliche Forschung, Bd. 17, Tübingen, Zürich 1961

KRELLE, Wilhelm; SCHUNCK, Johann; SIEBKE, Jürgen, Überbetriebliche Ertragsbeteiligung der Arbeitnehmer. Mit einer Untersuchung über die Vermögensstruktur der Bundesrepublik Deutschland. Als Forschungsauftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung bearbeitet, 2 Bde., Tübingen 1968

KRÖMER, Brigitte, Frauen, Jugendliche und Kinder als Kontensparer. "Sparkasse", Bonn, Jg. 77 (1960), S. 355

KRUTILLA, John, V.; ECKSTEIN, Otto, Multiple Purpose River Development. Studies in Applied Economic Analysis, Baltimore 1964

LACHAUME, Pierre Lhoste, Eigentum und Freiheit. "Die Aussprache", Bonn, Jg. 16 (1966), S. 163

LADEMANN, Fritz; LENSKI, Edgar; BROCKHOFF, Hedin, Kommentar zum Einkommensteuergesetz, 3. Aufl., Stuttgart, München, Hannover, Bd. 2, Stand vom Januar 1969

LAUX, Hans, Die Bausparfinanzierung, Heidelberg 1966

Derselbe, Einkommensgrenzen sind ungerecht. "Der Volkswirt", Frankfurt a.M., Jg. 21 (1967), S. 188

Derselbe, Die geänderte Sparförderung. Sonderveröffentlichung des "Betriebs-Berater", Heidelberg 1969

LEBER, Georg, Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand. Dokumentation. Sammlung "res novae", Veröffentlichungen zu Politik, Wirtschaft, Soziologie und Geschichte, Bde. 33, 33 a – c, Frankfurt a.M. 1964/65

LINGNAU, Alfred; KAHLO, Günter, Lebensversicherungsbedingungen und Prämien 1964. Vergleichende Zusammenstellung der Versicherungsbedingungen und Prämien der in der Bundesrepublik Deutschland und in Westberlin arbeitenden Lebensversicherungsgesellschaften. Begründet von E. Kahlo, Berlin Jg. 50 (1964) (Zitierweise: Kahlo)

LITTMANN, Konrad, Über einige Zwangsläufigkeiten der Vermögensverteilung in der Marktwirtschaft. Wirtschaftstheoretische Bemerkungen zur neueren sozialpolitischen Diskussion. "Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", Tübingen, Bd. 113 (1957), S. 205

Lohnsteuer 1961. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie L, Reihe 6 II, Stuttgart u. Mainz 1966 (Zitierweise: Lohnsteuer 1961)

MANGER, Jürgen von, "Hier Tegtmeier – ist dort Herr Nordhoff?" Ein Kleinaktionär telefoniert mit dem Volkswagenwerk. Frankfurter Allgemeine Zeitung für Deutschland vom 4.2.1967

MANGOLDT, Hermann von; KLEIN, Friedrich, Das Bonner Grundgesetz. 2. neubearb. u. verm. Aufl., Bd. 1, unveränderter Nachdruck, Berlin und Frankfurt a.M. 1966

Materialien zur Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand – Thesen, Pläne, Gesetze, 1946 – 1965, Schriftenreihe des Instituts für Städtebau, Wohnungswirtschaft und Bausparwesen e.V. (Arnold-Knoblauch-Institut), Bonn 1965

MICHEL, Hartmut, Eigentumspolitik. Voraussetzungen und Wirkungen aus psychologischer Sicht. Tübingen 1962

Mit Steuern steuern? Eine Analyse der steuerlichen Interventionen und ihrer Zweckmäßigkeit. Hrsg. vom Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler, Heft 12, o.O. (Wiesbaden) 1968

MUSGRAVE, Richard A., The Theory of Public Finance. A Study in Public Economy, New York, Toronto, London 1959

NEULING, W., Die Wirtschaftsführung einer mittelbürgerlichen Familie in den Jahren 1949 - 1965. "Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik", Stuttgart, Bd. 181 (1967/68), S. 404

NEUMARK, Fritz, Möglichkeiten einer finanzpolitischen Beeinflussung von Kapitalbildung und Kapitalverwendung. In: G. Albrecht und H. Arndt (Hrsg.), Kapitalbildung und Kapitalverwendung. Schriften des Vereins für Socialpolitik, N.F., Bd.5, Berlin 1953, S. 53

NÖLDNER, K., Die Volksaktie - Das Problem der Eigentumsbildung und Vermögensverteilung. In: H.-D. Ortlieb und F.-W. Dörge (Hrsg.), Wirtschafts- und Sozialpolitik. Modellanalysen politischer Probleme. Opladen 1964

NOELLE-NEUMANN, Elisabeth; SCHMIDTCHEN, Gerhard, Eigentumsbildung in Arbeitnehmerhand, Sozialpolitische Projekte aus der Sicht der Bevölkerung. Bundesarbeitsblatt 1965, Hrsg.: Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Stuttgart und Köln 1965, S. 518

OEHMIG, Kurt, Gesetz über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer (Wohnungsbau-Prämiengesetz) nach dem Stand vom Januar 1961 mit Erläuterungen für die Praxis der Bausparkassen bearbeitet. 3. Aufl., Stuttgart 1961

OPPENLÄNDER, Karlheinz, Die moderne Wachstumstheorie. Eine kritische Untersuchung der Bausteine der Gleichgewichtskonzeption und der Wirklichkeitsnähe. Schriftenreihe des Ifo-Instituts für Wirtschatsforschung Nr. 55, Berlin-München 1963

ORTLIEB, Heinz-Dietrich, Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand - Ideologie und Wirklichkeit der Verteilungspolitik in der "Sozialen Marktwirtschaft". Sonderdruck aus: Mitteilungen der List-Gesellschaft, Fasc. 6 (1968), Nr. 10, blaue Reihe der Universität Basel Nr. 57

RITSCHL, Hans, Die öffentlichen Unternehmen in der Marktwirtschaft. "Die öffentliche Wirtschaft", Berlin, Jg. 4 (1955), Heft 5, S. 2

ROSCHER, Wilhelm, System der Volkswirtschaftslehre. Bd. I, Grundlagen der Nationalökonomie, 4. Aufl., Stuttgart 1861

RUMSCHEID, Gerd, Vermögensbildung durch Bausparen von A bis Z. Hrsg.: Institut für Städtebau, Wohnungswirtschaft und Bausparwesen e.V. (Arnold-Knoblauch-Institut), Bonn 1966

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 1966/67 (Expansion und Stabilität), Stuttgart und Mainz 1966

SCHANZ, Georg, Soll man Lebensversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen lassen? "Finanz-Archiv", Stuttgart, Jg. 13 (1896), S. 210

SCHERHORN, G.; STRÜMPEL, B., Sparfähigkeit und Spartätigkeit in den unteren Einkommensschichten. Bundesarbeitsblatt 1965, Hrsg.: Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Stuttgart u. Köln 1961, S. 27

SCHLECHT, Otto, Gesellschaftspolitische Zielsetzungen der Wirtschaftspolitik. "Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung", (Zitierweise der Fundstelle: Bulletin), Bonn 1965, S. 1097

SCHMIDT, Kurt, Die Steuerprogression. Veröffentlichungen der List-Gesellschaft e.V., Bd. 20, Reihe B, Studien zur Ökonomik der Gegenwart, hrsg. von E. von Beckerath und E. Salin, Basel u. Tübingen 1960

SCHNEIDER, Erich, Einführung in die Wirtschaftstheorie.

II. Teil, Wirtschaftspläne und wirtschaftliches Gleichgewicht in der Verkehrswirtschaft, 9. durchges. Aufl., Tübingen 1964 (Zitierweise: Schneider II)

III. Teil, Geld, Kredit, Volkseinkommen und Beschäftigung, 10. verb. Aufl., Tübingen 1967 (Zitierweise: Schneider III)

SCHREIBER, K.H., Sparförderung großgeschrieben. "Der Volkswirt", Frankfurt a.M., Jg. 21 (1967), S. 368

SCHUSTER, Leo; GOSEBRUCH, Roland, Neues Investmentsparen. Stuttgart 1968

Das Spar-Prämiengesetz. Eine Untersuchung der volkswirtschaftlichen und sozialen Ergebnisse. Hrsg. vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V., Stuttgart o.J. (1966)

Soll der Staat das Sparen fördern? Kritische Analyse von Motiven, Methoden und Wirkungen staatlicher Sparförderung. Einzeldarstellung Nr. 74, hrsg. vom Bund der Steuerzahler, o.O.u.J. (1965)

Die staatlichen Leistungen für die Sparförderung. Finanzbericht 1967, hrsg. vom Bundesministerium der Finanzen, S. 198

STACKELBERG, Heinrich von, Grundlagen der theoretischen Volkswirtschaftslehre. Mit einem Vorwort herausgegeben von V.F. Wagner. 2. photomechan. gedr. Aufl., Tübingen, Zürich 1951

STEFFAN, Franz, Pfandbriefe und Kommunalobligationen, Taschenbücher für Geld, Bank und Börse. Hrsg. Ph. Möhring und H. Ritterhausen, Bd. 44, Frankfurt a.M., 1967

STEINJAN, Werner, Eigentumsbildung aus evangelischer Sicht. "Junge Wirtschaft", Bad Godesberg, Jg. 13 (1965), S. 546

Steuerfibel für Bausparer. Wegweiser durch die Steuer- und Gebührenvergünstigungen beim Wohnungsbau nach dem Stand vom 1. April 1967. Hrsg. Westfälische Landesbausparkasse, Stuttgart 1967

STRATHUS, Hans, Der Kapitalmarkt in Westdeutschland und die Probleme seines Wiederaufbaues. Institut "Finanzen und Steuern", Heft 16, Bonn o.J. (ca. 1951)

TIMM, Herbert, Der Einfluß von Geldwertsicherungsklauseln auf Geldkapitalangebot und -nachfrage und auf die schleichende Inflation. "Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik", Stuttgart, Bd. 180 (1967), S. 313

TROLL, Max, Vermögensteuer. Vermögensteuergesetz und Bewertungsgesetz (§§ 54 ff.) mit Durchführungsverordnungen, Nebengesetzen und Verwaltungsanweisungen. Kommentar. Berlin u. Frankfurt a.M. 1960

Art. Vermögen und Vermögenspolitik (Weisser). Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, zugleich Neuauflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften, Stuttgart, Tübingen, Göttingen, Bd. 11 (1961), S. 163

Vertrauenswerbung. "Das Wertpapier", Düsseldorf, Jg. 14 (1966), S. 83

VIALON, Friedrich Karl, Haushaltsrecht - Haushaltspraxis. Systematische Einführung. Übersicht über das Haushaltsrecht des Bundes und der Länder. Grundsätze des Gemeindehaushaltsrechts. Kommentar zur Haushaltsordnung (RHO) und zu den Finanzbestimmungen des Bonner Grundgesetzes. 2. völlig neubearb. u. erw. Aufl., Berlin u. Frankfurt a.M. 1959

WAGNER, Adolph, Die Reform der direkten Staatsbesteuerung in Preussen im Jahre 1891. "Finanz-Archiv", Stuttgart, Jg. 8 (1891), S. 551

WALLRAFF, Hermann, Josef, Zur Polarität zwischen Arbeit und Eigentum. "Junge Wirtschaft", Bad Godesberg, Jg. 13 (1965), S. 551

Warum lohnt sich die Sparförderung? "Sparkasse", Bonn, Jg. 75 (1958), S. 57

WEBER, Werner, Eigentum und Enteignung. In: F.L. Neumann, H.C. Nipperdey, U. Scheuner (Hrsg.), Die Grundrechte. Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, Bd. 2, Berlin 1954, S. 331

WILD, Hildegard, Private Haushaltsplanung als Beitrag zur Sparförderung. "Sparkasse", Bonn, Jg. 75 (1958), S. 345

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Gutachten: Zur Neuordnung der finanzpolitischen Regelung zur Förderung des privaten Sparens und Verbesserung der Vermögensverteilung (Zitierweise: Sparförderungsgutachten). "Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung", Bonn 1964, S. 1057

Derselbe, Gutachten zur Reform der direkten Steuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Erbschaftsteuer) in der Bundesrepublik Deutschland (Zitierweise: Steuergutachten), Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 9, Bad Godesberg 1967

Derselbe, Stellungnahme (Anlage 1) zum Gemeinsamen Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesminister der Finanzen und des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundeswirtschaftsministerium vom 26.1. 1958, Thema: Kapitalmarkt und Besteuerung (Zitierweise: Kapitalmarktgutachten, Anlage 1). In: Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundeswirtschaftsministerium, Bd. 5, Gutachten vom Januar 1957 bis März 1961, 2. Aufl., Göttingen 1967, S. 35

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundeswirtschaftsministerium. Stellungnahme (Anlage 2) zum Gemeinsamen Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesminister der Finanzen und des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundeswirtschaftsministerium vom 26.1.1958, Thema: Kapitalmarkt und Besteuerung (Zitierweise: Kapitalmarktgutachten, Anlage 2), In: Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundeswirtschaftsministerium, Bd. 5, Gutachten vom Januar 1957 bis März 1961, 2. Aufl., Göttingen 1967, S. 38

WISSMANN, Bernhard, Die Zinsempfindlichkeit der deutschen Sparer. Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen, Hrsg. F. Voigt, Bd. 15, Berlin 1960

WOISCHNIK, Bernhard (Hrsg.), Grundlagen der Privatisierungspolitik, Bad Godesberg 1961

WOLF, Eduard, Probleme der Wiederbelebung des Kapitalmarktes. In: G. Albrecht und H. Arndt (Hrsg.), Kapitalbildung und Kapitalverwendung. Schriften des Vereins für Socialpolitik, N.F. Bd. 5, Berlin 1953, S. 117

Zur Reform der staatlichen Sparförderung. Institut "Finanzen und Steuern", Heft 83, Bonn 1965

Gesetze, Verordnungen, Gesetzentwürfe u.ä.

Angestelltenversicherungsgesetz. Zitiert nach J. Eckert, Angestelltenversicherungsgesetz. München, Stand vom April 1968

Bewertungsgesetz in der Fassung vom 10.12.1965 (Zitierweise: BewG 65). Zitiert nach: Steuergesetze. Textsammlung mit Verweisungen und Sachverzeichnis, 16. Aufl., Stand vom 15.1.1969, Beck-Verlag, München und Berlin (Zitierweise der Fundstelle: Beck StG), Nr. 2001965

Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.8.1896 (Zitierweise: BGB). Zitiert nach H. Schönfelder, Deutsche Gesetze. Sammlung des Zivil-, Straf- und Verfahrensrechts, München, Stand vom 1.10.1968 (Zitierweise der Fundstelle: Schönfelder), Nr. 20

Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der VO vom 5.4.1968 (Zitierweise EStDV), Beck StG Nr. 10

Einkommensteuergesetz vom 16.10.1934 (Zitierweise: EStG), Reichsgesetzblatt Teil I (Zitierweise der Fundstelle: RGBl I), S. 756

EStG 1951 in der Fassung vom 17.1.1952, Bundesgesetzblatt Teil I (Zitierweise: BGBl. I), S. 33

EStG 1953 in der Fassung vom 15.9.1953, BGBl. I S. 1355

EStG 1958 in der Fassung vom 23.9.1958, BGBl. I S. 673

EStG 1968 in der Fassung vom 27.2.1968, Beck StG Nr. 1

Einkommensteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1967 (Zitierweise: EStR). Zitiert nach: Steuerrichtlinien. Textsammlung der Verwaltungsvorschriften des Bundes zum Steuerrecht mit Verweisungen und Sachverzeichnis, Stand vom 1.10.1968, Beck-Verlag, München u. Berlin (Zitierweise der Fundstelle: Beck StR), Nr. 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Spar-Prämiengesetzes, des Wohnungsbau-Prämiengesetzes und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1964), Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 4. Wahlperiode. Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Bonn 1964, Drucksache 2400 (Zitierweise der Fundstelle: BT-Drs. IV/ 2400)

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Prämien für Sparleistungen (Spar-Prämiengesetz). Verhandlungen des des Deutschen Bundestages, 3. Wahlperiode. Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Bonn 1958, Drucksache 263

1. Erlaß betr. Zweites Vermögensbildungsgesetz vom 21.9.1965 (Zitierweise: 1. Ländererlaß), Beck StR Nr. 23/1

2. Erlaß betr. Zweites Vermögensbildungsgesetz vom 13.12.1965 (Zitierweise: 2. Ländererlaß), Beck StR Nr. 23/2

Erstes Gesetz zur Förderung des Kapitalmarktes vom 15.12.1952, BGBl. I S. 793

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Zitiert nach H. Krebs, AVAVG, Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Kommentar. München u. Berlin, Stand vom 30.9.1966

Gesetz über den Lastenausgleich. Zitiert nach: Lastenausgleich. Kommentar zur gesamten Lastenausgleichsgesetzgebung mit allen Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen und den Weisungen des Bundesausgleichsamtes. Bd. 1, München, Stand vom 15.7.1968

Gesetz über die Gewährung von Prämien für Sparleistungen (Spar-Prämiengesetz) vom 5.5.1959, BGBl. I S.241

Gesetz über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand vom 21.7.1960, BGBl. I S. 585

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 20.7.1922, RGBl. I S. 607

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 22.12.1927 (Zitierweise: EStÄndG 1927), RGBl. I S. 485

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29.4.1950, BGBl. I S. 95

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 5.10.1956 in der Fassung vom 19.12.1956, BGBl. I S. 781 und 918

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Spar-Prämiengesetzes und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1964) vom 16.11.1964, BGBl. I S. 885

Gesetz zur Änderung des Spar-Prämiengesetzes vom 6.2.1963, BGBl. I S. 90

Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24.6.1953, BGBl. I S. 413

Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 12.7.1961 (Zitierweise:1. VermBG), BGBl. I S. 909

Gesetz zur Neuordnung von Steuern vom 16.12.1954, BGBl. I S. 373 (Zitierweise: StNG 1954)

Gesetz zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil (Finanzänderungsgesetz 1967) vom 21.12.1967, BGBl. I S. 1259

Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuergesetzen vom 20.6.1948 (Zitierweise: 1. StNG), Anhang zum Gesetz Nr. 64, Gesetzblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Zitierweise der Fundstelle: WiGBl.),Beilage Nr. 4, S. 2

2. Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20.4. 1949 (Zitierweise: 2. StNG), WiGBl. S. 69

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949 (Zitierweise: GG), Schönfelder Nr. 1

Kontrollratsgesetz Nr. 12 vom 11.2.1946. Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, S. 60

Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 12.1.1968 (Zitierweise: LStDV), Beck StG Nr. 20

Lohnsteuer-Richtlinien vom 11.4.1968 (Zitierweise: LStR), Beck StR Nr. 20

Richtlinien zum Spar-Prämiengesetz in der Fassung vom 25.3. 1964 (Zitierweise: SparPR), Beck StR Nr. 54

Richtlinien zum Wohnungsbau-Prämiengesetz vom 5.1.1961 (Zitierweise: WoPR), Beck StR Nr. 52

Spar-Prämiengesetz in der Fassung vom 21.2.1968 (Zitierweise: SparPG), Beck StG Nr. 54

Verordnung über die Änderung von Steuergesetzen vom 20.8.1941, RGBl. I S. 510

Verordnung über die Lenkung von Kaufkraft vom 30.10.1941, RGBl. I S. 664

Verordnung zur Durchführung der lohnsteuerrechtlichen Vorschriften des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 24.3.1966 (Zitierweise: VermBDV), Beck StG Nr. 25

Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung vom 30.7.1963 (Zitierweise: SparPDV), Beck StG Nr. 55

Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 23.6.1961 (Zitierweise: WoPDV), Beck StG Nr. 53

Vertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung und über die Errichtung einer "Stiftung Volkswagenwerk" vom 11.11.1959, BGBl. I 1960 S. 302

Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung vom 21.2.1968 (Zitierweise: WoPG), Beck StG Nr. 52

Zweites Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Zitierweise: 2. VermBG oder 2. Vermögensbildungsgesetz), Beck StG Nr. 23

Zweites Gesetz zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung (Steueränderungsgesetz 1966) (Zitierweise: StÄndG 1966 oder Steueränderungsgesetz 1966), BGBl. I 1966 S. 702

Zeitungen, Zeitschriften und Periodika (Quellen ohne Verfasser)

Bundessteuerblatt Teil II: Entscheidungen des Bundesfinanzhofes. Hrsg. vom Bundesminister der Finanzen, Bonn

Bundessteuerblatt Teil III: Veröffentlichungen des Bundesfinanzhofs. Hrsg. vom Bundesfinanzhof, München

Frankfurter Allgemeine Zeitung für Deutschland (Zitierweise: FAZ)

Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1958

Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1961

Handelsblatt. Deutsche Wirtschaftszeitung. Vereinigt mit Deutsche Zeitung, Düsseldorf (Zitierweise: Handelsblatt)

Industriekurier, Düsseldorf

Informationen für steuerberatende Berufe. Hrsg. Westfälische Landesbausparkasse, Bonn

Monatsberichte der Deutschen Bundesbank

Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, Hrsg.:Statistisches Bundesamt, Wiesbaden. Stuttgart u. Mainz 1953 ff. (Zitierweise: Statistisches Jahrbuch)

Die Welt, Hamburg

Verhandlungen des Deutschen Bundestages, x.Wahlperiode, Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Drucksache y (Zitierweise: BT-Drs. x/y), Bonn

Verhandlungen des Deutschen Bundestages, x.Wahlperiode, Stenographische Berichte, y.Sitzung, Bonn (Zitierweise: BT-SB x/y).

Sonstiges: Prospekte, Geschäftsbedingungen, Satzungen

Adig-Investment. Alles über Adig-Investment, hrsg. von der Commerzbank, Düsseldorf

Ausstattung des Bundesschatzbriefs, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen, o.O.u.J.

Ausstattung der Bundesschatzbriefe, Ausgaben 1969/4 und 1969/5, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen o.O.u.J.

Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, Ludwigsburg, Bausparbedingungen II

Beitragsübersicht nach Lohnstufen und Erläuterungen zur Beitragstabelle. Hrsg. Allgemeine Ortskrankenkasse für den Stadt- und Landkreis Münster, Stand 1.1.1969 (Zitierweise: Beitragsübersicht für die Sozialversicherung)

Deutsche Bausparkasse (DBS), eingetragene GmbH, Darmstadt, Bausparbedingungen

Erläuterungen für den DBS-Bausparer. Hrsg.: Deutsche Bausparkasse GmbH, Darmstadt

Hannoversche Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit zu Hannover, vorm. Preußischer Beamtenverein (Hrsg.), Druckstücke

10 Jahre Volksaktien, hrsg. vom Bundesschatzministerium, Bad Godesberg o.J. (1968)

Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden (Hrsg.), Vermögensbildung richtig angepackt: "Argumente" und "Sicherheit für heute und morgen" (Prospekte)

Preußag Aktiengesellschaft, Berlin, Satzung, Stand vom 30.6. 1965

So werden Sie VW-Aktionär. 1. Verkaufsangebot

Vereinigte Elektrizitäts- und Bergwerks-Aktiengesellschaft, Bonn u. Berlin, Satzung, Stand vom Juni 1966

VEBA-Verkaufsprospekt: Nutzen Sie Ihre Chance!

Volkswagenwerk Aktiengesellschaft, Wolfsburg, Satzung, Stand vom 29.6.1966

Lebenslauf

Name	Elke Ostermaier
Geburt	11. Februar 1939, München
Eltern	Berta Ostermaier, geb. Deckart, und Dr. med. Max Ostermaier, praktischer Arzt
Staatsangehörigkeit	deutsch
Reifezeugnis	Neusprachliches Mädchengymnasium, Iserlohn, 25. Februar 1959
Wissenschaftlicher Werdegang	9 Semester Studium der Volkswirtschaftslehre WS 1959/60 in Münster/Westf. ab SS 1960 8 Semester an der Universität in München
Diplomprüfung	25. Juni 1964 in München
Promotion	ab WS 1964/65 in Münster/Westf.
Tag der mündlichen Prüfung	10. Juli 1969